



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

Sechstes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

# Summarischer Inhalt

des

## Sechsten Buchs.

- §. I. Deliberation über den *Punctum Satisfactionis*, und Übertragung des Chur-Pfälzischen Contingents.
- II. Handlung mit den Franzosen, wegen Abtretung der Städte Maynz und Bingen.
- III. Reichs-Deliberation über die Schwedische *Real-Assurance*, und *Satisfactionem Militia*.
- IV. Der Franzosen Declaration wegen des Franckenthalischen Temperaments; selbige tentiren die Schweden zu neuen Unruhen zu bewegen. N. I. *Relation*, das Franckenthalische Temperament betreffend. Adj. A. Der Franzosen *Memorial* in hac Materia. N. II. Chur-Sächsisches Rescript an dessen Gesandtschaft in eadem Caula.
- V. Von extradirung des Aufsatzes in *puncto Restitutionis*; von Repartirung der zwey letzten Millionen Schwedischer Satisfaction-Gelder.
- VI. Was mit den Schweden, bey extradirung des Aufsatzes in *puncto Restitutionis*, und über die angedächte *Clausulam Reservatoriam*, vorgegangen.
- VII. Vom Inhalte des völligen Aufsatzes in *puncto Restitutionis*. N. I. Allerseits beliebte *Formula*, wie die Restitutions-Casus dem Haupt-Aufsatz zu inferiren. N. II. Der *Evangelicorum* Aufsatz in *puncto Restitutionis*, nebst beygefüger *Academisierung* der *Catholicorum*. N. III. *Differentia*, so von beyderseits Deputirten geändert worden. N. IV. *Differentien* der beyden Aufsätze, nemlich des Schwedischen und Reichs-Ständischen.
- VIII. Der Schweden Proposition an die Evangelischen, die *Decisionem Casuum* in *puncto Restitutionis* betreffend; der Evangelischen darüber gepflogene *Consultation* und gemachter Schluss.
- IX. Schweden formirten einen *Gegen-Aufsatz* in *puncto Restitutionis*; Handlung über die *Clausulam Reservatoriam*. N. I. *Formula* des Schwedischen *Gegen-Aufsatzes*. N. II. Der *Evangelicorum* darüber gemachte Erinnerung. N. III. Des Schwedischen *Generalissimi* *Monita* darüber. N. IV. Der *Evangelicorum* *Gegen-Erinnerung*. N. V. Vergleichenes Project unter den Catholischen und Evangelischen Ständen. N. VI. *Relation* über den seitherigen Verlauf der Handlung.
- X. Schwedisches anderweites Project in *puncto Restitutionis*; Handlung zwischen den Schweden und *Evangelicis* über die *Clausulam Reservatoriam*. N. I. *Formula* des Schwedischen neuen Projectes. N. II. Der *Evangelicorum* Erinnerung darüber. N. III. Vergleichener Aufsatz in *puncto Gravaminum* zwischen den Schweden und *Evangelicis* N. IV. *Differentien* zwischen solchem und der *Stände Aufsatz* vom 22 Decembr. 1649.
- §. XI. & XII. Die Catholischen Stände, wollen über der Schweden *Monita* keine weitere Handlung verstaten.
- XIII. Von der Ober-Pfälzischen *Restitutions-Sache*, welche Chur-Bayern in den *Recess* nicht kommen lassen will.
- XIV. Der Kayserlichen *Beschwerung* über der Schweden *modum tractandi* und *Variationes*; Der Reichs-Stände *Deliberation* darüber, und *Vorstellung* an die Schweden. N. I. *Differentia* beyder Projecten. N. II. Der Schweden *Notae* über sothane *Differentias*.
- XV. Die Kayserlichen *difficultiren* noch immer, der Schweden *Monita* in *puncto Restitutionis* anzuhören; lassen sich aber solche endlich vortragen. N. I. *Bemerkung* der *Verbal-Differentien*.
- XVI. Von *Multiplicirung* der Reichs-Votorum. N. I. *Reservation* und *Protestation*, die Fürstlichen Sächsischen *Vota*, Weimar und Gotha int Fürsten-Rath betreffend.
- XVII. Von *Eximirung* des *Malteser-Ordens* von der *Concurrenz* zu den Schwedischen *Satisfaction-Geldern*.
- XVIII. Von der *Religions-Restitution* in der *Unterpfalz*, in specie der *Franciscaner* zu *Oppenheim*; und der *Evangelisch-Lutherischen* *Gemeinde* daselbst. N. I. *Bedencken*, ob die *Unterpfalz*, nach dem *termino Amnestie* oder *Gravaminum* zu restituiren sey? N. II. *Vergleich* mit der *Lutherischen* *Gemeinde* zu *Oppenheim* über ihr *Religions-Exercitium*.
- XIX. *Umständliche* *Nachricht* von *Restitution* des *Evangelischen* *Religions-Exercitii* in der *Oberpfalz*; Vom *Nahmen* der *Oberpfalz*; Von denen in der *Oberpfalz* *gelesenen Nürnbergischen* *Unterthanen*; *Chur-Bayerische* *Argumenta* wieder die *Restitution* der *Oberpfalz*. N. I. bis N. X. *Memorialien*, *Bedencken* und *Protocolle* in dieser *Sache*.
- XX. Von denen zwischen dem Schwedischen *Generalissimo* und *Chur-Maynz*, dann zwischen *Chur-Sachsen* und *Bayern*, *gewechselten* *Schreiben*, zu *illustrirung* des *Zustandes* der *Nürnbergischen* *Handlung*, *ingleichen* vom *Prædicat-Excellenz*, der *Chur-Fürstlichen* *Gesandten*. N. I. II. III. *Selbige* *Schreiben* in *Forma*.

1649.  
Dec.

## Sechstes Buch.

1649.  
Dec.

## S. I.

Deliberation  
über den Sa-  
tisfactionis-  
Punct, auch  
Überneh-  
mung des  
Chur-Pfälz-  
ischen Con-  
tingents.

Donnerstags, den 4. Decemb. wurde plenirirt, und bestand die Proposition darinnen; Es begehrten die Schweden, man solle den Punctum Satisfactionis vornehmen und erörtern, in die Reparition aber folgendes mit übernehmen. (1) Das Chur-Pfälzische Contingent zu allen 5. Millionen. (2) Des Stifts Strakburg Contingent zu den beyden letzten Millionen; (3) Das Johanniter-Ordens Contingent zu allen 5. Millionen; Ferner gehöbe zu Perfectiornirung des gedachten Satisfactionis-Puncts, die Real-Affecuration, welche ebenmäßig vollends abzuhandeln wäre.

Im Fürsten-Rath fielen die Majora bahinans, daß man sich zu Übernehmung weder des einen noch andern Contingents, simpliciter nicht verstehen könte, sondern ein jeder Stand solte seine Ratem selbst schaffen. So viel aber die Real-Affecuration anlangte, fundirte man sich auf das unlängst gemachtr Conclusum, daß nemlich diejenigen Stände, so mit der Zahlung nichts zu thun, oder das Ihrige bereits bezahlt hätten, oder auch noch bezahlen würden, von dem Onere realis Executionis befreyet seyn solten; diejenigen aber, welche sich zur Zahlung nicht bequemen würden, möchten zusehen, wie Sie darunter mit denen Schweden auskamen. Die Re- und Correlation mußte wegen dieses Puncts, vor diesem darum unterbleiben, weil der Schwedische Generalissimus die Deputirten, um 11. Uhr zu sich erforderte, gegen welche Er anfänglich noch stark behauptete, es müste der Punct wegen Eger annoch dem Recces inferirer werden, endlich aber bezeugte Er sich, auf dieses Zureden, mit dem obgemelbten Arrestat zufrieden, welches Ihm noch selbigen Tags, Abends

Ausstieff-  
rung des Ar-  
restats wegen  
Eger.

um 5. Uhr, originaliter belieffert wurde. Die Deputati daten hiernächst, den Punctum Evacuationis zur Richtigkeit zu bringen, welches auch der Generalissimus zusagte, mit der Versicherung, noch selbigen Tages dem Duca d'Analsi darüber eine Proposition thun zu lassen, es müste aber der Anfang mit Franckenthal und dem dagegen gesetzten Temperamento Ehrenbreitstein, gemacht werden. Die Deputirten hörten solches sehr schmerzlich an, und repräsentirten dagegen, daß dieser Modus agendi das Werck alsofort bey seinem Anfang ins Stecken versetzen würde, mit Bitte, lieber von leichten Dingen den Anfang zu machen, hingegen diesen Franckenthalischen Punct, als den schweresten, bis auf die legte zu versparen. Allein, der Generalissimus bestund auf seiner Meynung, und schieden also die Deputirten von Ihm.

Punctum Evacuationis soll zuerst tractirt werden.

In specie des Puncts, als den schweresten, bis auf die legte zu versparen.

Des Nachmittags um 4. Uhr aber kamen die 3. Reichs-Collegia wieder zusammenten über die vorgedachten Materien ein gemeinsames Conclusum zu machen. In Re- und Correlatione ergab sich, daß die Chur-Fürstlichen in puncto der verlangten Übernehmung derer Chur-Pfälzischen und übrigen Contingentien, sich mit dem Defectu Instructionis entschuldigten, daher Sie es erst an Ihre Höffe referiren müsten. Das Fürstliche und Städtische Collegium, war zwar in der Negativa, bey diesem Punct, einig, weil aber die Electorales in puncto Realis Affecurationis ihre Meynung auf eine nachmalige Remonstracion, welche dießfalls denen Schweden zu thun wäre, richteten, die übrigen hingegen solche vor vergebens hielten; So kunte man dißmahl zu keinem förmlichen Concluso gelangen.

## S. II.

Antrag an die  
Frankosen,  
die Städte

Sonntags den 2. Decemb. Nachmittags erhuben sich, auf Ansuchen des Chur-

Maynsischen Gesandten, der Chur-Bayerische, Brandenburgische, Sach-

Mayns und  
Dingen zu  
evacuiren.

1649. Sachsen-Altenburgische, Sachsen-  
Dec. Weimarische, Braunschweig-  
Wolffenbüttelsche, zu denen Kö-  
niglich-Französischen Plenipotenti-  
riis, und geschähe die Proposition durch  
den Chur-Bayerischen beweglich, und  
in Summa dahin: „Daß Seiner  
Churfürstlichen Gnaden zu Maynz,  
Ihro Residenz-Stadt Maynz, wie  
auch die Stadt Bingen möchte resti-  
tuiret werden, in sonderbahrer Betrach-  
tung, was Seine Churfürstliche Gnaden  
so wohl bey dem gangen Friedens-Werck,  
als auch insonderheit der Cron Franck-  
reich zum Besten, gethan und cooperiret  
hätten. Ihro Königl. Majest. zu Franck-  
reich würden dadurch Ihnen nicht allein  
Seine Churfürstliche Gnaden, sondern  
auch alle Ehr-Fürsten und Stände obli-  
giren, es wären die Orte auch von kei-  
ner solchen starcken Befestigung, wie wis-  
send, und ja so viel der Cron Franckreich  
daran nicht gelegen, ob Sie ein oder an-  
dere Woche zuvor einem Chur-Fürsten  
des Reichs und Ihrem Freunde die Orte  
abtrete.

1649.  
Dec. „gegeben würde, so werde man heraus ge-  
langen: welches Sie auch eingewilliget,  
noch dennoch erfolge der Effect nicht,  
sondern es müsten so wohl die Stände  
des Reichs, als auch die Cron Franck-  
reich mit Unstatten, und Ihrer Unsicher-  
heit noch warten. Von Ihnen wäre ein  
Memorial dem Chur-Maynischen Di-  
rectorio zugestellt worden, Sie erwar-  
teten, was die Stände sich darauf ent-  
schließen würden, und werde man daraus  
ersehen, daß Sie, die Französischen, nichts  
begehreten, auffer was auf Billigkeit und  
Recht gegründet sey, und Chur-Fürsten  
und Ständen des Reichs, wie auch der  
Cron Franckreich, zur Sicherheit gereiche.  
Sie wolten unereinander fernerweit der  
Deputirten Anbringen überlegen.

Darauf redeten die Deputirten, dieser  
mit einem, der andere mit den andern, der  
Französischen, und führten ihnen aller-  
hand Umstände zu Gemüthe, Sie dadurch  
zu bewegen; Unter andern auch, daß  
Seine Churfürstliche Gnaden zu Maynz  
übler tractiret würden, als einiger Stand  
im Reich, sintemahl jedweder zum wenig-  
sten zu Seiner Residenz-Stadt wieder-  
um gelangt wäre. Sie solten doch ges-  
amter Stände Intercession etwas gelten  
lassen, und daß die Spanischen Patrioten  
Seiner Churfürstlichen Gnaden solches  
wol gönneten, und zu nütze machten, daß  
auch Seine Churfürstliche Gnaden dadurch  
würden mehrers verursacht werden, sich  
zu bearbeiten, damit die Restitutio Fran-  
ckenthals erfolgen müsse, und es auch bey  
der Ehrenbreitsteinischen Sequestration  
bis dahin verbleibe. Es werde Kayser-  
licher Seite dieses eben angeführet, weil  
Seiner Churfürstlichen Gnaden Erz-Stift  
Maynz noch in Französischen Händen sey,  
so könnte mit keiner Sicherheit Dero die Se-  
questration Ehrenbreitstein aufgetragen  
werden, als die von der Cron Franckreich  
hernach wol könnte necessitiret werden, Eh-  
renbreitstein in Französische Hände vor der  
Zeit zu geben. ic.

Der Französischen Antwort war, „es  
hätten die Kayserlichen solches nicht vor-  
sich anzuführen, dann Sie, die Franckösi-  
schen, erbdrig wären, wann die Kayserli-  
che Guarnison aus Ehrenbreitstein ziehe,  
solten selbiges Tages Seine Churfürstli-  
che

Der Fran-  
sen Ent-  
schuldig-  
ung, und  
Beschwe-  
rung über  
die  
früherige  
Moram.

Der Französische Gesandte de la  
Court antwortete, ohne vorhergehende  
Unterredung mit seinen Collegen, „Es  
wäre bekannt, daß Ihro Königl. Ma-  
jestät in dem Friedens-Werck mehr auf  
Beruhigung und Sicherheit der Stände  
im Römischen Reich, als Ihr selbst Be-  
stes gesehen, wünschte auch nichts mehr,  
als daß Sie auf einen Tag und den nachst-  
gehenden, alle Ort, so Sie zu restituiren,  
möchte abtreten können. Sie die Ple-  
nipotentiarii aber wären nun über 7.  
Monate allhier, und könnten von denen  
Kayserlichen keinen Tractat, vielweni-  
ger einigen Schluß erhalten. Von Sei-  
ten der Stände wäre mit ihnen, den Fran-  
zösischen, ein Præliminar-Recels ver-  
glichen, und die Sequestration Ehren-  
breitstein geschlossen worden, welches im  
Monat Octobri geschesehen sey, im Mo-  
nat Novembri wäre kaum die Kayser-  
liche Resolution darauf angelanget, und  
war, daß Ihre Majestät darin nicht wol-  
ten willigen. Man hätte ihnen propo-  
niret, wann Ihro Königl. Majestät  
verwilligte, daß die Demolition zu Ven-  
selden noch zur Zeit nachbleibe, und sol-  
cher Platz Chur-Pfalz zur Asssecuration

1649.  
Dec.

„the Gnaden Ihre Orte wieder eingerau-  
met bekommen, jezo ein solches einzuwil-  
ligen, hätten Sie keinen Befehl, und er-  
streckte sich Ihre Plenipotenz nicht so  
weit. Sie sähen wol wie es auf Kay-  
serlicher Seite gemeynet wäre, müßten es  
in Geduld ansehen, und eines bessern er-  
warten. Bedauerten aber unterdes so  
wol der Stände, als auch Ihres Königes  
Condition. Was die Deputirte jezo  
an Sie suchten, wäre eben dasjenige, dar-  
zu Sie von selbstn erbietig. Sie wolten  
erwarten, was die Stände sich auf Ihr  
Memorial resolviren würden.

Der Gesandte *De Voutorte* sagte, es  
solte Ihre Königlich Majestät zu Frank-  
reich von Ihnen die Sache favorabili-  
ter überschrieben werden. *Der de la Court*  
aber war recht bestürzt, konte endlich  
auch auf das bewegliche Zureden ferner  
nichts sagen, sondern es giengen ihm die  
Augen über.

Montags den 3. Decembr. kamen  
diejenigen so ad punctum repa-  
racionis hiebvor beliebet und sich ge-  
brauchen lassen, auf dem Rath-Haus zu-  
sammen, der Meynung, zu sehen, wel-  
che Stände nicht allein zu der 4ten, son-  
dern auch zu der 5ten Million Schwedi-  
scher Satisfaktion das Ihrige konten bey-  
tragen, nemlich der Chur-Maynische Ab-  
gesandte Herr Wehl, der Bambergische Li-  
cent. Sengel, der Fürstl. Weymarische,  
Braunschweig-Wolffenbüttelsche, und  
Württembergische, so daß die Fürstl. Sächsis-  
und der Collmarische. Man befund aber, daß  
durch die Repartition sich der Real-Asse-

curation, so von den Schwedischen begehr-  
ret würde, zu entbrechen, nicht genug, son-  
dern man auf andere Mittel zu gedanken  
und dieselben zu ergreifen. Und ob wol  
vorgestrigtes Tages bey gehaltener Re- und  
Correlation von Seiten der Stände  
nochmahls geschlossen, daß diejenigen  
Stände, so ihren Antheil zu den 5. Mil-  
lionen vollkommenlich beytrügen, wegen  
der Real-Assecuration nicht zu beschwe-  
ren, sondern die *Præstatio realis assecu-  
rationis* denjenigen zukomme, welche  
das Ihrige nicht abführten; So wisse  
man doch, und hätten es die Schwedischen  
klar gnug heraus gesaget, daß Sie auf kei-  
nen Stand absonderlich wolten sehen, son-  
dern auf die gangen Crays, und also auch  
auf die Baarschafft bestehen. Dahero  
ein solch Mittel zu belieben, dadurch man  
solcher Difficultät wegen der Real-Asse-  
curation abkomme: welches dieses seyn  
konte, daß jeder Crays darauf bedacht  
wäre, damit sein Contingent bey dem letz-  
ten Exautorations- und Evacuations-  
Termin beygetragen würde, und hätte  
man den Ausschreibenden Fürsten zu schrei-  
ben und aufzutragen, daß Sie es Ihren  
Mit Crays-Ständen alsbald notificir-  
ten, und vernähmen, ob Sie sich damit konten  
und wolten gefast halten. Wann  
esgliche nun sich erkläreten, Sie konten da-  
mit nicht aufkommen, so hätte der Crays  
Geld aufzunehmen, und die Gläubiger mit  
Verpfändung der Restanten Güter zu ver-  
sichern, oder dieselben allesfalls zu leque-  
striren.

1649.  
Dec.

## S. III.

Reich. Deli-  
beration  
über die  
Schwedische  
Real-Assecu-  
ration.

Des folgenden Tages versammelten sich  
die *Deputati ad Repartitionem*, um über  
den Punctum *Satisfactionis Militiæ*,  
und die davon dependirende *Real-As-  
securation*, zu deliberiren, zumahl die,  
am letztverwichenen Sonnabend, ausge-  
fallene *diversa conclusa* der 3. Colle-  
giorum, zu Berichtigung solcher  
Puncten noch nicht anreichen wollten:  
und verglicke man sich endlich dahin: „das  
„Haupt-Werck bestünde auf der *Real-As-  
securation*, wie diese entweder zu bestel-  
len sey, oder, wie man sich derselben ent-

„brechen könne? das Erstere würde über die  
„massen schwehr fallen, indeme diejenigen  
„Stände, so ihr Contingent zu allen 5.  
„Millionen hergegeben, dem, vor diesem  
„gemachten Reichs-Concluso und aller  
„Billigkeit zuwieder, nicht konten noch  
„möchten mit der Real-Assecuration und  
„dabon dependirenden *Oneribus* be-  
„set werden; Solten dann nun die Non-  
„Valentes, über dieses, daß Sie ohnedem  
„nicht fortkommen konten, die Last der  
„Real-Assecuration annoch über sich  
„nehmen, so würde es lauter unmöglich  
fallen,

1649. Dec. „fallen, und nur die Nachbarn des O ts,  
 „welcher pro asscuracione zurück blie-  
 „be, darunter leyden müssen, auch wegen  
 „des Unterhalts der Besatzung incom-  
 „modiret werden, hingegen der Real-As-  
 „securation sich gänzlich zu entbrechen,  
 „dazu würden weder Worte noch B esse,  
 „so man toties offeriret habe, sufficient  
 „seyn, vielwen ger durch Assignationes  
 „geholfen werden, die man schon mehr-  
 „mahlen, aber allezeit vergeblich, den  
 „Schweden angeboten habe. Nichts  
 „wäre also mehr übrig, als die 5. M lli-  
 „onen, den Schwedischen völlig zu offeriren,  
 „denn dadurch würden die Real-Assecu-  
 „ratio von selbst fallen müssen, wann  
 „Chur-Fürsten und Stä: de nichts mehr  
 „schuldig wären; die *media solvendi* aber  
 „könten diese seyn: 1) Weil man vers-  
 „sühre, daß das ehedem gemachte Richs-  
 „Conclusum, (vermdae dessen, diejeni-  
 „gen, welche bey der Zahlung der Assecu-  
 „rations Gelder nicht interessiret wä-  
 „ren, oder das Ihrige bereits gezahlet hät-  
 „ten, oder solches noch vor Ablauf der 3.  
 „Terminorum Evacuacionis zahlen  
 „wolten, von dem Onere Realis Ass-  
 „curacionis allerdings befreuet seyn sol-  
 „ten,) so viel Frucht g: schafft hätte, daß  
 „unterschiedliche Stände, und vornehm-  
 „lich darunter die Herren Marggraf-  
 „sen zu Brandenburg: Culmbach  
 „und Anspach, sich angegriffen, und, an-  
 „statt, daß Sie anfänglich die Assigna-  
 „tionen in parata zu zahlen difficultiret,  
 „so das volle Contingent zu denen 5.  
 „Millionen übernommen, auch zu Anspach  
 „bereits wirklich bezahlet hätten, verglei-  
 „chen Exempla mehr zu finden wären;  
 „So solte man an die Crayß Ausschrei-  
 „bende Fürsten, und diese hinvieder an  
 „Ihre Mit-Crayß Stände solches notifi-  
 „ciren, und dabey die Anmahnung thun,  
 „daß ein jeder sich auf das äußerste an-  
 „g: eissen, und der schwehren Last der Real-  
 „Asscuracion sich entbrechen möchte:  
 „Würde aber dieses noch nicht sufficient  
 „seyn, sondern ein Stand oder der ande-  
 „re noch zurück bleiben, alsdann könte  
 „man 2) jedoch pro ultimo, und da kein  
 „andere Mittel zu erlangen, auch die in  
 „dem Praliminar-Recess erlaubte  
 „Execution nicht zureichen wolte, denen  
 „Crayß-Ausschreibenden Fürsten Com-  
 „mission auftragen, daß Sie Sich bemü-

„heten, im Nahmen des Crayßes vor die  
 „Morosos & Non-Valentes, gegen des  
 „ganzen Crayßes Oblig: ion, Geid auf-  
 „zunehmen, dabey aber besagt seyn solten,  
 „die Güter und Bona solcher Morosen  
 „und im Retardat verbleibenden Stände,  
 „soviel dazu nöthig, si bona fuerint im-  
 „mobilia, per sequestrationem; sin ve-  
 „ro mobilia, per arrellum anzugeiffen,  
 „und sich deren, bis zu Wieder-Bezählung  
 „der erborgeten Geider, zu bemächtigen.  
 „Dieses war der sämmtlichen Deputirten  
 „Schluß und Meynung, außer des Städt-  
 „tischen Collegii, welches den Einwuff  
 „machte, daß der Bischoff zu Worms, als  
 „Director Circuli, seinem Amt hierunter  
 „kein Genügen leitete: Worauf aber die  
 „andern versetzten, wann der eine Director  
 „Circuli sämmtig seyn würde, solten dessen  
 „Vices dem andern mit aufgetragen wer-  
 „den: Im übrigen sey nöthig, die e: Guts-  
 „Achsen der Deputirten an die 3. Reichs-  
 „Collegia zu bringen, und solches per  
 „Conclusum Imperii confirmiren zu las-  
 „sen.

Folgenden Mittwoch den 5. Dec.  
 wurde dann in allen 3. Reichs Collegiis  
 darüber deliberiret, und endlich von bey-  
 den höhern Collegiis folgendes Conclu-  
 sum an das Reichs Städtische gebracht.  
 „Es wären zwischen beyden höhern Rät-  
 „hen zwar anfangs differente Meynun-  
 „gen heraus kommen, weil das Reich von  
 „großer Importanz, und deswegen an-  
 „zustehen; Gleichwol hätte man sich end-  
 „lich verglichen, daß man denen Herrn  
 „Schwedischen die 5te Million zu Entsch-  
 „bung vieler Inconvenienzen und der  
 „begehren Real-Asscuracion, auch  
 „obligatorie, und dieselbe in tertio Eva-  
 „cuacionis termino zu bezahlen versp: es-  
 „sen können, jedoch anderer Gestalt nicht,  
 „als Crayß-weise, also, daß kein Crayß  
 „vor den andern, sondern allein vor sein  
 „Contingent, haffte. Item: im Fall wie-  
 „der Verhoffen die vbl: ge Zahlung gedach-  
 „ter Million nicht richtig einfallen solte,  
 „daß solcher undefferter Rückstand, dens  
 „jenigen Ständen, nicht schädlich fallen  
 „solle, welche in tertio Evacuacionis  
 „termino erst ihre Plätze erlangen sol-  
 „ten. So wäre auch von denen Herrn  
 „Schwedischen zu begehren, im Fall von  
 „ein und andern Stand die Zahlung nicht

1649.  
Dec.

Conclusum  
 des Chur- und  
 Fürstlich-  
 Raths in Ma-  
 teria Satisfac-  
 tionis mili-  
 tiz.

Vorschlag,  
 die vollen 5.  
 Millionen  
 denen Schwe-  
 den zu offeri-  
 ren.

De Media  
 solvendi.

Die Marg-  
 grafen zu  
 Branden-  
 burg sind in  
 der Zahlung  
 der Realen und  
 Ausschreib-  
 ungen.

1649.  
Dec.

„so bald erfolgen könne, daß Sie denen  
„selben eglische Teutsche Officier anweisen  
„möchten, jedoch, daß die Ausschreibenden  
„Fürsten mit würcklicher Execution an  
„die Hand gehen sollten. Hierbey wäre auch  
„zu reserviren, daß solches alles nicht ver-  
„bindlich seyn solle, es wäre denn der erste  
„und andere Terminus Evacuacionis &  
„Exauctorationis vollzogen.

Diese 3. letzten reservationes hatte der  
Chur-Maynische Gesandte wieder die Ab-  
rede mit dem Fürsten-Rath annectiret,  
als welche einig gewesen, daß allein dieses  
zu reserviren sey, es solte kein Crantz vor  
den andern haften. So übergieng Er  
auch, daß die Ausschreibende Fürsten,  
wann Sie vernähmen, daß ein und an-  
der Stand mit der Zahlung nicht folgen  
könne, im Rahmen des Crantz so viel  
Geldes aufnehmen, und durch Sequestra-  
tion oder Verpfändung der Saumseligen  
Güter, und wie Sie könten, mit der Exe-  
cution verfahren sollten, weil solches die  
Necessität erfordere ic. Welche nun die  
Majora im Fürsten-Rath gemacht, lief-  
sen es dißmahls dahin passiren, weil

sichs doch hiernächst damit wol geben wür- 1649.  
de, wann man darüber mit denen Schwe- Dec.  
dyschen in Handlung treten würde.

Der Städte Rath wolte sich obliga- Der Städte  
torie nicht erklären, sondern wandte ein, Collegii  
es falle die Zahlung vielen ihres Mittels Meinung.  
unmöglich, insonderheit, in dem Schwäbi-  
schen, Rheinischen und Fränckischen Crantz.  
Der Schwäbische Crantz wäre anjago zu  
Ulm beysammen, dahin solle es geschrieben  
und Antwort vernommen werden.

Man führte ihnen dagegen zu Gemü-  
the, wie daß jüngst allbereit durch die 3.  
Reichs-Collegia ein Schluß gemacht wor-  
den, daß derjenige Stand, so sein ganzes  
Contingent zu den 5. Millionen allbereit  
abgeführt, oder noch zahlen wolte, we-  
gen der Real-Assecuration nicht zu gra-  
viren. Weil sich nun der Chur-Fürsten  
Rath zur Zahlung offerire, so falle einfol-  
genlich die Real-Assecuration auf das  
Städtische Collegium, und hätten Nörd-  
lingen und Schweinfurth Ihrer wah-  
zunehmen, ic.

## §. IV.

Der Franko-  
sen Declara-  
tion wegen  
des Franken-  
thälischen  
Tempera-  
ments.

Unterdessen hatten die Frankosen der  
Stände legtern Antrag in weitere Überle-  
gung gezogen, und ihre Meynung dem  
Chur-Maynischen Gesandten privatim  
eröffnet, welcher, um in der Sache eine  
rechte Gewißheit zu haben, Dienstags den  
4ten Decembr. die Chur-Eöllnischen,  
Chur-Bayerischen, Sachsen-Alten-  
burgischen, Fürstlich Brannschweig-  
Wolffenbüttelschen, und wegen der  
Stadt Nürnberg, Doctor Delhafen,  
auf das Rath-Haus erforderte, und Ih-  
nen vortrug, wie die Französische Ge-  
sandten gegen ihn, auch andere erwehnt  
hätten, „weil Kayserliche Majestät ja nicht  
„wolte, daß Ehrenbreitstein zur Cron  
„Frankreich assecuration durch Chur-  
„Maynß sequestriert werden solte, so  
„würde die Cron Frankreich geschehen  
„lassen, wann Sie einen andern Ort nach  
„der Stände eigenem Gutbefinden erlan-  
„gere, die Kayserliche Guarnison aus Eh-  
„renbreitstein abgeführt, und solcher Platz,

„von Chur-Maynß so lange inne behal-  
„ten würde, bis derselbe dem Chur-Fürs-  
„ten und dem Dohm Capitul zu Trier  
„(wenn Sie unter einander verglichen) re-  
„stituiret würde. Wofern nun dieses der  
„Königlich Französische eigentliche Mey-  
„nung, würde man aus der Sache bald ge-  
„langen können, derohalben wolte man zu  
„Ihnen, und vernehmen, ob dieses Ihre  
„beständige resolution sey. Es führen  
demnach die anwesende Gesandten sogleich  
zu den Frankosen, und wurde ihnen durch  
den Chur-Maynischen Abgesandten die-  
ses proponirt, daß man solches nicht al-  
lein von andern verstanden, sondern sie  
ihm, dem Chur-Maynischen, auch selb-  
sten solches gesaget hätten, und Ihnen nicht  
zunieder seyn lassen, daß Er solches mit  
andern communiciret ic. Als Sie sich  
mit einander unterredet, antwortete der  
de la Court: „Man wisse, daß Sie nichts  
„anders als die Sicherheit, mehr vor die  
„Stände des Reichs, als sich, suchten, und  
werde

1649.  
Dec.

„werde man aus Ihrem eingegebenen Memoriali solches mit mehrern ersehen haben. Sie vernähmen nicht, daß man von Seiten der Stände darüber d-liberiert, sondern vielmehr, daß man an statt einer declaration, ihnen einen andere Frage proponirt, und zwar, so ihrer und der Stände intention nicht gemäß, noch dieselbe erreichen können. Sie Ihres Theils suchten nichts als die Restitution Franckenthal, und hätten auf der Stände Begehren ein Temperamentum admittirt, zu dem Ende auch Costlich oder Ehrenbreitsstein alternatiue vorgeschlagen, daß derer Plätze einer ihnen so lange übergeben werden möchte. Daß Sie die Sequestration Ehrenbreitsstein beliebet, hätten sie den Ständen zu Gefallen gethan, und mit ihnen geschlossen. Welchs Mittel man vornehmlich darum ergiffen habe, weil dadurch der König zu Hispanien würde bewogen werden, lieber Franckenthal zu restituiren, als Ehrenbreitsstein in Französische Hände kommen zu lassen. Herdurch aber wäre dem Werk nicht gehlffen, wann gleich die Kaiserliche Garnison aus Ehrenbreitsstein ziehe, und zweiffelten sie an dieser Evacuation ganz nicht, so auch die Kaiserlichen niemahls verweigert, noch verweigern könnten, die weil die Instrumentum Pacis besage, daß die Restitution Ehrenbreitsstein das erste seyn solle. Sie könnten demnach nichts vorschlagen, sondern wolten erwarten, wie oben bemeldt, was sich die Stände auf ihr Memorial erklären würden. Denen Reich-Schwedischen Gesandten allen kam diese Erklärung befremdlich vor, weil die Französischen gleichwohl gesagt, und müsten sie es dahin stellen, traten demnach zusammen, und unterredeten sich etwas, und wurde gut befunden, die Franzosen zu befragen: „Ob sie dann gemener wären, denselben Tag, auf welchen Ehrenbreitsstein Sr. Chur-Fürstlichen Gnaden zu Mann zur Sequestration, wie geschlossen, eingenommen würde, alle Plätze im Römischen Reich zu restituiren? (wie sie sich auch nicht nur einmahl lassen vernehmen.) Auf solte Frage antwortete der de la Court: Sie wären noch mahien erbietig, auf eben denselben Tag die 20. Orth zu restituiren, so in dem verglichenen und von Seiten der

„Stände vollzogenen Præliminar Reuels genemer wären, und wolten sie über das, und so bald sie davon Nachricht hätten, daß Ehrenbreitsstein in Chur-Maynische Hände geliefert se, alle übrige Orte, so siem Teutst land besäßen, abtreten. Dieses war nun ein billiges Erbieten, aber der Graff von Fürstenberg, als Chur-Cöllnischer, der auch von andern Beyfall bekam, hielt dafür, man solte fragen, ob sie dann solches exequiren wolten, wann auch gleich sichs etwa wegen des Schlusses mit denen Schweden etwas verweilen solte? Die Altenburgischen Gesandten aber befanden diese Frage nicht rathsam, sondern erachteten besser zu seyn, daß man solches selbst nicht in Zweifel ziehe; Es geschähe aber die Frage dennoch an die Franzosen, welche darauf verkehrten, wie sie mit den Schweden daraus communiciren; doch wolten sie, auch außser dem, bey ihrer obigen Declaration beharren. Selbige suchten auch denen Schweden bezubringen, es sey dem Kaiser die Execution des Friedens kein recht Ernst; und melde Erseken in einem discours gegen verschiedene Evangelische Beindtrichafften, wie viele insinuationes die Franzosen hierunter machten, mit dem Ansehen: „Der Kaiser werbe, führe seine Böcker aus Kärnten in Böhmen, und was der remonstrationen mehr, so sie thäten, wie dann der Veaurorte durch 10 Rationes hätte wollen darthun, daß der Kaiser etwas anders vorhabe, und begehreten die Franzosen daher, es solte Schwedischer Seits eine andere resolution gefasset, und wiederum mit der Cron Frankreich zusammen gesetzt werden. Dem Er aber gesagt, die Königin hätte mit dem Kaiser und den Ständen bonafide geschlossen: Es lasse sich also nicht thun, und die Stände, insonderheit die Evangelischen, also graviren, sondern sie müsten mit den Ständen bonafide auch handeln. Noch dennoch ließen die Franzosen nicht ab, und hätten zur Mittags Mahlzeit den Herrn Generalissimum und den Herrn Feld-Marschall bey sich gehabt. Der Herr Generalissimus hätte auf 8 Tage diatation genommen, und gern gehört, daß man mit dem Aufsat in puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravam-

1649.  
Dec.

Frankosen  
suchen die  
Schweden  
zu neuer Un-  
ruhe zu bring-  
gen.

¶¶¶

mi-



1649.  
Dec.

„minum, von Seiten der Stände fertig  
 „worden, und entschlossen, solchen nun-  
 „mehr zu übergeben, dann dadurch er-  
 „langten sielrsach, den Franzosen zusagen,  
 „dass sich die Sachen nunmehr geändert.  
 „Und führten eben sie, die Franzosen, auch  
 „an, die Restitutio ex capite Amnestia  
 „& Gravaminum erfolge nicht, und wä-  
 „re also Ursach mit der Abdankung so  
 „lange einzuhalten. Damit auch Se.  
 „Fürstl. Durchl. der Herr Generalissi-  
 „mus, bessern Grund haben möchte, ob  
 „man den Aussatz werde ausstellen, hätten  
 „sie dem Baron Orenstern aufgetragen,  
 „solches bey dem Chur-Mayntzischen Ge-  
 „sandten zu vernehmen. Mit dem Fran-  
 „zösischen Wesen würde es nunmehr bes-  
 „ser lauffen, nachdem, wie der Schwedische  
 „Resident aus Paris schreibe, die Ein-  
 „künfte und Gelder wieder in Lauf kom-  
 „men, und der Prinz de Condé dem  
 „Cardinal Mazarini das Directorium  
 „hinwiederum gegeben, welches zwar der  
 „Duc d'Orleans noch etwas difficul-  
 „tirt. Würden also auch die Subsidien-  
 „Gelder der Cron Schweden folgen kön-  
 „nen. Zu dem Spanischen Frieden wäre  
 „keine Hoffnung, und werde Frankreich  
 „künftiges Jahr zu thun bekommen. Wes-  
 „gen Franckenthal falle ihm bey, so er  
 „aber nur discours-weise erwähnen wol-  
 „le, ob nicht ein Mittel, das Ehrenbreit-  
 „stein, bis gemeldtes Franckenthal resti-  
 „tuirt, könnte von Chur-Mayntz und  
 „Chur-Pfalz zugleich sequestriert wer-  
 „den, so bedürfte es alsdann nicht, das  
 „Pfalz eingeraumet. Die Französischen  
 „hätten ihm referiret, dass ehliche der  
 „Stände Gesandten voriger Tage zu ih-  
 „nen kommen, und gefraget, ob sie nicht  
 „zufrieden seyn wolten, wann die Kayser-  
 „liche Guarnison aus Ehrenbreitstein ab-

1649.  
Dec.  
 „ziehe, und dass solche auch Chur-Mayntz  
 „so lange zu lassen, bis Chur-Trier und das  
 „Dohm-Capitul mit einander verglichen  
 „wären: Was auch Sie, die Französi-  
 „schen, darauf geantwortet hätten. Wor-  
 „gegen aber die Gesandten erwiederten,  
 „was das letztere, nemlich Ehrenbreitstein,  
 „beträffe, so rühre solcher Vorschlag mit dem  
 „Simplici sequestri von denen Französi-  
 „schen selbst her, als die dessen einmahl ge-  
 „gen den Chur-Mayntzischen Abgesandten  
 „Meelen, zum andern gegen ihn und seinen  
 „Collegen, den von Borburg, auch dritten,  
 „gegen den Chur-Bayerischen gedacht hät-  
 „ten, und wäre man eben zu dem Ende zu  
 „ihnen gefahren, sie zu fragen, ob es ihre be-  
 „ständige Meynung? damit man darauf  
 „fussen, und sehen könne, wie es ferner ans  
 „zugreifen. Dass sie nun aber so wanckel-  
 „müthig, müsse man dahin stellen: Gleich-  
 „wohl aber könnten sie sich wohl damit be-  
 „gnügen lassen, und die Cron Frankreich  
 „ihr intent in dem so weit erlange, die weil  
 „solcher Gestalt die Communication zwis-  
 „chen Ehrenbreitstein, Franckenthal und  
 „den Spanischen Niederlanden würde ab-  
 „geschnitten: und wolte wohl etwa auch  
 „der Cron Frankreich, wie sie, die Schwe-  
 „den, vor diesem selbst vorgeschlagen, über  
 „das noch Landau einzuraumen seyn ic.  
 „Weil aber indessen, die an den Convent  
 „eingelangte Kayserliche Resolution, we-  
 „gen des Ehrenbreitsteinischen *Seque-  
 stri*, bey vielen Höffen ein Aufsehen mach-  
 „te, ob wären die Gesandten darunter zu  
 „weit gegangen; so suchten diese ihr Ver-  
 „fahren zu justificiren, wie ab der Relati-  
 „on sub N. I. cum Adjuncto A. erhelt;  
 „dem zur illustration, das von Chur-  
 „Sachsen, an dessen Gesandtschaft erlassene  
 „ausführliche Rescript sub N. II.  
 „beygefügt wird.

N. I.

Relation des Sachsen-Beymarschen Gesandten D. Hehers, die  
 Franckenthalische Temperaments-Sache betreffend.

Cum adjuncto A.

Durchlauchtig Hochgebohrner, Gnädiger Fürst  
 und Herr.

Euer Fürstlichen Gnaden sind meine unterthänige getreu-willige Dienste, bestes  
 Fleißes und äussersten Vermögens zuvor; Sollte Dero auch, auf die von der Römi-  
 schen

1649.  
Dec.

schon Kayserlichen Majestät Unserm Allergnädigsten Herrn, wie auch Ihro Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, Meinem Gnädigsten Herrn, an Euer Fürstliche Gnaden wegen des Franckenthalischen auf Ehrenbreitsteinische Sequestration gestellten Temperaments abgelassene und mir gnädig zugeworfene Schreiben gehorsamlich nicht bergen; Daß zu forderist dergleichen fast an alle Chur-Fürsten und Stände, so Catholische als Evangelische, ja an etliche, als Ihre Fürstliche Gnaden zu Sachsen-Altenburg und Würtemberg, mit Benennung der Individuorum, an Salzburg, Bamberg und etliche mit bestimmende Catholische aber, durch starcke Verweise abgegangen, massen ein Chur-Fürstlicher davon allbereit vor 3. Wochen special Nachricht neben dem Concept, auch wohin, und wie dasselbe mutatis mutandis einzurichten, vom Kayserlichen Hoff aus erlangt gehabt, so mir dann auch um so viel mehr zum Trost dienet. Mit der Sachen aber selbst hat es diese Bewandniß, daß Anno 1647. bey Anwesenheit Herrn Grafen von Trautmansdorffs Excellenz, die Pfälzische Sache zwischen denen Herren Kayserlichen, Französischen und Schwedischen, ohne Beygezug der Stände, auf Maas und Weise, als dieselbe in Instrumento Pacis begriffen, und darunter wegen der von Ihrer Königlich Majestät zu Hispanien in der Untern Pfalz besetzten Plätze und Derter dahin abgeredet, *autoritate Cæsarea effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui in Palatinatu aliquid teneat, se huic restitutioni ullo modo opponat.* Wie man nun es von Seiten der Stände darauf bewenden lassen, und der Handel erst folgendes als verwichenen Jahrs durch den Schluß zur Richtigkeit kommen; Also ist nicht ohne, daß vor, unter und nach ersterwehntem Schluß die Französische denen Ständen sehr enffrig angelegen, zeitliche Versehung thun, damit von allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät die Restitution Franckenthal zeitlich angeordnet, und die von Ihnen vorbesagte Difficultät, welche das ganze Friedens-Werck zu retardiren genugsam wäre, vermieden werden möchte. Man hat hierauff so zu Dinabrick, als Münster, wohl gedachte Herren Kayserliche angesprochen, und beweglich er suchet, diesem besahrten Inconvenienci vorzubauen, welche die Vertribung gegeben, daß diese Sache, wann nur die andere ihre Richtigkeit bekommen, die Executionem Pacis nicht aufhalten würde, darbey man es dann auch bewenden lassen. Als aber beyder Cronen Plenipotentiarü sowohl vorhero, als hernacher, bald Hoffnung, bald Zweifel in die miteinander gleichwohl immerfort continuirte Tractaten gemachet, es auch im Ende dahin gerathen, daß Sie solche deseriret, und von einander gezogen, dadurch auch die auf die Restitution Franckenthal gefegte Speranz schwehret worden, und sich die Tractaten in Westphalen dissolviret, und hieher gewendet; Haben die Herren Kayserliche im Monath Majo, also geraumer Zeit vor meiner Anherokunft, welche sich bis zu Eingang des Julii verweilet, mit denen Herren Franzosen unterschiedene Ecuuati- ons-Proiecte gewechselt, und im Ende die Stände ersuchet, bey diesen die Admissi- on einiges Temperamenti zuwege zu bringen, mit Gegen-Vertribung, daß dasselbe ohne Dero Zuthun oder Vernachlässigung von allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät geleistet werden würde. Die Difficultäten, so hieraus, als einem Abtritt vom Instrumento Pacis, zu besorgen, sind denen Ständen zeitlich zu Gemüth gegangen, daher sich dann Chur Maynz auch der Ansprach entzogen, und das Wort nicht geführt, gleichwohl aber Kayserlicher Majestät zu allerunterthänigsten Ehren, und weilien die der Garantie gemässe Attaquirung solches Platzes dem Reich der Zeit weder rath- noch mütlich, hat man die Sache tentiret, und es nach ziemlich gehabter Mühe so bey denen Herren Franzosen als Schwedischen endlich dahin gebracht, daß Sie denen Ständen die Oprion überlassen, einen aus denen 3. Plätzen, als Costniz, Heilsbronn oder Ehrenbreitstein, Ihnen securitatis loco, bis Franckenthal restituiret würde, worzu die Herren Kayserliche dann jederzeit gute Hoffnung gemacht, einzuräumen, welches Ihr, der Franzosen, postulatam dann die Herren Kayserliche eo ipso für fundirt erachtet, indeme Sie selbst in me præsentie gesaget, *Palatinum multam, Gallos aliquam, Suecos vero nullam causam petendi pignoris seu temperamenti habere.* Wie nun hierüber ziemliche Zeit verlossen, und die Franzosen, daß man Sie gleichsam allerdinge ohnebesicht, und als ob Sie hier nicht

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

Confortes Pacis wären, sitzen lassen, geahndet, hat man Ihr übergebenes Memoriale in denen 3. Reichs-Collegiis ordentlich proponiret, und einmützig geschlossen, weilen Costnig dem Tyrolischen Hauß Oesterreich beygethan, und dasselbe ohne dessen dem Reich zum Besten, das ganze Elsaß und Breisgau erblich, und die Wald-Städte neben denen 3. Millionen Francken wegen nicht erfolgten Spanischen Consensus über die Translation von Elsaß an Frankreich, ad interim dahinten gelassen, so solte man solchen Platz in Französische Hände so wenig kommen lassen, als dergleichen mit Heilbronn näher zu sehen rätlich scheine; Zumahlen Frankreich selbst erkannt, daß eine Stadt des Reichs dem Evangelischen Corpori beygethan, und Ihnen ehedessen alliiret, welche derhalben zum dritten Theil ausgebrannt, und des Feederis der obigen Crayse mit denen Cronen Mutter gewest, darmit nicht zu belasten, bedorab die Erfahrung gegeben, daß Hispanien so gar durch oberwehnt Tyrol Oesterreich defavantage, zum mehr-angeregten Consens und Abtretung Franckenthal nicht zu moviren gewest, also noch weniger achten werde, da eine Reichs-Stadt, die zumahlen Evangelischer Religion, in Französischem Dominat verbleibe. Wobey dann auch noch mehr mit in Consideration kommen, daß ratione situs Heilbronn, zudem es eine starcke Garnison wohl einnehmen könne, den Chur- und Ober-Rheinischen, wie auch Fränkischen, Bayrischen und Schwäbischen Crayß in Furcht und Gefahr setzen möge. Welchem dann allen nach dahin zu trachten, wie der Scopus, der in eliminirung der Franckosen aus denen Plätzen, so Sie von denen Ständen in Händen, bestanden, erreicht, und also ein solch Temperament getroffen werden möge, so ohne Gefahr des Vaterlandes zu practiciren; Wozu man kein bequemers erfinden können, dann wann Ehrenten zu Trier ohn dis noch der Zeit keinem Theil sicherlich einzuräumen einem Reichs-Fürsten mit gewisser Maas in sequestro behändiget, und inmittelst von Kayserlicher Majestät die Evacuation mehr gedachten Platzes Franckenthals, zu deren practation alle Stände anders nicht dann interveniendo zu concurriren, toties quoties solenniter bedinget, befördert und werckstellig gemacht würde. Und dieses ist nicht allein in senatu eine einmütige Meynung gewest, sondern es haben ihnen auch vorhero die Oesterreichische noch andere davon dependirende Gesandtschafften den Vorschlag, wann er nur respectu Gallorum admittit, mißfallen lassen; ja die Herren Kayserlichen selbst, nachdeme man Ihnen davon parte gegeben, nicht improbiert, sondern vor nützlich und erspriesslich gehalten, worauf man dann zusammen gegangen, und mit Vorbewußt derer Herren Kayserlichen, welche denen aufgesetzten Entwürffen unterschiedene monita annectiret, auch zu dessen allen ratification bißlich def.atum mandati loco impedimenti allegiret, gehandelt, geschlossen und den Tractat signiret; Ja die Herren Kayserliche und andere am Kayserlichen Hoff wohl vertraute hohe Ministri haben geraume Zeit hernach nichts von einiger Besorg der Improbation, sondern vielmehr lauter Hoffnung zur Approbation gemacht, biß endlich gang unversehens die Refutatorii zu jedermänniglichen äusserster Bestürzung herauskommen, und erfolget seynd. Bey diesen actionen nun bin ich, der ich zumahlen inter Deputatos, welche gleichwohlen fines Commissionum nicht überschritten, nicht gewest, wie ich mich derhalben auf jeden ohnpassionirten bewerffe, anderst nicht gegangen, dann wie das bonum & salus publica Patriæ erfordert, und kan Euer Fürstlichen Gnaden unterthänig versichern, daß keiner unter denen Ständen jemahlen zu Sinne gegangen, wie doch in Eingangs angeregten Kayserlichen und Chur-Fürstlichen Schreiben präsupponiret wird, der Cron Frankreich den Platz Ehrenbreitstein in die Hände zu spielen; Ja die Französische Plenipotentiarii contestiren publice & privatim, daß Sie dessen in keine Wege begehren, sondern die Intention ist einig und allein dahin gegangen, durch dis Sequestrations-Mittel der Franckosen aus dem Reich ledig zu werden, die von Ihnen bedrängte Stände zu liberiren, und Kayserlicher Majestät zu Erreichung dessen, worzu Sie sich in Instrumento Pacis obligiret, Lufft zu machen. Wie nun bey solcher intentione und führenden actionen hoffentlich Ihre Kayserliche Majestät oder jemand anders nicht judiciren werden, daß man denen Schweden, bey denen ich ohn dessen nichts als was die Ableitung der Euer Fürstlichen

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

then Gnaden von Ihnen zustehenden Beschwerden betrifft, leider! bishero ohne sonderem effect, negociiret, solcher Gestalt ohngebührl. an die Hand gehe, und mit Ihnen complotire; Also hat es des Sequestri mit Ehrenbreitstein wegen, diese Bewandniß, daß nachdeme die Franzosen gestern 8. Tage ein Memorial, wie lit. A. dessen, wie wohl wahren, Inhalt die Herren Kayserliche trefflich empfinden, eingerichtet, alle ohnpassionirte, und mit denen ich dieser Kayserlichen und Chur-Fürstlichen Schreiben wegen communiciret, dafür halten, fides publica & salus communis Patriae erfordern, daß jeder hoher Principal Allerhöchst gedacht Ihre Kayserliche Majestät allerunterthänigst ansehe, bitte und erinne: e, weilen ja in Dero und Königl. her Majestät zu Hispanien selbstigenem Gewalt stehe, die eventualer bewilligte Entdämmung der Bestung Ehrenbreitstein in Französische Hände durch zeitliche Restitution Franckenthal an Chur-Pfalz zu hinterziehen, Sie mögen allergnädigst geruhen, dem Sequestro seinen Lauff zu lassen, und dadurch dem Reich die Ruhe bezuzufügen; und judiciret im wiederigen jedermann, daß alle Hoffnung, Franckenthal zu quitiren, nachdeme zumahlen nach Verfließung so langer Zeit keine apparenz darzu herfürscheinen will, verlohren, sondern man die Spanische Garnison daselbst immerfort werde über dem Halse haben müssen.

1649.  
Dec.

Wegen der Kayserlichen Erb-Lande hat die Sache nunmehr ihre Richtigkeit, und haben die Stände darinn vielmehr Partes Ihrer Kayserlichen Majestät secundum Instrumentum Pacis tuiret, als daß Sie Deren darinnen sollten entgegen gewesen seyn. Aus welchem gegründeten Verlauff der Sachen Euer Fürstliche Gnaden heffentlich genugsam und gnädig zu ersehen, daß in diesem Negotio, von Dero wegen, durch mich, der ich mich sonst der polypragmosynis gerne entzihlage, nicht gehandelt worden, und ins fünffüge werde gehandelt werden, so Kayserlicher Majestät Respect, Hoheit, Erb-Landen, oder des Heiligen Reichs Wohlart entgegen, oder zu Verzögerung der so hoch verlangten Friedens Execution in einige Wege hinderlich fallen möge, bitte auch daher unterthäniges Fleißes, Die geruhen Dieselbe, aus ob eingeführtem gehorsamen Bericht, wobey ich die Umstände, wie die gefallen, abgebildet, gnädig dahin zu informiren, und vermittels Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Sachsen zu bewegen, damit Sie den so ohnverfänglichen und dem Reich zu Befreyung obhabender ohnerträglicher Last gereichenden Sequestrum allergnädigst admittiren, und dadurch ohnsterblichen Dank und Ruhm erreichen mögen. Dann einmahl gewiß ist, daß wann die Evacuatio Franckenthal, wie Kayserliche Majestät gewiß präsupponiren, richtig, solcher Sequester, da zumahlen die accommodation des Ertierischen Handels in guten Terminis bestehet, nicht länger dann vier Wochen dauern, und hernach der Platz seinem rechten Herrn wieder zu Theil werden werde.

An Euer Fürstlichen Gnaden gnädiger Vermittelung zweiffle ich so wenig, als daß Dieselbe oberwehnte Entschuldigung aus dieser Schrift dergestalt werden einrichtet lassen, damit dessen wegen, so ich deren, dem wahren Verlauff nach, einverleibet, mir nicht etwa einige Imputation præter meritum & intentionem bezubringen.

Sonsten stehen die Sachen noch an deme, daß die Depucirte an der Erledigung des puncti Gravaminum & Amnestiæ arbeiten, heffende, heute solches so weit zuzubereiten, damit die Exhibition, so vor acht Tagen beschehen sollen, nächstens erfolgen möge. In puncto realis exauctorationis ist geschlossen, denen Cranz-Directoren die Zusammenbringung des solidi ante tertium terminum anzubefehlen, das möge quocunque modo beschehen, doch daß kein Cranz für den andern stehe, und man eher nicht, als evacuatione & exauctoratione facta, die Zahlung zu leisten gedrungen werde.

Euer Fürstlichen Gnaden mich damit ic. Datum Nürnberg, den 8. Decembris, 1649.

X P P P 3

Diät.

1649.  
Dec.

A.

1649.  
Dec.

Der Franzosen Vorstellung, wegen Franckenthal.

*Dictat. Norimbergæ, 3. Decemb.  
1649. per Mogunt.*

Illustrissimi, Nobilissimi, &amp; Consultissimi Domini.

De jactura temporis est una omnium querela, sed nostra (quod cum aliorum venia dictum sit) videtur præ omnibus justissima; nam septem mensibus & amplius, nihil adhuc nobiscum actum est, præter unicam Conventionem præliminarem, quam tamen sua sententia annullare vult Imperator. Vtrum vero hoc ipsi secundum Leges Imperii, rei que propositæ æquitatem liceat, penes eos arbitrium esto, qui liberos se esse sciunt & cupiunt.

Deinde facta est illa Conventio die quarta Mensis Octobris, vix tamen mense Novembri aperire mentem suam voluit Imperator, ter licet publice consultus & rogatus, ab omnibus Imperii Statibus. Neque deinceps ab eo tempore, usque ad hanc diem, ere tam gravi Ordines Imperii deliberare potuerunt.

Tot autem dilationes alias aliis innexas, contra solos Gallos quæri omnibus notum est; Plures quidem in præsens gravant & quosdam forsan imposterum obruent; sed tamen, si ex animo lædentiæ æstimare mala liceat, solos Hispanos juvant, & solis Gallis nocent.

Pacis Germaniæ executio nondum est illis commoda, & si ex eorum voto in totum everti non potest, differri saltem eam cupiunt, usque ad proximam ætatem. Ideo ex Mandato Regis nostri petimus a Dominationibus Vestris Illustrissimis, ut præsentem Executionem Pacis ante annum promissam promovere non cessent apud Imperatorem qui pro sua æquitate & prudentia nihil denegare poterit Statibus Imperii, præsertim si sciat Dominationes Vestras Illustrissimas nihil nobiscum fecisse, nisi unanimi omnium Vestrarum consensu, consensu etiam & approbantibus Dominis Plenipotentiariis suæ Sacræ Cæsaræ Majestatis.

Si Conventio illa adeo est Imperio damnosa, & in tantum excedit Jura Statuum, ut insigni nota & verbis durissimis castigandi fuerint, quasi ad Exemplum & perpetuam rei memoriam, omnium Imperii Ordinum Deputati, quare non monuerunt Domini Legati Cæsareani Status Imperii medio illo tempore, quod effluxit inter primam propositionem Temperamenti illius & confirmationem? Cur iddenuo passi sunt adduci in deliberationem?

Quare Tractatui se verbo saltem aliquo non opposuerunt? quare illum publice laudaverunt, & quædam etiam in eo emendaverunt, omnium rerum & verborum ejus quasi arbitri, dum a subscriptione ob solum defectum mandati, intra paucos dies certo venturi tantisper se excusant? Nonne convenientius fuisset, tempestive monere Status, ne tractarent, quam actum Eorum improbare cum injuria, apposita etiam causa & elogio, quod non satis præviderint quid esset utile Imperio, & quid ipsisliceret.

Temperamentum illud, de quo est quæstio, excogitaverunt Dominationes Vestræ Illustrissimæ, nobis insciis, bis illud communi Consilio approbaverunt, & nos ultro & sponte sua invitaverunt ad ejus approbationem.

Dein-

1649. Deinde Principes, quos hic Dominationes Vestrae Illustrissimae repræ- 1649.  
 Dec. sentant. Conventionem faciendam & post modum factam laudaverunt, & Dec.  
 adhuc laudant, fatenturque omnes, neque nos moderatius, neque Domina-  
 tiones Vestras Illustrissimas prudentius & utilius tractare potuisse.

Quid itaque argui potest, in toto illo negotio, in quo nostrum nihil est nisi facilis assensus & prompta voluntas ad ea, quæ Dominationibus Vestris Illustrissimis æqua visa sunt, & ubi per tot actus repetitos & spatium temporis interjectum, per universum etiam & continuum consensum, incogitantia & festinationis nota locum habere non potest.

Hoc necessario dicunt, qui Conventionem impugnant Status omnes peccasse, aut imprudentia, aut ex certa scientia in Imperii commoda, quandoquidem non præviderunt & adhuc non adeo probant, ut conventionem improbent, rationes, quæ contra eam opponuntur, quæque omnes ante responsum Imperatoris acceptum animo quasi prælogo proposita sunt a Dominis Legatis Cæsareanis.

Si vero quaeritur, quid sit in illa Conventione, quod adeo lædat? Attentius rem perpendenti nihil omnino adparet, nisi quod sequestrationem Castrum Ehrenbreitstein necessario sequetur restitutio Franckendaliæ etiam absque obsidione & inde vera Pax & quies secunda, maximo Imperii commoda. Neque enim serio possunt timere, ne Castrum Ehrenbreitstein ex ea Conventione extrahatur Regi Nostro, qui quotidie inculcant omnibus bona fide, spem se habere certam de restitutione Franckendaliæ intra brevissimum tempus, & statim post plenam Executionem Pacis, si non etiam in tertio ejus termino; Sed Gallia, inquiunt, nunquam restituit ea, quæ semel occupavit, idcirco non est committendum, ut locus tanti momenti in ejus potestatem devenire possit; Apologia Gallia facilis esset, præcipue pro illis locis, quæ in Epistola Imperatoris nominantur, sed hoc casu minime est necessarium, cum ex hac potissimum ratione concludere liceat, ideo Conventionem esse approbandam, tanquam aptissimum medium ad obtinendam Franckendaliæ restitutionem a Rege Hispaniæ, aut ejus obsidionem a Statibus; quandoquidem adeo omnium interest, ne Castrum Ehrenbreitstein in manus Gallorum cadat.

Bene est, quod Imperator prospicit, ne loca Imperii in manus extraneas cadant; sed dum proponit, ut Hailbronna a Gallis retineatur, merito quaeritur, num hoc modo fiat, ut Hispani Franckendaliam diutius, & ideo Galli Hailbronnam detineant, ambo extranei, maximo Imperii damno, cum illa Conventio effectura sit, ut Galli non habeant Ehrenbreitstein & Hispani cogantur restituere Franckendaliam.

Dicant omnes, quod sentiunt, una voce exclamabunt, hanc Conventionem non minus gratam, quam æquam & utilem Imperio factam esse a Statibus suo jure de re sua & studio pacis, ad liberandam fidem Imperatoris & quasi solvendum ejus debitum.

Quod cum sit certissimum, & omnibus notum, petimus a Dominationibus Vestris Illustrissimis, ut non solum consensum Imperatoris obtineant, quem toti Imperio in re justa denegare insolitum esset; sed etiam, ut cito obtineant, nam eæ dilationes Imperio & nobis nocent, neque res nostræ patiuntur, ut diutius in eo statu maneamus, & ut contra Instrumentum Pacis adjuventur hostes nostri tot modis, qui Statibus Imperii suo etiam damno nimium noti sunt.

Ut

1649.  
Dec.

Ut autem omnibus appareat, quam sincere ex parte nostra agatur, de-  
nuo declaramus. omnia nos dubia nondum decisa, si quæ adhuc ab aliis pro-  
ponantur, ad arbitrium Dominationum Vestrarum Illustrissimarum remissu-  
ros, neque nos ulla difficultates imposteros facturos, sicuti nullas hactenus  
fecimus, quæ de re fidem Dominationum Vestrarum Illustrissimarum ap-  
pellamus, quia nihil est nobis sanctius & certius. Norimbergæ, die 10. Mensis  
Novembris 1649.

1649.  
Dec.

De la Court.

de Veautorte.

d'Avangour.

N. II.

Chur-Fürstlich Sächsisches Schreiben an Dero Abgesandten in Nürn-  
berg, Herrn General Wachtmeistern von Frandorff abgangen, sub dato  
Dresden den 27. 17. Novembris 1649. die Besetzungen Ehrenbreit-  
stein und Franckenthal betreffend.

Von Gottes Gnaden Johann Georg zu Sachsen Chur - Fürst.

Unsere Grusz zuvor, Wohlgebohrner, Lieber, Betreuer, Es haben die Römisch-  
Kaiserliche Majestät Unser allergnädigster Herr ic. Uns nicht allein Abschrift dessen  
zugeschickt, was an Sie der Stände Gesandte, aus Nürnberg wegen Abtret. und Se-  
questrierung des weiten Platzes Ehrenbreitstein zu dreyen mahlen schriftlich gelangen  
lassen, sondern auch, wessen sie sich hierauf umständlich erkläret, gestalt Sie Uns dann  
hierüber, wie Num. I. zuerschen, allergnädigst ersucht.

Nun haben Wir bereits vor diesem, und zwar den 19. Augusti nächsthin, Uns  
fere Gedanken wegen Franckenthal dahin erdffnet, daß Wir keine Zug und Billigkeit  
bey Uns befinden könnten, wann Chur Heidelberg Liebden entweder Franckenthal selb-  
sten eingeräumt, oder sonst auf ein Interim mit derselben sich verglichen würde, daß  
so dann und über diß die fremden Cronen für sich einigen besten Platz oder Versicherung  
darüber zu begehren berechtiget seyn sollten.

Dann wann gleich an ihrem Theil eingewendet werden möchte, weil die Cron  
Spanien an Franckenthal einen besten Ort des Reichs in Händen hätte, müste ihnen  
ebner gestalt dergleichen Platz im Reich eingethan werden; So weist doch der Frieden-  
Schluß, und ist an sich Reichs kündig, daß beyde Cronen nicht nur einen, sondern viel  
beste Derter, ja ganze Länder und Provinzen im Reich, ohne das in Händen haben,  
und zwar auf ewig behalten, gegen den Franckenthal gleichsam für nichts zu achten, und  
man doch dasselbe Spanien ewig in Händen zu lassen, gar nicht gesonnen ist, noch von  
demselben begehret wird; Ihr habt verwichener Zeit unterthänigst berichtet, daß man  
bereits zu Anfang des Monaths Maii, wegen Franckenthal Handlung gepflogen, es  
auch damahls so weit kommen, daß die Kaiserlichen Herren Gesandten sich endlich er-  
kläret, Chur Heidelberg Liebden, oder an Dero statt den Schwedischen die Stadt  
Großglogau in Schlessen, bis Franckenthal enträumet würde, in Händen zu lassen,  
oder auch der beyden Cronen, sowohl der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, eigenent  
Belieben und Wahl heimzugeben, daß sie einen unter den 6. Plätzen im Römisch Reich  
Böhheim, 4. im Marggraffthum Mähren, 9. im Herzogthum Schlessen, welche alle  
in einer sonderbahren ausgegebenen Verzeichniß namhaft gemacht worden, zur Ver-  
sicher- und Abnutzung für Chur-Pfalz, aussetzen mögen, nebenst fernern Erbieten,  
im

1649.  
Dec.

im Fall die Intraden und Einkünften des eingehändigten Places vielleicht so hoch nicht, als der Chur-Fürst von Heidelberg aus Franckenthal zu erwarten, sich erstrecken sollten, derer Abgang so dann aus den Kayserlichen Mitteln zu erstatten, welches Erbieten die Kayserlichen Gesandten Inhabts Eurer Relation vom 16. Octobris nunmehr auf 6000. Reichsthaler Monatlich bestimmen haben. Ob solch Anerbieten einige Unbilligkeit mit sich führe, oder genugsame Ursach gebe, daß man solches bloß vorbegeh, ja den Krieg aufs neue ankündigen, oder die Stände nöthigen könnte, ohne Einwilligung Ihrer Kayserlichen Majestät, welche Ihre Besatzung gleichwohl bis noch in Ehrenbreitstein liegen hat, mit den Franckosen dergestalt, und unter dieser außgedruckten Bedingung, sich zu vergleichen, daß der Ort wirklich und völig alsbald den Franckosen eingeräumt werden müste, das lassen Wir an seinem Ort beruhen. Daß man Euren Bericht nach nicht nur im Monath Junio unter den Ständen geschlossen, sondern es auch die Schwedische Generalität gut befunden, es sollte zum Equivalente gegen Franckenthal, kein Reichs-Stand einen von seinen Orten zu überlassen schuldig seyn, und doch, daß Ihre Kayserliche Majestät durch diesen Ihren Gesandten erdffneten Schluß genöthiget worden, die Wahl eines unter 19. Plätzen, samt dieser austräglichen Einkünften, zu der Cronen, sowohl der Stände Gesandten Aussag lediglich anheim zu stellen, auch den Abgang aus ihren Mitteln zu erstatten oder 2000. Reichsthaler für Chur-Pfalz Lieben Monatlich herzuschießen, sich erkläret, man aber dieses billichmäßige Erbieten nunmehr ganz auf der Seiten stehen läßt, und ungeachtet vorigen Schlußes, der Ort Bennfelden, dem Bischoff zu Strasburg, als einem unlaugbaren Reichs-Stand, gehdrig, durchaus und schlecht hin vor Heidelberg bedingt, anders mit Winters Quartier drohen, gleichwohl, ob Bennfelden schon unter gewissen Conditionen von Kayserlicher Majestät Gesandten gewilliget worden, dennoch nunmehr und über diß, für Frankreich der Platz Ehrenbreitstein (der Kayser sag darzu was Er wolle) bey den Ständen durch zu dringen bemühet ist, das wird Unsers Ermessens, bey keinem, der Vernunft hat, ohne großes Nachdencken abgehn mögen, zumahlen, indem, besag Eurer Relation vom 7. Junii, der Schwedische Kriegs-Präsident Erskein gegen dem Chur-Brandenburgischen Gesandten sich ausdrücklich vernehmen lassen, wann Ihre Kayserliche Majestät Großalogan und Eger zur Versicherung gegen Franckenthal Ihnen in Handen lassen würde, so könnte es damit sein Temperament haben, und dieser Punct resolviret werden. Es pretendiren ja die fremde Cronen mehr nicht, dann die Restitution ex capite Amnestia für Ihren Allirten den Chur-Fürsten zu Heidelberg; derselbe allein, und gar nicht die Cronen, leidet den Abgang der Franckenthalischen Einkünften, und die Beschwern den der Spanischen Besatzung. Wann nun der Chur-Fürst durch Einräumung Bennfelden, oder auf andere billige Mittel, Erstattung überkommt, mit was Recht und Befug, wollen doch die fremden Cronen mehr Plätze im Reich durch dringen? Zum andern, zwar hat man an Seiten Frankreich Inhabts Eures Berichts, anzuziehen gewußt, so lang Spanien den Ort Franckenthal in Handen behielte, seye kein beständiger Fried in Teutschland zuvermuthen; Nun aber ist bereits, von Zeit geschlossenen Friedens, ein ganz Jahr vorbegeh, wann das Reich Teutscher Nation eben von Frankreich und Schweden die Zeit über, bis gegenwärtige Stund, so wenig bedrängt und ausgemergelt worden wäre, als von Spanien geschehen, so würde ohne Zweifel viel Million Golds im Reich bleiben, und viel tausend arme Leute nicht um ihr Substanz und Vermögen erbärmlich kommen seyn.

Dann man hat gleichwohl nicht gehört, daß Spanien inner der Zeit mit einigem Stand des Reichs Krieg angefangen, eigenmächtige Quartier genommen, seines Gefallens unerhörte Contributiones in der Stände Landen angelegt und eingehoben, um soviel weniger ist es inskünftig zuvermuthen, bevorab, da der König in Spanien (wie Euer Bericht vom 21. Septembris meldet) durch Dero Obristen Hof-Meister, und jetzigen Ambassadeur am Kayserlichen Hof, dahin sich erklären lassen, daß, wie Er dem Römischen Reich die Ruhe zumißgeben nicht gesonnen, also, im Fall Er verspürte, daß die fremde Cronen von ihren unbilligen Postulatis abzustehen, und demjenigen, was Sie versprochen, nachzukommen gedächten, Er nicht allein in die Evacuation

D y y

Fran.

1649.  
Dec.



1649.  
Dec.

Frankenthal consentiret, sondern auch zu Ausantwortung der Renunciacion über Elsaß sich erbothen haben wollte. Der gestalt haßte es bloß an der fremden Cronen Ministrorum selbst eigner Verursachung, daß unter Ihren veränderlich- und weit aussehenden Bezengungen, so lang sie darinnen beharren, die Entraumung Frankenthal nachbleibt. Mit was Billigkeit nun, sollte der Römische Kayser oder die Stände des Reichs für die Lucken treten, und durch fernere Beharrung der unerträglichen Kriegs-Last, dieses gelten, was der fremden Cronen Ministri selbst veranlassen. Wobey sich nicht unzeitig fragen lassen würde, daß zu Erlangung Frankenthal der fremden Cronen Ministri mit so angewöhnlichen Mitteln, den Römische Kayser oder die Reichs-Stände nunmehr zu bewegen gedencken, warum vor geschlossenem Frieden, und neben einander im Reich geführten Waffen, Sie nicht mit gesanter Hand Frankenthal angefallen, bemächtiget, und dessen Entraumung Ihren Allirten zu thun, in Ihre Gewalt gebracht haben? so würde es der jetzigen Verzögerung nicht bedürffig gewesen seyn. Daß Sie es nun so viel lange Jahr her nicht gethan, gleichwohl es jezo den Ständen überweisen, denselbigen dargegen das Ihrige vorenthalten, Land und Leut auf den letzten Blutstropffen auszuhren, oder gar neuen Krieg anfangen wollen, da Sie doch selbst bekanntlich sagen, und es die Vernunft für sich giebet, wann der Ort durch Kriegs-Macht trobert werden sollte, daß alsdann die ganze Untere Pfalz ins Verderben gerathen, und Chur Heidelberg den Schaden in vielen Jahren nicht überwinden würde, solches will ohne sonderbahres Nachdencken nicht ausser Acht zu lassen seyn, wie dann auch nicht minder dieses, daß die Cron Frankreich der Cron Schweden, diese der Cron Frankreich Ihre beliebige Friedens-Conditiones unter andern die Schleiffung an Bennisfelden selbst erhalten, nummehr Schweden dem zugeden, und wider Ihrer Allirten Willen, und Protestacion die Einraumung Bennisfelden für Chur-Pfalz behauptet, und doch aber bey Frankreich solch Postulatum dieser Ursachen halben zu entschuldigen verweigert, weil Sie mit Frankreich in Alliance begriffen, hingegen aber die Stände, daß Sie den Kayser zur Uebergab Ehrenbreitstein nöthigen sollten, zu zwingen und zu bewegen sich bemühet, die doch an solchem Postulato ganz keinellfach tragen, sondern es lieber bey den klaren Worten des Frieden-Schlusses verbleiben lassen wollten.

1649.  
Dec.

Ob man nun gleich hiebey einwerffen möchte, weil Frankreich die Schleiffung Bennisfelden anjezo also bald nicht erhalten könnte, sondern dessen Uebergab an Chur-Pfalz willigen müste, deshalben seye nicht unbillich, daß ihnen durch Ehrenbreitstein Ersetzung beschehe? So hat weder der Römische Kayser, noch die Stände einige Schuld, daß Chur-Pfalz Bennisfelden eingethan werden solle, sondern es rühret einzig und allein von der Schwedischen Generalität her; Die Euren von 9. und 16. Octobris gethanen Bericht nach, von nichts hören, und nichts anders tractiren, oder einigen Punct, bis dieser seine Nichtigkeit und endliche Maas erreicht hätte, erörtern, auch durchaus an keinen andern Platz, dann Bennisfelden, sich weisen lassen wollen: Blicke also ausser der Billigkeit, daß der Kayser oder die Stände eines andern Beginnen büßen und gelten, und hierunter ihre angehaltene Plätze vorenthalten werden wollen. Ueber dieses wird die Schleiffung Bennisfelden durch Uebergab an Chur-Pfalz, nicht ganz aufgehoben, sondern nur auf eine wenige Zeit, bis Frankenthal in Chur-Pfalzes Händen kommt, verschoben.

Also ist je kein so gefährliche Sach, wann Frankreich seinem eigenen Allirten, nemlich Chur-Pfalz zum Besten, seinen andern Allirten, den Schweden, zu Gefallen, mit Schleiffung benannter Bestung, eine kurze Zeit in Ruhe siehet, und würde ein ungleicher Tausch seyn, wann für die blosser wenige Frist und Gedult, ihm ein so ansehnlicher Rheins- und Wesel-Pak eingeräumt werden sollte, welches, wann es erfolgt, und man in denen unbillichen Postulatis je mehr und länger fort führe, die Abtretung Frankenthal bey Spanien, laut obangezogener seiner Erklärung, desto schwerer fallen dürfte, und es je wieder alle Billigkeit lauffen wollte, daß um solcher vielfältig unbegründeten Verzöger- und Einstreuung willen, mit der verderblichen Kriegs-Last das Reich beschwert wer-

1649.  
Dec.

werden sollte. In weiterer Anmerckung, daß aus eurem Bericht vom 22. Octobris deutlich zu ersehen, unerachtet der Stände Gesandte beydes bey den Französisch- und Schwedischen Ministri unterschiedlich und beweglich um Erklärung angefücht, wann Ihre Kayserliche Majestät die Enträumung Ehrenbreitsstein willigen möchten, ob alsdann der Haupt-Recels (darzu sich gleichwohl in solchen Fall der Königlich-Generallissius gegen etlicher Stände Gesandten Discurs-weis bereits vorherho erboten hat) geschlossen, und dem Reich durch Abtretung der Dertter, und Abdanckung der Völscher, seine Beruhigung gegönnet werden sollte &c. dennoch die fremde Ministri zu einiger Erklärung keines wegs zubringen gewesen, sondern alles mit dunkeln zweiffelhaftigen Worten von sich abgeleinet, und dardurch genugsam zu verstehen gegeben haben, daß sie mit Einstreuung noch mehrer Difficultäten den Schluß fort und fort aufzuziehen, und ihren Willen über die Stände des Reichs, besten Gefallens auszuüben, gesonnen bleiben.

1649.  
Dec.

Wir erinnern Uns, was ihr verwichener Zeit, den 18. und 27. Augusti unterthänigst anhero geschrieben und angedeutet, daß durch Ankündigung der Winterquartier, Ankündigung neuer Contributionen, Kriegs-Fortsetzung, und dergleichen (wie jeso mit Bennisfelden und Ehrenbreitsstein auch geschieht) der Stände Gesandten nicht allein den Preliminar-Recels zu unterschreiben, sondern auch Ihre Majestät zu dergleichen Unterschrift durch Bedrohung einer Separation, und daß ein jeder Stand sich auf andere Weis mit Schweden zu vergleichen gedächte, zu bewegen bemüßiget worden; Es ist abermaß an der fremden Cronen Seiten im bey Recels verl. Hierauf nun solle &c. gar eine andere Erklärung und Versprechniß geschehen, wiewohl bis diese Stund noch nichts ins Werk gerichtet, und haben der Stände Gesandten zu selbiger Zeit, in gemeldtem Recels durch geführte Versprechniß des bald folgenden Haupt-Schlusses etwas Grund gehabt, Ihrer Kayserlichen Majestät Dero Subscription einzurathen, auch so gar nach laut Eurer Relation vom 10. Septembris sich zu erklären und versprechen, auf unverhoffte widrige Begebenheit, vermdg der General-Guarantie bey Ihrer Kayserlichen Majestät zu halten, und unausförslich zu verbleiben.

Da nun dergleichen Grund und Vertröstung von den fremden Cronen in gegenwärtigem Fall nicht vorhanden ist, der fremden Cronen Ministri sich der gesuchten Erklärung wegen des Haupt-Schlusses ganz verweigert, und es nochmalß das behartliche Ansehen behält, man willige, ihue, leiste was man nur immer wolle, daß man doch den Zweck des Friedens keines wegs erreichen, sondern wann gleich Ehrenbreitsstein von Kayserlicher Majestät eingewilliget werden sollte, dennoch an Herfürsichung neuer Conditionen, zu Beharrung der Quartier und Contributionen, mit endlicher Verderbung Land und Leut, es zu keiner Zeit ermangeln ddrffte, zu erfahren.

So können Wir um soviel weniger ermessen, wohin es dann angesehen, daß man dem Römischen Kayser eine Bewilligung abzudringen, untersehen wollte, die nicht allein keine Gewißheit des Friedens nach sich ziehet, sondern den fremden Cronen noch mehr Vortheil, das Römische Reich zu verderben, in die Hand spielet, dem Römischen Kayser alle Auctorität benimmt, zwischen den Ständen und Deroeselben nichts dann Unwillen erwecket, und mit dem König in Spanien das Reich ohne genugsame Ursach in einen neuen gefährlichen Krieg verwickelt. Zwar vermeldet ihr in Eurer Relation vom 21. Septembris es hätten damahls der Fürsten und Städte Räch fast auf die Sequestration Ehrenbreitsstein gedrungen, es müste also seyn &c. der seye vermalebedeyet, der ein anders meyne: Sie hätten beschloffen, dem Kayser zuzuschreiben, Er müste ein solches willigen, oder neue Angelegenheit erwarten, Sie wollten den Franzosen den Beschluß ertheilen, daß man in Ihr Begehren condescendiren wollte, es möchte diesem oder jenem nicht gefallen. Weil aber damahls bloß zum Anfang begehret worden, daß Ehrenbreitsstein zur Versicherung wegen Franckenthal auf gewisse Maas eingethan, nicht aber Chur-Pfalß Liebden absonderliche Versicherung und Erstattung mit Bennisfelden, oder sonst gemacht werden sollte, und doch hernach, da man an Seiten Schwedischer Generalität der Stände Willfährigkeit wegen Ehrenbreitsstein verspührt, auch mit

1649.  
Dec.

einem Equivalens für Chur-Heidelberg Liebden herfür gebrochen, mit welchem man vorher, bis man die erste Bewilligung ausgewunden, zurück gehalten, der Stände Befandte aber, aus angezogenen vernünftigen und wohl gegründeten Ursachen, solch Anmuthen abgeschlagen: so hätten Wir Uns so viel weniger einbilden können, daß man von solchem Schluß deumassen bald abspringen, und bloß auf der fremden bedrohlichen Zusprechen, (ob dieselbe schon vorher angehörtet Weise eines andern sich verlauten lassen) Ihrer Kayserlichen Majestät mit einer oder andern widrigen Bezeigung über vorige abgemüßigte, und jedoch nunmehr vergebene Unterschreibung des Præliminar-Recessus, entgegen gehen sollte. Wir müssen solches, wie viel anders mehr, so zu Hudañezung Unfers wohlgemeynten Voti bey wählenden diesen Nürnbergischen Handlungen sich überflüssig ereignet, an seinem Ort beruhen lassen, sollte aber die Sach noch einst in die Vora kommen, habt Ihr Unsere Meynung jetzt überschriebener massen zu eröffnen, und in Eurem Voto zu vermeiden: Wir können an Unferm Ort keine genugsame erhebliche Ursach finden, von Ihrer Kayserlichen Majestät deswegen abzutreten, daß über derselben vielmahliges Anhalten, die Ausantwortung Franckenthal von Spanien darum verzogen wird, daß der fremden Cronen Ministri in ihrem Vorhaben und Beginnen, den Frieden-Schluß auf eine Zeit stellen, eine Novität nach der andern einführen, durch solche unauffhörliche Verzögerung der Reichs-Ständ Unterthanen zu Grund und Boden treiben, und Ihres beliebigen guten Gefallens im Reich verfahren.

1649  
Dec.

Wir haben unter gepflogenen Friedens-Handlungen, beydes zu Ösnabrück und Münster mehrmahls treulich, beweglich und umständlich erinnern lassen, weil nicht nur Reichs- sondern Weltkundig, daß der König in Spanien, wegen der Burgundischen Lande, ein unzweiffentliches Glied des Heiligen Römischen Reichs wäre, man wolle Ihn so schlechter ding nicht vorbey gehen, und aus dem Frieden geschlossen sein, viel weniger auf solche schlüpffertige Weg treiben lassen, dadurch man sich mit einem so mächtigen Potentaten ohn alle erhebliche Ursach vielleicht in gefährlichem Krieg vertiefen müßte, dessen Macht sich von vielen Jahren hero durch dieses augenscheinlich erwiesen, daß Frankreich nicht nur anfangs neben den Staaten, den König zu Spanien in Niederland, nicht nur durch erregte Aufruhr im Königreich Neapolis, sowohl anderer Orten in Italien, sondern auch im Königreich Portugall, Catalonien und deren Dertter, mit aller äußerster Gewalt angefallen, und doch die vielleicht intendirte gänzliche Vertilgung des Königs in Spanien nicht erhalten mögen, ja es endlich unter ihnen fast dahin kommen, daß sie nunmehr in gleicher Waage gegen einander stehen, und die beharrliche innerliche Unruhe in Frankreich gar leicht einen seltsamen Ausschlag geben kördffe, aber Unfer treu- und wohlgemeintes Erinnern hat schlechte Statt gefunden, so Wir an seinen Ort gestellt seyn lassen müssen.

Solten sich nun die ermattete Reichs-Ständ zu einem neuen Krieg gegen Spanien ihrem Mit-Glied endlich bewegen lassen, welcher bloß als Executor der Kayserlichen Acht wieder den Pfalz-Graffen nach Anlaß der Crayß- und Execution Ordnungen, den einigen Ort Franckenthal berührt, den er doch, wie oben ausgeführt, ohn allen Schwertschlag alsobald gutwillig abzutreten sich erbotthen, so bald Er verspüren würde, daß die Schwedische von Ihren unbilligen postulatis abzustehen, und demjenigen, was Sie versprochen, nachzukommen gedächten, hingegen man aber 30. 50. und mehr Dertter (welche Frankreich und Schweden, den Reichs Constitutionen entgegen, bemächtiget, und den Ständen bis auf diese Stunde vorenthalten) in ihren Händen lassen, und daß man die Kräfte nicht hätte, so wird dieses nicht ohne Befremdung und grosses Nachdencken zu vernehmen, den fremden Miniltris ein gefundener Handel seyn, daß mit ihrer Kriegs-Macht bey unauffhörlicher schwerer Contribution im Reich für und für verbleiben, die Teutsche Stände aber all ihre Kräfte und Vermögen in Spanien, wegen eines einigen Orts abziehen und niederschlagen müssen.

Unfers Orts wollen Wir vielmehr rathsam, und dem ganzen Reich vorträglich erachten, man sollte mit zusammen gesetztem Rath der Schwedischen Generalität beweglich

1649. lich zu Gemüth führen, was man unter jegigen Nürnbergischen Handlungen bloß zu  
 Dec. Erweisung guten Willens, in getrüster Hoffnung ehister Beruhigung des Vaterlands,  
 und Wegbringung der unbilligen Kriegs-Last, einisten über, ja wieder den Buchsta-  
 ben des Frieden-Schlusses, ohn alle Schuldigkeit Ihnen zu Gefallen und Bestem gewil-  
 liget, Ihnen und den Franckösischen Gesandten die Spanische Erklärung eröffnen,  
 und Sie zu Abtretung der in Handen habenden Dertter beweglich, auch daß Francken-  
 thal in die dritte Classe gesetzt werde, erinnern, mit dem deutlichen Anhang und Erbieten,  
 würde alsdann, und wann Sie Ihres Theils die Plätz entraumet hätten, die Spani-  
 sche Erklärung mit Entraumung Franckenthal, nicht zu Werck kommen, so hätten Ihre  
 Kayserliche Majestät und die Stände desto mehrere und billichere Ursach, mit Ehren-  
 breiustein oder andern Mitteln dieses ins Werck zu bringen, was der Friedens-Schluss  
 hierinnen erforderte, gestalt Wir dann aus den Kayserlichen Projecten nach und nach  
 verspüret, daß Sie zu Entraumung Franckenthal bey der 3. Class evacuandorum  
 sich allemahl anerböten, und verbündlich gemacht, um soviel weniger zweiffeln Wir,  
 wie Ihr Kayserliche Majestät der Stände Gesandten ermeldte Spanische Erklärung  
 nicht nur durch Gesandte eröffnen lassen, sondern auch in jegiger gethaner Antwort  
 nicht undeutlich wiederholet: Also werden Sie dieselbe in Wirklichkeit zu bringen, und  
 dardurch Bemsfelden, als Ihrem Brudern, Herrn Erz-Herzogs Leopold Wilhelms  
 Liebden zustehend, oder den Ort, den der fremden Cronen, sammt der Chur, Fürsten  
 und Stände Gesandte, aus dem Rbnigreich Böhmen und einverleibten Landen für  
 Chur-Pfalz auf ein Interim zu erwählen belieben möchten, gegen Franckenthal umzu-  
 wechseln, und an sich zu bringen nicht unterlassen.

1649.  
 Dec. I

Wir bedauern nochmals und beharren, daß man über und wieder Unser viel-  
 fältig-treuerherziges Erinnern, Abmahnen, Suchen und Bitten, des Römischen Kayfers  
 Wdtker, und die neben ihnen vor des Vaterlands Ehr und Wohlfahrt gefochten, dem  
 Kayser in seine Land überwiesen, bloß auf der fremden Außzahl- und Einquartierung  
 getrachtet, sie selbst in des Crayß eingeruffen, auch unter währenden diesen Tractaten  
 den Aufsatz und Entschied nicht nur des Abdanks und Entraumung, zc. sondern auch  
 aller andern Reichs-Sachen den fremden Generalen unterworfen, und dadurch den  
 Verzug der Exauktor- und Evacuation selbst nicht wenig verursacht, um soviel we-  
 niger können Wir gut heißen, und recht sprechen, daß man solchen Verzug dem Kays-  
 ser beyzumessen, und sich von demselben dessenthalben zu sondern unterstehen wolte, da  
 man doch selbst innen worden, daß der fremden Cronen Ministri nicht gemeynt seyn,  
 wann gleich Ehrenbreiustein abgetreten würde, die Universal-Abdankung, und der  
 Dertter Quittirung ins Werck zu bringen, sondern nur Præliminar-Recess aufzu-  
 richten, und so dann erst das Haupt-Werck in fernere Handlung zu stellen, ungeachtet  
 die Erfahrung seithero des Monats Augusti unter Augen gelegt, was nach abge-  
 drungener Unterschrift vorigen Præliminar-Recessus im Haupt-Werck erfolgt, und  
 was gegen heraus gebracht so vielen Tonnen, ja Millionen Golds, dem Vaterland  
 für Erträglichkeit zugewachsen seye: Über vorhero so viel 100000. bedrängter  
 Christen, so bey Göttlicher Allmacht sehnlich Wehklagen führen, und heisse Thränen  
 bey Tag und Nacht vergießen.

Und dieses haben Wir Euch desto ausführlicher zu erinnern, die Nothdurfft er-  
 achtet, je bedenklicher bey Uns scheint, den Römischen Kayser, der sich gleichwohlen  
 zu aller Billigkeit erbiet, zu einer und andern Ungebüßniß zu zwingen, aber, daß  
 man sich sonst von Ihme zu benehmen gedächt, zu betrauen: darzu Wir obbeymeld-  
 ter massen keine erhebliche Ursach finden, viel weniger Uns zu dergleichen bewegen zu  
 lassen gemeynt, werdet es noch gehörigen Orts pro voto anzuzeigen, und dardurch  
 Unsern gnädigsten Willen zu erstatten wissen, seynd Euch mit Chur-Fürstlichen Gna-  
 den wohl gewogen. Datum Dresden den 17. Novembris 1649.

Johann Georg Churfürst.

ppp 3

S. V

1649.  
Dec. I

§. V.

1649.  
Dec.

Endlich kam es mit dem puncto *Restitutionis ex Capite Amnestie & Gravaminum* zur nähern und endlichen Berichtigung, massen das Reichs-Directorium, Mittwoch, den 12ten Decembr. alle Stände convocirte, und denselben, drey Puncten proponirte: (1) Daß nunmehr die Deputati ad punctum *Restitutionis*, die vorkommene Casus durchgangen, und wie dieselbe binnen gewissen Terminen, entweder durch hiesiges Collegium Deputatorum; oder durch Commissarien zu erdtern und zur Execution zu befördern wären, in ein schriftlich Conclufum gebracht hätten, so nunmehr denen Herren Kayserlichen und Herren Schwedischen zu extradiren sey, alles zu dem Ende, damit das Heilige Römische Reich dermahleins möchte zu seinem Ruhestand gebracht werden. Dieweil jedoch der Sachen viel und etwa über allen Fleiß eine und andere in seinem Termin nicht möchte können zur Execution gebracht werden, und zu besorgen stehet, es möchten ehliche Römische Schwedische anlauffen und klagen, als wenn man ihnen Hülffe verweigert, und dadurch causiren, daß die Last continuirte würde: so hätte man a parte Deputatorum vor gut angesehen, daß das Conclufum, so man allbereit zu Münster noch gefasset, und an den Herrn Pfalz Grafen Generalissimum überschrieben, welcher Gestalt nehmlich wegen Verbleibung so geschwinden Vollziehung des puncti Amnestie & Gravaminum die Exauctoration und Evacuacion dadurch nicht solle gehindert noch aufgehalten werden, nochmahls zu beharren, und diese Condition dem Aufsatze mit einzurücken wäre. Und hoffte man, es würden der sämtlichen Churfürsten und Stände Räte, Bottschaften und Gesandten damit einig, und dabey zu bleiben gemeynet seyn. Und dieweil (2) in dem jüngst geschlossenen Präliminar-Recess unter andern auch enthalten, daß gewisse Deputati in gleicher Anzahl von beyden Religionen alhier nach dem Schluß noch 3. Monath verharren, und in Beforderung der Execution progrediren solten, die Herren

Über den Unterhalt der Deputatorum in puncto Restitutionis.

Schwedischen aber nunmehr die Benennung begehreten, als werde dafür gehalten, daß es darbey zu lassen, und als *Mediatores*, Chur-Cölln, Chur-Brandenburg; als *Deputati* aber, und zwar Catholischen Theils, Chur-Maynz, Chur-Bayern, Bamberg, und Cosnütz, und Evangelischen Theils, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Würtemberg, und Nürnberg verbleiben solten. Nach dem aber dennoch unbillig fallen wolte, daß derelbigen Gesandtschafften Herren Principalen der Ihrigen so lange nicht allen entbehren, sondern auch noch die Spesen tragen solten; Als werde nicht unbillig seyn, daß dieselben Spesen von andern Ständen mit beygetragen würden, und zwar durch Entrichtung eines halben Röm. Monats. So begehreten (3) die Herren Schwedischen, daß ihnen neben dem Aufsatze in puncto *Restitutionis* auch zugleich die *Repartition* von der 4ten und 5ten Million möchte ausgestellt werden. Man erinnere sich aber, daß bey letzter Session das Reichs-Städtische Collegium sich so simpliciter noch nicht dazu verstehen wollen, daß Sie die 5te Million in dem letzten Evacuacions-Termin zu erlegen. Solten sie nun bey ihrer Meynung nochmahls verharren, werde man dennoch die *repartition* müssen ausstellen und sagen, daß die beyden höhern Collegia mit Zahlung der 5ten Million im letztern Evacuacions-Termin einig wären. Der Chur- und Fürsten-Rath bliebe besamman in dem Saale, und wurde jedes Theils eine kurze Umfrage gehalten, die Städtischen aber nahmen einen Abtritt. Vermittelt der Re- und Correlation waren die 3. Collegia so wohl in dem ersten als andern Punct einig. Denn obwohl die meisten, was den andern Punct betraff wegen der Spesen, sagten, daß sie nicht instruirt wären, so erklärten sie sich dennoch und zweifelten nicht, es würden Ihre Principalen sich davon nicht absondern. In dem dritten Punct blieben die beyden höhern Räte bey ihrem vorigen Conclufio, daß man denen Schweden, der Real-Assecuration abzukommen

Über die Repartition der letzten 2. Millionen Satisfaction-Weiser.

kommen

1649. kommen, auch die 5te Million in dem  
Dec. letzten Termino zu bezahlen, offeriren  
solte, und weil die Städte sich nochmahlen  
darzu nicht wolten gänglich verstehen, wäre  
solches denen Schweden so weit zu er-  
öffnen.

Der Oesterreichische Abgesandte  
wolte bey dem andern Punct Difficultä-  
ten machen, ob des Collegii Deputato-  
rum Autorität und Potestät sich so  
weit möchte erstrecken, und daß noch or-  
dentlich wolte darüber zu deliberiren seyn:  
welches aber andere billig widersprachen,  
und sich auf den Interims-Receß, so  
die Kayserlichen, Königlichen und der  
Stände Gesandten vollzogen hatten, grün-  
deten.

Hierauf wurde denen Kayserlichen  
Gesandten Bollmarn und Cranio, der  
Deputirten Auffatz in puncto Amnestie  
& Gravaminum per Deputatos überge-  
ben, und dabey eröffnet, daß man densel-  
ben, wie auch die Repartition der 4ten und  
5ten Million, damit man der beschwertli-  
chen Real-Asseruration los komme, den  
Schweden gleichfalls ohnegäumt überge-  
ben wolle. Der Kayserlichen Gesandten  
Antwort war, sie wolten sich darin er-  
sehen und vernehmen, was sich die Schwe-  
den erklären würden. Wann es denen-  
selben ein solcher Ernst wie ihnen wäre,  
wolten sie auß dem noch rückständigen  
puncto Evacuationis & Exauctorati-  
onis bald kommen, wie sie ihnen auch die-  
sen Mittag gesagt, und daß sie keine  
Stunde verziehen, auch in denen nächst-  
vorstehenden Christ-Feyertagen ehliche  
Stunden dazu anwenden wolten.

Des folgenden Tages wurde zwar ple-  
nificir; kam aber nichts vor, als daß der  
Chur-Maynzische eine Clausul abla-  
se, welche der Repartition zu annectiren  
wäre, nemlich, „daß im Fall ein und an-  
„derm Stande, der Reichs-Matricul nach,  
„zu wenig oder zu viel angesetzt sey, sol-  
„ches ohne einiges Präjudiz seyn, und  
„künftig bey Ergänzung der Reichs Ma-  
„tricul in Acht genommen werden solle.  
Der Osnabrückische Abgesandte be-  
gehrt anbey wegen des Stifts Münster,  
man solte noch eine Clausul beyrücken,  
denn nachdem man von Seiten der 7.  
Cranse zu Osnabrück und Münster die-  
jenigen Stände, so den 1. Martii Anno  
1648. in Sr. Fürstlichen Gnaden zu Hes-  
sen-Cassel Contribution gewesen, mit 4½  
Römer-Monath übertragen, und aber  
zwischen solchen Contribuenteen keine pro-  
portionirte Austheilung gemachet, son-  
dern das Stifte Münster auf ehliche tau-  
send fl. verkürzet worden; so solten sich  
dieselben Contribuenteen untereinander  
selbst vergleichen, diemeil aber die Sache  
zwar an sich nicht unbillig, noch dennoch  
aber die Schweden dergestalt keine rich-  
tige Austheilung der 5ten Million jeho-  
hätten erlangen, und dahero Weiräufig-  
keit entspringen können; so wurde  
besser befunden, daß es demahlen auszu-  
lassen, und etwa von dem Chur-Mayn-  
zischen Reichs-Directorio denen Mün-  
sterischen ein Schein auszustellen wäre.  
Des Nachmittags solte zwar der obge-  
meldte Auffatz in puncto Restitutionis,  
dem Schwedischen Generalissimo gleich-  
falls übergeben werden: Weil aber die  
Frankosen bey ihm waren, mußte es bis  
folgenden Tag verschoben bleiben.

1649.  
Dec.

§. VI.

Ehe man aber des gleich folgenden Ta-  
ges, den offerirten Auffatz dem  
Schwedischen Generalissimo insinuirte,  
erinnerte der Chur-Maynzische und  
Wolffenbüttelsche Gesandte, Meel und  
Heiland, welche die Repartition der  
4ten und 5ten Million vollend zur Rich-  
tigkeit gebracht hatten, daß sich noch über  
16000. fl. Über-Maß fänden: Wofern  
dieselbe nun den Schweden in der Repar-

tion mit hingeben würden, hätte man  
solche als verlohren zu achten, dahero zu  
bedenken, wie man es halten wolle. Die-  
weil man sich nun erinnerte, daß zu Un-  
terhaltung der Deputirten, so nach dem  
Haupt-Schluß noch 3. Monath zu Nürn-  
berg verbleiben solten, die Spesen er-  
fordert win den, davon man vorgestriges  
Tages geredet hatte, so könte solche Sum-  
ma darzu mit angewendet, oder aber, wie  
ehliche

Die Decisio  
Casuum in  
puncto Resti-  
tutionis wird  
den Kayserli-  
chen erhi-  
bit.

Erinnerung  
wegen eines  
Überschusses  
bey der Re-  
partition.

Contributio  
Münster  
1648  
Hessen-Cassel  
Contribution  
gewesen  
mit 4½  
Römer-Monath  
übertragen

Des Nachmittags  
solte zwar der  
obgemeldte  
Auffatz in puncto  
Restitutionis

so könte solche  
Summa darzu  
mit angewendet

1649.  
Dec.

egliche wolten, einem Stand, dem mit Gelde aufzukommen unmöglich, willfabret werden, davon hiernächst zu reden. Unterdeß wurde solche Summa an des Stiffts Würzburg Contingent abgeschrieben, welche man von demselben als baar Geld, ztio Evacuacionis Termino aufzuheben. Sonst war die Ober-Pfalz mit dem Contingent zu den 5. Millionen, der von dem Fürstlichen Braunschweigischen Abgesandten vorhin geschenehen contradiction ungeschädet, übertragen.

Extradierung  
des Aufsatzes  
in puncto Re-  
stitutionis an  
den Schwedi-  
schen Genera-  
lissimum.

Darauf fuhren um 9. Uhr die Deputirten zu dem Schwedischen Generalissimo, und überreichten Ihm der Deputirten Aufsatz in puncto Restitutionis ex Amnesia & Gravaminibus, wie auch die Reparticion der 4ten und 5ten Million Thlr. so Chur-Fürsten und Stände in tertio Evacuacionis Termino erlegen wollen: mit Bitte, Se. Fürstliche Durchlauchten wolle nunmehr mit dem Kayserlichen Herrn General-Lieutenant Duc d'Amals den punctum Evacuacionis vornehmen, abhandeln, schliessen, und also die vöilige Execution effectuiren.

Antwort des  
Generalissi-  
mi.

Der Generalissimus antwortete selbst: „Er bedanke sich der Ueberreichung, und wolle sich darin ersehen, auch verhoffen, man werde die Sachen also eingerichtet haben, wie der tenor und Inhalt des Friedens-Instrumenti erfordere. Den punctum Evacuacionis anzugreifen, hätte Er bißhero darum Scheu getragen, dieweil das Temperamentum wegen Sequestration Ehrenbreitstein und Bensfelden nicht richtig sey, und vernehme Er, daß Ihre Kayserliche Majestät darein nicht willigen wolle. Es hätten aber gleichwohl die Herren Stände mit denen Herren Franckosen darin, auf Sequestration der Bestung Ehrenbreitstein geschlossen, und wolle er diesen Punct zur Abhelfung recommendirt haben, dann wann es damit seine Masse, wäre übrige Evacuacion bald zu vergleichen, und werde man wissen, daß Er mit denen Herren Kayserlichen allbereit den punctum Exauctoracionis geschlossen habe.

Der Stände  
Gegen-Ant-  
wort.

Post curialia, replicirte der Chur-Maynische; „So wohl Catholische als

„Evangelische wären darin einig, daß im Fall ein und andere Sachen über allen angewandten Fleiß in dem gefegren Termin nicht solten können so geschwind erdrtert und exequirt werden, dennoch darum die Exauctoracion und Evacuacion nicht aufzuhalten. Und wäre in dem Präliminar-Receß das Collegium Deputatorum zu Erdörterung der Sachen, und daß sie nach dem Schluß noch 3. Monat solten verbleiben, beliebet, welche auch an sich nichts erwinden lassen würden, und hätten diejenigen, die sich noch etwa gravirt hielten, dahin ihren Zutritt, wie auch zu den Ausschreibenden Fürsten und Kayserlicher Majestät. Dieweil aber auch egliche Stände so bald mit Gelde nicht möchten aufkommen können, wie sich dann Weissenburg gesien deßhalb beklagt, als wolle man Er. Fürstlichen Durchlauchten dieselbe dahin recommendirt haben, daß Sie denenselben mit Assignation gewisser Officierer möchte zustatten kommen ic.

Des Generalissimi anderweite Antwort war, „Er wolle sich in der jeso überhandigten Schrift ersehen, werde aber zur Exauctoracion und Evacuacion nicht können gelangen, wenn wegen der Restitution keine Sicherheit sey. So viel die Reparticion der Gelder betreffe, wolle Er dieselbe ebenmäßig durchsehen, und daß die Stände möchten die Unter-Pfalz wegen ihrer Portion übertragen, recommendirt haben ic.

Der Chur-Maynische übergieng mit Fleiß, was der Generalissimus wegen der Unter-Pfalz gedachte, und bat im fibrigen nochmahlen um Beförderung der Exauctoracion und Evacuacion.

Von dar fuhren die Deputirte zu den Kayserlichen Gesandten, und referirten ihnen, daß man dem Generalissimo jeso der Deputirten Project, wie auch die Distribution der 4ten und 5ten Million, beydes unter des Chur-Maynischen Gesandten Siegel eingehändiget habe, welcher wegen des Temperamenti vor Franckenthal Erinnerung gethan hätte; Man ersuchte Sie also, nunmehr mit denen Schwedischen den punctum Evacuacionis

1649.  
Dec.Des Genera-  
lissimi Du-  
plic.

1649.  
Dec.

nis abzuhandeln und alles zum Schluß zu bringen. Vollmar bedanckte sich der Apertur, und meldete, Sie wolten mit dem General Lieutenant Duc d'Amalfi daraus communiciren, denn Sie alle Stunden bereit wären, mit denen Schwedischen fortzufahren. Der punctus Exauctoracionis wäre allbereit richtig und könten sie mit dem puncto Evacuacionis auch bald zu Ende kommen, wann die Schwedischen daran wolten. Daß aber der Schwedische Generalissimus der Ehrenbreitsteinischen Sequestration erwehnet; so wäre demselben Ihre Kayserlichen Majestät Meynung nicht verborgen, welche dafür halte, daß die streitigen Oerter in den letzten Terminum evacuacionis zu bringen seyn, weil Ihre Kayserliche Majestät noch verhoffe, vom Könige zu Hispanien die Evacuacion Franckenthals zu erhalten. Solten sich nun bey der Handlung mit denen Schwedischen einige Difficultäten finden, würden Sie, die Kayserlichen, alsdann mit den Ständen Rath pflegen.

Alldieweil aber der Präsdident Ersklein, (welcher nebst dem Baron Drenstern der Audienz bey dem Generalissimo begewohnt hatte, gegen den Fürstlich Braunschweigischen Abgesandten, nachdem Er etwas in dem übergebenen Aufsatze des puncti Restitutionis gelesen gehabt, gesagt: wären doch die Sachen nicht decidiret, und also auch Seine Fürstliche Durchlaucht nicht zu verdenden, wann Sie auf die Restitution dringe und Versicherung begehre: So entschlossen sich die Evangelischen noch in des Vollmars Quartier, es solten sich noch selbigen Tag der sämtlichen Evangelischen Churfürsten und Stände Befandten zu dem Generalissimo verfügen, um Ihre Meynung disfalls zu declariren; mafften selbige zusammen, ausser dem Chur-Sächsischen und Brandenburg-Dnolzbachischen, des Nachmittags, sich bey dem Generalissimo einstellten, und proponirte der Chur-Brandenburgische Abgesandte Wefembecius. „Man bedancke gegen Dieselbe sich unterthänigst, daß Se jeko wollen Audientz vergönnen. Die Ursach, warum die Befandten sich eingefunden, wäre diese, daß Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht

(wie Er das Prædicat führete) auß heut übergebener Schrift in puncto restitutionis ex capite Amnelia & gravam. vernommen haben werde, was Gestalt man eingerücket, wofern, sa eine oder die andere Sache nicht solte so geschwinde können in denen gesetzten Terminen erörtert oder exquirret werden, deshalben mit der Exauctoracion und Evacuacion nicht möchte zurück gehalten, sondern dennoch einen wie den andern Weg, damit fortgefahren werden. Weil nun Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht etwa in die Gedanken gerathen möchte, ob wäre dieses nicht der Evangelischen Stände Meynung, so hätten diese sich insgesamt jeko dahin nochmalen wollen, absonderlich erklären, und Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht im Rahmen Ihrer gnädigen und gnädigsten Chur- und Fürsten auch Herrn, und Obern, inständigst ersuchen, weil so wohl Evangelische als Catholische hierin einig, Sie wolten nunmehr mit denen Herrn Kayserlichen den punctum Evacuacionis zum Schluß, und alles zu einem schleunigen Effect und Vollstreckung bringen. Sie würden nicht unterlassen, solches gegen Ihre Herrn Principalen und Obern der Gebühr zu rühmen, welche es um Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht würden, respective mit Freund-Betterlichen, auch willigen und unterthänigsten Diensten demeriren, Dero sich zu Fürstlichen Gnaden recommendirend. ic.

Des Schwedischen Generalissimi Angesicht war nicht freundlich, wie dann der General Goldstein diesen Mittag zuvor, gegen den Chur-Brandenburgischen erwehnet, daß Seine Durchlaucht übel zu sprechen wären, nachdem Sie von der Städte Deputirten die Schrift bekommen. Bey dieser Audientz befund sich auch der General Goldstein, imgleichen der Präsdident Ersklein, und Baron Drenstern, und war des Generalissimi Resolution dieses: „Er bedancke sich gegen die Befandten, (gegen meine Herrn, wie Er zu reden pflegte.) daß Sie Ihn zusprechen wollen, hätte aber nicht verhoffet, daß man Ihn damit werde behelligen, (welches Wort Er brauchte) und vernähme, daß dasjenige,

1649.  
Dec.

Evangelici  
declariren  
sich gegen den  
Generalissi-  
mum, wegen  
der nicht so-  
fort gesche-  
henden Resti-  
tution.



1649.  
Dec.

„jenige, was heute durch das Directo-  
 „rium vortracht, Evangelischen Theils  
 „wiederholer worden! Nun hätte Er  
 „war die ganze Schrift noch nicht durch-  
 „sehen, noch sich daraus informiren  
 „können, gleichwol aus dem Eingang so  
 „viel ersehen, daß man Ihn mit Unfug an-  
 „gehe, und Ihm solche Dinge zumuthe, so  
 „wider Ihre Königlich Majestät Seiner  
 „gnädigsten Königin jederzeit geführte  
 „und noch führende Intention, wieder  
 „Gewissen und Billigkeit lauffe, und weder  
 „gegen Gott, noch Menschen, noch bey  
 „der Posterität zu verantworten stünde.  
 „Was causa belli gewesen, müste remo-  
 „viret, und was das Instrumentum Pa-  
 „cis vermöge, exequiret seyn, und sähen  
 „Ihre Königlich Majestät auf Ihre und  
 „des Römischen Reichs Sicherheit.  
 „Wann dasjenige an statt des Disputats  
 „gethan worden, was jedem sein Gewissen  
 „und die Billigkeit aus dem Instrumento  
 „Pacis dictire, wäre man schon längst  
 „aus dem Werck gelanget, dann bekannt,  
 „an wem die Mora hange, und wer an der  
 „Verzögerung Ursach sey. Sie, Schwe-  
 „discher Seite, hätten ohne dis schon so  
 „viel tausend Seelen in den Kayserlichen  
 „Landen dahin gegeben. Ehe und bevor  
 „dem Instrumento Pacis gemäß nicht als  
 „les exequiret worden, könte Er den  
 „Punctum Evacuationis nicht antreten.  
 „Er hätte heute das Temperamentum  
 „wegen Franckenthal recommendiret,  
 „wann es damit richtig, wäre im übrigen  
 „aus dem Puncto Evacuationis bald  
 „zu kommen.

„Der Chur-Brandenburgische We-  
 „sembecius replicirte mit mehrern, was der  
 „Evangelischen Intention; weil man sich  
 „nemlich mit denen Catholischen Ständen  
 „eines gewissen Modi verglichen, das Ju-  
 „dicium Deputatorum in dem Präli-  
 „minar-Recess beliebt, dasselbe auch  
 „nicht von einander ziehen wolte, biß die  
 „Commissiones und Executiones erbr-  
 „tert, und man bey den Catholischen so  
 „viel verspühre, daß sie zur Restitution ge-  
 „neiget, dergestalt auch denen Gravatis  
 „gnugam prospiciret, als ersuche man  
 „Seine Hoch-Fürstliche Durchlaucht,  
 „daß Sie deshalben den Effectum Pa-  
 „cis nicht wolte lassen ruhen, sondern zu  
 „Abhandlung des Evacuations-Puncts,

„und dessen Vollstreckung, wie auch mit  
 „Abdankung der Soldatesque verfahren.  
 „Dann es müsten die Evangelischen Chur-  
 „Fürsten und Stände am meisten darun-  
 „ter leiden, und darüber vollend zu Grunde  
 „gehen.

1649.  
Dec.

Generalissimus: „Er stelle dahin was sich  
 „die Stände verglichen: müste auf Ihre  
 „Königlich Majestät Ordre und Inten-  
 „tion gehen. Es wäre bekant, wie es  
 „mit dem Pragischen Frieden hergangen,  
 „und wie daß im Reich die Majora prä-  
 „valirten, und den Gravirten nicht hilf-  
 „fen, bekäme ja noch fast alle Lage Kla-  
 „gen von den Interessenten, die um Hilfe  
 „se hätten. Eglische möchten wohl mehr  
 „auf Ihr Particular-Interesse gehen,  
 „als Ihr Gewissen in Acht nehmen, auch  
 „die Gravamina verkaufen. Die Oberrn  
 „Crayse und die Reichs-Städte wären da-  
 „bey vor andern interessiret, und hätten  
 „nicht alle Gravirte die Ihrigen allhie,  
 „so wäre auch der Brandenburg Dnols-  
 „bachische, wie Er sähe, nicht zugegen. Ihre  
 „Königlich Majestät müste hierin auf Ihre  
 „Gewissen sehen, und würden es andere  
 „gegen Gott schwer zu verantworten ha-  
 „ben. Gott werde Ihre Majestät helf-  
 „fen, wann Sie auch nur einen kleinen  
 „Hauffen hätte, könne anders nicht als  
 „bey Ihre Königlich Majestät Ordre  
 „verbleiben, und mit der Exauctorati-  
 „on und Evacuation so lange zurück  
 „halten.

Evangelici: „Es lauffe auch dieses in  
 „das Gewissen, daß man wenigen wolte  
 „helffen, und in Proportion etwa zehen  
 „oder hundert, hingegen aber wohl hun-  
 „dert tausend verschmachten und umkom-  
 „men lassen. Was vor Thränen, was vor  
 „Seuffzer giengen über die grosse Last  
 „täglich zu Gott, der ein gerechter Rich-  
 „ter: es risse an vielen Orten schon solche  
 „grosse Hungers-Noth ein, daß die Leute  
 „cadavera (welches diese Tage aus der  
 „Graffschafft Oldenburg und Westpha-  
 „len geschrieben worden) aus der Erden  
 „gegraben und gessen, auch Eckern und  
 „andere Sachen schroten, und den Hun-  
 „ger zu stillen, zu sich nehmen. Man mü-  
 „ste ja einmahl auf fidem publicam sich  
 „verlassen, und den Catholischen Ständen  
 „trauen, daß sie dasjenige restituiren wür-  
 „den

1649.  
Dec.

den, wozu sie ex Instrumento Pacis durch der Deputirten Decision gehalten: und hätte man wider die Widerspenstigen Remedia Executiva in dem Instrumento Pacis, arctiori modo, und in dem Präliminar-Recess. Bäten, es wolten Ihre Hoch-Fürstlichen Durchlaucht nach Derohocherleuchtetem Verstand solches betrachten und erwecken, und die Gesandten mit besserer Resolution versehen. Aller Chur-Fürsten und Stände Evangelischer Religion Abgesandte wären damit einig, und zu dem Ende und zu dessen Contestation allhie erschienen: ob wol der Brandenburg- und Osnobachische jeso nicht zugegen, so hätte sich doch derselbe, nebens dem Brandenburg-Culmbachischen nicht allein publice in voris, sondern auch so gar Ihr. Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden schriftlich erklärt, daß wegen derjenigen Punkten, so Sie betreffen, die Abdankun-

„und Abführung der Bldcher nicht aufzuhalten. Es wären dies: Sachen, so die Stände selbst angien, welche daher in causa propria bäten, man möchte es dabey lassen, und sie nicht länger also beschweren. ic.

Auf solches bewegliches Zusprechen, sagten leglich Seine Fürstliche Durchlaucht, Sie wolten die heute empfangene Schrift durchsehen, und sich darauf mit Ihrer Meynung lassen vernehmen. Werde man dieselbe nicht wolten in Acht nehmen, müste man der grossen Gefahr, die daraus kommen werde, gewärtig seyn ic. Mit dieser Resolution schieden die Gesandten von dannen, und sahe der Präsident Erkein auch sehr unwillig aus, wie Er dann unterdeß, daß mit dem Generalissimo geredet wurde, mit dem Fürstlich Braunschweig-Wolffenbüttelschen auch hart disputirte.

1649.  
Dec.

## §. VII.

Formula des  
völligen Auf-  
satzes in pun-  
cto Restitu-  
tionis.

In welchen Formalien aber der Auf-  
satz oder endliche Entscheidung der  
Casuum Restitutionis ex Capite Amnestie  
& Gravaminum, so vorerwehnter massen  
an die Kayserliche Gesandten so wohl,  
als an den Schwedischen Generalissi-  
mum exhibiret worden war, gefasset ge-  
wesen, erhellet ab der Anlage sub N. I.  
zu deren desto mehrern Erläuterung der  
erste Aufsatz, wie solcher von denen vier

Deputatis entworfen worden, sub N. II.  
dann die in Pleno Deputatorum, am  
3. und 4. Dec. darüber gemachte Moni-  
ca sub N. III. beygefügt werden. Sodann  
erhellet auch ab der Anlag sub N. IV.  
worinnen die beyden Aufsätze, nemlich der  
Schwedische vom 8. Novemb. und der  
Reichs-Stände ihrer vom 14. Dec. von  
einander abgegangen sind.

Darüber ge-  
machte Moni-  
ca.Erster Auf-  
satz der Depu-  
taten.

## N. I.

Der Reichs-Stände Aufsatz, welche Restitutions-Fälle dem Haupt Recess zu inferiren; Am 4 Decembr. 1649. dem Schwedischen Generalissimo übergeben.

Als im Nahmen der Königl. Majestät zu Schweden, des Herrn Pfalz-  
Graffen, und Generalissimi Fürstliche Durchlaucht der Chur-Fürsten und Stände  
allhie anwesenden Gesandten, den 17ten jüngsthin verwichenen Monats Novembris  
einen projectirten Haupt Recess, und darunter einige ex capite Amnestie & Gra-  
vaminum gesuchte Restitutions-Puncta, zustellen lassen, haben die in Krafft des Prä-  
liminar-Recesses, zu erst gedachter Restitutions-Sachen Erörter- und Vollziehung  
allerseits Bevollmächtigte Extraordinari-Deputirte nicht unterlassen, all solches in  
reiffe Berathschlagung zu ziehen, und sich darüber nachfolgender endlicher Entschwei-  
dung verglichen, dabey aber forderist vor gut angesehen:

Erstlich, daß bey allen und jeden Casibus, welche vor den Deputatis oder vor derselben,  
nicht

1649.  
Dec.

nicht nur ad exequendum, sondern forderist auch ad cognoscendum verordneten Commissariis, vorkommen und gehandelt werden, sie seyn in hernach folgender Specification begriffen oder nicht, die Quæstio An, ob nehmlich die angebrachte Sachen ad punctum Amnestiæ vel Gravaminum gehörig, und darinnen eine Restitutio zu erkennen sey, vor allen dingen von ihnen examinirt, resolvirt, und solchem nach die Gebühr unpartheyisch verfügt werden solle.

1649.  
Dec.

Wie nicht weniger zweytens, daß alle und jede ex capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen-Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, Gravamina und Gegen-Gravamina, welche allbereits allhie vorkommen sind, oder noch ante primum exauctoracionis & Evacuacionis terminum bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio eingebracht werden möchten, von den Deputatis sollen vernommen und nach befundenen Dingen zur gehörigen Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige effectuierung und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in dero bestimmter, die übrige aber in Zeit nechst darauf folgender dreyer Monathe, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, arctioris exequendi modi und bey dem Præliminar-Receß einverleibten Straffen, ohnfehlbar vollzogen werden.

Wobey jedoch zum dritten expresse reservirt und allerseits beliebt worden, dafern wieder Verhoffen ein oder ander Casus über allen angewendeten Fleiß vielleicht in suo termino nicht solte exequirt werden, daß dennoch deshalb die zwischen den hohen Kayserlichen und Königlich Schwedischen wie nicht weniger Französischen Partheyen bedingte Exauctoratio und Evacuatio keines wegs über den bestimmten Termin verzögert werden solle.

Damit aber auch deswegen in den gesetzten Terminis und denen darauf folgenden bestimmten dreyen Monaten nichts ermangle und deswegen einiger Executions-Verzug nicht erfolge, so bleibt es ein vor allemahl dabey, daß die ad punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey demselben Collegio verharren und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herrn Principalen keinesweges avocirt werden, Sie aber alles angelegenen Fleißes die geklagte Sachen vornehmen, erörtern und zur Execution befördern sollen, und seynd zu solcher des puncti Amnestiæ & Gravaminum gänßlicher Abhandlung und Entscheidung als Mediatores Chur-Cöln und Brandenburg, als Deputati aber an Seiten der Catholischen, Chur-Maynß und Bayern, Bamberg und Cosinis, von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber Sachsen-Altenburg, Braunschweig Lüneburg, Württemberg und Nürnberg verordnet.

So viel denn fünffstens andere in den dreyen Terminen nicht specificirte noch ante primum exauctoracionis Terminum bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keines wegs gehalten, noch jemanden die Restitutio abge schnitten seyn, sondern hiermit männiglich expresse reservirt und vorbehalten, seine Nothdurfft hernach bey den Crappß Ausschreibenden Fürsten oder gar bey Kayserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, alwo er damit gehört, und ihme, nach dem oben vorgeschriebenen modo, summarie zu schleunigster Restitution verhoffen werden solle.

Was aber Sechstens allbereit hiebedor oder in erst gedachten Terminen oder denen nechst darauf folgenden dreyen Monaten von den Deputatis oder durch die Ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarien dem Instrumento Pacis, arctiori exequendi modo, auch Præliminar- und gegenwärtigem Haupt-Receß gemäß

1649. Dec. maß decidirt, exequirt oder verglichen, oder noch erörtert, exequirt oder verglichen wird, das soll also fest und unverbrüchlich gehalten und darwieder keines andern Orts am Kayserlichen Hoff, dem Cammer- oder anderen Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auff einigerley Weiß oder Weg nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgenommen zu werden.

1649.  
Dec.

Zu welches desto kräftigerer Verfeh- und Besthaltung die Römische Kayserliche Majestät durchgehend im Reich Patenta publiciren werden, vermittelst deren alle attentata auch Disputaciones und Predigten wieder den Frieden-Schluss sammt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben mögen, bey ernster Straff verboten, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werde, die Contraventores nach Gestalt des delicti secundum Instrumentum Pacis verdienet massen abzustraffen. Vorhergehend dieses seynd solchem nach die Speciales Casus wie folgt.

*Primus Terminus Restituendorum.*

1.

**Unter-Pfalz:** Die Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Unteren Pfalz, wofern sie wegen respective introduction und restitution des Publici Exercitii Augspurgischer Confession zu Heydelberg, Oppenheim und anderer Orten da es begehrt wird, vermdg Instrumenti Pacis art. 4. §. *Augustanae Confessionis Conscriptibus* & verfu *ceterisque* noch keine Satisfaction erlangt, soll per Commissarios exequirt werden.

2.

**Unterschiedliche Creditores contra Chur-Bayern.** Die der Ober-Pfälzischen Landschaft von Pfalz-Sulzbach Anno 1621, hergeliehene <sup>M</sup> Gulden imgleichen der Burggraffen zu Donau 10000. Teutscher Gulden Johann Antmüllers 100. Gulden, Ludwig Berreuters 1000. Gulden, Saugenfingerische Erben Anno 1611. 6000. Gulden und Anno 1613. 2500. Gulden Anno 1617. 2500. Gulden, D. Johann Christoph Newe 3000 Gulden, nicht weniger der Regenspurgischen beym Reichs-Directorio hithero angegebener Creditoren Schuld-Forderung, benebens Hanssen Waldhäusers, item der Blechischen und Schrieberischen Erben eingezogene Häuser und andere Güter betreffend, sollen die Sachen coram Deputatis vorgenommen und dem Instrumento Pacis gemäß erditet und exequirt werden.

3.

**Ober-Pfalz.** Da lässet man es dabey, daß Chur-Bayern die libera Dispositio quoad exercitium Religionis über dero Ober-Pfälzische Unterthanen mit dem Anhang zuverbleiben, daß hingegen solchen sowohl als den Unter-Pfälzischen Unterthanen die libertas conscientiae secundum art. 5. Instrumenti Pacis §. 12. *vers placuit porro* & verfu: *quod si vero subditus*, verfu. *Conventum autem est*, zugelassen seyn solle, ist also diese Ober-Pfälzische Sach in keinen Terminum zu bringen.

4.

**Sulzbachische, Culmbachische und Chur-Brandenburgische Unterthanen contra Chur-Bayern.** Fremder Herrschaft Unterthanen in der Obern Pfalz in specie Brandenburg, Culmbach, Pfalz-Sulzbach und Nürnbergische contra Chur-Bayern

§ 111 3

1649. Dec. Bayern, libertatem conscientiae, exercitium Religionis, und respective auf sie präterdirtes Jus Collectandi, hospitandi & similia betreffend, sollen vergütet oder coram Deputatis erdretet, und was dem Instrumento Pacis gemäß befunden wird, exequiret werden. 1649. Dec.

5.

Gravamen des Hauses und Herrschaft Rotenberg. Die Ban-Erben des Hauses und Herrschaft Rotenberg, contra Chur-Bayern, und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis ad statum qui fuit respective ante hos motus & Anno 1624. betreffend, ist durch die deßhalb angeordnete Kayserliche Commission die Sach dem Instrumento Pacis gemäß zu entscheiden und das auskommende Decisum zu exequiren.

6.

Burggraffen von Dohna contra Chur-Bayern. Die Burggraff-n von Dohna contra Chur-Bayern und Hohenzollern, betreffend die Güter Fischbach und Stockenfels cum pertinentiis, ingleichen den Schwarzenberg, item ein Haus in Amberg. Item

7.

Friedrich Höffer von Urfahren, Hans Peter von Schlammersdorff. Friedrich Höffer von Urfahren, contra Chur-Bayern die Belehnung  $\frac{2}{3}$  des Guts Stefflingen betreffend, item Hans Peter von Schlammersdorff, wegen Belehnung des Guts Höppenau. Wie nicht weniger.

8.

Hans Christoph Fuchs von Walburg. Hans Christoph Fuchs von Walburg contra Chur-Bayern und Freyherrn von Weichs die Restitution in die Herrschaft Winkeln, Schönsee wie auch Schwarzenberg, Stralsfeld und Kienberg betreffend. So dann

9.

Ebenleibische Erben contra Chur-Bayern. Ebenleibische Erben contra Chur-Bayern und Graf Waalen Erben, die Restitution des Guts Damslein betreffend. Ingleichen

10.

Otto Ebben. Otto Ebben contra Chur-Bayern die Restitution des Schloß und Hoffmacks Heimhoff betreffend. Wie auch

11.

Cornelius Eysenmann. Cornelius Eysenmann von Regensburg contra Chur-Bayern die Restitutionem der ihm Anno 1635. confiscirten 1500. Rthlr. betreffend. Weiter

12.

Pfalz-Sulzbach contra Regierung zu Amberg. Pfalz-Sulzbach contra

1649. contra Chur-Bayrische Regierung zu Amberg item contra Bamberg, Pfalz-Neu- 1649.  
 Dec. burg und Lobkowitz, und ihre in das Sulzbachische eingepfarrte Unterthanen und ih-  
 nen verwehrt Besuchung und Gebrauch des Gottes-Dienstes und Sacramentorum  
 betreffend. Item Dec.

13.

Georg Bader. Georg Bader contra etliche Chur-Bayrische Officier et-  
 liche zu Ingolstadt abgenommene auf 7191 Gulden 50. Kreuzer sich belauffende  
 Weine und Geld betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß  
 erlediget und exequiret werden.

14.

Waldeck contra Chur-Eöln. Waldeck contra Chur-Eöln, restitu-  
 tionem in die Diedinghausische Jura und Dorffschaften Nordernau Liechtenscheid,  
 Desfeld und Nieterläutern ingleichen die Pirmontische Possession und etliche ge-  
 flagte attentata betreffend, bleibt es bey der den 29. Novembris ohnlangst angeorde-  
 neten und ausgeschriebenen Commission.

15.

Brandenburg Anspach contra Würzburg. Brandenburg Onolzbach  
 contra Würzburg die Pfarr zu Neussers auf dem Berg Wylandsheim, Gochsheim,  
 und das Filial Hammersheim, Hohenfeld, Schernau, Alberhoffen, Idtelse, Mey-  
 enstockshaim, Buchbronn, Eiprechtshausen, Pfalenheim, Herbolzheim und Krau-  
 toshheim betreffend, soll dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und wo möglich in  
 primo, oder doch wenigstens in secundo Termino exequiret werden.

16.

Löwenstein-Wertheim, contra Würzburg: ist bereits durch die Herren  
 Ausschreibende Fürsten des Fränkischen Crayses, laut darüber gefertigten Recessen,  
 exequiret.

17.

Hanau contra Würzburg; Hanau contra Würzburg, wosfern diese Diffe-  
 rentien noch nicht verglichen, sollen dieselbe coram Deputatis dem Instrumento  
 Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

18.

Culmbach contra Bamberg: Brandenburg-Culmbach, contra Bamberg,  
 die Pfarr Rügendorf, Döbra, Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neussorgen be-  
 treffend, verbleibt es bey dem zwischen denen Partheyen allhie absonderlich getroffener  
 Vergleich, falls aber derselbe nicht richtig, soll coram Deputatis dem Instrumento  
 Pacis gemäß in primo termino erörtert und exequiret werden.

19.

Anspach contra Eichstett: Brandenburg-Onolzbach, contra Eichstett die Pfarr  
 Cronheim oder Schwannringen und Gellersreut betreffend, soll coram Deputatis  
 dem Instrumento Pacis gemäß erörtert, und wo nicht in primo, jedoch in secun-  
 do termino exequiret werden.

20.

Nürnberg, contra Eichstett: Nürnberg, contra Eichstett, das Jus Collectan-  
 di ihrer im Stiff Eichstett gefessener Unterthanen betreffend, soll Coram Deputatis  
 dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

21.

1649.  
Dec.

21. Weiffenburg, *contra* Eichstett: Weiffenburg im Nordgau, *contra* Eichstett, wegen noch vorenthaltener zur Reichs-Pfleg daselbst gehdriger Documenten, prætendirte Jurisdiction auch jus collectandi & hospitandi betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiret werden.

1649.  
Dec.

22. Weiffenburg, *contra* Land: Commenthur: Weiffenburg, *contra* Land: Commenthur zu Ellingen, die 24. Unterthanen, welche derselbe bey letzter Uebergab ermeldeter Stadt bekommen, betreffend, sollen coram Deputatis die Parttheyen gehdrt, die Sachen erdrtert und darauf in primo termino exequiret werden.

23. Erbach, *contra* Edwenstein: Erbach *contra* Edwenstein, ratione des Hauses Freyberg, soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß exequiret werden.

24. Gräfin von Edwenstein: Item Maria Christiana, geborne Gräfin von Edwenstein, *contra* Ferdinand Carl, Grafen von Edwenstein, soll secundum Instrumentum Pacis Art. 4. §. Ferdinandus Carolus ihrer darinn begriffener Prætensionen halber per Commiffarios erdrtert und exequiret werden.

25. Nürnberg etc. *contra* Postmeister: Nürnberg, item Memmingen und Lindau, *contra* die Postmeister, stehet mit den Herren Kayserlichen zu vergleichen.

26. Mümpelgardt *contra* Burgund: Mümpelgardt *contra* Burgund, Clerval und Passavant betreffend, haben sich des Herrn Erz- Herzogs Leopold Wilhelm Fürstliche Durchlaucht zur Restitution, so bald die Cron Frankreich Mümpelgardt evacuiert, erboten, und bleibt die Restitucio auf allen Fall nach Inhalt des Instrumenti Pacis für sich richtig.

27. Lindau: Lindau, die Reichs-Pfandschafft, Restitutionen armorum, Ausschaff- und Wegweisung der Jesuiten und Capuciner betreffend, soll, dem Bericht nach, bereits restituiert seyn, oder da noch etwas ermangelt, dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiret werden.

28. Weglar, *contra* Franciscanos: Weglar *contra* Franciscanos, soll das begehrte und geschlossene Schreiben an Chur-Maynz ausgefertigt werden, wie wohl Bericht eingelangt, daß bereits exequiret sey.

29. Baden-Durlach, *contra* Oesterreich Inspruck: Baden-Durlach *contra* Oesterreich, die Herrschafft Hohen Gerolstet betreffend, bleibt bey dem in Instrumento Pacis dieser Sach präfigirten Termino.

30. Pappenheim, *contra* Stifft Augspurg & vice versa: Pappenheim, *contra* Stifft Augspurg & vice versa wegen der Kirchen zu Grunebach, Zehenden, und anderer Jurium

1649. Dec. Jurium so einer und ander Theil prætendirt, sollen durch die Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequirt werden.

1649. Dec.

31.

**Wibrach** wegen eines Mößners: **Wibrach contra Catholicos** daselbst, wegen eines Evangelischen Mößners; bleibt vermdg Execution-Receßs dabey, daß die Evangelischen denselben ohne Beschwehrung des **Erarii** behalten.

SECUNDUS TERMINUS.

**Rotenburg contra Anspach**: **Rotenburg** an der Tauber, contra **Brandenburg-Dnolsbach**, wegen des streitigen **Juris Collectandi** auf den **Rotenburgischen Gütern** zu **Bertheim**, **Zustingen**, und dem **Ami Offenheim**. Item

2.

**Rotenburg, contra Teutschen Orden**: **Rotenburg contra Teutschen Orden**, wegen einer **Obligation** auf 500. **Rl.** sollen **coram Deputatis** dem **Instrumento Pacis** gemäß erdrtert und exequirt werden.

3.

**Nassau-Sarbrücken, contra Clarenthal**: **Nassau-Sarbrücken**, wegen der **Erbfuer Clarenthal**, **Rosenthal** und **Pfarr Mosbach**, werden **Ihro Kayserliche Majestät** die **Nothdurfft** verordnen, damit selbige **Restitution** nicht gehindert werde.

4.

**Isenburg, contra Hessen-Darmstat & vice versa**: **Isenburg contra Hessen-Darmstat & vice versa**, die im **Instrumento Pacis** des **Haußes Isenburg** versehene **Restitution**, und von denenelben im **Flecken Gensheim** und anderer **Orten** eingeführte **Reformirte Religion** betreffend, soll **per Commissionem** dem **Instrumento Pacis** gemäß erdrtert und exequirt werden.

5.

**Speyer, contra Dominicanos & Augustinianos**: **Speyer contra Dominicanos & Augustinianos**, daselbst **Restitutionem exercitii Augustanæ Confessionis**, der **Prediger** und das **Glocken-Gelut** in der **Augustiner-Kirchen** betreffend, soll, wofern die **Execution** nicht allbereit geschehen, **per Commissionem** dem **Instrumento Pacis** gemäß erdrtert und exequirt werden.

6.

**Augsburgische Confessions-Berwandten zu Hagenau**: Die **Augsburgische Confessions-Berwandten zu Hagenau** die **Restitution** der **Anno 1624** gehaltenen **Kirchen** und **Schulen**, wie auch das **Exercitium Religionis & communionem Magistratus** betreffend; Item

7.

**Landau contra Decanum des Stifts St. Mariæ ad Scalas**: **Landau contra Decanum des Stifts St. Mariæ ad Scalas**, die in der **Kirchen** daselbst geklagte **Turbation** und **Änderung** betreffend; Sodann

8.

**Weissenburg contra Capitula St. Petri & Stephani**: **Weissenburg am Rhein** contra **Capitula St. Petri & Stephani**, wegen ihrer **Pfarr-Herren Unterhaltung**; Ingleichen

U a a a a

6.



1649.  
Dec.

9. Friedberg *contra Augustinianos Moguntinos*: Friedberg *contra Augustinianos Moguntinos*, wegen des abgeführten Kirchen, Ornat-Documenten und andern Verschreibungen. Item

1649.  
Dec.

10. Höchster *contra Abt zu Corvey & vice versa*: Höchster *contra Abten zu Corvey & vice versa*, restitutionem der Kirchen, auch andere angegebene Attentata und jura betreffend, in Politicis & Ecclesiasticis. Item

11. Ammelunxen und Rannen, *contra Corvey*: Ammelunxen und Rannen *contra den Abten zu Corvey*, wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Ammelunxen und Beuchhausen. Wie auch

12. Ebfsterische Erben: Ebfsterische Erben, *contra Michelfche Erben*, wegen des Württembergischen Lehn-Guts Neudlingen; Soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

13. Augspurg *contra Catholicos*: Augspurg *contra Catholicos*, die von Augspurgischen Confessions-Verwandten und respective Catholischen Eltern geböhrene, und anjeho im Waisenhaus befindliche oder auf eine seit geschaffte Kinder. 2. Die Jura Sepulturae in St. Moriz und Andreas Catholischen Kirchen. 3. Das Predigen in dem Langhaus. 4. Besteltung der Aemter. 5. Drauffatt und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Ungeld. 6. Die Brandsteinische Schulden. 7. Die Militiam und militaria Officia und derselben parität, item usum, libertatem & restitutionem armorum. 8. Die Parität von beyden Religionen der Zwenziger und Stubenmeister auf der Bürgerstuben betreffend: Da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayßes selbiger Deputirten allhie gemachten Conclusis gemäß obgesetzte Puncta zu exequiren wissen. Die Carmeliter aber daselbst belangend, bleibt ad quaestionem de Civitatibus mixtis ausgesetzt.

14. Stadt Ravenspurg: Stadt Ravenspurg, *contra Catholicos* daselbst. 1) Den geklagten excess im Predigen betreffend, bleibt es bey denen obbedeuten von Kayserlicher Majestät ins Reich durch Patenten ausgelassenen Verböten, und darinn einverleibeten Straffen. 2) Die Capuciner aber und dero Closter, wie auch das Prediger-Haus daselbst, betreffend, bleibt ad quaestionem de Civitatibus Mixtis ausgesetzt. 3) Anlangend aber der Catholicorum diß Orts angegebene Gegen-Gravamina, sollen solche durch des Schwäbischen Crayßes Ausschreibende Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

15. Stadt Dinkelspühl: Stadt Dinkelspühl *contra Catholicos*, die Pflege-reyen und Aemter, und dero Bestallung. 2. Die Judicatur in Ehe, und andern dergleichen Sachen, wie auch die davon fallende Straffen betreffend, da werden die ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayßes selbiger Deputirten allhie gemachten Conclusis gemäß, obgesetzte Puncta zu exequiren wissen, die Feiertage und Lateinischen Schulen aber verbleiben ad quaestionem de Civitatibus Mixtis ausgesetzt, der Catholischen des Orts angegebene Gegen-Gravamina betreffend, sollen dieselbe eben-

1649. ebenmäßig von gedachten des Schwäbischen Cranses ausschreibenden Fürsten, dem Instrumento Pacis gemäß, erdteret und exequirt werden.

1649.  
Dec.

16.

*Catholici contra Ulm*: Catholici contra die Stadt Ulm, das Kindertauffen und Reichung der Sacramenten in den Häusern vor die Catholischen Bürger und andere Inwohner betreffend, solle per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequirt werden.

TERTIUS TERMINUS.

I.

Sayn contra Abten zu Laach & contra Chur-Trier: Gräffliche Wittib zu Saon, contra Abten zu Laach, wegen Bendorff, und contra Chur-Trier, wegen der vier Freyspergischen Kirchspiel, sowohl auch wegen Alt-Kirchen, und was davon dependiret, contra ihrer Edchter Agnaten. Item

2.

Stadt Hildesheim, contra Chur-Edln als Bischöffen: Stadt Hildesheim, und Evangelische Landschaft, contra Chur-Edln als Bischöffen selbigen Stuffs Hildesheim das Consistorium und anders betreffend. Item

3.

Aebtkin zu Köppel und Evangelische zu Siegen: Aebtkin zu Köppel und Evangelische Bürgerschaft zu Siegen, contra die eingeführte Jesuiten respective besagtes Closter und Stiff Köppel, so dann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentien betreffend. So dann

4.

Stadt Essen, contra die Aebtkin daselbst: Stadt Essen, contra die Aebtkin daselbst wegen etlicher zur Pfarr-Kirch und Spital gehöriger schriftlichen Urkunden, Register ic. sowohl auch Collectirung etlicher Höfe. Item

5.

Stadt Herforth, contra Chur-Brandenburg: Stadt Herforth, contra Chur-Brandenburg gesuchte Restitution. Ingleichen

6.

Freiberg Dersingen, contra Ehingen: Freiberg Dersingen, contra Stadt Ehingen wegen inhibirter Huldigung der Freybergischen Gült-Bauern, zu Unter Justingen und restitutionem der Wiesen, das Himmelreich genannt, auch anderer gekauften Freybergischen Güter zu Raßgen-Stadt und Sommerwangen betreffend. So dann

7.

Idem contra Pfarr-Herren zu Dersingen: Item contra Pfarr-Herren zu Dersingen, wegen des grossen Lebenden daselbst, sollen per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequirt werden.

8.

Heilbronn contra Teutschen-Orden: Heilbronn, contra Teutschen-Orden, wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. Fl. soll coram Deputatis &c.

U a a a a a

6.

1549.  
Dec.

9.

*Eadem contra Dr. Walther Achens Erben*: *Eadem contra Dr. Walther Achens Erben*, eine Obligation von 14000. Fl. und deshalb in Camera wider ermelbte Stadt erkandte Proceß betreffend die Cognition und Decision nach Anleitung des Instrumenti Pacis Art. 4. §. Debita, soll an das Cammer-Gericht, als woselbst die Sach rechthängig gewest, remittiret, immittelt aber dahin geschriben werden, mit den Executions-Processen inzuhalten, jedoch der in Instrumento Pacis in dergleichen Fällen präfigirte Terminus biennii erst von Zeit der Insinuation des Instrumenti Pacis bey dem Cammer-Gericht seinen Anfang nehmen, welche Insinuation dann von Ihro Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen je eher je besser, und zwar längstens in tertio Evacuationis termino geschehen, auch der Cammer zugleich was hieroben de cursu biennii versehen, notificiret werden solle.

1649.  
Dec.

10.

*Schwäbischen Hall contra Closter Schönthal*: Schwäbisch-Hall, contra Closter Schönthal, wegen Cassation einer Obligation von 32000. Fl. soll gehalten werden, wie auch in allen andern dergleichen ins künftigt vor kommenden Fällen, wie mit der Stadt Heilbronn, contra die Achens Erben, ausser daß die Stadt Schwäbischen Hall mit Beybringung ihrer Exception an den Kayserlichen Hof, allda die Sach schon anhängig, zu remittiren ist.

11.

*Limpurg contra Teutschen Orden*: Limpurg, contra Comenthurn zu Heilbronn, wegen eines Frucht- und Wein Zehendens zu Erlendach. Item

12.

*Pfalz-Sulzbach, contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg*: Pfalz-Sulzbach, contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus den Ober-Pfalzischen und Neuburgischen Aemtern nacher der Sulzbachischen Pfarren und Schulen, schuldige Gefäll betreffend, soll per Deputatos dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiret werden.

13.

*Pfalz-Sulzbach, contra Pfalz-Neuburg*: Pfalz-Sulzbach contra Neuburg, 1. Die in den Erb- und Gemeinschaft-Aemtern Mit-Directionen in politicis & militaribus. 2. Wiederamichtung der Landschafft-Ordnung, deren Bedienten und andern Dependencien. 3. Anstellung des Hof-Gerichts. 4. Abstellung der angemessenen Appellations-Instanz über die Fürstliche Cansley-Bescheid. 5. Reduktion des alten Sryli in Mandatis. 6. Neuerliche Titul gegen die Landstände. 7. Abschaff- und Verpflichtung der Landschafft-Bedienten. 8. Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats und anderer dergleichen Sachen. 9. Wie auch dessen, so im Gemeinschaft Amt Parckstein und Weyden noch nicht exequiret. 10. Die Demolition und Evacuation zu Parckstein. 11. Des jetzigen Rathes zu Weyden Securität. 12. Weydenischen Burg Friedens-Beschwdrung. 13. Der Executions-Kosten Restitution. 14. Die in den Anlagen geklagte Disposition. 15. Der Erb- und Gemeinschafts-Aemter Indemnification. 16. Der Fürstlichen Frau Wittib und Herren Gebrüdere Satisfaction, sowohl respectu der verglichener als Deputat-Gelder, und endlich beschehener und noch erfolgender Execution, Approbation und Manutention betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiret, jedoch vor allen Dingen die Quæstio An, ob einer oder ander Casus ad punctum Amnestiæ & Gravaminum gehörig, Eingang berührter massen cognosciret werden.

14.

1649.  
Dec.

14. Hilpoltstein, Heudeck und Allerspergische Untertanen, *contra* Pfalz-Neuburg: Hilpoltstein Heudeck und Allerspergische Bediente und Pfälzische, auch anderer Herrschaften darinn gefessene Untertanen Auaspurgischer Confession, *contra* Neuburg, libertatem Conscientiae und Exercitium Religionis betreffend. Item

1649.  
Dec.

15. Brandenburg-Anspach, *contra* Pfalz-Neuburg: Dnolfsbach, *contra* Neuburg, die Anno 1628. reformirte Pfarrr-Bergen betreffend. Wie auch

16.

Wolffstein, *contra* Pfalz-Neuburg: Wolffstein, *contra* Neuburg, daß Anno 1627. aus der Kirchen zu St. Nicolai und Marien, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried ausgeschaffte Exercitium Augspurgischer Confession und angemäße Jus Collectandi subditos der Herrschaft Wolffstein betreffend, solle Coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erditeret und exequiret worden.

17.

Rath zu Erfurth, *contra* Bürgerschaft dafelbst: Magistratus zu Erfurth, wider die Bürgerschaft & vice versa, bleibt bey der dissatis ausgedrahten Kay.lichen Commission gestellt.

*Ad tres Menses.*

Alles Uebrige *ad tres menses*: Hierein gehören alle andere hier oben nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestiae & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Berwandten oder Reformirten bey dem Chur-Maximilianischen Reichs Directorio albereit einkommen, oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden, darunter diejenigen zu verstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten Specification begriffen sind, und soll gleichwohl obberührte Eintheilung der Casuum, diesen eingeschrenckten Bestand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es möglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden sollte, sondern es seyn die Termini allein zu der Sachen-Vörderung und ad excludendam moram angesehen, zu welchem End: dann auch die Deputirten und Commissarius frey stehen soll, noch vor dem Termino ad Cognitionem & Executionem zu schreiten, so ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum Specificatio nicht dahin gemeinet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern restituendo sich mehr eräußenden Beschwerden gar nicht beobachtet werden. Die noch hinterstellte Documenta restituenda betreffend, sollen dieselbe vermög Instrumenti Pacis restituiret, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta dargebracht, darauf in favorem Detentorum nichts erkannt, sondern dieselbe dem restituendo ohne allen Entgelt oder Gehalt eingantwortet werden.

Und gleich wie deren ex Instrumento Pacis restituirten Eidsst, Land und Güter Titul, denen Restitutis gebühren, also soll deren anderwärtiger Gebrauch denselben in keine Wege präjudiciren, und zugleich auch alle Protestationes, insonderheit auch wieder den Präliminar- und diesen Haupt-Receß, in Krafft dieses, und

A a a a 3

zu

1649. zumal vermöge Instrumenti Pacis hiemit nochmals aufgehoben, cassirt und anul- 1649.  
 Dec. lirt seyn. Signatum Nürnberg den 22ten Decembris 1649. Dec.

Des Heiligen Römischen Reichs  
 Chur-Fürsten und Stände,  
 ad puncta Amnestiæ & Gra-  
 vaminum in Krafft des prä-  
 liminar-Recesss gevoilmäch-  
 tigte Gesandten.

## N. II.

*Evangelicorum* Auffatz in puncto Restitutionis, mit denen *ad marginem* bemerk-  
 ten Aenderungen derer *Catholicorum*.

PRIMUSTERMINUS  
 RESTITUENDORUM.

Omiserunt.

Eger, wird auf weitere Abhandlung  
 mit denen Schwedischen gestellt.

Solle noch per Commissarios exe-  
 quiret, doch dieser Sachen halber Exau-  
 toratio & Evacuatio nicht aufgehal-  
 ten werden.

Untere Pfalz ic. Die Augspurgische  
 Confessions-Berwandte in der Untern  
 Pfalz, wosern Sie wegen respective  
 Introductio und Restitucion des Pu-  
 blici Exercitii Augustanæ Confessio-  
 nis zu Heidelberg, Oppenheim und ander-  
 rer Orten, da es begehret wird, vermöge  
 Instrumenti Pacis Art. IV. §. Augustana  
 Confessionis Consortibus, & verl. Ca-  
 terisque Sc. noch keine Satisfaction er-  
 langet.

Obere Pfalz, da lassen es die Depu-  
 tirtte dabey, daß Chur-Bayern die libera  
 dispositio quoad Exercitium Religio-  
 nis über Dero Ober-Pfälzische Unterthanen  
 mit dem Anhang zu verbleiben, daß  
 hingegen solchen sowohl, als denen Unter-  
 Pfälzischen Unterthanen die Libertas  
 Conscientiæ secundum Art. V. In-  
 strumentum Pacis §. 12. verl. Placuit  
 porro Sc. & verl. Quod si vero Subdi-  
 tus Sc. & verl. Conventum autem est  
 Sc. zugelassen seyn solle; Ist also diese  
 Ober-Pfälzische Sach in keinen Termini-  
 num zu bringen.

Die

1649.  
Dec.

*Omittendum cum additamentis Catholicorum:* Daß es, soviel möglich, in 1<sup>o</sup> der Rest in 2<sup>do</sup> & 3<sup>tio</sup> termino solte exequiret werden, item, daß es nach folgende Casus seyn.

Die übrige Casus contra Chur-Bayern, läffet man es bey Ihrer Fürstlichen Durchlaucht ultimatibewenden.

1649.  
Dec.

4.

Fremder Herrschafft Untertanen in der Obern Pfalz, in specie Brandenburg, Culmbach, Pfalz = Sulzbach und Nürnberg, contra Chur = Bayern, libertatem Conscientiae, Exercitium Religionis, und auf sie präterdirtes Jus Collectandi, hospitandi & similia betreffend, solle coram Deputatis erörtert, und was dem Instrumento Pacis gemäß befunden wird, per Commissionem zur Execution befördert werden.

5.

Die der Ober = Pfälzischen Landschafft von Pfalz Sulzbach Anno 1621. hergestehene 24000. fl. imgleichen Johann Abemüllers 100. fl. Ludwig Bereuters 1000. fl. Saugenfingerischer Erben Ao. 1611. 6000. fl. und Anno 1613. 2500. fl. Anno 1617. 2500. fl. D. Joachim Christoph Neuens Anno 1612. und 1614. 3000. fl. Nicht weniger der Regenspur-gischen bishero angegebener Creditorum Schuld = Forderung, benebens Hansen Waldhausers, item der Blechisch- und Schreiberischen Erben eingezogene Häuser, und andere Güter betreffend; sollen die Sachen coram Deputatis vorgenommen, erörtert und dem Instrumento Pacis gemäß mit der Execution verfahren werden.

6.

Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rotenberg, contra Chur-Bayern und Bamberg ic. die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis ad statum, qui fuit respective ante hos motus & Anno 1624. betreffend: ist durch die deshalben angeordnete Kayserliche Commission die Sache dem Instrumento Pacis gemäß zu entscheiden, und das herauskommende Decisum zu exequiren.

7.

Die Burg-Grafen von Dona, contra Chur-Bayern und Hohen-Zollern, betreffend die Güter Fischbach und Stockenfels cum

respective

Addidere: verglichen oder exequiret werden.

Dieser Articulus ist gleich nach der Untern Pfalz zu setzen.  
Primus Terminus.

Die Burg-Grafen von Donau mit 10000. Teutscher Gulden.

erörtert und exequiret werden

1649.  
Dec.

Deleatur.

exequret werden.

*[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*

cum pertinentiis; ingleichen den Schwarzenberg, item ein Haus im Amberg und 10000. Teutsche Gulden auf dem Ober-Pfälzischen Commissariat; solle von den Deputatis die Sache dem Instrumento Pacis gemäß erdrtet und zur Execution gebracht werden.

1649.  
Dec.

8. Friedrich Hbfer von Urfahren, contra Chur-Bayern, die Belehnung mit zwey Drittel des Guts Stäfflingen betreffend.

Item Hans Peter von Schlammersdorff, wegen Belehnung des Guts Hbpf-senau ic. Sollen beyde Sachen gleichfalls coram Deputatis &c.

9. Hans Christoph Fuchs von Waldburg contra Chur-Bayern und Frey-Herrn von Weir, restitutionem in die Herrschaft Winklern, Schdnsee, wie auch Schwarzenberg, Strdnfeld und Kyrnberg betreffend, soll coram Deputatis &c.

10. Ebenleibische Erben, contra Chur-Bayern und Graf Wahlsens Erben, die Restitutionem des Guts Lannstein betreffend ic. Solle die Sache coram Deputatis &c. &c.

11. Otto Edwen contra Chur-Bayern des Schlosses und Hofmarkes Heimbpfen betreffend, solle coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdrtet und exequret werden.

12. Cornelius Eisenmann von Regensburg contra Chur-Bayern ic. die Restitutionem der ihm Anno 1635. confiscirten 1500. Thaler betreffend, solle ebenfalls coram Deputatis &c. nach befundenen Dingen ic.

13. Georg Bader contra Chur-Bayern ic. etliche zu Ingoilstadt abgenommene auf 7191. fl. 50. Kreuzer sich belauffende Wein und Gelder betreffend; solle coram Deputatis &c.

locò 14. gesetzt.  
Etliche Chur-Bayerische Officiers.

14.

1649.  
Dec.

loco 13. gefest.  
Item Bamberg.

Ex Instrumento Pacis §. 4. Restitu-  
atur in die daselbst ex possessione &c.  
wegen Diedinghausen.

ausgelassen.

Possession und etliche geklagte At-  
tentata betreffend, bleibt es bey der den  
29ten Novembris ohnlängit angeordnet-  
ten und ausgeschriebenen Commission,

Das Publicum Exercitium.

Conjungunt.

Omiserunt.  
Omiserunt.

Soll coram Deputatis dem Instru-  
mento Pacis gemäß.  
restringit ad §. Quantum deinde.  
add. actus meræ facultatis ad Co-  
mitia.

Eene schon exequit per Direct.  
Circuli Franconici.

Ist bereits durch die Herren ausschrei-  
bende Fürsten des Fränkischen Cranses  
exequit, doch biß auf einlangenden Be-  
richt ausgesetzt.

<sup>14.</sup>  
Pfalz - Sulzbach contra Chur-  
Bayerische Regierung zu Amberg,  
Pfalz Neuburg und Lobkowitz und ihre in  
das Sulzbachische eingepfarrte Unterhas-  
nen und ihnen verwehrte Besuehung und  
Gebrauch des Gottesdienßs und Sacra-  
mentorum betreffende; solle coram De-  
putatis &c.

<sup>15.</sup>  
Waldeck contra Chur-Cölln u. resti-  
tutionem in die Diedinghausische Jura  
und die Dorffschafften, wie auch denen  
Dörffern Nordernau, Lichtenscheidt, Doh-  
feldt, und Nieder-Schleutern exercirte  
Jura; Ingleichen Bestättig- und Hand-  
lung der bey der Graffschafft Bir-  
mont und deren Pertinentien erlang-  
ten Possession und dessen, so man sei-  
ten der Herren Grafen noch nicht erlanget  
haben mag, betreffend, solle durch die be-  
reits angeordnete Commission vorge-  
nommen, des Instrumenti Pacis general-  
und special-Regula gemäß erdtert und  
exequit werden.

<sup>16.</sup>  
Brandenburg - Onolzbach contra  
Würzburg, die Pfarren zu Neuses auf  
dem Berg, Wielandsheim, Gelchsheim und  
das Filial Hemmersheim, Hohenfeld,  
Schernau, Alberhoffen, Rdtelsee, Main-  
stochheim, Buchbrunn betreffend, solle  
coram Deputatis &c. Ingleichen bleibt  
es zu Lipprechtshausen, Pfaltenheim, Her-  
belheim und Kraut-Ostheim betreffend,  
und Ingolstadt, des publici exercitii  
Augustanae Confessionis und Juris prae-  
sentandi halber, vermöge Instrumenti  
Pacis bey dem Termino Anno 1624.  
und solle solches alles, wo möglich in  
primo, oder doch wenigsten in secundo  
termino, seine Erledigung erlangen.

<sup>17.</sup>  
Löwenstein Wertheim, contra  
Würzburg, die vollständige Restitution  
der Carthausen Grünau, wie auch Abschaf-  
fung des Catholischen Simultaneie exercitii  
auf denen Dörffern Reichholzheim, Nassing  
und Derlesberg u. solle coram Deputa-  
tis, dem Instrumento Pacis gemäß er-  
dtert, und wo möglich, in primo, doch  
wenigst in secundo termino, exequit  
werden.

B b b b

18.

1649.  
Dec.



1649.  
Dec.

Daferne diese Differenz noch nicht verglichen, sollen dieselbe coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß, &c.

So es noch nicht verglichen, fiat intra tres Exauctorationis terminos.

Soll entweder per Vergleich oder coram Deputatis &c.

Die Partheyen gehöret, Sache erdteret, und darauf in primo termino.

Dem Instrumento Pacis gemäß.

Ist in pleno weiter davon zureden, weil man sich diß Orts inter nos (Subdelegatos) nicht vergleichen können.  
remitte ad Ces.

18.

Hanau contra Würzburg &c. wegen Stadt, Closter und Gymnasii Schlichtern, samt deren Intraden betreffend &c. wo es noch nicht richtig, solle die Execution erfolgen.

19.

Brandenburg - Culmbach contra Bamberg &c. die Pfarren Rügendorf, Dobra und Hausen, wie auch die Unterthanen zur Neuen Sorge betreffend, verbleibet bey dem, zwischen denen Partheyen allhier absonderlich getroffenen Vergleich.

20.

Brandenburg - Dnolsbach, contra Eichstet &c. die Pfarren Cronheim, Oberschwanningen und Gollersreuth betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdteret, und wo nicht in primo, doch in secundo termino exequi- ret werden.

21.

Nürnberg, contra Eichstet &c. das Jus Collectandi ihrer im Stifft Eichstet ge- sessenen Unterthanen betreffend, solle coram Deputatis &c.

22.

Weissenburg am Nordgau contra Eichstet &c. wegen noch vorenthaltener zur Reichs-Pflege daselbst gehdriger Docu- menten, prætendirte Jurisdiction, auch Jus Collectandi & hospitandi betreffend &c. soll coram Deputatis &c.

23.

Weissenburg, contra Land-Commen- deur zu Ellingen &c. die 24. Unterthanen, welche derselbe bey letzter Uebergab ermeld- ter Stadt bekommen, betreffend &c. soll coram Deputatis &c.

24.

Erbach contra Löwenstein, ratione des Hauses Breiherg, solle per Commis- sionem exequi- ret werden.

25.

Nürnberg; Item Memmingen &c. und Lindau &c. contra die Postmeistere allda sell zur Richtigkeit gebr acht werden.

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

Soll dem Bericht nach *exequirt* seyn, oder noch in *termino restituit* werden: bereits *restituirt* seyn, oder da noch etwas mangelt, dem *Instrumento Pacis* erdteret und *exequirt* werden.

Soll dem Bericht nach *exequirt* seyn, oder noch in *termino restituit* werden: bereits *restituirt* seyn, oder da noch etwas mangelt, dem *Instrumento Pacis* erdteret und *exequirt* werden.

Wiewohl Bericht eingelangt, es sey *exequirt*.

Omissa.

& vice versa.  
Behenden und andern *Jurium*, so ein und anderer Theil *præzendiret*, sollen durch die *Crayß-Ausschreibende Fürsten* des *Schwäbischen Crayßes* dem *Instrumento Pacis* gemäß erdteret und *exequirt* se.

Direct. Circuli Suevici.

Novus.

Gehdre ad *Civit mixt. quæst. Ev. omittatur*.

26.

Mompelgard contra Burgund, Clerval und Passavant betreffend, haben sich des Herrn Erzh. Herzog Leopold Wilhelms Fürstliche Durchlaucht zur *Restitutio*, so bald die Cron Frankreich Mompelgard *evacuirt*, erboten, und bleibt die *Restitutio* auf allem Fall, nach Inhalt des *Instrumenti Pacis* für sich richtig.

27.

Lindau bleibt durchgehends bey der allbereit erlangten *Restitutio*.

28.

Weglar, contra *Franciscanos &c.* solle das begehrte und geschlossene Schreiben an Chur- Maynß ausgefertigt werden.

29.

Baaden-Durlach contra Oesterreich, die Herrschaft Gerolzeck betreffend, solle dieser Sache Beförderung durch ein Schreiben an die Partheyen von hieraus durch die *Deputirten* erinnert werden, und bleibt es bey dem in *Instrumento Pacis* dieser Sache präfigirten *Termino*.

30.

Pappenheim, contra *Stift Augspurg* u. wegen der Kirchen zu Grönebach, woferne die *Restitutio* nicht geschehen, soll dieselbe *per Commissionem* vollstreckt werden.

31.

Bieberach, contra *Catholicos* daselbst u. wegen eines *Evangelischen Möhners*, bleibt vermöge *Executions-Receß* dabey, daß die *Evangelische* denselben ohne *Beschwehrung* des *Erarii* behalten.

32.

Kauff-Bayernic. gehdret ad *quæstionem de Civitatibus mixtis*; auszulassen.

## SECUNDUS TERMINUS.

1.

Rotenburg an der Tauber, contra Brandenburg-Onolzbach u. wegen des streitigen *Juris Collectandi* auf denen *Rotenburgischen Gütern* zu Dretheim, Insingen, und dem Amt Uffenheim, soll *coram Deputatis &c.*

B 5 5 5 2

2.

1649  
Dec.

1649  
Dec.

2.

Rotenburg contra Teutschen Orden wegen einer Obligation auf 500. fl. solle coram Deputatis &c.

3.

Nassau-Saarbrücken wegen der Eldster Clarenthal, Rosenthal und Pfarr Mosbach, werden Ihre Kaiserliche Majestät bey dem Gouverneur in Franckenthal die Verfügung thun, damit selbige Restitution nicht gehindert werde.

Ihro belieben lassen.

4.

Hsenburg contra Hessen-Darmstadt & vice versa die in Instrumento Pacis des Hauses Hsenburg versehene Restitution und von denenselben im Flecken Gensheim und anderer Orten eingeführte reformirte Religion betreffend ic. soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

5.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst, restitutionem exercitii Augustanae Confessionis in der Prediger- und das Glocken-Geläute in der Augustiner-Kirchen betreffend ic. soll, wosferne die Execution nicht allbereit geschehen, per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

6.

Die Augspurgische Confessions-Verwandten zu Hagenau, die Restitution der Anno 1624. gehaltenen Kirchen und Schulen, wie auch das Exercitium Religionis & Communionem Magistratus betreffend ic. solle per Commissionem &c.

Omiss.

7.

Landau contra Decanum des Stiftes Sancta Mariae ad Scalas, die in der Kirchen daselbst geklagte beschene perturbationem und Aenderung betreffend ic. soll per Commissionem &c.

8.

Weissenburg am Rhein, contra Capitula Sancti Petri & Stephani &c. wegen

1649.  
Dec.

wegen ihrer Pfarr. Herren Unterhaltung,  
solle per Commissionem &c.

1649  
Dec.

9.

Friedberg contra Augustinos Mo-  
guntinos wegen des abgeführten Kirchen-  
Ornats, Documenten und andern Ver-  
schreibungen ꝛ. solle per Commissio-  
nem &c.

& vice versa.

Omiss.

und Jura betreffend.

10.

Hörter contra Abten zu Corvey, Re-  
stitutionem der Kirchen S. Petri und  
der Bruder-Kirchen, auch andere ange-  
gebene Attentata in Politicis & Eccle-  
siasticis betreffend, soll per Commissio-  
nem &c.

11.

Amelunxen und Rannen contra den  
Abten zu Corvey wegen der abgenom-  
menen Kirchen und veränderten Exer-  
cicii Religionis zu Amelunxen und Broch-  
hausen ꝛ. solle per Commissionem &c.

Omiss.

12.

Löfflerische Erben contra Richelische  
Erben, wegen des Württembergischen Les-  
hen-Guts Neidlingen ꝛ. solle per Com-  
missionem &c.

13.

Augsburg contra Catholicos &c. die  
von Augspurgischen Confessions-Vers-  
wandten Eltern gebohrne, und anjeho im  
Wänsen-Haus befindliche Kinder sollen  
denen Augspurgischen Confessions-  
Verwandten respectiv Vater, Mut-  
ter, Befreunden oder Magistrat, auf ihr  
Begehren, ohngeacht sie unterdessen zur  
Catholischen Religion gezogen worden,  
abgefolget; wann aber Vater und Mut-  
ter unterschiedlicher Religion seynd, die  
Söhne dem Vater, oder dessen Befreuns-  
den und Magistrat, die Töchter aber der  
Mutter Befreunden oder Magistrat gege-  
ben, und die auf eine Seite geschaffte Kin-  
der wieder herbey gebracht, auch mit de-  
nen Kindern, die von Catholischen Eltern,  
oder nur Catholischen Vater oder Mutter  
gebohren, es gleichfalls also gehalten wer-  
den; Ingleichen 2) die Jura Sepulturæ  
in S. Moriz und andern Catholischen Kir-  
chen weiter nicht geweigert, noch 3)  
B b b b b 3

et vice versa.

und respectiv Catholischen  
oder auf ein Seiten geschaffte

Decis. Omiss.  
alles relative.

Ingleichen 2) die Jura Sepulturæ in  
S. Moriz und andern Catholischen Kirchen.  
3) Das Predigen im Langenhaus; 4)

De.

1649.  
Dec.

Bestellung der Aemter; 5) Braustät und Keller der Geistlichen wie auch derselben Umgeld; 6) Die Brandensteinische Schulden; 7) militiam und militaria officia und derselben Parität; item usum, libertatem & restitutionem armorum; 8) Die Parität von beyden Religionen der Zwanziger und Stubenmeister auf der Bürger-Stuben betreffende; werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayfes, selbiger Deputirten allhier gemachten Conclufis gemäß, obgesetzte puncta zu exequiren wissen. Die Carmeliter aber daselbst betreffend, bleibet ad quaestionem de Civitatibus mixtis ausgestellt.

Wie auch deroeselden Umgeld.

Officia auch deroeselden Parität.

Usum, libertatem & Restitutionem armorum.

Betreffende, werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayfes, selbiger Deputirten allhier gemachten Conclufis gemäß, obgesetzte puncta zu exequiren wissen.

Ad Civitates mixtas remittirt.

wie Catholische

Omiss, im Predigen betreffend.

2) Die Capuciner aber und dero Closter, wie auch das Predig-Haus daselbst betreffend, bleibet ad quaestionem de Ci-

das Predigen in dem Langhaus von denen Catholischen angemasset werden. 4) Soll die Bestellung der Aemter kein Theil dem andern Ordnung geben, noch zu judiciren sich unternehmen, ob einer des andern Theils Religion zugethan sey, oder nicht? Doch sollen beyde Theile schuldig seyn, gemeine Aemter mit ihrer Religion zugethanen Personen dem *Instrumento Pacis* gemäß zu bestellen. 5) Braustätte und Keller der Geistlichen sind, so viel deren Anno 1624. nicht gewesen, abzu schaffen, hingegen die Geistlichen bey hergebrachter Umgelds Befreyung zu lassen. 6) Die Brandensteinische Schulden sollen gleich andern Schulden aus dem gemeinen Erario bezahlt. 7) Auch bey der Militia und Militaribus Officiis vom höchsten bis zum niedrigsten, die würltliche parität introducirt, auch usus & libertas Armorum in vorige vollständige Freyheit gestellet, und denen Augspurgischen Confessions-Berwandten die vorhin abgenommene Waffen wieder restituirt, wie nicht wenig. 8) die Parität von beyden Religionen der Zwanziger und Stuben-Meister auf der Bürger Stube also balden eingeführt und hinfort richtig observirt werden. 9) Soll der nach Anno 1624. in Augspurg eingeführten Carmeliter halber, durch die Deputirte ohnverzüglich erörtert und alsdann auch zur Execution gebracht werden.

14.

Stadt Ravenspurg contra Catholicos daselbst 1) wegen des geklagten Excesss eines ausgeschafften Capuciner-Mönchs betreffend, sollen durgelohende im Reich Kayserliche Patenta publicirt werden, in welchen alle Attentata, Disputaciones, Predigen und andere Contraventiones contra Instrumentum Pacis bey ernster Straffe verboten, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores nach gestalt der Contravention und des Delicti, secundum dictum Instrumentum Pacis mit exemplarischer Bestraffung angesehen; 2) die Demolition des Capuciner-Closters und Evangelischen Predig-Hauses, wie auch

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

vitatibus mixtis ausgestellt. 3) Anlangend aber der Catholischen des Orts angegebene Gegen-Gravamina, sollen solche per Commissionem dem Instrumento Pacis. &c.

de Civit. mixtis.

Catholische Gegen-Gravamina, sollen auch per Commiff. &c.

Und deren Bestellung, 2) die Judicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie auch die davon fallende Straffen werden die Ausschreibende Fürsten zc. wie bey Augspurg. Die Feiertage und lateinische Schulen aber bleiben ad quætionem de Civitatibus mixtis ausgestellt. Der Catholischen des Orts angegebene Gegen-Gravamina anbetreffend, sollen dieselbe coram Deputatis &c.

gefüllet, auf einen Catholischen relative.

Catholisch Gegen-Gravamen.

ad quæst. de Civit. mixt.

Per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß zc.

Omiss.

Omiss.

Das Consistorium und anders betreffend.

religiosa omiffa.

auch die quæktion von Einführung neuer Orden anreichend zc. solle coram Deputatis &c.

1469.  
Dec.

15.

Dinckelshühl contra Catholicos &c.

1) Sollen die Pfleregereyen und Aemter, welche nur auf einer Person bestehen, entweder per sortem inter Catholicos & Augustana Confessione addictos zu perpetuirlicher Succession getheilet, oder aber solche gleiche Abtheilung dem einen Theil, hingegen aber dem andern Theil die Wahl und in alle Wege, was für ein Amt auf einen Catholischen & vice versa, gelassen werden; 2) Bleibet in Ehe- und andern dergleichen Sachen unter denen Evangelischen die Judicatur alleine, inter utriusque religionis partes aber des beklagten Theils Religions Verwandten. Hingegen die Execution, wie auch die Geld- und andere Straffen dem von beyden Religionen Verwandten ersetzten Rath; 3) So viel die post Annum 1624. neu-eingeführte Feiertage, sowohl was die Patres Capucini sieter Anno 1624. zu ihrem Kloster eingefangen, betreffend, solle coram Deputatis &c.

16.

Cath. Sci contra Stadt Ulm, das Kind-Tauffen und Reichung des Sacraments im Kloster Wangen betreffend, soll die Restitution secundum Observantiam Anni 1624. per Commissionem geschehen.

TERTIVS TERMINVS.

1.

Gräflische Wittib zu Sayn contra Abten zu Laach wegen Bendorff zc. und contra Chur-Trier wegen der Vier Freißbergischen Karpel, sowohl auch wegen Alt-Kirchen und was das von dependiret, contra ihrer Töchter Agnaten, sollen diese Sachen per Commissiones secundum Instrumentum Pacis, respective erörtert und exequiret werden.

2.

Stadt Hildesheim und Euanaelische Pandschaft contra Chur-Eölln. als Bischöffen selbiges Stifftes Hildesheim: 1) Wegen der post Annum 1624. eingeführten

1649.  
Dec.

Omiss.

ten Capuciner in die Stadt; wie auch 2) anderer Ordens-Leute in das Kloster Lamspiring und anderer Orten; 3) verweigerter Restitution der post dictum Annum abgenommener Kirchen- und Geistlichen Güter. 4) Aufrichtung eines Consistorii, und 5) Festhaltung der zwischen dem Bischoffen, Ständen und Unterthanen im kleinen Stifft aufgerichteten Paecten betreffend, soll per Commissionem &c.

3.

Abtissin zu Köppel und Evangelische Bürgerschaft zu Siegen contra die Anno 1626. eingeführte Jesuiten, respective besagtes Kloster und Stifft Edpael, so dann die 3. Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige appertinentien betreffend, solle per Commissionem &c.

4.

Stadt Essen, contra die Abtissin daselbst, wegen etlicher zur Pfarr- Kirchen und Hospital gehörigen schriftlichen Urkunden, Register ic. sowohl auch collectirung etlicher Hölffe ic. sollen per Commissionem &c.

5.

Stadt Hervorden contra Chur-Brandenburg gesuchte Restitution betreffend, solle per Commissionem &c.

6.

Freyberg-Depfingen contra Stadt Ehingen, wegen inhibirter Huldigung der Freybergischen Gült-Bauren zu Unter-Griesingen und restitutionem der Wiesen, das Himmelreich genannt, auch anderer gekauften Freybergischen Güter zu Raßgenstadt und Gunderswangen betreffende ic. soll per Commissionem &c.

7.

Idem contra Pfarr-Herrn zu Depfingen, wegen des grossen Zehenden daselbst ic. solle per Commissionem &c.

8.

Heilbronn contra Teutsch-Orden wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. fl. solle per Commissionem &c.

9. Ea-

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

9.

Eadem contra D. Walther Nachens Erben eine Obligation von 14000. fl. und deshalb in Camera wieder ermeldete Stadt erkannte Proceß betreffend, solle jetzt-erwehnte Proceß vermöge Instrumenti Pacis Art. 4. §. Deb. ita &c. verl. Processus cassiret, und deswegen an das Cammer-Gericht geschrieben werden, die Stadt aber gewiesen seyn, ihre allegirte Exceptionem vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht gedachtem Instrumento Pacis gemäß zu verificiren; Es soll jedoch der in Instrumento Pacis in dergleichen Fällen präfigirte Terminus biennii erst von Zeit der Insinuation des Instrumenti Pacis bey dem Cammer-Gericht seinen Anfang nehmen, welche Insinuation dann von Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen je eher je besser und zwar längstens in tertio Evacuationis Termino geschehen, auch der Cammer zugleich, was hier oben de cursu biennii versehen, notificiret werden.

10.

Schwäbisch-Hall contra Kloster Schönthal wegen Cassation einer Obligation von 32000. fl. solle gehalten werden, wie auch in andern dergleichen inskünftige vorkommenden Fällen, wie mit der Stadt Heilbrunn contra die Achische Erben, ausser daß die Stadt Schwäbisch-Halle mit Beybringung ihrer Exception an den Kayserlichen Hoff, alda die Sache schon anhängig, zu remittiren ist.

11.

Pimbura contra Commendeur zu Heilbrunn wegen eines Frucht und Wein-Zehendens zu Erlsbach ic. solle per Commissionem &c.

12.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen u. Neuburgischen Aemtern nach denen Sulzbachischen Pfarren und Schulen ic. schuldtige Gefälle betreffend ic. sollen per Commissionem.

13.

Pfalz-Sulzbach contra Neuburg ic. die in denen Erb- und Gemeinshaft-Aemtern Mit-Directionem in Politicis & Ecclcc

Die Cognitio & Decisio nach Anlei-  
fung.

An das Cammer-Gericht, als woselbst die Sache rechthängig gewesen, remittiret, immittels aber dahin geschrieben werden, mit dem Executions-Proceß inzuhalten.

coram Deputatis.

Wachsthum der Pfarren in der Pfalz-Sulzbachischen Aemtern nach denen Sulzbachischen Pfarren und Schulen ic. schuldtige Gefälle betreffend ic. sollen per Commissionem.



1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

*[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including words like "militaribus", "Landchafts-Ordnung", "Bedienten", "Ansteltung", "Appellations-Instanz", "Reduction", "Titul", "Land-Stände", "Verpflichtung", "Restriktion", "Kirchen-Ornats", "Weyden", "Parckstein", "Securitar", "Weydauschen", "Friedens-Beschweung", "Unkosten", "Disproportion", "indemnification", "Wittib", "Satisfaction", "Deputat-Gelder", "Execution", "Manutention", "Deputatis &c."]*

militaribus; 2) Wieder-Anrichtung der Landchafts-Ordnung, deren Bedienten und andere Dependencien; 3) Ansteltung des Hoff, Gerichts; 4) Abstellung der angemessenen Appellations-Instanz über die Fürstliche Cansley, Bescheide; 5) Reduction des alten styli in mandatis, 6) neuerliche Titul gegen die Land-Stände. 7) Abschaff- und Verpflichtung der Landchafts-Bedienten, 8) Restriktion abgenommenen Kirchen-Ornats und andern dergleichen Sachen; 9) wie auch dessen so im Gemeinshaft-Amr Parckstein und Weyden noch nicht exequiret; 10) Die Demolition und Evacuation zu Parckstein; 11) Des jetzigen Rathes zu Weyden Securitar; 12) Des Weydauschen Burg Friedens-Beschweung; 13) Der Executions Unkosten refusion; 14) Die in denen Anlagen geklagte Disproportion; 15) Der Erb- und Gemeinshaft-Ämter indemnification; 16) Der Fürstlichen Frau Wittib und Herren Gebrüdere Satisfaction so wohl respectu der vorgeliehenen als Deputat-Gelder, und endlich beschehener und noch erfolgender Execution, Approbation und Manutention betreffend ic. sollen coram Deputatis &c.

NB.

Diese Clausula ist bey diesen special-Fällen auszulassen, und zu Ende der Liste ad regulas generales zu remittiren.

Jedoch vor allen Dingen quaestio An? an ad Amnestiam & Gravamina gehörig? in dieser und allen andern Sachen coram Depp. auc Commiss. discutiret werden.

14.

Silpöfstein, Heideck und Allersbergische Bediente und Prälsische auch anderer Herrschaften darin gefessene Unterthanen Augspurgischer Confession contra Neuburg, libertatem conscientiae & exercitium Religionis betreffend ic. solle coram Deputatis &c.

15.

Onolzbach contra Neuburg die An. 1628. reformirte Pfarr Bergen betreffend, soll coram Deputatis &c.

16.

Wolffstein contra Neuburg das An. 1627. aus der Kirchen zu St. Nicolai und Marien samt zugehörigen zwo Filial-Kirchen zu Ebenrieth, angeschaffte Exercitium Augustanae Confessionis und angemessene Jus Collectandi subditos der Herrschafft Wolffstein betreffend ic. soll coram Deputatis &c.

Omiss.

1649.  
Dec.

Omiss.

Ad tres menses.

Hierin gehören alle andere hie oben nicht specificirte Casus restituendi ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio allbereit einkommen, oder noch bey denselben ante primum exauktionis & evacuationis terminum einkommen werden, insonderheit aber die hernach Benamhte: als

17.

Ulm und andere interesfirte contra Oesterreich, neuerlich eingeführte und erhöhere Zöll betreffend etc. soll coram Deputatis &c.

1649.  
Dec.

18.

Magistratus zu Erfurt wieder die Burger-schafft etc. bleibt bey der Kayserlichen Commission.

QUARTVS TERMINVS.

Hierin gehören nachfolgende Fälle, und sollen theils coram Deputatis, theils per Commissiones dem Instrumento Pacis gemäß, respectiv erörtert, und schleunig exequiret werden.

1.

Hans Christoph Haller contra Stadt Gaer 10000. fl. Capital und davon verfallene Zinsen betreffend.

2.

Augspurgische Confessions-Verwandten und Eingepfarrete zu Mainretz contra Bamberg, das Exercitium Religionis betreffend.

3.

Freyberg-Justingen contra Obristen Keller, restitutionem der halben Herrschafft Justingen betreffend.

4.

Brandenburg-Onolzbach contra Schwarzenberg wegen der Pfarren und des exercitii Augultanz Confessionis und anderer Geistlichen Jurium zu Marck Rheinfeld, Dornheim, Marck-Seinsheim, Hüttenheim, Marck Herrensheim, Deffigheim, Bulenheim, Weigenheim und Geselwind.

5.

Idem contra Pappenheim die Pfarr- & Schulen zu Detrenheim betreffend.

6.

Brandensteinische Wittib und Erben contra Chur Sachsen, Restitution deren ex causa belli eingezogenen bonorum & jurium betreffend.

Cccc 2

7. Latz

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

*[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through or ghosting.]*

7.  
Landau contra Obrist-Lieutenant  
Eölbig, cassationem & respectivē re-  
stitutionem einer Obligation von 4625.  
Fl. und 5. dem Spital daselbst gehöriger  
Gült-Brieffe betreffend.

8.  
*Eadem* contra Hoheneck restitutio-  
nem & cassationem dreyer Obligatio-  
num, jede zu 2000. Rthl. betreffend.

9.  
Memmingen contra Oesterreich,  
Einführung des neuen Calenders betref-  
fend.

10.  
Augsburgische Confessions-Verwands-  
te und Reformirte zu Nach contra *Ca-*  
*tholicos* daselbst, libertatem Conscien-  
tia, privatum Exercitium religionis  
und Jura Civitatis betreffend.

11.  
Augsburgische Confessions-Verwands-  
te und Reformirte zu Eöln contra *Ca-*  
*tholicos* daselbst, libertatem Conscien-  
tia, privatum exercitium Religionis,  
& Jura Civitatis betreffend.

12.  
Die von der Freyen Reichs-Ritter-  
schaft in Schwaben, Francken und am  
Rheinstrom unterschiedene gesuchte Re-  
stitutiones betreffend.

13.  
Nassau-Dillenburg contra Nassau-  
Nadamar; 1) wegen des Collecten-und  
Steuer-Buchs, so die Jesuter aus der  
Kirchen-und Schulen-Registratur zu Sie-  
gen zu sich genommen; 2) wegen der Renten  
und Gefälle der Prißer Mühle; wie  
auch 3) des Closters Beseleinck.

14.  
Stadt Heilbronn contra Closter Nef-  
sel, das Jus advocatiaz, nominandi &  
confirmandi Priorem, recipiendarum  
rationum und Bestellung des Prioris in  
Widuchshaus.

15.  
*Eadem* contra Closter Kayserstheim  
und

1649.  
Dec.

und Schönbühl die neuerlich eingeführte  
Ordens-Perjohnen in die Elbster-Höffe  
betreffend.

1649.  
Dec.

16.

Stadt Weissenburg am Rhein, contra  
Hohenack, cassationem & restitutionem  
einer Gult-Beschreibung betreffend.

17.

Eadem contra Frey, Herrn von Burg  
Feystrigische Erben, restitutionem  
eines Gult-Briefses von 10000. Gulden  
betreffend.

18.

Baaden-Durlach contra Chur-  
Pfalz die Kellerey Pforzheim und Gra-  
ben betreffend.

19.

Eberstein contra Gronsfeld, Graff  
Paupps zu Eberstein des Aeltern verlas-  
sene Erbschaft betreffend.

20.

Idem contra die Aebstin des Clo-  
sters Frauenalb Restitucion des halben  
Theils selbiges Closters und angehorigen  
Grasschaft betreffend.

21.

Oldenburg contra Stadt Bremen,  
Wejer-Zoll betreffend.

22.

Reichs-Dorff Althausen contra  
Leuschmeister zu Mergentheim wegen  
anaegbener turbation in Ecclesiasticis  
& Politicis.

23.

Pimburg contra Dohm-Capitul zu  
Wurzburg. 1) Das Cent-Gericht zu  
Sommer- und Winterhausen; 2) Drey  
Höffe und etliche Hueffen; 3) Verhin-  
derung des Juris collatandi und ande-  
rer auf solchen Höffen habender Jurium.  
4) Verschiedene denen Limburgischen  
Bürgern zu Sommerhausen abgenomme-  
ner Weinberge; 5) Befreyung der Ze-  
henden der Pfarr-Aecker zu Westheim  
betreffend.

24.

Schweinfurt contra Hassfelds gesuchte  
Ecccc 3 Re-

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

*[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]*

Restitution etlicher Wein- und Getrandig-  
Zehenden, wie auch etlicher hundert Mor-  
gen Holz das Päftig genannt.

25.

Abeliche Jungfraren des Closters Bna-  
denthall contra Regierung zu Diez ic. re-  
stitution besagtes Closters betreffend.

26.

Lippe contra Abt zu Knechtstätt we-  
gen des hiebedor zu Cappel eingesetzten  
Priorn, auch von ihnen zum Closter ge-  
hörigen und vorenthaltenen Bücher, Brief-  
fe, Register und anderer Documentorum  
betreffend.

27.

Augsburgische Confessions-Verwand-  
te und Reformirte im Jülichischen Für-  
stenthum und Landen.

28.

Bentheim contra Closter Brendeswe-  
gen, etliche in selbiges Closter eingeführte  
Religiosos betreffend.

29.

Stockhausen contra Corvey.

30.

Stadt Osnabrüg 1) wegen Demoli-  
tion der Petersburg, der 20000. Rthlr.  
vor die Landschafft hergeschossene Gelder be-  
treffend.

31.

Evangel. zu Lyde und andern Orten des  
Euffts Paderborn.

32.

Nassau-Saarbrücken contra Lo-  
thringen die Graffschafft Saarwerden  
und Bogtey Herbyheim betreffend.

N. III.

Differentia so in pleno Deputatorum Consilio am 3. und 4. Decembr. 1649.  
noch geändert worden.

PRIMUS TERMINUS.

N. 2. post verb. Der Regensburgischen bisher add. bey dem Reichs-Directo-  
rio angegebener Creditorum.

N. 12.

1649. N. 12. *sub fin. add:* Dem *Instrumento Pacis* gemäß erörtert und *exequiret* 1649.  
Dec. werde.

N. 13. *sub fin. add.* Dem *Instrumento Pacis* &c. ut *supra*.

N. 16. *ante verb.* *exequiret*; *inseratur* laut darüber verfertigten *Recessen*.

N. 17. *sub fin. add.* Erörtert und *exequiret* werden.

N. 18. *sub fin. add:* Fals aber derselbe nicht richtig, soll es *coram Deputatis* dem *Instrumento Pacis* gemäß erörtert und *exequiret* werden.

N. 26. *ab init. post verb:* Lindau, *inseratur:* Die Reichs-Pfandschafft *restitutionem armorum*, item Abschaff- und Wegweisung der Jesuiten und Capuciner betreffend &c. soll &c.

## SECUNDUS TERMINUS.

N. 3. *in med. post verb.* Kayserliche Majestät *ponatur:* die Nothdurfft verordnen, damit &c.

N. 14. *ab init. pro* sollen *ponatur:* wären, *pro publiciret* werden, zu *publiciren*. Item *pr. fin. pro.* per *Commissionem*, *ponatur:* durch des Schwäbischen Crayffes Ausschreibende Fürsten &c.

N. 15. *Circa fin.* *ponatur:* sollen ebnermassen von gedachten des Schwäbischen Crayffes Ausschreibenden Fürsten dem *Instrumento Pacis* gemäß erörtert und *exequiret* werden.

N. 16. *circa med.* *ponatur:* in den Häusern vor die Catholische Bürger und andere Einwohner betreffend.

## TERTIUS TERMINUS.

N. 8. *sub fin. pro:* per *Commissionem*, *ponatur:* per *Deputatos* &c.

N. 11. *sub fin. pro:* per *Commissionem*, *ponatur:* per *Deputatos* &c.

N. 18. *sub fin.* bleibt zu der Kayserlichen Commission gestellet.

## N. IV.

## DIFFERENTIÆ

Zwischen des &c. Herrn Pfalz-Grafen Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht den 8ten Novemb. 1649. an Chur-Mayntz, Sachsen-Altenburg und Nürnberg extradit. ten, und dem letztern von den *Deputatis* zusammen getragenen Aufsatz in puncto *Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum* den 12ten Decembr. denen Herrn Kayserlichen, und den 14ten ejusdem des &c. Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi &c. Fürstlichen Durchlauchten extradiret.

*Præmium Deputatorum*

Darinn wird gedacht, der allerseits bevollmächtigten extraordinari *Deputirten* item, endlicher Entschcheidung.

§. Erst

1649.  
Dec.

§. Erstlich *ic.* ist die *quæstio An?* zwar an und für sich selbst, præsertim in novis Casibus, nicht ohndienlich, daß nicht allerhand alte Streitigkeiten, die mit dem puncto Amnestiæ & Gravaminum nichts zu thun, sonderlich erst Catholischen Theils daher gezogen, und das *Judicium Deputatorum* in ein *Judicium Camerale* transformirt werde, gleichwohl aber auch nicht solcher Gestalt zu mißbrauchen, daß Restituendi, præsertim jam in præcedentibus listis & declarationibus nominati & specificati hierunter sollten gefährdt, und von dem puncto Amnestiæ & Gravaminum wieder abgewiesen werden.

1649.  
Dec.

§. Wie nicht weniger *ic.* Wird auch der Gegen-Gravaminum gedacht, welches nicht ohnbillig statt hat bey denen, die etwa *vice versa* Restitutionem ex capite Amnestiæ & Gravaminum zu suchen, ex Instrumento Pacis befugt seyn, ein solches aber ist nicht auf andere in Instrumento Pacis verwerffene Exceptiones zu extendiren. Dabey wäre weiter zu gedencken, daß die Restituendi nicht præcise ad *Judicium Deputatorum* sollen verbunden, sondern Ihnen ex Instrumento Pacis die *Optio*, ihre Restitution bey Kaiserlicher Majestät oder den Crapp-Ausschreibenden Fürsten zuzusuchen, frey bevor gelassen seyn.

§. Wobey jedoch zum dritten *ic.* wann solches nicht mißbraucht, und zur Execution aller möglichster Fleiß angewendet wird, seynd damit alle Stände einig, wie man aber gleichwohl *alia via* der Execution gesichert seyn möchte, das sehet zum Nachdencken.

§. Damit aber *ic.* nichts zu erinnern.

§. So viel dann *5. ic.* Ist zwar hievorigen Intentionen allerdings gemäß, allein weil a tempore conclusæ & publicatæ Pacis, nun 14. ganzer Monat verstrichen, darinn jeder seine Nothdurfft hätte können und billich sollen fürbringen, sollte wohl rath am seyn, ad amputandas posteriores lites in infinitum, diese clausul anzulassen, oder ad primum exauctorationis terminum zu restringiren, und zwar dahin, daß es nicht allein in solcher Zeit bey dem Reichs-Directorio sondern bey dem gesammten Collegio, sub pena exclusionis, zu extrahiren.

§. Was aber *6. ic.* ist denen jederzeit geführten Intentionen gemäß.

§. Zu welches *ic.* kan auch wohl also stehen bleiben.

Hierauf nun wird des *ic.* Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht gebrauchte Ordnung in Acht genommen, und bey jedem Casu gesetzt, ob er per Deputatos ausgelassen, different oder concordant.

### PRIMUS TERMINUS.

1. Wird in der engern Deputatorum Aufsatz der Restituendorum ex §. Tandem omnes &c. und insgemein der Erb-Landen

2. Auch der Stadt und Crapp Eger nichts gedacht *ic.* Weil aber solches beydes anderwärts seine Richtigkeit und Vergleichung erlangt, also ist bis Dits weiter weder zu gedencken, noch zu attendiren.

3. Unter-Pfalz betreffend, concordiren beyde Aufsatz in substantia, allein wird der Stadt Heydelberg und Oppenheim von den engern Deputatis mit Namen gedacht

1649.  
Dec.

gedacht, welches in des 1c. Herrn Pfalz-Grafen Generalissimi Fürstlicher Durch-  
laucht Auffatz nicht befindlich.

1649.  
Dec.

4. Ober-Pfalz bleibt die vorige alte differenz in substantia, in dem Se. Fürstliche Durchlaucht solche ex Instrumento Pacis ejusdemque regula & termino generali, virtute vers. *Hoc tamen non obstante*, wollen in statum Anni 1624. restituirt; Die engere Deputati aber dieselbe denen, so Anno 1624. nulla anni parte gar kein Exercitium gehabt, gleich gemacht, Chur-Bayern die Dispositionem Religionis freygelassen, und noch darzu die Untere Pfalz mit der Obern æquipariret haben
5. Unterschiedliche Casus contra Chur-Bayern 1c. als Sulzbachische, Culmbachische und Nürnbergische Unterthanen contra Chur-Bayern; hierinn gehen Se. Fürstliche Durchl. simpliciter ad restitutionem in statum ante hos motus, & respective A. 1624. Deputati vero alternative entweder auf Vergleich, oder Erdörterung und Execution dem Instrumento Pacis gemäß, coram ipsis Deputatis, welches letztere von Seiner Fürstlichen Durchlaucht mehr in verbis als re ipsa differiret.
6. Unterschiedliche Creditores contra Chur-Bayern, Ihre Fürstliche Durchlaucht gehen simpliciter auf restitutionem ohne Unterschied der Anno 1626. gemachten, so genandten ohn passirlichen Lista; Deputati vero auf Erdörterung und Execution dem Instrumento Pacis gemäß, coram Deputatis. Item Deputati specificiren die verglichene Summen, Ihre Durchlaucht reden in genere. Deputati omittunt Hans Christoph Dallensteinern, und restringiren die Regenspurgische Creditorn, auf die, welche sich bißhero bey dem Reichs-Direktorio angeben.
7. San-Erben des Hauses und Herrschafft Rotenberg, Ihre Fürstliche Durchlaucht gehen decisive ad restitutionem in statum ante hos motus & respective Anni 1624. Deputati dem Instrumento Pacis gemäß, durch die angeordnete Kayserliche Commission zu entscheiden, und das herauskommende Decisum zu exequiren.
8. Die Herren Burggrafen von Dona, gehen Ihre Fürstliche Durchlaucht decisive pro restitutione, Deputati auf Erdörterung und Execution, dem Instrumento Pacis gemäß, ab ipsis Deputatis.
9. Friedrich Hölzer von Urfahren. } in simili.
10. Hans Peter von Schlammersdorff. }
11. Hans Christoph Fuchs von Walburg in simili, und werden die bona restituenda von den Deputatis namhaft gemacht, Ihre Fürstliche Durchlaucht bleiben in generalitate.
12. Ebenlebische Erben 1c. Seine Fürstliche Durchlaucht decisive, Deputati auf Erdörterung und execution secundum Instrumentum Pacis coram Deputatis.
13. Otto Lauen, in simili
14. Cornelius Eysenmann in simili.

D d d d d

15.



1649. Dec. 15. Georg Bader in simili, und setzen Ihre Fürstliche Durchlaucht contra Chur-Bayern; Deputati vero contra etliche Chur-Bayrische Officier. 1649. Dec.
16. Hans Christoph Haller. Hic Casus a Deputatis plane omisus,
17. Pfalz Sulzbach contra Regierung zu Amberg ꝛ. Ihre Fürstliche Durchlaucht decisive pro restitutione; Deputati auf Erörterung und Execution dem Instrumento Pacis gemäß, coram Deputatis.
18. Pfalz Sulzbach contra Chur-Bayern & Pfalz Neuburg, Ihre Fürstliche Durchlaucht seßens ad primum, Deputati ad tertium Terminum; Ihre Fürstliche Durchlaucht reden in generalitate von allen ohnerledigten gravaminibus und Deputati specificiren die Casus, art. 12. & 13. Ihre Fürstliche Durchlaucht setzen mit Namen, manutention bey dem bereits aufgerichteten Sulzbachischen Executions-Receßs quod a Deputatis omisium.
- Ihre Fürstliche Durchlaucht gehen decisive, Deputati zur Erörterung coram ipsis dem Instrumento Pacis gemäß & Executionem. Deputati hängen specialiter wieder mit an, daß die Quæstio An? ob ein oder ander Casus in Sulzbachischen Klagen, ad punctum gravaminum & Amnestiæ gehörig, vor allen Dingen von den Deputatis oder Commissariis ad exequendum zu decidiren. Welches in Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Auffas nicht zu finden.
19. Hilpoltsteinische, Heydeggsche ꝛ. Bediente und Unterthanen contra Pfalz Neuburg. Ihre Fürstliche Durchlaucht seßens ad primum Terminum, und zwar decisive pro restitutione ex termino & regula generali; Deputati in tertium Terminum, coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß zu erörtern, und zu exequiren.
20. Brandenburg Anspach contra Pfalz Neuburg in simili.
21. Frey-Herrn von Wolffstein contra Pfalz Neuburg in simili.
22. Waldeck contra Chur-Eblln, referiren sich Deputati auff die bereits ausgeschriebene Commission, welche, ob Sie Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Intention gemäß, möchte zu ersehen seyn.
23. Brandenburg Anspach contra Würzburg, Ihre Fürstliche Durchlaucht decisive; Deputati zur Erledigung coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß: Ihre Fürstliche Durchlaucht in primo termino; Deputati wo möglich in primo jedoch wenigst in secundo.
24. Beyde Herrn Grafen von Edmundenstein contra Würzburg, Carthaus Gronau und Religion in etlichen Obrthern betreffend. Hic Casus a Deputatis omisus.
25. Hanau contra Würzburg. Ihre Fürstliche Durchlaucht pro restitutione; Deputati zur Richtigmachung coram Deputatis.
26. Culmbach contra Bamberg. Ihre Fürstliche Durchlaucht pro restitutione; Deputati auf den zwischen beyden Partheyen getroffenen Vergleich, oder coram Deputatis zu erörtern.

1649. Dec. 27. Evangelische zu Münchroth, contra Bamberg, a Deputatis omissum. 1649. Dec.
28. Anspach contra Nischstätt. Ihre Fürstliche Durchlaucht decisive, Deputati zur Erdörterung coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß.
29. Nürnberg contra Nischstätt, in simili.
30. Weissenburg contra Nischstätt in simili.
31. Weissenburg contra Land Commenthur in simili.
32. Erbach contra Edwenstein, concordat. Hier gleich nach Erbach kommt von den Deputatis ein neuer Casus, Frauen Martha Christina geborner Gräfin von Edwenstein, contra Graff Ferdinand Carl von Edwenstein, und wird per Commissarios zu erdrtern und zu exequiren überlassen.
33. Nürnberg contra den Postmeister, Seine Fürstliche Durchlaucht pro restitutione; Deputati, stehe mit den Herrn Kayserlichen zu vergleichen.
34. Mompelgard contra Burgund, in substantia concordat.
35. Lindau, Seine Fürstliche Durchlaucht gehen ad speciem, & quidem decisive pro restitutione, auch ratione des Postmeisters, und der anmassenden Capuciner im Stiff; Deputati de Magistro Postarum hic nihil.
36. Weglar contra Franciscanos, concordat.
37. Baden-Durlach contra Oesterreich Inßbruck. Seine Fürstliche Durchlaucht gehen neben dem in Instrumento Pacis präfigirten Termino auf ein Schreiben der Crayß-Ausschreibenden Fürsten; Deputati simpliciter auff den präfigirten Terminum.
38. Pappenheim contra Stiff Augspurg & vice versa. Nulla differentia.
39. Biberach wegen eines Mesners, nulla differentia.
40. Junge Herr von Frenberg Justingen, contra Obristen Keller; diese Wittib und Wapsen Sach ist a Deputatis ausgelassen.

## SECUNDUSTERMINUS.

41. Anspach contra Schwarzenberg, omissum.
42. Anspach contra Herrn von Pappenheim, omissum.
43. Brandenstein contra Chur-Sachsen, omissum.
44. Rotenburg contra Anspach ꝛ. Seine Fürstliche Durchlaucht pro restitutione; Deputati coram ipsis zur Erdörterung dem Instrumento Pacis gemäß, und Execution.
45. Rotenburg contra Teutschen-Orden in simili.
46. Nassau Sarbrück wegen Clarenthal ꝛ. Seine Fürstliche Durchlaucht gehen in specie auf den Commandanten in Franckenthal, Deputati in genere auf die Verfügung.
47. Isenburg contra Hessen Darmstatt, & vice versa: Seine Durchlaucht machen die Commissarios namhaft; Deputati nicht.

1649. Dec. 48. Speyer contra Dominicanos & Augustinianos, nulla differentia
1649. Dec. 49. Augspurgische Confessions-Berwandte zu Hagenau u. Seine Fürstliche Durchlaucht machen die Commissarios namhaft; Deputati nicht.
50. Landau contra Decanum des Stiffts S. Mariae ad Scalas, in simili.
51. Weissenburg contra Capitula SS. Petri & Stephani, in simili.
52. Friedberg contra Augustinianos Moguntinos, Ihre Fürstliche Durchlaucht auf ein Schreiben an Chur-Maynz; Deputati eine Commission.
53. Hdyter contra Corvey, Ihre Fürstliche Durchlaucht simpliciter decisive; Deputati per Commissionem.
54. Amelungen und Rannen contra Corvey; in simili.
55. Edflerische Erben contra Chur-Brandenburgische Cantzley in simili.
56. Stadt Augspurg; Ihre Fürstliche Durchlaucht reden in genere; Deputati gehen ad speciem: Ihre Fürstliche Durchlaucht reden von Ausschaffung ordinis Carmelitarum decisive; Deputati remittens ad quaestionem de civitatibus mixtis.
57. Ulm contra Inspruck wegen Holzheim; omisum.
58. Ulm und andere contra Oesterreich wegen neuerlicher Jdß in simili.
59. Ravenspurg contra Capucinos, Seine Fürstliche Durchlaucht gehen ad restitutionem ad Annum 1624. Deputati remittunt ad quaestionem de Civitatibus mixtis, und gedencken dabey der Gegen-Gravaminum, so in Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Auffatz nicht zu finden.
60. Dinkelspühl: Ihre Fürstliche Durchlaucht reden in genere; Deputati specificiren nur 2. Casus, Ihre Fürstliche Durchlaucht reden decisive wegen Celebrirung der Feyer-Täg und Lateinischen Schul pro restitutione in statum Anni 1624. Deputati remittunt ad quaestionem de civitatibus mixtis.
61. Memmingen, a Deputatis omisum.
62. Evangelische & Reformati zu Nach und Edln, omilla.
63. Etliche von der Ritterschafft, in simili.
64. Catholici contra Ulm: nulla differentia.
- TERTIUS TERMINUS.
65. Sayn contra Abten zu Laach & Chur-Trier; Ihre Fürstliche Durchlaucht machen die Commissarios namhaft; Deputati nicht.
66. Stadt Hildesheim contra Chur-Edln u. Seine Fürstliche Durchlaucht reden in specie, und machen Commissarios namhaft; Deputati verbleiben in generalitate.
67. Aebtisin zu Köppel und Evangelische zu Siegen; Seine Fürstliche Durchlaucht machen Commissarios namhaft mit Anhang, ob facti notorietatem & documenta liquida schleunig zu procediren; Deputati nicht.

1649. Dec. 68. Evangelische Graffen zu Nassau, contra Nassau Hademar, omissum.
69. lidem contra Jesuitas zu Siegen; In simili.
70. Stadt Essen contra Aebtissin daselbst: Seine Fürstliche Durchlaucht decisive; Deputati per Commissionem.
71. Rath zu Erfurth contra die Bürgerschaft daselbst; Ihre Fürstliche Durchlaucht ad restitutionem in statum antehos motus: Deputati auf die daselbst angeordnete Kayserliche Commission, cum additione & vice versa.
72. Stadt Herforden contra Chur-Brandenburg: Seine Fürstliche Durchlaucht gehen erstlich auf ein Schreiben, secundo machen Commissarios namhasst; Deputati nicht.
73. Freyberg Depfingen, contra Stadt Ehingen, Seine Fürstliche Durchlaucht decisive, Deputati per Commissionem.
74. lidem contra Pfarrherrn zu Depfingen: in simili.
75. Heilbronn contra Teutschen Orden: Seine Fürstliche Durchlaucht decisive; Deputati coram ipsis.
76. Eadem contra Dr. Walther Aachens Erben: Seine Fürstliche Durchlaucht cassiren vorderist den bisherig angestellten Proceß; quod Deputati non faciunt, Seine Fürstliche Durchlaucht remittirens nicht weiter ad certum forum; Deputati ad Cameram; Deputati hängen mit an, Insinuatio ad Cameram solle noch in tercio Termino geschehen, Ihre Durchlaucht haben davon nicht.
77. Eadem contra Closter Nessel; omissum.
78. Eadem contra Closter Schöndthal und Kayßheim, a Deputatis omissum.
79. Schwäbisch Hall contra Closter Schöndthal in simili, Deputati cum remissione ad Aulam Casaream.
80. Limpurg contra Teutschen-Orden; Seine Fürstliche Durchlaucht decisive; Deputati per Deputatos zu erörtern.

1649.  
Dec.

Quarta Classis Restituendorum.

Wird von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht specificirt, von den Deputatis ad tres Menses in genere remittirt, cum restrictione, was bey dem Reichs-Directorio eintommen, welches vielleicht ad Collegium Deputatorum zu extendiren seyn möchte, wie oben in proemio. Item gedencen Deputati einer absonderlichen Specification, die möchte zugleich seiner Fürstlichen Durchlaucht zu extradiren seyn.

Pœna, Ist von den Deputatis dis Orts ausgelassen, aber doch schon in Instrumento Pacis und Præliminar-Recess gnugsame Fürsorge gethan, auch in proemio. S. wie nicht weniger ic. gedacht.

Eintheilung in Terminos nicht striete zuverstehen, concordat.

Auch nicht die specificirte Casus allein zu restringiren. In simili

D d d d d 3

No.

1649.  
Dec.Nominatio Deputatorum. Ist oben im proemio einkommen, §. damit  
aber ic. dabey es kan verbleiben. 1649  
Dec.Remedium deren, so ante primum terminum nicht einkommen. Davon ist im proemio §. was aber *cto.* abgehandelt.

Specialis restitutorum enumeratio, a Deputatis omiffa plane &amp; in specie Chur-Pfälzische Restitution &amp; inde dependencia.

Confirmatio decisorum, kommt ein in proemio, §. was aber *cto.*

Vergleich der Stadt Weyl. Omiffum.

Demolitio Closters Kempten. In simili.

Actus meræ voluntatis. In simili und dahin ausgestellt, daß in dem erst vorkommenden Casu davon weiter soll geredt, und eine decision gefast werden.

Quæstio de civitatibus mixtis, in simili, wie bey den actibus meræ voluntatis.

Restitutio Documentorum. Ist a Deputatis kürger, aber doch so nervos gefast, daß man darbey wohl wird können adquireiren.

Einschiebende protestationes, kommt in fine.

Usurpatio titulorum. Ist eine differenz, daß Ihre Fürstliche Durchlauchten solche simpliciter verbiethen, Deputati den titulum jedem restituto zusprechen, und von anderweitem Brauch alle Præjudicia weg nehmen.

Ertheilung Patenten ins Reich, kommt in fine proemii.

Extensio Amnestiæ, a Deputatis omiffa, &amp; ad tria Collegiaremissa.

## §. VIII.

Schwedische  
Propositio  
an die Evan-  
gelischen, die  
Decisionem  
Casuum be-  
treffend.

Inmittelst hatte der Schwedische Generalissimus die vorerwehnte bewegliche Vorstellung der Evangelischen in mehrere Erwegung gezogen; ließ dahero denenselben insgesammt, in des Chur-Brandenburgischen Gesandten Wesenbecks Quartier, allwo alle Gesandten bis auf den Chur-Sächsischen und Franckfurtischen zugegen waren, Sonntags den 16ten Decembris durch *Erskem* und *Oxenstiern* folgende Proposition thun: „Præmiss. tit. Es hätten Ihre Fürstliche Durchlaucht der Herr Pfalz-Grav Generalissimus Ihnen aufgetragen, der Evangelischen Chur-Fürsten und Stände Gesandten, Dero respective günstigen und gnädigen Gruß, und dabey zu vermelden, daß erinnerlich, welcher gestalt am verwichenen Freytag Vormittags Dero durch ge-

wisse Deputirte ein Aufsat in puncto Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, überreicht worden, welchen Se. Fürstliche Durchlaucht durchsehen, und nachdem Sie mit etlichen der Evangelischen Stände Gesandten geredet, in Willens gehabt, einen Ausschuss derselben zu sich zu begehren, und mit Ihm daraus zu reden, es wäre aber dazwischen kommen, daß noch selbigen Tages, die Evangelischen in ungewöhnlicher Anzahl bey Ihm erschienen, und dergleichen Proposition gethan, daß es Se. Fürstliche Durchlaucht empfunden, und vermerckte, man wolle wieder Ihre Königl. Majestät und die Cron Schweden mit den Catholischen zusammen treten: Und begehrt Se. Fürstliche Durchlaucht daher zu wissen, ob man dann gemeynet, bey

1649.  
Dec.

„bey solchem Aufsatz schlechterdings zu-  
„verbleiben, und dabey von Ihro keine  
„Erinnerung zu admittiren; Dieselben  
„ersehen daraus, daß man das Funda-  
„mentum des Frieden-Schlusses angreif-  
„fe, und die Quæstionem an? ob nem-  
„lich die Casus in puncto Restitutionis  
„anhero gehdrig? erst zweiffelhaftig ma-  
„chen, und die Sachen in solche Weit-  
„läufigkeit setzen wolle, dadurch dem  
„Werck nicht geholffen, causa belli, wie  
„die Gravamina gewesen, aus dem We-  
„ge nicht geräumet, noch dem Instru-  
„mento Pacis nachgelebet werde. So  
„befünde Se. Fürstliche Durchlaucht  
„auch nicht, daß man in dem Aufsatz die  
„Sachen decidirt, sondern vielmehr, daß  
„man Sie allein auf Erörterung der De-  
„putirten oder Commissariorum ge-  
„stellt. Er Erskein wie auch Herr  
„Oxenstiern, wären heute bey denen  
„Herren Kayserlichen gewesen, und hätten  
„vermehmet, mit ihnen aus den Sachen  
„zu reden, welche aber gefaget, daß ihnen  
„dieser Punct einmahl aus den Händen  
„genommen, und an die Stände verwie-  
„sen, darbey Sie es dann zu lass n. Die-  
„semnach begehrten Se. Fürstliche Durch-  
„laucht von den Herren Evangelischen  
„Ständen zu wissen, was, wie obbemeldt,  
„der selben Meynung, was auch vor ein  
„Modus zu ergreifen, und wie das Werck  
„anzugreifen, damit man heraus ge-  
„lange ic.

Evangelico-  
rum Delibe-  
ration hier.  
auf.

Chur- Bran-  
denburgisches  
Votum hier.  
auf.

Die Evangelischen nahmen einen Ab-  
tritt in ein ander Zimmer, und wurd von  
Seiten des Chur- Brandenburgi-  
schen eine Umfrage gehalten, und  
war sein Votum dieses: „Er halte ohn-  
„nötzig anjeho zu recapituliren, was  
„Seine Fürstliche Durchlaucht durch De-  
„putirte Abgeordnete proponiren lassen. An-  
„fangs würden die curialia per genera-  
„lia zu beantworten seyn, und daß man  
„in solcher Anzahl erschienen zu entschul-  
„digen, auch wohin es angesehen gewe-  
„sen, was man proponiret, nemlich sich  
„zu declariren, daß, wann sich ein Casus  
„befinde der zur Erörterung und Execu-  
„tion Zeit erfordern möchte, darum die  
„Exauctoration und Evacuation nicht  
„möchte gehindert oder aufgehalten, son-  
„dern nichts desto weniger darinn fortge-  
„schritten werden, nicht aber daß man  
„den Aufsatz materialiter berührt oder

„gefagt, man begehre dabey keine Erinne-  
„rung zuzulassen; Die Haupt-Frage be-  
„stehe hierauf, was Wir Evangelischen  
„Theils thun wollten, und ob Seine  
„Fürstliche Durchlaucht nicht Ihre Erins-  
„nerung bezutragen? Sein parere  
„darunter zu eröffnen, halte Er präju-  
„dicirlich sich ad partem herauszulassen,  
„sintemahl man sich mit den Catholischen  
„darin verglichen, und es Dieselbe mit  
„concernire, also auch vor Sie zugleich  
„gehdrig. Gleichwohl wäre Er der Mey-  
„nung, daß Seine Fürstliche Durchlaucht  
„nicht simpliciter abzuweisen, sondern  
„Ihro zu remonstruiren sey, daß man  
„Evangelischen Theils Ihnen, denen Her-  
„ren Schwedischen, nichts könne vorschrei-  
„ben, es auch die Meynung nicht gehabt,  
„das Werck præceptis-weise zu überge-  
„ben, sondern zu eröffnen, was der Stän-  
„de Meynung ratione modi tractandi  
„wäre; und also dahin zu stellen, ob Se.  
„Fürstliche Durchlaucht etwas zu erin-  
„nern, und daß Sie solches Falls dasselbe  
„entweder vor die Herren Kayserlichen o-  
„der an das Reichs Directorium zu brun-  
„gen. Die andere vorkommende Frage  
„wäre, ob sich alsbald wegen der  
„Quæstion an? einzulassen, und was  
„von decision der Casuum gefaget? Er  
„halte es nicht rathsam, sondern daß es  
„an die Catholischen zugleich zu weisen.  
„So hätte man auch sich zu bedanken,  
„daß Sie mit denen Herren Kayserlichen  
„hätten wollen die Conferenz antreten,  
„und zu bitten, daß es noch möchte ge-  
„schehen, und was in puncto Exaucto-  
„rationis und Evacuationis rückstellig,  
„zur Nichtigkeit bringen: zwischen den  
„Ständen wären noch wenig Sachen zur  
„Erörterung übrig, welchen man abzu-  
„helfen und alles zum Effect zu befördern  
„erbitig, also daß die Cron Schweden sich  
„einiger imputationum im geringsten  
„nicht zu befahren.

„Magdeburg: Wäre mit Chur-  
„Brandenburg wegen der Erläuterung, wa-  
„rum man in solcher Anzahl bey Seiner  
„Fürstlichen Durchlaucht verwicken er-  
„schienen, eing. Was aber das Project,  
„so von Seiten der Depurirten außge-  
„stellt worden, betreffe, so wisse Er nicht ob  
„dasselbe dem Instrumento Pacis ge-  
„mäß eingerichtet, weil Er die Acta theils  
„nicht gesehen, theils nicht bey Handen.  
Willig

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

„Billig wären die Herren Schwedischen  
„zu hören, dann diese Sachen causa bel-  
„li gewesen, und hätte man Sie also zu  
„vernehmen, und zu erfuchen, daß Sie mit  
„denen Herren Kayserlichen zur Sache  
„thäten, damit dem Werck ein Ende ge-  
„macher, und die Stände, so unschuldig,  
„der schwehren Last entnommen würden.

## Sachsen-Altenburg und Coburg:

„Was die Curialia betrifft, und die Ent-  
„schuldigung daß man in solcher Anzahl  
„bey des Herrn Generalissimi Fürstli-  
„cher Durchlaucht erschienen, conformi-  
„re man sich mit Chur-Brandenburg, dar-  
„bey zu erwehnen, daß es bey den Frie-  
„dens-Tractaten nicht ungewöhnlich ge-  
„wesen, sondern sowohl bey denen Kayser-  
„lichen als Königlich-Swedischen mehr-  
„mahl geschehen. So besinde man eben-  
„mäßig, daß zu erinnern, es hätten Seine  
„Fürstliche Durchlaucht der Evangelischen  
„Meynung nicht recht eingenommen, sin-  
„temahl man allein gebeten, wann in ei-  
„nem oder andern Fall zur Execution  
„nicht so geschwinde zu gelangen, und dar-  
„aus zu kommen, darum die Exauctora-  
„tion und Evacuation nicht aufzuhal-  
„ten. Solches wäre zu wiederholen,  
„und zu remonstriren, daß der Jammer so  
„groß, auch bey Gott nicht zu verantwor-  
„ten, daß die Leute also um Leib und Leben, ja  
„aus Desperation um die Seele kämen,  
„daher Seine Fürstliche Durchlaucht es  
„möchte bey dem lassen, weisen man sich  
„mit den Catholischen verglichen. So  
„könten wir uns auch a part mit denen  
„Herren Schwedischen nicht einlassen, dies  
„weil der Auffas von denen Catholischen  
„mit beliebet und übergeben. Wann Er.  
„Fürstlichen Durchlaucht gefällig, etwa  
„die Deputirten zu sich zu erfordern, werde  
„man sich vernehmen lassen, hoffe auch die-  
„selbe werden rationes admittiren. Daß  
„aber jeso zu gedencken, Sie möchten mit  
„denen Herren Kayserlichen in Confe-  
„renz treten, darinn sehe man an, dieweil  
„die Herren Kayserlichen, wie die Her-  
„ren Schwedischen jeso referiret, solches  
„abgeschlagen, und solches dem pralimi-  
„nar-Receß, in welchem die Sachen an  
„die Deputirten verwiesen, zuwieder  
„lauffe.

Sachsen-Gotha, Weymar und  
Eisenach: „Stelle diese curialia dem

1649.  
Dec.

„Herrn Chur-Brandenburgischen anheim,  
„und hätte Er auch angehört, daß Seine  
„Fürstliche Durchlaucht der Evangelischen  
„Meynung nicht eigentlich eingenommen  
„gehabt, halte ebenmäßig dafür, daß Wir  
„Vorstimmende denen Herren Schwedi-  
„schen anzudeuten, man begehre die Mo-  
„nica nicht abzuschneiden, sondern wolle  
„dieselben vernehmen. Wegen des Mo-  
„di tractandi wie Sachsen-Altenburg.

Brandenburg-Dnolzbach: „Wäre  
„jüngst nicht dabey gewesen, und etwa  
„versehen worden, daß ihm nicht ange-  
„saget. Ihro Ihre Fürstliche Fürstliche  
„Gnaden Gnaden wären der Meynung,  
„weil Sie die Hoffnung man werde Ihr  
„dasjenige geben lassen, was das In-  
„strumentum Pacis ihnen gebe, daß we-  
„gen des Puncti Restitutionis die Ex-  
„auctoration und Evacuation nicht auf-  
„zuhalten. Was des Herrn Genera-  
„lissimi Fürstliche Durchlaucht vor Er-  
„innerung, wäre zu vernehmen und zu se-  
„hen, wie darinn zu begegnen.

## Braunschweig · Wolfenbüttel:

„Seine Fürstliche Durchlaucht hätten die  
„Proposition nicht recht eingenommen,  
„die kein Wort von Beharrung der De-  
„putirten Schrift in sich enthalten,  
„sondern es wäre um Beschleunigung der  
„Exauctoration und Evacuation an-  
„gehalten worden, so auch noch eifrig zu  
„suchen und fort zu treiben, denn die Leute  
„verschmachten, und wann es noch zween  
„Monathe währen sollte, werde man se-  
„hen was es vor ein Zustand im Römi-  
„schen Reich. Des Herrn Generalis-  
„simi Monita könten Wir nicht allein an-  
„nehmen, sondern es gehöre mit vor die  
„Catholischen. Daß man die Sachen aber  
„nicht auf die Handlung mit denen Her-  
„ren Kayserlichen zu stellen, wie Sachsen-  
„Altenburg, und im Fall der Herr Gene-  
„ralissimus ja wollte Erinnerung thun,  
„wären Sie an das Reichs-Directorium  
„zu bringen. Im übrigen wie Chur-Bran-  
„denburg, Sachsen-Altenburg und gleich-  
„stimmende.

Braunschweig, Zelle, Grubenha-  
gen und Calenberg: Wir Vorstimmen-  
„den, und daß der Jammer, so sich allents  
„halben im Reich besinde, anzuführen,  
„und wann es bey des Herrn Genera-  
„lissimi

1649. Dec. „lissimi Erklärung sollte bleiben, eher die  
 „Böcker nicht abjudancken oder abzu-  
 „führen, biß alles exequiret, daraus  
 „nichts anders als der Evangelischen Un-  
 „tergang und endlicher Verderb zu gewar-  
 „ten da es ihnen doch zum Besten ange-  
 „hen seyn solle. So wäre der Auffas auch  
 „Seiner Fürstlichen Durchlaucht nicht  
 „prætorie übergeben, und daß præcise  
 „darbey zu verharren, sondern man wolle  
 „Ihre Erinnerung, so dem Instrumento  
 „Pacis gemäß, gerne vernehmen, wann Sie  
 „gebührenden Orts übergeben würde.  
 „Das Instrumentum Pacis müsse hier-  
 „inn die Norma seyn, so wäre aber be-  
 „denklich, daß die Herren Schwedischen  
 „Ihre Monita an die Herren Kayserli-  
 „chen übergeben sollten, dieweil der Depu-  
 „tirten Gewalt, so Sie erlangt, dadurch  
 „geschwächt würde.

Württemberg: Das Haupt-Werck  
 „bestehet auf Erleuterung erlich dessen  
 „was jüngst Seine Fürstl. Durchlaucht  
 „dorgetragen worden, und 2. warum man  
 „in grosser Anzahl erschienen. Quoad  
 „primum so hätte man die Materialia  
 „nicht berührt, sondern allein gebeten,  
 „daß die Exauktion nicht möchte ge-  
 „hindert werden. Circa 2<sup>um</sup> seze Er diese  
 „rationem darbey, daß man es zu meh-  
 „rem Respekt gegen Seine Fürstl. Durch-  
 „laucht gethan, und weil alle Evangelische  
 „Stände dabey interessirt. Er wäre nie-  
 „mahls der Meynung gewesen, daß die  
 „Herren Schwedischen mit Ihren Erin-  
 „nerungen nicht zu vernehmen, sondern  
 „daß man die Exauktion und Eva-  
 „cuation deshalb nicht aufzuhalten. Die  
 „Materialia hätten die Herren Schwedi-  
 „schen nicht berührt, Sines Orts bezie-  
 „he Er sich auf die jenigen Vota, so Er  
 „jedesmahl darin abgelegt.

Nürnberg: „Hätte niemahls die  
 „Meynung geführt, daß wegen der rück-  
 „ständigen Execution die Abdanckung  
 „und Abführung der Soldatesque aufzu-  
 „halten, und Verantwortung auf sich zu la-  
 „den. So wären auch nunmehr unver-  
 „längt die Commissiones auszufertigen,  
 „und zwar, soviel möglich, decisive. Eben-  
 „falls wäre Er einig, daß den Herren  
 „Schwedischen anzudeuten, es hätte die  
 „Meynung nicht gehabt, ihnen Ziel oder  
 „Maas zu geben.

Die übrigen Städte: Wie Nürn- 1649.  
 berg. Dec.

Hierauf verfügte man sich wiederum in  
 das Zimmer, darinn die Schwedischen  
 waren, und gab ihnen, auch dem Chur-  
 Brandenburgischen Abgesandten, zur Ant-  
 wort, mit kurzer Wiederholung, was das  
 Anbringen gewesen, „daß man gegen Se-  
 „Hoch Fürstliche Durchlaucht sich des  
 „juentboihenen gnädigsten Grusses halber  
 „unterthänigst bedancke, und verstanden,  
 „daß Ihre Hoch Fürstlichen Durchlaucht  
 „etwas ungewöhnlich vorkommen, daß der  
 „Evangelischen Chur Fürsten und Stände  
 „Gesandten sich in solcher Anzahl ange-  
 „funden. Nun wäre aber solches zu Of-  
 „fabrück und Münster bey den Friedens-  
 „Tractaten vielmahls geschehen, daß man  
 „sich insgesamt, so wohl bey denen Herren  
 „Kayserlichen als Herren Schwedischen  
 „eingefunden, welches man jeso um soviel  
 „mehr auch thun wollen, sowohl zu Re-  
 „spect Ihrer Fürstlichen Durchlaucht,  
 „als auch wegen aller Interesse und daß  
 „Ihre Hoch Fürstliche Durchlaucht darab  
 „zu vernehmen, daß sämmtliche Evangeli-  
 „sche darinn einstimmig. Hiernächst mü-  
 „sten Evangelici dieses præmittiren,  
 „daß bey Dero, jüngst man nichts anders  
 „angebracht und gesucht, als daß im Fall  
 „ja eine und andere Sache mehrere Aus-  
 „führung und Erörterung bedürffe, und  
 „in dem gesagten Termino nicht könne  
 „zur Endschaft oder Execution gebracht  
 „werden, dennoch darum die Exaukto-  
 „ration und Evacuation nicht zu hin-  
 „dern oder aufzuhalten, solche unterthänig-  
 „ste Bitt müsse man auch noch jeso wie-  
 „derholen, und ersuche Sie, die Herren  
 „Abgeordneten, Sr. Fürstlichen Durch-  
 „laucht das Werck zum Besten zu recom-  
 „mendiren, und daß man demaleins zum  
 „Schluß und aus dem Werck gelange,  
 „dann ihnen ja unverborgen, was sich al-  
 „lenthalben vor Noth und Jamer ereigne,  
 „an vielen Orten auch theure Zeit und Hun-  
 „ger einfalle, daß ohndthig jeso solches  
 „weitläufigt anzuführen. Daß man aber  
 „Seiner Fürstlichen Durchlaucht einen  
 „Auffas übergeben, wäre nicht geschehen,  
 „daß man, wann Sie etwas dabey zuer-  
 „nern, nicht wollen anhdren, und verneh-  
 „men, sondern es werde zu Dero Gefallen  
 „sehen, im Fall es etwas wäre, daß Sie  
 „es dem Reichs Directorio überbringen  
 „lassen.

Conclusum  
 Evangelice-  
 rum.

Handwritten marginal note in German script.

Handwritten marginal note in German script.



1649.  
Dec.

„lassen. Und verhoffe man gleichwohl,  
„die Erinnerungen würden dem Instru-  
„mento Pacis gemäß und der Exaucto-  
„ration und Evacuation nicht hinderlich  
„seyn. Sie könnten leicht ermessen, daß die  
„Evangelischen materialiter und haupt-  
„sächlich ohne denen Catholischen, als in  
„einer gemeinen Sache, sich nicht erklären  
„könnten. So vernehme man auch gern,  
„daß Sie mit denen Herren Kayserlichen  
„in Conferenz treten wollen, hätten Sie  
„wollten solches zu Werck richten, mit ih-  
„nen den Punctum Evacuationis  
„vergleichen, und also den Schluß besor-  
„dern ic.

Erskein antwortete hierauf: Sie woll-  
ten Seiner Fürstl. Durchlaucht solches  
hinwiederum überbringen, die vornehm-  
ste Frage aber, worauf dieselbe eine Reso-  
lution begehrte, wäre diese: Obman sich  
Evangelischen Theils von Ihro wol-  
le separiren? Diemeil dieses aber eine  
schwere Frage war, und man davon nicht  
deliberirt hatte, so sahe einer den andern

„an, und sagten etliche zimlich laut, daß  
„Sie, die Schwedischen, es wohl hören  
„könten. „ Gleichwie man nach ge-  
„schlossenem Frieden von keiner Con-  
„junction wisse, also wäre auch nichts  
„von einiger Separation zu sagen, als wel-  
„che eine Conjunction presupponire ic.  
Und beantwortete man solche Frag nicht  
förmlich, sondern Discurs-weise, es hät-  
ten Seine Fürstliche Durchlaucht  
nicht zu muhtrassen, daß man sich  
von Ihr absondere. Man suche Ev-  
angelischen Theils allein daß doch  
dermaleins die Exaucloration und E-  
vacuation möchte erfolgen, und man  
also der Last, so länger unerträglich,  
abkomme. Beym Fortgehen erwehnete  
Erskein gegen einige, Sie, die Schweden,  
hätten sich zwar alle Mühe gegeben, die  
Kayserlichen Gesandten zu Durchgehung  
der Puncten zubewegen, und habe zu Vol-  
marn gesagt, der Stände Gesandten  
wären seine Söhne, und folgten Ihnz;  
Es sey aber vergeblich gewesen, und habe  
sonderlich Cranius es gehindert.

1649.  
Dec.

## §. IX.

Schweden  
verfertigen ei-  
nen Gegen-  
Aussatz in  
puncto Re-  
stitutionis.

Wird bis auf 5  
Puncten ver-  
glichen.

Man suchte solchemnach, den gefertig-  
ten Aussatz in puncto restitutionis, ad  
utriusque partis intentionem einzurich-  
ten, dahero Dienstags, den 8. Dec. eine  
Conferenz zwischen den Schweden,  
und einigen Evangelischen Deputirten,  
nehmlich Chur-Brandenburg, Braun-  
schweig, Württemberg, Nürnberg  
und Lindau, biß in die späte Nacht ge-  
halten wurde: Und hatten die Schwe-  
den ein anders Project, alhier sub N. I.  
aufgesetzt, darinnen sich 51. differenti-  
en, zwischen selbigem und dem letztern, von  
Seiten der Stände exhibirten Aussatz,  
befanden, welche aber bey dieser langen  
Conferenz biß auf 5. Puncten vergli-  
chen worden; worunter insonderheit der  
dritte Punct, von Schwedischer Seite, vor  
den wichtigsten gehalten wurde, wie Sie  
nehmlich versichert seyn könnten, daß  
die Restitutio Evangelicorum in einer  
und andern Sache gewiß erfolgen  
würde, wann solche nicht geschehe,  
ehe die Schweden völlig aus dem  
Reiche gewichen wären. Vorgegen

Ihnen aber folgende wichtige Rationes  
zu Gemüth geführet wurden: nemlich  
es hätten Evangelici (1) das Instru-  
mentum Pacis vor sich; (2) Die Ge-  
neral-Garantie. (3) Der Catholischen  
absonderliches Versprechen, und da Sie  
die vornehmsten Sachen exequiret, es an  
den geringen nicht würden anstehen lassen;  
Wie auch (4) die Gewalt des Collegii  
Deputatorum, und daß man (5) ver-  
glichen, es solle alternatim, wann eines  
Evangelischen Sache erörtert, darauf ei-  
nes Catholischen, und so fort, vorgenom-  
men werden. Wolten nun die Catholi-  
schen ihre Sachen befördert wissen, so müs-  
sten Sie auch an der Evangelischen resti-  
tution gehen. So wäre (6) zu beden-  
cken, daß die Cron Schweden keinen Platz  
im Reiche mehr in Händen habe der den  
Catholischen zuständig sey, ausser im Stifft  
Osnabrück und Wende. Der Bischoff  
zu Osnabrück hätte nun nichts zu resti-  
tuiren, und wäre Pfalz-Sulzbach, als  
ein Evangelischer Fürst, wegen Wende in  
Gemeinschaft mit Pfalz-Neuburg. Wür-  
den

Ursachen,  
weshwegen et-  
liche Calus re-  
stituendi, ohne  
ne Gefahr,  
suspendiret  
bleiben können.

1649.  
Dec. den also (7) die Catholischen dadurch zur Execution nicht gebracht werden, wann die Cron Schweden den Eoangelischen einen Platz vorenthielte. Nun müsten (8) die Eoangelischen am meisten darunter leyden, daß die Exauoration und Evacuation aufgehalten würde. Was nun vor Monita, hinc inde über den Schwedischen Gegen-Aussatz gemacht worden,

erhellet ab den Anlagen sub N. II. III. und IV.; biß endlich die Catholischen und Eoangelischen Stände sich über das Project, wie solches sub. N. V. zu lesen ist, verglichen, welches diese sofort den Schweden zugesendet. Die Relation sub N. VI. giebet, über das bißhero angeführte, eine nähere Erläuterung.

1649.  
Dec.

## N. I.

Königlich-Schwedischer Gegen-Aussatz des puncti Restitutionis, darüber mit denen Eoangelischen Herrn Deputatis conferiret worden den 18. Decembr. 1649.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen vöbliger Execution des im abgewichenen 1648. Jahres, am 14. Octobris zu Ösnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermöge des Art. 16. Wir Uns mit der Römischen Kaiserlichen Majestät General Lieutenant (tot. tit.) in Crafft ic. sowohl durch den Friedens-Schluß selbst, als von der Römisch Kaiserlichen auch zu Schweden Königlichlichen Majestät Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betagung, in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereinigt, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden, hierzu gevollmächtigten Herrn Abgesandten, Rätthen und Botschafften, ein zeithero Tractaten geführt, massen dann auch sub dato 17. Septembr. darüber ein endlicher Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebet, und ausgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget,

Inferatur der angezogene Recels.

Hernach folget diese Clausul.

Daß hierauf fdererist die obbestimmte Plätze, auf die verglichene Zeit beyderseits, folgendes auch die Stadt Eger, würcklich abgetreten, und allersits ihren vorigen Inhabern und Besißern eingeräumet, so dann die zu End obgesetzten Vergleichs, auf weitere Handlung und Nichtigmachung veranlassete nachfolgende Puncten, und unter denselben die Designation der Restituendorum ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreier Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenten abzudanken, ingleichen, wie die Bezahlung der vierden, und Real Asssecuration der noch restirenden fünfften Million geschehen solle, mit gbermahligem Zuthun, Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände anwesenden Gesandten, nachfolgender Gestalt verbindlich miteinander verglichen worden.

Nemlich und erstlich, so viel die hiebervorn eingebrachte, und fernere einbringende Restitutiones ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, unter Chur Fürsten und Stände des Reichs, auch derselben, und des Reichs angehörige betreffend, So verbleibt es wegen der bereits würcklich restituirten, oder verglichenen, benandlich der im Herzogthum Würtemberg, zu Ösnabrück mit Demolition der Petersburg, Hildesheim, Hörter, und anderer Orten vorgegangenen Executionum, so wol Baden-Durlach wegen der Dominicaner und Franciscaner in Pforzheim, Pfalz Weldenß contra Chur-Trier in Ecclesiasticis & Politicis, Eoangelischer Capicuarium zu Straßburg, Herrn General Degen-

EEEE 2

felds,

1649.  
Dec.

felds, und Stadt Nahlen, contra Herrn Probst zu Ellwangen, Herrn Neshlinger zu Augspurg, Kauff-Bayern, so wohl racione der ausgeschafften Jesuiten, als auch des ersehten Raths (ausserhalb des im Reces angehängten, und dem Instrumento Pacis entgegen lauffenden Reservats) der Herrn Graffen von der Lippe contra Jesuitas, racione Falckenhagen, der beyden Reichs-Dorfer Gochsheim und Senfeld, Herrn Friederich Ludwigs Graffen zu Edwensstein, contra Herrn Graffen Ferdinand Carl, racione der halben Graffschafft Wertheim, Herrn Graffen Joachim Ernst zu Dettingen, racione des Closters Christgarten und anderer Ecclesiasticorum & Secularium, in specie der Pfarre Mettingen, Herrn Ludovici Camerarii und aller anderer bishero werckthellig gemachter Restitutionum; Wie nicht weniger, was in denen hiernach benannten dreyen Terminen, oder denen nächst darauf folgenden dreyen Monaten von den Deputatis, oder durch die Ausschreibende Fürsten oder verordnete Commisarien, in Krafft des Instrumenti Pacis, Kayserlichen Edicten, auch Praliminar- und gegenwärtigen Haupt-Reces decidirt, exequirt, oder verglichen wird, bey beständiger Krafft das alles vest und unverbrüchlich gehalten, und darwieder keines andern Orts, am Kayserlichen Hoff, dem Cammer- und andern Gerichten, wie die Nahmen haben mögen, auf einigerley weise oder weg nicht angenommen; sondern simpliciter abgewiesen; Insonderheit aber de facto einige turbation oder attentata dagegen nicht vorgenommen werden sollen.

1649.  
Dec.

Gestalt es denn auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution nochmahls sein Verbleibens hat, wie es im Instrumento Pacis abgehandelt, und hierüber vermittelst unserer Interposition zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, so viel an den Unter-Pfälzischen Landen des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen abgetretener Obern Pfalz, an Seiten Ihrer Königlich Majestät zu Schweden; so dann gegen ausgelieferter ratification des geschlossenen Friedens und bey Chur-Maynß Liebden deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfalz, an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfalz Graffen Liebden die Kayserliche Commissio Restitutoria zu handen geliefert, auch Schloß und Stadt Heidelberg, sammt andern, von des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Untern Pfalz würcklich restituiret worden, so dann mehr Hochbefagt des Herrn Chur-Fürsten Pfalz Graffen Liebden mit einem neuen, der Chur-Fürstlichen Würde gemässen Erz Amt, Titul und Wapen, auch was deme anhängig, versehen worden; Inmittelst aber, und bis dieses erfolget, Seine Liebden vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaracion, sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wapens gebrauchen, ein solcher Titul auch von der Römischen Kayserlichen Majestät und allen Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs Derselben gegeben werden solle; Alles nach Inhalt ausgezogener respective Ratification, Renunciacion, Restitutions-Commission, und Declaracion, welches hiermit per exprestum nochmahls allerseits ratificiret und confirmiret wird.

Wie dann auch, was das Exercitium Augustanae Confessionis in der Untern Pfalz anbelanger, dasselbe von des Herrn Pfalz Graffen Chur-Fürsten Liebden gleichfalls vermöge Instrumenti Pacis Art. 4. §. Augustanae Confessionis Consortibus: ibi: ceterisque id desideraturis, respective zu restituiren, und zu introduciren.

Was auch sonst in besagtem Art. 4. §. Præterea, & §. cum autem Hochgedachten Herrn Chur-Fürsten Liebden Frau Mutter, sodann Dero Herrn Brüdern und Fräulein Schwestern zu gut verordnet, solches von Ihrer Kayserlichen Majestät unweigerlich und ohne einige Exception, præctiret, und zwar vor  
erst

1649.  
Dec.

erst Dero Frau Mutter, die versprochene  $\frac{m}{10}$  Nthlr. so bald haar; und Herrn Pfalz-Graff Philipps Liebden Dero Antheil an den verglichenen  $\frac{m}{400}$  Nthlr. zu Ausgang dieses 1649. Jahres, benebenst eines Jahrs Zinsen allhie zu Nürnberg, oder in Franckfurt bezahlet; das übrige aber, Hochgedachten Herrn Brüdern und Schwestern zu der in bezielten §. bestimmten Zeit ohnfeslbarlich entrichtet werden solle.

1649.  
Dec.

Zu richtiger Abheffung aber der noch im Heiligen Römischen Reich bestehenden Restitutionum, ist zuvörderst vor gut angesehen worden: Erstlich, daß hinführo bey allen und jeden a dato dieses Schlusses noch einkommenden Casibus, welche allhier vor den Deputatis, oder Commissariis zu handeln seyn werden, die quaestio An? ob nemlich die angebrachte Sache ad punctum Amnestiae vel Gravaminum gehdrig, und darinnen eine Restitutio zu erkennen sey? vor allen Dingen nach dem Instrumento Pacis, und dergestalt, daß das factum possessionis unice anzusehen, und darwider keine einige exceptiones, quocunque nomine vel praetextu sie möchten erdacht werden, zu admittiren, von ihnen examinirt, resolvirt, und solchemnach der Gebühr nach unpartheyisch verfahren werden solle;

Fürs Ander, daß alle und jede ex Capite Amnestiae & Gravaminum von Catholischen und andern Augspurgischen Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, Gravamina, und im Frieden-Schluss zulässige und sich auf den punctum Amnestiae & Gravaminum qualificirende Gegen-Gravamina, welche allbereits allhier vorkommen seyn oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum, bey dem Chur-Mayntzischen Reichs Directorio, oder Collegio Deputatorum, eingebracht werden möchten, von den Deputatis sollen vernommen, und nach Befindung unter einen der dreyen Terminen, oder ad tres Menses referiret, und zur gehdrigen Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige effectuierung, und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in dero bestimmter, die übrige aber in quarta Classe, hierunter specificirte, und noch neueinkommende darzu gehdrige in Zeit nächst darauf folgender dreyer Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, darauf fundirten ausgegangenen Kayserlichen Edicten, und bey den im Præliminar-Recess einverleibten Straffen ohnfeslbar, bevorab summebus des säumigen oder wiederfeslichen Restituentis exequiret, und vollzogen werden.

NB. Der §. Vorbey jedoch ic. könnte einiger massen admittiret werden, wann man Königlich Schwedischer Seiten der erfolgenden gewissen Execution würdlich versichert wäre.

Jedoch sollen, drittens, die Restituendi nicht præcise ad Judicium Deputatorum verbunden; sondern ihnen ex Instrumento Pacis die optio ihrer Restitution bey Kayserlicher Majestät oder den Crapp-Ausschreibenden, oder auch nächstgelegenen Fürsten und Ständen zu suchen, frey bevor gelassen seyn.

Damit aber auch, vierdten, in den gesetzten Terminis, und denen darauf folgenden bestimmten dreyen Monathen nichts ermangele, und deswegen einiger Executionen-Vorzug nicht erfolge, so verbleibt es ein für allemahl dabey, daß die, ad punctum Amnestiae & Gravaminum verordnete Deputati, continuirlich bey demselbigen Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit, von Dero Herren Principalen keinesweges avocirt werden, sie aber täglich (außer des Sonntags) zu rechter früher Zeit zusammen kommen, alles angelegenen Fleiß die geklagte Sachen vornehmen, erörtern, und zur Execution befördern sollen. Und seyn zu solcher des puncti Amnestiae & Gravaminum gantzlicher Abhandlung und Entscheidung als Mediatores, Chur-Eöln, und Brandenburg, als Deputati aber an Seiten der Catholischen Chur-Mayntz und Bayern, Bamberg und Cosinig, von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber,

1649.  
Dec.

Sachsen-Altenburg, Braunschweig Lüneburg, Württemberg, und Nürnberg mit Adjunction einer oder anderer Reichs-Stadt, verordnet.

1649.  
Dec.

So viel dann, fünfften, andere in den dreyen Terminen, oder nächst darauf folgenden tribus mensibus nicht specificirte, noch ante primum Exauctorationis terminum, bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio, oder Collegio Deputatorum von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, sollen dieselben pro exclusis keinesweges gehalten, noch jemand die Restituzion abgeschnitten, sondern hiemit männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach, bey den Crayß-Ausschreibenden, oder nächst-gelegenen Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät gebührend vor- und anzubringen, allwo er damit gehdrt, und ihm, nach dem im Præliminar-Recess vorgeschriebenen modo, summarie zu schleunigster Restituzion verhoffen werden solle.

Zu welches alles desto kräftiger Verfeh- und Besthaltung, die Römische Kayserliche Majestät durchgehend im Reich Patenta publiciren werden, vermittelst deren alle Attemptata, auch Disputationes und Predigten, dergleichen alle Reservationes und Protestationes, so wohl wieder den Friedens-Schluss, als auch die verrichtete, und verrichtende Executiones samt andern Contraventionen, wie die Nahmen haben mögen, bey ernster Craße verbotthen, und jedes Ortes Obrigkeit anbefohlen werde, die Contraventores, nach Gestalt des delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienet massen, abzustraffen.

Vorgehend dieses, seyn solchemnach die speciales, und bis dato einkommene Casus, wie folget:

## PRIMVS TERMINVS RESTITVENDORVM.

Ober: Pfalz, ratione Autonomiæ & Exercitii Religionis, verbleibt bey dem Königlich Schwedischen Auffag, oder wird alles äußersten Falls ad proxima Comitia, jedoch mit eventualiter bedingten Vorbehalt einiger Kirchen und Schulen in gewissen Städten und auf dem Land (darüber dann ferner Handlung zu pflegen) remittirt.

NB. Generaliter zu merken, daß in liquidis, & coram Deputatis decisis, und nur ad executionem an die Crayß-Fürsten oder Commissarios remittirten Casibus, das Wort: *exquiri*, allein stehen bleiben soll.

Fremder Herrschafften Untertanen ic. bleibt.

Creditores der Ober: Pfälzischen Landschafft bleibt.

Die Gan-Erben, bleibt.

Die Burggraffen von Dona, bleibt.

Friedrich Hofser. ] bleibt.

Schlammersdorff. ]

Fuchs von Walburg, bleibt.

Ebelebische Erben, }

Otto Käfen, }

Cornelius Eifemann, ] bleiben.

Georg Vader. ]

Pfalz-Sulzbach, contra Regierung zu Amberg, Bamberg, Pfalz-Neuburg, und Lockowis ic. bleibt.

Pfalz.

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

Pfalz Sulzbach, contra Neuburg. Verbleibt Dero Kö-  
 niglich Schwedischen Auffas.  
 Propter connexitatem  
 caussa. } Hier ist auch der in der Stände Auffas sub tertio termino ge-  
 setzte 12te Casus Pals. Sulzbach, contra Chur-Bayern, und  
 Pals-Neuburg zu sehen.  
 Hilpoldstein-Heydeck und Allerspergische Bediente ic. bleibt  
 der Königlich Schwedische Auffas.  
 Onolzbach contra Neuburg. }  
 Wolfstein contra Neuburg. } maneant in primo  
 termino.

Waldeck contra Chur-Eblln, bleibt.  
 Anspach, contra Würzburg, bleibt.  
 Edwenslein-Wertheim, contra Würzburg. Wann der Restitutions-Recess beyder,  
 so wohl wegen des Catholischen als Evangelischen Herrn Grafen produciret  
 ist, wird dieser casus inter Restitutos gesetzt.  
 Hanau contra Würzburg, bleibt.  
 Culmbach contra Bamberg, wann der Vergleich produciret, ist dieser Casus auch  
 unter die Restitutos zu setzen.  
 Anspach contra Nischstett, bleibt.  
 Nürnberg, contra Nischstett, bleibt.  
 Weissenburg, contra Nischstett, bleibt, auffer daß post verba: *Jus collectandi &*  
*hospitandi* noch zu setzen: neben den, was von den Unterthanen a tem-  
 pore conclusæ Pacis an Contribution und Satisfactions-Geldern er-  
 hebt worden, betreffend:  
 Weissenburg, contra Land Comenthurn, bleibt.  
 Erbach, contra Edwenslein, bleibt.  
 Maria Christiana &c bleibt.  
 Nürnberg, Lindau, Memmingen, contra Postmeister, verbleibt bey dem Königlich  
 Schwedischen Auffas.  
 Montpelgard, contra Burgund, bleibt.  
 Lindau, bleibt.  
 Weslar, bleibt.  
 Baden-Durlach, contra Oesterreich, bleibt.  
 Pappenheim, contra Stifft Augspurg & vice versa, bleibt.  
 Biberach, contra Catholicos, bleibt.  
 Freyberg-Zusingen, contra Obristen Keller, & vice versa, verbleibt nach dem Kö-  
 niglich Schwedischen Auffas in primo termino.

SECUNDVS TERMINVS.

Eaangelische zu Mainroth, contra Bamberg.  
 Brandenstein, contra Chur-Sachsen.  
 Rothenburg, contra Anspach. }  
 Rothenburg, contra Teutschen-Orden } bleiben.  
 Nassau-Sarbrück, wegen der Elbster Clarenthal ic. bleibt.

Hier

1649.  
Dec.

Isenburg, contra Darmstadt, &amp; vice versa, bleibt.

Speyer, contra Dominicanos &amp;c. bleibt.

Augsburgische Confessions-Berwandte zu Hagenau, bleibt.

Landau, contra Decanum des Stiffes S. Mariæ ad Scalas, bleibt.

Weissenburg am Rhein, contra Capitula SS. Petri &amp; Stephani, bleibt.

Friedberg, contra Augustinianos, bleibt.

Hörter, contra Abten zu Corbey, bleibt in quantum restituta.

Amelungen und Kannen, bleibt.

Edflerische Erben, bleibt.

Augsburg, contra Catholicos, bleibt in allem, ratione Carmelitarum aber bey dem Königlich Schwedischen Aufsat.

Ulm, wegen Holsheim, und der neuen Idlle, verbleibt bey dem Königlich Schwedischen Aufsat.

Nadenspurg, contra Cappucinos, verbleibt bey dem Königlich Schwedischen Aufsat, deme dann der §. 3. Anlangend aber der Catholischen die Orts angegebene Gegen-Gravamina, &amp;c. kan beygesetzt und besagte Gegen-Gravamina der Catholicorum gleichmäßig specificiret werden.

Dinstelspühl, bleibt bey dem Königlich Schwedischen Aufsat, wozu dann gleichmäßig der letzte §. der Catholischen ic. kan gesetzt und ingleichem der Catholicorum Gegen-Gravamina nachhafft gemacht werden.

Catholici, contra Stadt Ulm, bleibt.

Die Evangelische und Reformirte, zu Edln und Aachen ratione exercitii privati religionis sine inquisitione, &amp; jurium Civitatis.

## TERTIVS TERMINVS.

Memmingen, ratione des neuen Calenders nach dem Königlich Schwedischen Aufsat.

Anspach, contra Schwarzenberg.

Anspach, contra Pappenheim.

Gräffliche Wittib zu Sain ic. bleibt.

Stadt Hilbesheim und Evangelische Landschaft, bleibt, doch mit der Königlich Schwedischen beschehenen Specification der Gravaminum.

Aebtifin zu Adppel ic. bleibt.

Sämtliche Evangelische Herrn Graffen zu Nassau, contra Herrn Graffen Johann Ludwig zu Nassau Hademar.

Item contra die Jesuiten zu Siegen, verbleibt bey dem Königlich Schwedischen Aufsat in tercio termino.

Stadt Essen, bleibt.

Rath zu Erfurt, bleibt.

Stadt Herfort, bleibt.

Freyberg Depffingen, contra Stadt Ehingen, item contra Pfarren zu Depffingen, bleibt.

Heilbron, contra Teutschen-Orden, bleibt.

Heilbron, contra Doctor Aachens Erben verbleibet bey dem Schwedischen Aufsat.

Heils

1649.  
Dec.

1649. Heilbron, contra Closter Nessel, & Closter Schonthal und Kayßheim, bleibt, propter  
Dec. connexitatem causæ, bey dem Schwedischen Auffatz in tertio termino, 1649.  
Schwäbisch-Hall, Indiget ulteriori informatione. Dec.  
Simpurg, contra Teutschen-Orden, bleibt.

## QVARTA CLASSIS.

So wohl der Eingang als Specificatio casuum, verbleibt, wie in dem Königlich Schwedischen Auffatz.

Pœna, weil Sie bereits in Instrumento Pacis, und dem Præliminar Recess di-ctiret, kan ausgelassen bleiben.

Der §. Welche jetzt gesetzte Eintheilung u. kan der Stände Auffatz gemäß, eingerich-tet werden.

Nominatio Commissariorum, ist auch placidiret.

Ratione documentorum, kan man auch mit der Stände Auffatz einig seyn.

Usurpatio titulorum, ist annoch bedenklich.

Extensio Amnestiæ,

## N. II.

Dienstags den 18. Dec. 1649.

Der Herren/Evangelischen Stände Erinnerungen auf den Schwedi-schen Gegen-Auffatz

*In proœmio.*

- 1) Die Verba: Hiebevorn eingebrachte und ferner einbringende: wären auszulassen.
- 2) Ingleichen die Enumeratio Restitutorum.  
In §. zu richtiger Abhelffung.
- 3) Weilt im arctiori modo Exequendi expresse enthalten, daß das nudum fa-ctum possessionis anzusehen; item die Restitutiones sumtibus Restituen-tis geschehen sollen; So wären die Worte arctiori modo, denen Restituen-dis zum besten, zu behalten.

*In §. der Chur-Pfälzischen Restitution.*

- 4) Der Vergleich könnte wohl inferiret werden; jedoch aber ohne Extension der Titul. Zumahln Chur-Bayern sich hierinnen auf das Instrumentum Pacis beziehe;
- 5) Wegen Restitution und Introduction der Augspurgischen Confessions-Ver-wandten exercitii Religionis in der Untern Pfalz die Commissarios darbey zu setzen; und solchen §. ad primum terminum zu bringen.
- 6) Item den §. Was auch sonst, wegen der Pfalz-Gräfflichen Frau Mutter und Gebrüdere auszulassen.
- 7) Quætionem An ganz auszulassen.
- 8) Ingleichen nudum factum possessionis auszulassen.
- 9) Gegen-Gravamina, bleibt.

§ f f f f

oder



1649. 10. Oder Collegium Deputatorum add. welches dem Direct. An statt der Wort: 1649.  
Dec. Collegium Deputatorum: wäre zu setzen, welches dasselbe dem Collegio De-  
putatorum alsbald zu notificiren. Dec.
11. Wann die Quaestio An? ausgelassen wird, als bliebe es mit dem verf. damit  
alles seine vollständige Effectuirung ic. bey der Herren Stände Aufsaß.
12. Wegen von denen Königlichen Herren Schwedischen begehrtet würcklicher Assen-  
suration, vermeinen die Herren Evangelische Stände, daß die Generalis Ga-  
rantia und Arctior modus dieselbe gnugsam præstiren thäte.
13. Wegen der Option der Restituendorm, wo sie Ihre Restitutiones anbringen  
wollen, wäre selbiger §. auszulassen, zumahlen Ihnen die Optio ohne das vermd-  
ge Instrumenti Pacis competiret.
14. Die Wort täglich (ausser des Sonntags) zu rechter früher Zeit zusammen  
kommen, auszulassen.
15. Nürnberg, addatur: mit Adjunction der Stadt Lindau.
16. Die Wort: oder nechst darauf folgenden tribus mensibus, können stehen bleiben.
17. Collegio Deputatorum, wie oben.
18. Crayß-Ausschreibende Fürsten omittatur verbum: nächstgelegenen, ad-  
datur: Crayß-Fürsten.
19. An statt im Preliminar-Recess, ponatur: oben.
20. In §. zu welches alles: omittantur verba verrichtete und verrichtende.
21. In §. vorgehend dieses: omittatur bis dato einkommene.

## N. III.

Dienstags den 18. Decembris  
Anno 1649.

Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Monita.

2. Wegen der Enumeration der Restitutorum zweiffeln annoch Seine Fürstliche  
Durchlaucht.
3. Desideriren copiam des Arctioris modi zu haben.
4. Wegen extension des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Chur-Fürstlichen Durch-  
laucht, halten Seine Fürstliche Durchlaucht darfür, daß dieselbe verbleiben  
müsse.
5. Ratione Exercitii Augustanae Confessionis in der Untern Pfalz seyn Seine  
Fürstliche Durchlaucht einig, daß selbiger Punct ad primum terminum gesetzt  
wird.
6. Wegen der Chur-Fürstlichen Frau Mutter ic. belieben Seine Fürstliche Durch-  
laucht, daß cum Caesareis soll gehandelt werden.
7. 8. Quaestio An? & nudum factum possessionis, muß stehen bleiben.

9. Ge

1649. Dec. 9. Gegen Gravamina, ist man einig.
1649. Dec. 10. Collegium Deputatorum; Wäre zu behalten, weil Evangelischer Seiten kein Con-Directorium vorhanden ist, könnte der Aufsatz ohngeändert verbleiben.
11. Dependirt von Numero 7.
12. Wirkliche Versicherung wegen der Executionen.
13. Die Optio Restituendorum möchte stehen bleiben.
14. Consentit.
15. Consentit.
16. Nulla discrepantia.
17. Collegio Deputatorum. Idem wie oben ad num. 10.
18. Consentit sua Celstrudo.
19. Wären die Wort im *Preliminar-Recess*, mehrere Erläuterung wegen zu behalten.
20. Stellendie Auslassung der Wort: verrichtete und verrichtende ic. dahin.
21. Wie auch die Auslassung der Wort: bis dato einkommene.

N. IV.

Dienstags den 18. Decembris  
Anno 1649.

Erinnerungen der Herren Evangelischen Stände.

PRIMUS TERMINUS.

Ober-Pfalz in puncto Religionis, wäre auszulassen.

Pfalz-Sulzbach, contra Neuburg, in materialibus einig, ratione termini, wäre es in tertio termino zu lassen, zumahl disfalls der Aufsatz von dem Herren Weymarischen gemacht.

Hilpoldstein,  
Heideck,  
Allersberg,  
Anspach,  
Wolffstein,  
Sulzbach, contra Bayern,  
Edwenstein, ist verglichen,  
Eulmbach, contra Bamberg vergli-  
chen.

In tertium terminum.

Weissenburg, contra Eichstet; wäre der angefügte Zusatz, als der, tanquam accessorius, ohne das zugleich erdrtert würde, auszulassen, damit keinen andern zu gleichmäßigen Petico Anlaß dardurch gegeben werde.

§ffff 2

Post

1649. Post = Wesen zu Nürnberg u. Mit den Herren Kayserlichen vermittelst der Königl. Herren Schwedischen zu vergleichen, darzu die Herren Stände zu cooperiren versprechen. 1649.  
Dec. Dec.

Instingen bleibet in primo termino.

SECUNDUS TERMINUS.

Evangelische zu Mainroth, ad tres menses, weil es ein Novus Casus.

Brandenstein ad tres menses.

Augsburg, ratione Carmelitarum, wäre so bald, als man zu diesem Casu kommen würde, zu decidiren, und also de quaestione Civitatum mixtarum ganz keine mentio zu geschehen.

Ulm wegen Holzheim; wäre auszulassen, damit ob dubium decisionis eventum die Stadt nicht mehr gefährdet werden möge.

Ulm wegen der Zölle; weil es ein general Gravamen, seyn die Herren Stände gewillet, an alle Fürsten, sowohl auch Crapff-Ausschreibende Fürsten, als Interessenten zu schreiben, respective dieselbe abzustellen, und nicht mehr zu bezahlen.

Ravensburg, Dinkelspühl; ut supra bey Augsburg, ausser die Specification der Catholicorum Gegen-Gravaminum auszulassen.

Nach, Edlin, daß die Jura Civitatis wenigstens erhalten werden; Ratione Religionis die Commissio vor sich gehe.

TERTIUS TERMINUS.

Memmingen, ratione des neuen Calenders; ad tres menses.

Anspach contra Schwarzenberg }  
Anspach contra Dappenheim } ad tres menses.

Hildesheim; scheint die annectirte Specification unnöthig, zumahlen dieselbe bereit a Commissaris in Citatione geschehen.

Herren Evangelische Grafen, contra Nassau Hadamar; wären in tribus mensibus zu lassen, jedoch aber denen Herren Evangelischen Grafen die Commission alsobald auszufertigen.

Heilbronn, contra D. Balthar Ackens Erben; wäre es bey der Stände Auffatz zu lassen.

Heilbronn, contra Kloster Nessel und Schdnthal; diese Casus seyn denen Herren Schwäbischen Deputatis zuzusenden.

QUARTA CLASSIS.

Weil die Herren Evangelische Stände nochmahlen die Specification in dieser Classe für überflüssig befunden, und sich zur extradition einer absonderlichen Specification erboten, so ist derselben Project, von den Königlich - Herren Schwedischen, zu ihrer Nachricht begehrt, und von den Herren Evangelischen versprochen worden.

Usurpatio titulorum.

Extensio Amnestiaz.

1649.  
Dec.1649.  
Dec.

Aussatz der Herren Evangelischen Stände des puncti Gravaminum, wie sie denselben aus der sämtlichen Stände den 14 Octobris Anno 1649. extradireten, und dem Königlich-Schwedischen Gegen-Aussatz vom 18ten dito zusammen getragen, den 19ten ejusdem mit den Herren Catholischen Deputatis darüber conferiret, und den Königlichen Herren Schwedischen eadem die zugesandt.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen völliher Execution des in abgewichenem 1648. Jahre am 12 Octobris zu Osnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermöge des Artic. 16. Wir Uns mit der Römisch-Kaiserlichen Majestät General-Lieutenant (tot. tit.) in Krafft sowohl durch den Frieden-Schluß selbst, als von der Römisch-Kaiserlichen auch zu Schweden Königlich Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betagung in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereinigt, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände allhier anwesenden hierzu bevollmächtigten Herren Abgesandten, Räte und Botschaften, eine Zeit hero Tractaten geführt, massen denn auch sub dato 12 Septembris darüber ein endlicher Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebt und ausgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget:

## Inseratur der angezogene Recess.

Hernach folget diese Clausul.

Daß hierauf forderist die obbestimmte Plätze, auf die verglichene Zeit beyderseits, folgend auch die Stadt Eger würcklich abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inhabern und Besizern eingeräumet; so dann die zu End obgesetzten Vergleichs auf weitere Handlung und Richtigmachung veranlaste nachfolgende Puncten, und unter denselben die Designation der Restituendorum ex capite Amnestiæ & Gravaminum, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu evacuiren, und die Regimenten abjudanken, ingleichen wie die Bezahlung der vierten und real-Assecuration der noch restirenden fünfften Million geschehen solle, mit abermaßlichem Zuthun, Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten, nachfolgender gestalt verbindlich mit einander verglichen worden.

Nemlich und erslich: soviel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben, und des Reichs Angehörigen betrifft, so verbleibt es wegen des was allbereit hiebevör oder in erstgedachten Terminen, oder denen nechst darauf folgenden 3. Monathen von denen Deputatis, oder durch die Ausschreibenden Fürsten oder verordnete Commissarien, dem Instrumento Pacis, arctiori exequendi modo, auch Präliminar- und gegenwärtigem Haupt-Recess gemäß decidirt, exequirt, und verglichen wird, das soll also fest und unverbrüchlich gehalten, und darwider keines andern Orts, am Kaiserlichen Hof oder Cammer, oder andern Gerichten, wie die Namen haben mögen, auf einigerley Weiß oder Wege angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgekommen werden. Gestalt es denn auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es in Instrumento Pacis abgehandelt, und hierüber vermittelst unserer Interposition zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, soviel an den Unter-Pfälzischen Landen, des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen abgetretener Ober-Pfalz an Seiten Ihrer Königl. Majestät zu Schweden, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen

Fffffz

Friedens,

1649  
Dec.

Friedens, und bey Chur-Maynz Liebden deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfalz an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfalz Grafen Liebden, die Kayserliche Commissio restitutoria zu Handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg, samt andern von des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Untern-Pfalz, würcklich restituir worden, so dann mehr hoch besagt des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Liebden mit einem neuen der Chur-Fürstlichen Würde gemässen Erb Amt, Titul und Wapen, auch was deme anhängig, versehen worden, immittelst aber, und biß dieses erfolgt, Seine Liebden, vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration sich des Erb-Truchses Tituls und Wapens gebrauchten, alles nach Inhalt angezogener respectiver Ratification, Renunciacion, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiermit per expressum nochmalts allerseits ratificirt und confirmirt wird. Zu richtiger Abhelfung aber der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschenehen restitutionum ist zu förderist vor gut angesehen worden:

1649  
Dec.

Erstlich, daß alle und jede ex capite Amnestia & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions - Verwandten im Friedens - Schluß zulässige, und sich auf den Punctum Amnestia & Gravaminum qualificirende geklagte Restitutions - Sachen, Gravamina, und Gegen-Gravamina, welche bereits alhier vorkommen sind, oder noch ante primum Exauctoracionis & Evacuacionis terminum bey dem Chur - Maynzischen Reichs-Directorio, welches, was einbamt, denen übrigen Deputatis ohne Verzug communiciren wird, eingebracht werden möchten, von den Deputirten sollen vorgenommen und nach befundenen Dingen, zur gehörigen Restitucion dergestalt besördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in dero bestimmter, die übrige aber in Zeit nechst darauf folgenden drey Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi exequendi, und bey den in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen, unfehlbar vollzogen werden.

Worbey dann (2) expresse reservirt, und allerseits beliebt worden, dafern wieder Verhoffen ein oder ander Casus über allen angewandten Fleiß, vielleicht in suo termino nicht sollte exequirt werden, daß dennoch deshalb die zwischen den hohen Kayserlichen und Königlich - Schwedischen, wie nicht weniger Französischen Partheyen bedingte Exauctoracion und Evacuacion keinesweges über den bestimmten Termin verzögert werden solle.

Damit aber auch (3) deswegen in denen gesetzten Terminis und denen darauf folgenden bestimmten drey Monathen nichts ermangele, und deswegen einige Executions-Verzögerung nicht erfolge, so bleibt es ein vor allemahl dabey, daß die ad Punctum Amnestia & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey denselbem Collegio verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herren Principalen keines Weges avociret werden, Sie aber alles angelegenen Fleisses die geklagte Sachen vernehmen, erdrtern, und zur Execution besördern sollen, und sind zu solcher des Puncti Amnestia & Gravaminum gänglicher Abhandlung und Entscheidung als Mediatores Chur-Ebhn. und Chur-Brandenburg, als Deputati aber an Seiten der Catholischen Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Costniz, von Augspurgischen Confessions - Verwandten aber, Sachsen - Altenburg, Braunschweig - Lüneburg, Württemberg und Nürnberg, mit adjunctio Lindau verordnet.

So viel dann (4) andere in den dreyen Terminen, oder noch ante primum Exauctoracionis terminum bey dem Chur - Maynzischen Reichs - Directorio von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten oder Reformirten, einkommende Restitutions - Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten werden, noch jemand die Restitucion abgeschnitten, sondern männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines oder nächst angelegenen Crayßes Ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät ge-  
büß

1649. Dec. während vor und anzubringen, allwo er damit gehöret, und Ihm nach dem oben vorgeschriebenen modo, summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

1649. Dec.

Zu welches desto kräftigerer Verfeh- und Festhaltung die Römisch- Kaiserliche Majestät durchgehend ins Reich Patenta publiciren werden, vermittelst deren alle Attentata auch Disputationes und Predigten, desgleichen alle Reservationes und Protestationes, sowohl wider den Frieden-Schluss, als auch die Executiones, samt andern Contraventionen, wie die Namen haben mögen, bey ernster Straffe verbotthen, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werde, die Contraventores nach Gestalt des Delicti secundum Instrumentum Pacis, verdienet massen, abzustrafen.

Vorgehend dieses, sind solchem nach die speciales Casus, wie folget:

PRIMUS TERMINUS RESTITUENDORUM &c.

1.

Unter-Pfalz: Die Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Unter-Pfalz, wofern Sie, wegen respective Introduction und Restitution des publici Exercitii Augspurgischer Confession zu Heidelberg, Oppenheim und anderer Orten, da es begehret wird, vermöge Instrumenti Pacis artic. 4. §. August. in Confessionis Conseribus & verl. ceterisque &c. noch keine Satisfaction erlangt, soll per Commissarios exequirt werden.

2.

Die Ober-Pfälzischer Landschafft von Pfalz-Sulzbach Anno 1621. hergeliebene 24000. fl. Ingleichen die Burg-Grafen von Dhona 10000. teutscher Gulden, Johann Nummüllers 100. fl. Ludwig Vereuters 1000. fl. Saugensingerische Erben Anno 1611. 6000. fl. und Anno 1613. 2500. fl. Anno 1611. 2500. fl. D. Joachim Christian Neuen 3000. fl. nicht weniger der Regenspurgischen beym Reichs-Directorio bisher angegebener Creditorum Schuldforderung, benebens Hanßen Waldhauers, item der Plechischen und Schreiberischen Erben eingezogene Häuser und andere Güter betreffend, sollen die Sachen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß, erdrtert und exequirt werden.

3.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Nürnbergischen Aemtern nacher den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefäll betreffend, sollen per Deputatos dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequirt werden.

4.

Fremder Herrschafft Unterthanen in der Ober-Pfalz, in specie Brandenburg-Culmbach, Pfalz-Sulzbach und Nürnberg, contra Chur-Bayern, libertatem conscientiae, exercitium Religionis, und respective auf Sie präterdirtes Jus collegiandi, hospitiandi & similia betreffend, sollen verglichen oder coram Deputatis erdrtert und was dem Instrumento Pacis gemäß befunden wird, exequirt werden.

5.

Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rotenberg, contra Chur-Bayern und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis ad statum qui fuit respective ante hos motus & Anno 1624. betreffend, ist durch die desbalben angeordnete Kayserliche Commission die Sache dem Instrumento Pacis gemäß zu entscheiden, und das auskommende Decisum zu exequiren.

6.

1649.  
Dec.

6.

Die Burg-Graven von Dohna contra Chur-Bayern und Hohen-Zollern, betreffend die Güter Fischbach und Stockenfels, cum pertinentiis, ingleichen den Schwarzenberg, item ein Haus in Amberg, item.

1649.  
Dec.

7.

Friedrich Hbfer von Uhefahren contra Chur-Bayern, die Belehnung 3 des Guts Etöfingen betreffend. Item Hans Peter von Schlammerdorff, wegen Belehnung des Guts Hppenau, item.

8.

Hans Christoph Fuchs von Walzburg, contra Chur-Bayern und Freyh. Herrn von Weir, die Restitution in die Herrschaft Winklern, Schönsee, wie auch Schwarzenberg, Strahlfeldt und Rdnberg betreffend. So dann

9.

Ebenleibische Erben, contra Chur-Bayern, und Graf Wahlen Erben, die Restitution des Guts Dammstein betreffend. Ingleichen

10.

Otto Leben, contra Chur-Bayern, die Restitution des Schlosses und Hofmarckts Haim-Hofen betreffend. Wie auch

11.

Cornelius Eifemann von Regensburg, contra Chur-Bayern, die Restitution der Ihme Anno 1635. confiscirten 1500. Thaler betreffend. Wie ingleichen

12.

Pfalz-Sulzbach, contra Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, item contra Bamberg, Pfalz-Neuburg und Lokowitz, und ihre in das Sulzbachische eingepfarrte Unterthanen, und ihnen verwehrte Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes und Sacramentorum betreffend. Item

13.

Georg Bader, contra etliche Chur-Bayerische Officier, etliche zu Ingostadt abgenommene auf 7191. fl. 50. Kreuzer sich belauffende Wein und Gelder betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß, erlediget und exequiret werden.

14.

Waldeck contra Chur-Eöln. Waldeck contra Chur-Eöln, restitutionem in die Diebinghaüßische Jura und Dorffschafften Nordernau, Liechtenscheid, Defeld und Niederschläutern ingleichen die Pirmonische Possession und etliche geklagte attentata betreffend, bleibt es bey der den 29. Novembris ohnlängst angeordneten und ausgeschriebenen Commission.

15.

Brandenburg Dnolzbach contra Würzburg: die Pfarr Neus auf dem Berg, Weilandshem, Gütchshem, und das Filial Hammersheim, Hohenfeld, Schernau, Alberhoffen, Rötelle, Meyenstockshem, Buchbrunn, Eiprechtshausen, Pfalenheim, Herbolzshem und Krautostshem betreffend, soll dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und wo möglich in primo, oder doch, wenigstens in secundo Termino exequiret werden.

16.

1649.  
Dcc.

16.

Edwensstein = Wertheim, contra Würzburg: ist bereits durch die Herren Ausschreibende Fürsten des Fränkischen Crayfes, laut darüber gefertigten Reecessen, exequiret.

1649.  
Dcc.

17.

Hanau contra Würzburg: Dafern diese Differentien noch nicht verglichen, sollen dieselbe coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

18.

Brandenburg = Culmbach contra Bamberg, die Pfarre Rügenborff, Obbra, Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neusorgen betreffend, verbleibt es bey dem zwischen denen Partheyen allhie abgesonderlich getroffenen Vergleich, falls aber derselbe nicht richtig, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß in primo termino erörtert und exequiret werden.

19.

Brandenburg = Onolzbach, contra Eichstett, die Pfarre Cronheim Oberschwanitzgen und Gellersreut betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert, und wo nicht in primo, jedoch in secundo termino exequiret werden.

20.

Mürnberg, contra Eichstett, das Jus Collectandi ihrer im Stifft Eichstett gefesener Unterthanen betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

21.

Weiffenburg im Nordgau, contra Eichstett, wegen noch voreenthaltener zur Reichs-Pfleg dafelbst gehöriger Documenten, präterdirte Jurisdiction auch jus collectandi & hospicandi betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

22.

Weiffenburg, contra Land-Commenthur zu Ellingen, die 24. Unterthanen, welche derselbe bey letztertlebergab ermeldter Stadt bekommen, betreffend, sollen coram Deputatis die Partheyen gehört, die Sachen erörtert und darauf in primo termino exequiret werden.

23.

Erbach contra Edwensstein, ratione des Hauses Freyberg, soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß exequiret werden.

24.

Item Maria Christiana, geborne Gräfin von Edwensstein, contra Ferdinand Carl, Grafen von Edwensstein, soll secundum Instrumentum Pacis Art. 4. §. Ferdinandus Carolus ihrer darinn begriffener Präterensionen halber per Commisarios erörtert und exequiret werden.

25.

Mürnberg, item Memmingen und Lindau, contra die Postmeister, siehet mit den Herren Kayserlichen abzuhandeln und zu vergleichen.

GGGG

26.



1649.  
Dec.1649.  
Dec.

26. Mümpelgardt contra Burgund, Clerval und Passavant betreffend, haben sich des Herrn Erz-Hertzogs Leopold Wilhelm Fürstliche Durchlaucht zur Restitution, so bald die Cron Frankreich Mümpelgardt evacuirt, erboten, und bleibt die Restitucio auf allen Fall nach Inhalt des Instrumenti Pacis für sich richtig.

27. Lindau, die Reichs-Pfandschafft, Restitutionen armorum, Abschafft und Begweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend, soll, dem Bericht nach, bereits restituiert seyn, oder da noch etwas ermangelt, dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiert werden.

28. Weßlar contra Franciscanos, soll das begehrte und geschlossene Schreiben an Chur-Maynz ausgefertigt werden, wie wohl Bericht eingelangt, daß bereits exequiert sey.

29. Baden-Durlach contra Oesterreich, die Herrschafft Hohen Gerolseck betreffend, bleibt bey dem dieser Sach in Instrumento Pacis präfixirten Termino.

30. Pappenheim, contra Stifft Augsburg & vice versa wegen der Kirchen zu Grunehach, Zehenden, und anderen Jurium so einer und ander Theil präterdiert, sollen durch die Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayßes dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiert werden.

31. Bibrach contra Catholicos daselbst, wegen eines Evangelischen Messners; bleibt vermdg Execution-Recesss dabey, daß die Evangelischen denselben ohne Beschwörung des Ararii behalten.

Freyberg Justingen contra Obristen Keller.

## SECUNDUS TERMINUS.

Rotenburg an der Tauber, contra Brandenburg-Onoltzbach, wegen des streitigen Juris Collectandi auf den Rotenburgischen Gütern zu Breithem, Insingen, und dem Amt Uffenheim. Item

2. Rotenburg contra Teutschen Orden, wegen einer Obligation auf 500. Fl. sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiert werden.

3. Nassau-Saarbrücken, wegen der Elbster Clarenthal, Rosenthal und Pfarr Mosbach, werden Ihre Kayserliche Majestät die Nothdurfft verordnen, damit selbige Restitucio nicht gehindert werde.

4. Isenburg contra Hessen-Darmstat & vice versa, die in Instrumento Pacis des Hauses Isenburg versehene Restitucio, und von denenselben im Flecken Günsheim

1649. heim und anderer Orten eingeführte Reformirte Religion betreffend, soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

1649.  
Dec.

5.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst, Restitutionem exercitii Augustanae Confessionis, in der Prediger- und das Glocken-Gelent in der Augustiner-Kirchen betreffend, soll, wosern die Execution nicht allbereit geschehen, per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

6.

Die Augspurgische Confessions-Berwandten zu Hagenau die Restitution der Anno 1624. gehalten Kirchen und Schulen, wie auch das Exercitium Religionis & communionem Magistratus betreffend; Item

7.

Landau contra Decanum des Stifts St. Mariae ad Scalas, die in der Kirchen daselbst geklagte Turbation und Aenderung betreffend. So dann

8.

Weissenburg am Rhein contra Capitula SS. Petri & Stephani, wegen ihrer Pfarr-Herren Unterhaltung; Ingleichen

9.

Friebberg contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeführten Kirchen-Ornats, Documenten und andern Verschreibungen. Item

10.

Hörter contra Abten zu Corvey & vice versa, restitutionem der Kirchen, auch andere angegebene Attentata und jura betreffend, in Politicis & Ecclesiasticis. Item

11.

Amelungen und Rannen contra den Abten zu Corvey, wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Amelungen und Bruchhausen. Wie auch

12.

Edlerische Erben, contra Nichelische Erben, wegen des Württembergischen Lehns Guts Reidlingen; Soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

13.

Augsburg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confessions-Berwandten und respective Catholischen Eltern gebohrne, und anseho im Waisenhaus befindliche oder auf eine seit geschaffte Kinder. 2. Die Jura Sepulturae in St. Moritz und andern Catholischen Kirchen. 3. Das Predigen in dem Langhaus. 4. Bestellung der Aemter. 5. Braustatt und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Umgeld. 6. Die Brandensteinische Schulden. 7. Die Militiam und militaria Officia und derselben parität, item ufum, libertatem & restitutionem armorum. 8. Die Parität von beyden Religionen der Zwangiger und Stubenmeister auf der Bürger-

9999 2

su;

1649. Dec. stuben betreffend: Da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayfes selbiger Deputirten allhie gemachten Conclufis gemäß obgesetzte Puncta zu exequiren wissen. Die Carmeliter aber daselbst belangend, soll dem Instrumento Pacis gemäß coram Deputatis erörtert und exequiret werden.

1649.  
Dec.

14.

Stadt Ravenspurg, contra Catholicos daselbst. 1) Den geklagten excess im Predigen betreffend, bleibt es bey denen obbedeuten von Kayserlicher Majestät ins Reich durch Patenten ausgelassenen Verboten, und darinn einverleibeten Straffen. 2) Die Capuciner aber und dero Closter, wie auch das Prediger-Haus daselbst, betreffend, bleibt ad quæstionem de Civitatibus Mixtis Ausgestellt. 3) Anlangend aber der Catholicorum diß Orts angegebene Gegen-Gravamina, sollen solche durch des Schwäbischen Crayfes Ausschreibende Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

15.

Dinckelspühl contra Catholicos, die Pfigereyen und Aemter, und dero Bestallung. 2. Die Judicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie auch die davon fallende Straffen betreffend, da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayfes, selbiger Deputirten allhie gemachten Conclufis gemäß, obgesetzte Puncta zu exequiren wissen, die Feyertage und Lateinischen Schulen aber, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden. Der Catholischen des Orts angegebene Gegen-Gravamina betreffend, sollen dieselben ebennmäßig von gedachten des Schwäbischen Crayfes Ausschreibenden Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

16.

Catholici contra die Stadt Ulm, das Kindertauffen und Reichung der Sacramenten in den Häusern vor die Catholischen Bürger und andere Inwohner betreffend, solle per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequirt werden.

### TERTIUS TERMINUS.

1.

Anspach contra Schwarzenberg.

2.

Gräffliche Wittib zu Sapp, contra Abten zu Laach, wegen Bendorff, und Chur-Trier, wegen der vier Freyspergischen Kirchspiel, sowohl auch wegen Alt-Kirchen, und was davon dependiret, contra ihrer Töchter Agnaten. Item

3.

Stadt Hildesheim und Evangelische Landschafft, contra Chur-Edltn als Bischöffen selbigen Stiffes Hildesheim das Consistorium und anders betreffend. Item

4.

Aebtkin zu Köppel und Evangelische Bürgerchafft zu Siegen, contra die eingeführte Jesuiten respective besagtes Stiff und Closter Köppel, so dann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentien betreffend. So dann

5.

1649.  
Dec.5.  
Nassau Dillenburg contra Nassau Hadaemar.1649.  
Dec.

6.

Stadt Essen, contra die Aebtissin daselbst wegen etlicher zur Pfarr-Kirch und Spital gehöriger schriftlichen Urkunden, Register &c. sowohl auch Collectierung etlicher Hdse. Item

7.

Stadt Herforth, contra Ehr-Brandenburg gesuchte Restitution, Ingleichen

8.

Freyberg Dersingen, contra Stadt Esingen wegen inhibirter Hulldigung der Freybergischen Gült-Bauern, zu Unter Griesingen und restitutionem der Wiesen, das Himmelreich genannt, auch anderer gekauften Freybergischen Güter zu Raßgen-Stadt und Sommerswangen betreffend. So dann

9.

Idem contra Pfarr-Herren zu Dersingen, wegen des grossen Zehenden daselbst, sollen per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdriert und exequirt werden.

10.

Heilbronn, contra Teutschen-Orden, wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. Fl. soll coram Deputatis &c.

11.

Eadem contra Dr. Walther Achens Erben, eine Obligation von 14000. Fl. und deshalb in Camera wider ermeldte Stadt erkandte Proceß betreffend die Cognitionem & Decisionem nach Anleitung des Instrumenti Pacis Art. 4. §. Debita &c. soll an das Cammer-Gericht, als woselbst die Sach rechthängig gewesen, remittiret, immittelst aber dahin geschrieben werden, mit den Executions-Processen inzuhalten, jedoch der in Instrumento Pacis in dergleichen Fällen präfigirte Terminus biennii erst von Zeit der Insinuation des Instrumenti Pacis bey dem Cammer-Gericht seinen Anfang nehmen, welche Insinuation dann von Jhro Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen je eher je besser, und zwar längstens in tertio Evacuationis termino geschehen, auch der Cammer zugleich, was hieroben de cursu biennii versehen, notificiret werden solle.

12.

Schwäbisch-Hall, contra Kloster Schdnthal, wegen Cassation einer Obligation von 32000. Fl. soll gehalten werden, wie auch in allen andern dergleichen ins künfftig vorkommenden Fällen, wie mit der Stadt Heilbronn, contra die Achischen Erben, ausser daß die Stadt Schwäbischen Hall mit Beybringung ihrer Exception an den Kayserlichen Hof, allda die Sach schon anhängig, zu remittiren ist.

13.

Limpurg, contra Commenthurn zu Heilbronn, wegen eines Frucht- und Wein-Zehendens zu Erlenbach. Item

14.

Pfalz-Sulzbach, contra Neuburg, 1. Die in den Erb- und Gemeinshafft-Aemtern Mit-Directionem in politicis & militaribus. 2. Wiederanrichtung der  
Eggggg 3 Land-

1649. Dec. Landschafft's-Ordnung, deren Bedienten und andern Dependencien. 3. Anstellung des Hof-Gerichts. 4. Abstellung der angemassen Appellations-Instanz über die Fürstliche Cansley-Bescheide. 5. Reduktion des alten Styli in Mandatis. 6. Neuerliche Titul gegen die Land-Stände. 7. Abschaff- und Verpflichtung der Landschafft-Bedienten. 8. Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats und anderer dergleichen Sachen. 9. Wie auch dessen, so im Gemeinschaft-Amt Parckstein und Weyden noch nicht exequiret. 10. Die Demolition und Evacuation zu Parckstein. 11. Des jetzigen Rath's zu Weyden Securitât. 12. Weydamischen Burg Friedens-Beschwdrung. 13. Der Executions-Unkosten Restitution. 14. Die in den Anlagen geklagte Disposition. 15. Der Erb- und Gemeinschafts-Ämter Indemnification. 16. Der Fürstlichen Frau Wittib und Herren Gebrüdere Satisfaction, sowohl respectu der verglichenen als Deputat-Geider, und endlich beschener und noch erfolgender Execution, Approbation und Manuention betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

15.

Hilpoltstein-Heideck- und Allerspergische Bediente, Unter-Pfälzische, auch anderer Herrschafften darinn gefessene Unterthanen Augspurgischer Confession, contra Neuburg, libertatem Conscientiæ & Exercitium Religionis betreffend. Item

16.

Dnolzbach, contra Neuburg, die Anno 1628. reformirte Pfarr Bergen. Wie auch

17.

Wolffsstein, contra Neuburg, das Anno 1627. aus der Kirchen zu St. Nicolai und Mariae, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried ausgeschaffte Exercitium Augspurgischer Confession und angemasse Jus Collectandi subditos der Herrschafft Wolffsstein betreffend, solle coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

18.

Magistratus zu Erfurth, wider die Bürgerschaft & vice versa, bleibt bey der diffals ausgebrachten Kayserlichen Commission gestellt.

*Ad tres Menses.*

Hierin gehören alle andere hier oben nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, welchen Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten oder Reformirten bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden, darunter diejenige zuverstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten Specification begriffen sind, und soll gleichwohl obberührte Eintheilung der Casuum, diesen eingeschwenckten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden sollte, sondern es seyn die Termini allein zu der Sachen Beförderung und ad excludendam moram angesehen, zu welchem Ende dann auch den Deputirten und Commissariis frey stehen soll, noch vor dem Termino ad Cognitionem & Executionem zu schreiten, so ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum Specification nicht dahin gemeinet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern restituendo sich mehr eräugenden Beschwerden gar nicht beobachtet werden. Die noch  
hin

1649.  
Dec.

hinterseßliche Documenta restituenda betreffend, sollen dieselbige vermöge Instrumenti Pacis restituiret, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta dargebracht, darauf in favorem Detentatorum nichts erkannt, sondern dieselbe dem restituendo ohne allen Entgelt oder Gefahr eingantwortet werden.

1649.  
Dec.

Und gleich wie deren ex Instrumento Pacis restituirten Eibster, Land und Güter Titul denen Restituitis gebühren, also soll deren anderwärtiger Gebrauch denselben in keine Wege präjudiciren, und zugleich auch alle Protestationes, insonderheit auch wieder den Preliminar- und diem Haupt Reccs, in Krafft dieses, und zumahl vermöge Instrumenti Pacis, hiemit nochmalis aufgehoben, cassirt und annullirt seyn ꝛ. ꝛ.

## N. VI.

Relation des Fürstlichen Sachsen-Weymarischen Gesandten, dd. 22ten Decembr. was vom 16ten Decembr. bis dahin, zwischen den Schweden und Evangelicis, über den Aufsat in puncto Amnestiæ & Gravaminum, vorgegangen.

Euer Fürstlichen Gnaden unterthänig getreuwilige Dienste zu leisten verharre ich allezeit, nach bestem Vermögen, in pflichtschuldiger Verentschafft. Und demnach Diefelbe aus meiner legt vorhergegangenen gehorsamen Relation gnädig verstanden, was harte nachdenck und beschwerliche Resolution von des Herrn Generalissimo Durchlaucht auf unsere so wohl und aufrichtig zu des Friedens Beförderung gemeinte Declaration gefallen; Also ist es bey derselben bis nechst verdieneten Sonntages geblieben, da hochermelt Ihre Durchlaucht denen Evangelischen insgesamt andeuten lassen, daß Sie Denen durch Herrn Erskain und Baron Orenstern einen Vortrag thun zu lassen bedacht, da Sie sich zu solchem Ende in des Herrn Churz Brandenburgischen Logiament zu hauffen finden lassen wolten. Wir haben Uns hierauf strack nach verrichteter Früh-Predigt dahin zusammen zu thun entschlossen, sind aber, da unser etlich bereit erschienen gewest, vom Herrn Erskain berichtet worden, weilen Er und Herr Baron Orenstern die Herren Kayserliche vorhero anzusprechen gewillt, auch dasselbe ins Werk gesetzt, trüge er die Besörg, es möchte sich zu lang verziehen, maassen es sich dann auch bis nach 12. Uhren verzogen, daher es dann bis Nachmittags um die 3. Uhr verschoben bleiben möchte. Worbey Wir es gelassen, und hat Herr Erskain neben Herrn Baron Orenstern Uns die Proposition dahin stehend abgelegt: Nachdem die gesammter Stände Deputati dem Herrn Generalissimo die unter Ihnen verglichene conceptus executionis punctorum Amnestiæ & Gravaminum, Freytags frühe präsentiret, hätten Ihre Durchlaucht Resolution gefast gehabt, einen und den andern aus Unserm Mittel, zu deme Sie eine sonderbare Confidenz, zu sich beruffen zu lassen, mit denen aus der Sachen vertraulich zu conferiren, ihre Monita zu eröffnen, rationes darauf zu geben, und anzunehmen, auch hiernächst ohne fernern Aufzug zum Ende zu schreiten. Wie wir aber unmittelst Uns sammentlich gemeldet, und erschienen, wären Sie Ihrer anfangs geschöpfften Freude balden entsetzt worden, indeme Ihre fürkommen, und Sie die Proposition auch anders nicht eingenommen, ob wolte man Dero alles dictatorie fürschreiben, Sie von denen causis communibus, so Sie doch vorhero ex professo ja so wohl hauptsächlich als die Stände mit tractiret, propugniet, und mit Königlichem Leib und Blut verfochten ꝛ. Schimpfflich ausschließen, sich gar darüber mit denen Kayserlichen und Catholischen einmüthiglich conjungiren, hingegen die Eione Schweden aussetzen, denen die Quartier aufkünden ꝛ. Weiln auch vorhero wenig so wohl an singulis als univertis mit Ihnen communiciret worden, wäre das Ihnen ungewohnt und seltsam vorkommen, und Sie dardurch in Ihrem gefassten

Arg.

1649.  
Dec.

Argwohn, dazu Sie ohne dessen, wie man Ihnen Schuld gebe, leicht zu bewegen, gestärket worden. Demnach aber die Herren Kayserliche, welche alles auf der Stände actiones rejiciret, sich eben dergleichen Entäußerung und unterbleibenden Communication beklaget, und Sie, Herren Schwedische, eine bessere Hoffnung zu Uns setzten, ließen Ihre Durchlaucht præmissis Curialibus, sich erkundigen, ob man dann gar nicht gemeynet, Ihrethalben einigen dem Instrumento Pacis gemässen Monitis statt zu geben.

1649.  
Dec.

Hierauf sind Wir zusammen getreten, und haben einmüthig nachfolgende Resolution gefaßt, und von Uns, repetitis solitis Curialibus, gestellet: Daß gesammter Evangelischer Stände Erscheinung vielmehr Ihrer Durchlaucht zu schuldigstem respect, dann widriger Meinung erfolget, und hätten die Königlich-Schwedische Herren Plenipotentiarii zu Osnabrück und Münster dergleichen mehrmahlen gethane Contestationes und Bezeigungen mit Dank angenommen, wäre auch ein solches zu dem Ende geschehen, darmit Ihre Durchlaucht de enixa omnium Voluntate Gewisheit hätten. Die Quætionem an sich selbst betreffend, seye man zwar nicht gemeynet gewest, Ihnen, denen Herren Schwedischen, etwas zu præscribiren, noch das implement dessen, was in Instrumento Pacis begriffen, zu hindern; allein stehe uns, nachdeme Wir sowohl als die Catholische dafür halten, der Aufsatz könne neben erstgedachtem Instrumento wohl bestehen, einseitig nicht zu, solch conclusum commune zu ändern, zweiffeln daher nicht, es werde Ihnen nicht zuwieder seyn, so beschaffene Monita dem Reichs-Directorio bezubringen, welches Dieselbe dem Herkommen nach, fürlegen, und das Werk also zu befördern seyn möge.

Die Herren Schwedische haben Ihnen dieses so weit gefallen lassen, doch, daß zu förderist denen Evangelischen Deputatis die Monita eröffnet, und hiernächst durch Dieselbe denen Catholischen beigebracht werden solten; sintemahlen eines und des andern aus denen bekandter blinder Eyffer und Beschrey, der wohl-intentionirten Meinung balden zu intervertiren, oder wenigstens zu Confundiren pflege. Welchem nach im Ende auch statt gegeben, und haben hierauff die Herren Schwedische ihre Gedanken Montages comportiret, solche Dienstags unseren Deputatis expliciret, und sich zu extriciren gesucht. Ob nun wohl der Differentiarum in etlich und 50. herfürgekrochen, so sind dieselbe doch, weilten Sie mehr in verbalibus dann realibus bestanden, auf 8. oder 9. reduciret worden. Aus denen hat man mit etlichen Catholischen vertraulich geredet, welche ziemlich genau herbegegungen, allein hat Herr Graff von Fürstenberg aus übereikendem Eyffer, und, weilten seine mediation verschlagen worden mit einlauffender Ungedult, dieselbe mit Bedrohung Kayserlicher Ungnad und repræsentation schwerer Verantwortung, irre und wendig zu machen gesucht, auch darmit sonderlich bey Wapnß und Bayern, aber vergeblich, angeschlagen, dann die Sachen dahin fortgeschritten, daß die Herren Schwedischen und Deputati ein neu Project begreiffen und verfertigen solten. Wie man nun, kürzer aus der Sache zu kommen, dessen von denen Schwedischen erwartet; Also sind sie darmit gestern frühe herausgegangen, aber darinn in 16. Novitäten gefunden worden, worunter eine von denen geringsten nicht gewesen, daß dergleichen Handlungen nicht dem Reichs-Directorio, sondern denen beyden von dem Reich zu Obmännern erkiehenden Chur-Cöllnischen und Brandenburgischen Herren Abgesandten zu exhibiren. Diese hat man ihnen und die daraus resultirende inconvenientia zur Gnüge repræsentiret, und Sie darhin bewogen, daß die Differentien auf 5. Punkten herabgebracht worden, worunter die Quæstio An? die erste; der Religions-Punct in der Oberrhein-Pfalz der zweyte; die Assesuration daß etiam post terminum tertium die hinterbleibende Executiones gewiß vollzogen, also unsere clausula salutaris de non remoranda evacuatione, restitutionibus necdum subsecutis &c. enerviret werden solle; der dritte; das Nürnbergische Post-Wesen, der vierdte; und daß die Cöllnische und Nacische Religions-Ingelichen die

Gräfflich

1649.  
Dec.

Gräfflich-Raffauische und Brandenfeinische, wie auch des Obristen Kellers, Sache von denen mensibus in terminos zu rejiciren, die fünffte gewesen. Der andern halber ist man, obschon der Ehur-Bayrische sich protestando zu schützen ver meynt, einig worden, daß sie gang auszufehen, und in effectu ad futura Comitua zu verlegen; Welche Meynung es fast auch mit der ersten gewonnen; nicht minder ist die vierte dahin gestellet, weil die Herrn Schwedische solche mit denen Herren Käyserlichen auszutragen übernommen, daß sie begriffener massen bis dahin im Project stehend bleiben solle; Ebenmäßig hat man bey der 5ten keine sonderbare Difficultät gefunden, sondern dafür gehalten, massen Herr Erskain mich diesen Nachmittag, da bey Herrn Pfalz-Graffen von Sulzbach Fürstlicher Gnaten Wir uns ohngefehr ange troffen, berichtet, daß das ganze Werk an dem 2ten Punkt haffte, da dann meines wenigen Ermessens die Herren Schwedische so gar ohnrecht nicht, sondern genugsame rationes für sich militirend haben möchten, wann Sie nicht nur jeko, sondern auch von der Zeit so zu der Executionum Endigung präfigiret, diejenige, so in mora gestanden, oder noch stehen, allein, und nicht die ohnschuldige, mehrentheils Evange lische, pressiret und zur real-asscuracion gezogen. Welches man Ihnen dann sehr beweglich, und zumahl diß zu Gemüht geführet, daß mit procrastination der Evacuacionis locorum, niemand mehr als denen Evangelischen geschadet, und also der Papismus durch Betrangnuß derselben nimmermehr zur Restitution werde angetrieben werden, in Betrachtung alle die Plätze, so zu evacuiren, ausser der we nigen in denen Erb-Landen, denen Evangelischen zuständig seyn. Man macht eben etwas bedenklich, mit denen Catholischen von diesem Punkt, der so gar mit gutem Bes dacht per Deputatos geschlossen und gefasset worden seyn solle, zu conferiren, dar mit man nicht eines ohnverantwortlichen Abprungs insimuliret. Ich sorge aber doch, es werde im Ende seyn müssen, da man ausser der Sachen zu kommen Begierde trägt, wovon man etwa morgen reden möchte. Gott der Höchste gebe solche Mit ztel, damit noch diß Jahr mit dem Schluß gekrönet werde, welches fast jederman wün schet und hoffet, indeme Frankreich nach gestillten innerlichen Unruhen, dessen mich Monsieur la Court noch gestern versichern lassen, wie auch ziemlich stark erlangten Prisen von der Spanischen Flotte, und geänderten humor einig ehedessen der Spa nischen faction affectionirten Schwedischen und Hessen-Casseltischen Soldatesque, des Temperaments wegen, einig Nachsehen thun, und also das ganze Werk faci litiren möchte x. Nürnberg, den 22ten Decembr. 1649.

1649.  
Dec.

## §. X.

Schwedisches  
anderweites  
geändertes  
Project.

Alleine Freytags den 21ten Decembr. schickte der Präsident Erskain den Altenburgischen Gesandten, ein ferners Project zu, wie ab N. I. zu lesen ist, worinnen aber die Evangelischen so fort 19. Punkten bemerketen, welche doch zum Theil in der letzten Conferenz bereits verglichen worden waren, zum Theil aber in neuen Postulatis bestunden. Dan nenhero die Evangelischen ihre Erin nerungen Inhalts N. II. dagegen so fort ausstellten, und sich noch selbigen Abend über alle solche Punkten verglichen, aus genommen über die Clausul:

Daß wegen der Execution in puncto Amnestie & Gravaminum die Exaucto-

ration und Evacuacion nicht auf zu halten. Daraus die Schweden mit dem Generalissimo weiter reden, und den Evangelischen noch selbigen Abend ihre Resolucion wissen lassen wollten.

Es schickte auch Erskain seinen Secretarium, Nahmens Böhmer, des Nachts um 9. Uhr, zu den Altenburgischen, mit der Nachricht, daß Seine Fürstliche Durchlaucht fast alles beliebet, wie Sie miteinander abgeredet, ausser wenige Worte, so gleichwohl nicht viel auf sich hätten. Was aber die bekannte Clausul wegen Nicht-Auffhaltung der Exaucto ration und Evacuacion, anreiche, so wollten Seine Fürstliche Durchlaucht vor erst

Des Genera-  
lissimi nähe-  
re Resolucion  
wegen der  
Clausul-Sal-  
vatoriz.Der Evange-  
lischen Erin-  
nerungen  
darüber.



1649.  
Dec.Evangelische  
thun bei dem  
Generalis.  
simo weitere  
Vrstellung  
wegen solcher  
Clausul.

erst sehen, wie sich die Catholischen wegen desjenigen, so Sie, die Schwedischen, mit den Evangelischen diese Tage über verglichen, bezeugen würden, und alsdann sich erklären, daß man zufrieden seyn könnte, unterdes aber solle man diesen Passum anlassen. Um nun den Generalissimum zu vöthlicher Einwilligung in solche Clausul zu disponiren, verfügten sich folgenden Sonnabends, den 22ten Decembris, die Evangelischen Deputati zu demselben, und wurde durch den Chur-Brandenburchischen Abgesandten proponirt, Es würden dieselben gnädigst geruhen, sich zu erinnern, was gestern 8. Tage, deroselben durch der Chur-Fürsten und Ständen Gesandten Evangelischen Theils, betreffend die Clausul, daß die Exauktion und Evacuation nicht müchte darum zurück bleiben, wann eine oder die andere Sache über allen angewandten Fleiß nicht sollte können zur Wichtigkeit kommen, vorgetragen worden. Was massen Seine Hochfürstliche Durchlaucht auch gnädigst veranlasset, daß vermittelt eines Aufsatzes, den dem puncto Restitutionis ex capite Amnestia & Gravaminum Ihre Erinnerungen durch den Herin Præsident Erskein und Baron Oxenstiern an die Evangelischen Deputirte gebracht, darüber Conferenz angetreten, und man dieser Seits so weit einig worden, biß auf die ermeldte Clausul. Daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht es nun so weit hätten kommen lassen, dafür sage man Dero unterthänigsten und gehorsamsten Danc, und werde es gegen die gnädigste u. gnädigste Herren und Principalen unterthänigst und unterthänig rühmen, denen es respective zu Freund-Vetterlichen und unterthänigsten Gefallen gereichen, und Anlaß geben werde, solches mit Freundschaft, Diensten und Unterthänigkeit, zu fördern gegen Ihre Königl. Majestät, so dann Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, zu erkennen, und zu verdienen. Dieweil es doch aber an vorbemeldter Clausul noch haßte, daran denen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen zu fördern viel gelegen; als welche die Krieges-Laß am meisten drücke: So könne man nicht umhin diejenige Bitt, so man gestern 8. Tage eingewendet, nachmahlen und zum besten zu

wiederholen, und verhoffe, weil das Christ-Jest nunmehr herbey und dem Gebrauch das Christ-Kindlein pflege zu beschreiben, Sie werden den Evangelischen diese Clausul condoniren und schencken, und also vermitteln, daß der noch rückständige Punctus Evacuationis könnte erlediget, und vertribster massen der ganze Schluß hiesiger Tractaten noch vor dem neuen Jahr erlangt werden, solches ic.

Der Generalissimus lachte, als des Christ-Geschencks erwehnet wurde, und bedankte sich ganz gnädigst, daß man Seine Erinnerung von Seiten der Evangelischen in Puncto Restitutionis ex capite Amnestia & Gravaminum vornehmen, hierüber mit Erskein und Baron Oxenstiern conferiren, und dieselben erledigen wollen. Contestirte weitläufftig, sowohl Ihre Königl. Majestät als auch Dero selbst aufrichtige und treue Intention und Affektion, dem Evangelischen Wesen zum Besten, alles auf festem Fuß, und zum Effect, dem Friedens-Schluß nach, zu bringen. Daß Er aber wegen dieser Clausul ansehe, geschehe darum, damit die Execution und Restitution denen Evangelischen nicht zu Wasser gemacht würde: wie sie sich dann derjenigen Motiven zu erinnern hätten, so Er gestern 8. Tage denen Evangelischen vorgestellet. Er wolte vernehmen, wie sich die Catholischen bey demjenigen, so Er erinnert und mit denen Evangelischen reden lassen, bezeigen, und ob Sie solche Erinnerungen zulassen würden; alsdenn wolle Er sich erklären, daß man zu Frieden seyn könne.

Die Deputirten aber stellten noch ferner beweglich vor, mehr gedachte Clausulam nachzulassen, denn 1. wäre dieselbe kein Mittel, die Catholischen zur Execution zu bringen, sintemahl die Catholischen ja nichts achteten, wann die Evangelischen darunter müßten am meisten leiden, und Ihre Plage und Verstungen zurück lassen. So hätten 2. gesamte Evangelische Chur-Fürsten und Stände, als in ihrer eigenen Sache dafür, daß darauf nicht müchte bestanden werden, dieweil 3. das Mittel viel schädlicher, dadurch solle geholfen werden, als

1649.  
Dec.Des Gener.  
lissimi Erskein  
simo darauf.Irsachen  
weswegen sol-  
che Clausula  
salvatoria  
nachzulassen.

,,der

1649  
Dec. „als der Gemüß so daraus flüße, da man sol-  
„cher gestalt etwa zehnen heißen wolle, und  
„hingegen tausend vollend in Ruin und  
„Verderb stützen. Evangelici könten 4.  
„solcher gestalt auch die Catholischen desto  
„weniger disponiren, daß Sie Sr. Fürst-  
„lichen Durchlaucht Aender, oder Erinne-  
„rungen beiebtren, wann Sie sähen, daß  
„wegen dieser Clausul zurück gehalten  
„würde.

Allein der Generalissimus bezog  
sich auf Königl. che Ordre, und daß  
Er nimmermehr solche Clausul zulassen  
könte, verließ sich auch nicht, daß man Ihm  
solches mit Bestande könne zumuthen;  
Endlich aber gieng dessen Erklärung  
näher, es solle nemlich daran nicht haf-  
ten, man sollte nur erst sehen, daß man  
mit den Kayserlichen und Catholischen  
zurecht käme, so wollte Er sich hierinn

wohl weisen lassen. Evangelici hätten  
auf sein Wort zu trauen, als der sich  
bestehige, demselben, was Er einmahl zu-  
gesagt, nachzuleben, man werde auch kein  
andere erfahren haben. So wohl in dem  
Præliminar-Recess nicht enthalten ge-  
wesen, daß die Stadt Eger, solte eva-  
cuirt werden, noch dennoch wäre es ge-  
schehen, weil Er solches dem Gen. ral-  
Lieutenant Duc d'Amalsi versprochen,  
und Parole gegeben ic.

Solchem nach wurde zwischen den  
Schweden und den Evangelischen  
Ständen der Aufszug des puncti Grava-  
minum Inhalts N. III. verglichen, wobey  
zugleich die Differenzen ad marginem  
beyge-est zu si- den; hingegen erheilet ab  
der Anlage sub N. IV. in welchen Stück  
sothaner Aufszug von der Stände am De-  
cemb. außgestelltem Project abgewichen.

1649.  
Dec.

## N. I.

Schwedischer geänderter Gegen-Aussatz, den Ständen extrahirt am  
21. Decembr. 1649. von denen Königlichen Herren  
Schwedischen.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen vösliger  
Execution des in abgewichenem 1648. Jahre am 24. Octobris zu Dnabrück und  
Münster geschlossenen Friedens, vermöge des Artic. 16. Wir Uns mit der Römisch-  
Kayserlichen Majestät General-Lieutenant (tot. tit.) in Krafft sowohl durch  
den Frieden-Schluß selbst, als von der Römisch-Kayserlichen auch zu Schweden  
Königlichen Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer  
Beragung in des heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereinigt, und dar-  
über mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände auß er anwesenden hier zu  
gevollmächtigten Herren Abgesandten, Räte und Botschaffren, eine Zeit hero Tra-  
ctaten geführt, massen denn auch sub dato 22. Septembris darüber ein endlicher  
Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebt und aufgerichtet worden, wie  
von Wort zu Wort hernach folget:

## Inseratur der angezogene Recess.

## Hernach folget diese Clausul.

Daß hierauf förderist die obbestimmte Plätze, auf die verglichene Zeit beyderseits,  
folgende auch die Stadt Eger würcklich abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inha-  
bern und Besigern eingeräumet; so dann die zu End obgesetzten Vergleichs auf weitere  
Handlung und Riätigmachung veranlaste nachfolgende Puncten, und unter denselben  
die Designation der Relituendorum ex capite Amnestie & Gravaminum,  
ma iwinget die Designationes, wie in Zeit dieser Terminen die Plätze zu evacui-  
ren, und die Regimenter abjudancken, ungleichen wie die Bezahlung der vierten und  
real-Assicuration der, noch restirenden fünfften Million gesehen solle, mit aber-

h h h h a

mäh

1649.  
Dec.

maßligem Zuthun, Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände anwesender Gesandten, nachfolgender gestalt verbindlich mit einander verglichen worden.

1649.  
Dec.

Nemlich und erstlich: soviel die Restitutiones ex capite Amnestiæ & Gravaminum unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben, und des Reichs Angehörigen betrifft, so verbleibt es wegen des, was allbereit hiebevör oder in erstgedachten Terminen, oder denen nechst darauf folgenden 3. Monathen von denen Deputatis, oder durch die Ausschreibende Fürsten oder verordnete Commissarien, in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Præliminar- und gegenwärtigen Haupt-Recesses decidirt, exequirt, oder verglichen oder auch sonst zu Werck gesetzt worden, oder noch erörtert, exequirt und verglichen oder zu Werck gestellet wird, das soll also fest und unverbrüchlich gehalten, und darwider keines andern Orts, am Kayserl. Hof oder Cammer, oder andern Gerichten, wie die Namen haben mögen, auf einigerley Weiß oder Wege angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber de facto einige Turbation oder attentata dargegen nicht vorgenommen werden. Gestalt es denn auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleiben hat, wie es in Instrumento Pacis abgehandelt, und hierüber vermittelst unserer Interposition zwischen denen Chur-Bayerischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, soviel an den Unter-Pfälzischen Landen des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu restituiren gehabt, verglichen worden, daß nemlich gegen abgetretener Ober-Pfalz an Seiten Ihrer Königl. Majestät zu Schweden, so dann gegen ausgelieferter Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Mayns Liebden deponirter Renunciacion auf die Ober-Pfalz an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Liebden, die Kayserliche Commissio restitutoria zu Handen geliefert, und Schloß und Stadt Heidelberg, samt andern von des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden bishero ingehabten Aemtern in der Untern-Pfalz, wirklich restituirt worden, so dann mehr hoch besagt des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Liebden mit einem neuen der Chur-Fürstlichen Würde gemässen Erb-Amt, Titul und Wapen, auch was deme anhängig, versehen worden, immittelst aber, und biß dieses erfolgt, Seine Liebden, vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter Declaration sich des Erb-Truchses Tituls und Wapens gebrauchen, alles nach Inhalt angezogener respectiver Ratification, Renunciacion, Restitutions-Commission und Declaration, welches hiermit per expreßum nochmahls allerseits ratificirt und confirmirt wird. Zu richtiger Abhelfung aber der im Heiligen Römischen Reich noch nicht beschenehen restitutionum ist zu förderst vor gut angesehen worden:

Erstlich, daß alle und jede ex capite Amnestiæ & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen Confessions - Verwandten geklagte Restitutions-Sachen und im Friedens-Schluß zuläßige, und sich auf den Punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende Gravamina, und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen sind, oder noch ante primum Exauctorationis & Evacuationis terminum bey den Herrn Mediatoribus welche, was einkömmt, denen Deputatis ohne Verzug communiciren werden, eingebracht werden müchten, von den Deputirten sollen hauptsächlich vorgenommen und zur gehörigen Restitution dergestalt befördert werden, damit alles seine vollständige Effectuirung, und zwar die ad certos terminos gesetzte Fälle in dero bestimmter, die übrige aber in Zeit nechst darauf folgenden drey Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis, und darauf fundirten Kayserlichen Edicten, arctioris modi exequendi, und bey den in dem Præliminar-Recess einverleibten Straffen, unseßbar vollzogen werden.

Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis in denen darauf folgenden bestimmten drey Monathen nichts ermangele, und deswegen einige Executions-Verzögerung nicht erfolge, so bleibt es ein vor allemahl dabei, daß die ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey den-

1649.  
Dec.

denselben Collegiis verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit von Dero Herren Principalen keines Weges avociret werden, Sie aber alles angelegenen Fleisses die geflagte Sachen vornehmen, erdrtern, und zur Execution befördern sollen, und sind zu solcher des Puncti Amnestiæ & Gravaminum gänglicher Abhandlung und Entscheidung als Mediatores Chur-Eßln, und Chur-Brandenburg, als Deputati aber an Seiten der Catholischen Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Cosniz, von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg, mit adjunction Lindau verordnet.

1649.  
Dec.

So viel dann andere in den dreyen Terminen nicht specificirte oder noch ante primum Exautorationis terminum bey den Herrn Mediatoribus von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten werden, noch jemand die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines oder nächst angelegenen Crayßes Ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo er damit gehöret, und Ihm nach dem im Præliminar-Receß vorgeschriebenen modo, summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

Zu welches desto kräftigerer Verseh- und Festhaltung die Römisch-Kayserliche Majestät durchgehend ins Reich Patenta publiciren werden, vermittelst deren alle Attentata auch Disputationes und Predigten, desgleichen alle Reservationes und Protestationes, sowohl wider den Frieden-Schluß, als auch die Executiones, samt andern Contraventionen, wie die Namen haben mögen, bey ernster Straffe verbotthen, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werde, die Contraventores nach Gestalt des Delicti secundum Instrumentum Pacis, verdienter massen, abzustraffen.

Vorgehend dieses, sind solchem nach die speciales Casus, wie folget:

PRIMUS TERMINUS RESTITUENDORUM &c.

1.

Die Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Untern Pfalz, sowohl wegen Restitution des publici Exercitii Augustanæ Confessionis, vermdge Instrumenti Pacis artic. 4. §. Augustanæ Confessionis Consortibus ibi: Cæterisque id desideraturis.

2.

NB. Diese verglichene Casus beziehen sich auf der Stände Aufsatz vom 17 Decbr. 1649. Die Ober-Pfälzische Landschaft contra Pfalz-Sulzbach ic. bleibt.

Ingleichen die Burg-Grafen von Dohna, und alle andere in diesem §. begriffene Creditores contra Chur-Bayern, bleibt.

3.

NB. Dieser Casus ist in der Ständen angezogenem Aufsatz sub tertio termino ern uud Pfalz-Neuburg, bleibt. gesetzt, und daselbst in der Zahl der 12te.

§§§§ 3

4.

1649.  
Dec.1649.  
Dec.4.  
Fremder Herrschafften Unterthanen in der Ober-Pfalz, &c. contra Chur-Bayern, bleibt.5.  
Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Rotenberg, contra Chur-Bayern und Bamberg, bleibt.6.  
Die Burg-Grafen von Dohna contra Chur-Bayern und Hohen-Zollern, bleibt.7.  
Friedrich Hbfer von Uhefahren contra Chur-Bayern, die Belehnung ꝛ. bleibt.  
Item Hans Peter von Schlammersdorff, bleibt.8.  
Hans Christoph Fuchs von Walburg, contra Chur-Bayern und Frey-Herrn von Weiz, bleibt.9.  
Ebenlebische Erben, contra Chur-Bayern, und Graf Wahlen Erben, bleibt.10.  
Otto Eäven, contra Chur-Bayern, bleibt.11.  
Cornelius Eifemann von Regenspurg, contra Chur-Bayern, bleibt.12.  
Pfalz-Sulzbach, contra Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, item contra Bamberg, Pfalz-Neuburg und Lobkowitz, bleibt.13.  
Georg Bader, contra etliche Chur-Bayerische Officier, bleibt.14.  
Waldeck contra Chur-Edln, bleibt.15.  
Brandenburg-Onolzbach, contra Würzburg, bleibt.16.  
Edwenstein-Wertheim, contra Würzburg, bleibt.17.  
Hanau, contra Würzburg, bleibt.18.  
Brandenburg-Culmbach, contra Bamberg, bleibt.

19.

1649.  
Dec.1649.  
Dec.

19.

Brandenburg-Dnolzbach, contra Eichstett, bleibt.

20.

Nürnberg, contra Eichstett, bleibt.

21.

Weissenburg am Nordgau, contra Eichstett, bleibt.

22.

Weissenburg, contra Land-Commenthur zu Ellingen, bleibt.

23.

Erbach, contra Edwensstein, bleibt.

24.

Item Maria Christiana gebohrne Gräfin von Edwensstein, contra Ferdinand Carl Grafen von Edwensstein, bleibt.

25.

Nürnberg, Item Memmingen und Lindau, contra die Postmeister, bleibt.

26.

Mömpelgard, contra Burgund, bleibt.

27.

Lindau die Reichs-Pfandschaft, restitutionem armorum, Abschaff, und Wegweisung der Jesuiten und Capuciner betreffend, ic. bleibt.

28.

Weßlar, contra Franciscanos, bleibt.

29.

Baaden-Durlach, contra Desterreich, bleibt.

30.

Wappenheim, contra Stiffte Augspurg, bleibt.

31.

Biberach, contra Catholicos daselbst, bleibt.

## SECUNDUS TERMINUS.

1.

Die Frau Gräfin und Erben zu Brandenstein, contra Chur-Sachsen per Commissionem Ihro Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen-Gotha.

2.

Die Evangelische und Reformirte zu Nach und Cobltz, soll die Competenz der Jurium Civitatis allhier coram Deputatis, das Exercoitium Religionis privatum per Commissarios, erdteret und exequiret werden.

3.

800 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

3.  
Rotenburg an der Tauber, contra Brandenburg-Onolzbach, bleibt.
2.  
Rotenburg, contra Teutschen Orden, bleibt.
5.  
Nassau-Sarbrücken, wegen der Elbster Clarenthal, Rosenthal und Pfarr Mosbach, bleibt.
6.  
Hsenburg, contra Hessen-Darmstadt, & vice versa, bleibt.
7.  
Speyer, contra Dominicanos & Augustinianos daseselbst, bleibt.
8.  
Die Augspurgische Confessions-Verwandte zu Hagenau, die Restitution der Anno 24. gehaltenen Kirchen und Schulen ic. bleibt.
9.  
Landau, contra Decanum des Stifts S. Mariae ad Scalas, bleibt.
10.  
Weissenburg am Rhein contra Capitula SS. Petri & Stephani, bleibt.
11.  
Friedberg, contra Augustinianos Moguntinos, bleibt.
12.  
Hörter, contra Abten zu Corvey, & vice versa, bleibt.
13.  
Amelungen und Kannen, contra den Abt zu Corvey, bleibt.
14.  
Löfflerische Erben, contra Richelische Erben, bleibt.
15.  
Augsburg, contra Catholicos, bleibt.
16.  
Stadt Ravensburg, contra Catholicos daseselbst, bleibt.
17.  
Dinkelspühl, contra Catholicos, bleibt.
18.  
Catholici, contra die Stadt Ulm, bleibt.

TER.

## TERTIUS TERMINUS.

1649.  
Dec.1649.  
Dec.

1.

Anspach, contra Schwarzenberg, bleibt.

2.

Gräffliche Wittve zu Sayn, contra Abten zu Laach ic. und Chur-Trier, bleibt.

3.

Stadt Hildesheim, und Evangelische Landschafft, contra Chur-Eblln, bleibt.

4.

Aebtifin zu Koppel, und Evangelische Bürgerschaft zu Siegen, contra die eingeführte Jesuiten, bleibt.

5.

Nassau Dillenburg, contra Nassau Hadamar, bleibt.

6.

Stadt Essen contra Aebtifin daselbst, bleibt.

7.

Stadt Herfort, contra Chur-Brandenburg, bleibt.

8.

Freiberg Depfingen contra Ehingen, bleibt.

9.

Idem contra Pfarrern zu Depfingen, bleibt.

10.

Heilbronn, contra Teutschen Orden, bleibt.

11.

Eadem contra Dr. Walther Aachens Erben, bleibt.

NB. Alhier seyn die Casus Heilbronn, contra Nessel, Schönthal und Kayßheim zu inseriren.

12.

Schwäbischen Hall, contra Closter Schönthal, bleibt.

13.

Limburg contra Commenthurn zu Heilbronn, bleibt.

14.

Pfals-Sulzbach contra Pfals-Neuburg, soll, was vermöge des vorigen Crayß Restitutions-Recels noch hinterstellig, per Commissarios in primo termino geändert, wie ad marginem steht.

Iiiii

15.



1649.  
Dec.

vollends gar vollzogen werden; betreffend  
aber 1. der Executions-Kosten Refusi-  
on. 2. Die in den Anlagen der Satisfac-  
tions-Gelder geflagte Disproportion. 3.  
Der Fürstlichen Frau Wittib Herrn Ge-  
brüdere Satisfaktion, so wohl respectu  
der verglichenen, als Deputat-Gelder. 4.  
Der Succession- oder Substitutions-  
Punct, ex dispositione Majorum. 5.  
Hierüber die Caution und Manutenenz,  
soll in tertio termino coram Deputa-  
tis dem Instrumento Pacis gemäß erbr-  
tert und exequiret werden.

1649.  
Dec.

15.

Hilpoldstein, Heideck, Allersberg Bediente, Unter-Pfälzische, auch anderer Herr-  
schafften darinn gefessene Unterthanen Augspurgischer Confession, contra Neuburg,  
bleibt.

16.

Dnolsbach, contra Neuburg, bleibt.

17.

Wolffstein, contra Neuburg, bleibt.

18.

Magistratus zu Erfurt, wieder die Bürger, & vice versa, bleibt.

*Ad tres Menses.*

Hierin gehören alle andere hieroben nicht specificirte Casus Restitutionis ex ca-  
pite Amnestiae & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Con-  
fessions-Berwandten, bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio allbereits ein-  
kommen, oder noch bey demselben, oder den Herrn Mediatoribus ante primum Exau-  
ctorationis & Evacuationis terminum einkommen werden, darunter diejenige zu  
verstehen, welche in einer absonderlich von den Deputirten subscribirten, und Uns zu  
gestellten Specification begriffen sind.

Und soll gleichwohl die Entheilung der Casuum diesen eingeschränkten Ver-  
stand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es möglich seyn kan, auch vor  
dem bestimmten Termino exequiret werden sollte, sondern es sind die Termini al-  
lein zu Beförderung der Sachen, und ad excludendam moram angesehen, zu wel-  
chem Ende dann auch denen Deputirten und Commissariis frey stehen soll, ad cog-  
nitionem facti possessionis, und Executionem zu schreiten. So ist auch die  
bey jedem Casu gesetzte Gravaminum specificatio nicht dahin gemeinet, ob soll-  
ten die vielleicht bey einem oder andern Restituendo sich mehr ereignete Beschwerden  
gar nicht beobachtet werden.

Die noch hinterstellte Documenta restituenda betreffend, sollen dieselbige  
vermöge Instrumenti Pacis restituiret, und zum Fall über kurz oder lang derglei-  
chen vorenthaltene Documenta vorgebracht, darauf in favorem Deventorum  
nicht erkannt, sondern dieselbe dem restituendo ohne allen Entgelt oder Gefahr  
eingantwortet werden.

Und

1649.  
Dec.

Und' gleichwie deren ex Instrumento Pacis restituirten Elbster, Land und Güter Titul denen Restitutis gebühren, also soll deren anderwärtiger Gebrauch denselben in keine Wege präjudiciren, und zugleich auch alle Protestationes, insonderheit auch wieder den Präliminar- und diesen Haupt-Recels, in Krafft dieses, und zumahl vermöge Instrumenti Pacis, hiemit nochmahls aufgehoben, cassirt und annullirt seyn.

1649.  
Dec.

Sintemahl auch bey etlichen, über der im Instrumento Pacis geschlossenen Universal - Amnestia, möchte in Zweifel gezogen werden, wie weit diese ratione termini ad quem, weil bereits eine geraume Zeit a tempore & ratificata Pacis verlossen, zu verstehen seyn möchte: Als ist einmüthig beliebt worden, daß solcher Terminus, wie zwischen denen hohen kriegenden Theilen und Chur-Fürsten und Ständen des Reichs selbst, und allen denjenigen, welche ein oder dem andern Theil, mit Verbindniß, oder in andere Wege beygethan, und anhängig gewesen (unter welchen dann insonderheit die Frau Land-Gräfin, und das Fürstliche Haus Hessen-Cassel mit verstanden, ) also auch auf aller Theile Generales, Obriste und andere Officier, auch gemeine Soldaten zu Rosß und Fuß, und insgemein auf alle Civil- oder Kriegs-Bediente a tempore conclusæ Pacis, bis auf heutigen Tag, und noch fürter von dato dieses Haupt-Schlusses Ratification zweent ganzer Monat lang zuverstehen, und zu extendiren, doch daß hingegen auch, nach Anleit des Instrumenti Pacis und der höchst Commandirenden Generalitäten auch Herrn Generalen und hoher Officier Ordre gemäß gelebet, und darwieder keine Excess verübet werden.

Allermassen ein solches die Römische Kayserliche Majestät auch Chur-Fürsten und Stände durch gewisse Patenta, deren man sich bereits allhie verglichen, wie in dem gangen Heiligen Römischen Reich, in eines jedwedem Territorio absonderlich, also auch in dem Königreich Böhmen, und incorporirten, auch andern ihrer Majestät Erb-Landen zu publiciren, und Chur-Fürsten und Stände darüber fest und unverbrüchlich zu halten, auf sich genommen, zugejagt und versprochen haben.

## N. II.

Den 21. Decembr. 1649.

## Der Evangelicorum weitere Erinnerungen gegen den letzten Schwedischen Auffatz.

1. In Krafft des Instrumenti Pacis &c. und demselben gemäß.
2. oder sonst inß Werck gestellet) vermeynen die Herren Evangelischen, diese Worte werden denen Herren Catholischen Anlaß zur Weitläufftigkeit geben, derowegen besser auszulassen.
3. Idem.
4. Im Friedens-Schluss zulässige und sich auf den punctum Amnestiæ & Gravaminum qualificirende) vermeynen, diese Worte gar auszulassen.
5. Bey denen Herren Mediatoribus) vermeynen, daß allhier dem Reichs-Stylo gemäß wäre, wann die verba: Chur-Maynßischen Reichs-Directorio, stehend blieben.

1649. 6. Hauptsächlich vorgenommen) Manet. 1649.  
Dec. 7. Befundenen Dingen) die Auslassung dieser Worte ist für bedenklich gehalten worden, weil die Herren Catholici daraus eine novität erzwingen möchten.
8. Bitten nochmahlen, daß die clausula de non differenda exauctoratione admittiret werden möchte.
9. Und hiereinkommende) Manet.
10. Im Preliminar-Recess) halten dafür, daß das Wort: Oben bequemer wäre, weil dadurch auch der arctior modus mit verstanden wird.
11. Unter-Pfalz) deswegen hätten zwar die Herren Evangelische Ursach, bey ihrem Aufsat zu verbleiben, zu unterthänigstem respect aber Sr. Chur-Fürstlichen Durchlauchten, wie auch des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchlauchten Könnten sie wohl geschehen lassen, daß die Commissio ausgelassen würde, doch mit Condition.
12. Brandenstein) stellens annoch dahin, obß die Herrn Catholici in secundo termino lassen werden.
13. Nach und Edln) soll ratione jurium Civitatis alsbald geschrieben werden.
14. 15. Heilbronn) die Omisio dieser beyden Casuum, wäre der Stadt nicht präjudicirlich; Weil dieselbe in der Schwäbischen Relation enthalten, welche an die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayses mit dem nächsten ohne das zur Vollziehung wird überschicket werden.

Ad tres Menses.

16. Utsupra bey dem Nro. 5.
17. Und uns zugestellten) placitirens ihres Orts.
18. Ad cognitionem facti possessionis) deleatur.
19. Niemand andern verstatet werden, noch den Restitutis. In medio relictum Extensio Amneltia.

N. III.

Aufsatz des Puncti Gravaminum wie Er mit den Evangelischen Ständen am 22. Decembris verglichen worden.

Wir Carl Gustav (tot. tit.) bekennen hiemit öffentlich, als wegen vötliger Execution des im abgewichenen 1648. Jahre, am 17. Octobris zu Osnabrück und Münster geschlossenen Friedens, vermöge des Art. 16. Wir Uns mit der Römischen Kayserlichen Majestät General Lieutenant (tot. tit.) in Krafft sowohl durch den Friedens-Schluß selbst, als von der Römischen Kayserlichen auch zu Schweden Königlichlichen Majestät hierzu beyderseits habender Vollmacht, wegen einer Betagung, in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg vereiniget, und darüber mit Zuthun der sämtlichen Chur-Fürsten und Stände alhier anwesenden, hierzu gevollmächtigten Herrn Abgesandten, Räten und Botschaften, eine zeithero Tractaten geführt, massen dann auch sub dato 17. Septembr. darüber ein endlicher Vergleich und Schluß von allen Interessenten beliebt, und aufgerichtet worden, wie von Wort zu Wort hernach folget:

Inseratur der angezogene Recess.

Hernach folget diese Clausul.

Daß hierauf förderist die obbestimmte Plätze, auf die verglichene Zeit beyderseits folgendß auch die Stadt Eger, würcklich abgetreten, und allerseits ihren vorigen Inhabern

1649.  
Dec.

Differentia  
1. Inprocurio  
wird annoch  
der Real-Asse-  
curation ge-  
dacht.

habern und Besigern eingeräumet, so dann die zu End obgesetzten Vergleichs, auf wei-  
tere Handlung und Richtigmachung veranlassete nachfolgende Puncten, und unter den-  
selben die Designation der Restituendorum ex Capite Amnestia & Gravami-  
num, nicht weniger die Designationes, wie in Zeit dreyer Terminen die Plätze zu  
evacuiren, und die Regimente abzudanken, ingleichen, wie die Bezahlung der vier-  
ten, und Real-Assecuration der noch restirenden fünfften Million geschehen solle,  
mit abermahligem Zuthun, Einrathen und Belieben der Chur-Fürsten und Stände  
anwesenden Gesandten, nachfolgender Gestalt verbindlich miteinander verglichen  
worden.

2. Post verba,  
Stände des  
Reichs, addi-  
tum, auch der-  
selben und des  
Reichs Ange-  
hörige.

Nemlich und erstlich, so viel die Restitutiones ex Capite Amnestia &  
Gravaminum, unter Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, auch derselben, und des  
Reichs Angehörige betreffend, so verbleibt es wegen des was allbereit hievor oder in  
erstdachten Terminen oder denen nechst darauf folgenden drey Monathen, von den  
Deputatis oder durch die Ausschreibende Fürsten, oder verordnete Commissarien,  
in Krafft des Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi, auch Präliminar-  
und gegenwärtigen Haupt-Receßs und denenselben gemäß decidirt, exquiret oder  
verglichen, oder noch erdrtert, exquiret und verglichen wird, das soll also fest, und un-  
verbrüchlich gehalten, und darwieder keines andern Ortes, am Kayserlichen Hof oder  
Cammer, oder andern Gerichten, wie die Namen haben mögen, auf einigerley Weiß  
oder Wege nicht angenommen, sondern simpliciter abgewiesen, insonderheit aber  
de facto, einige Turbation oder Attentata dargegen nicht vorgenommen werden,  
Gestalt es dann auch mit der Chur-Pfälzischen Restitution sein Verbleibens hat, wie  
es in Instrumento Pacis abgehandelt, und hierüber, vermittelst unserer Interpo-  
sition zwischen denen Chur-Bayrischen und Chur-Pfälzischen Abgesandten, so viel  
an den Unter-Pfälzischen Landen, des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden zu  
restituiren gehabt, verglichen worden, das nemlich gegen abgetretener Obern-Pfalz,  
an Seiten Ihrer Königlich Majestät zu Schweden, so dann gegen ausgelieferter  
Ratification des geschlossenen Friedens, und bey Chur-Mayns Liebden deponir-  
ter Renunciation auf die Ober-Pfalz, an Seiten des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-  
Grafen Liebden, die Kayserliche Commissio Restitutoria zu Handen geliefert, und  
Schloß und Stadt Heidelberg, sammt andern von des Herrn Chur-Fürsten in Bay-  
ern Liebden bishero ingehabten Nemtern in der Untern Pfalz, wirklich restituirt  
worden, so dann mehr hochbesagt des Herrn Chur-Fürsten Pfalz-Grafen Liebden  
mit einem neuen der Chur-Fürstlichen Würde gemässen Erz-Amt, Titul und Wappen,  
auch was dem anhängig, versehen worden, immittelst aber, und bis dieses erfolgt,  
Seine Liebden, vermöge des Herrn Chur-Fürsten in Bayern Liebden ausgelieferter  
Declaration sich des Erz-Truchsessens Tituls und Wappens gebrauchen, alles nach  
Inhalt angezogener respective Ratification Denunciation, Restitutions, Commis-  
sion und Declaration, welches hiermit per expressum nochmals allerseits ratifi-  
cirt und confirmirt wird.

4. Ist einge-  
setzt, das  
Wert, haupt-  
sächlich, und  
hingegen aus-  
gelassen, nach  
befundenen  
Dingen,  
facto posses-  
sionis.

Zu richtiger Abheffung aber der im Heiligen Römischen Reich noch nicht besche-  
henen restitutionum ist zuforderst vor gut angesehen worden, erstlich, das alle und  
jede, ex capite Amnestia & Gravaminum von Catholischen und Augspurgischen  
Confessions-Verwandten geklagte Restitutions-Sachen, und in dem Friedens-  
Schlußzulässige, und sich auf den punctum Amnestia & Gravaminum qualifi-  
cierende Gravamina, und Gegen-Gravamina, welche bereits allhier vorkommen sind,  
oder nach ante primum Exauctorationis & Evacuacionis Terminum bey dem  
Chur-Maynschen Reichs-Directorio, welches, was einkommt, denen Deputatis  
ohne Verzug communiciren wird, eingebracht werden möchten, von den Depu-  
tirtten sollen hauptsächlich vorgenommen, und zur gehdrigen Restitution bergestalt  
befördert werden, damit alles seine vollständige effectuierung, und zwar die ad cer-  
tos Terminos gesetzte Fälle in dero bestimmter, die übrige aber in Zeit nechst darauf

1649.  
Dec.

1649. Dec. folgenden drey Monathen, alles nach Inhalt des Instrumenti Pacis und darauf fundirten Kayserlichen-Edicten, arctioris modi exequendi, und bey den in den Preliminar-Recessen einverleibten Straffen, ohnfehlbar vollzogen werden. (NB.) 1649. Dec.

5. Die Clausula de non differenda Exauctoratione & Evacuatione ist ausgelassen.

(NB.) Weil die Herren Stände allezeit auf dem Preliminar-Recess bestanden, hofft man, daß auch von demjenigen, was hiervon derselbe ohne einige Reservation diciret, nicht weichen, noch ihren diß Orts inserirten §. behaupten werden.

Damit aber auch deswegen in denen gesetzten Terminis und denen darauf folgenden bestimmten 3. Monathen nichts ermangle, und deswegen einige Executions-Verzögerung nicht erfolge, so bleibt es ein für allemahl dabey, daß die ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete Deputati continuirlich bey denselben Collegiis verharren, und innerhalb der bestimmten Zeit, von Dero Herren Principalen keinesweges avocirt werden, Sie aber alles angelegenen Fleißes, die geklagte und hier einkommene Sachen vornehmen, erdtern und zur Execution befördern sollen, und seynd zu solcher des Puncti Amnestiæ & Gravaminum gänglicher Abhandlung und Entscheidung als Mediatores Chur-Eöln und Chur-Brandenburg, als Deputati aber, an Seitender Catholischen, Chur-Maynz und Chur-Bayern, Bamberg und Costnis, von Augspurgischen Confessions-Verwandten aber, Sachsen-Altenburg, Braunschweig-Lüneburg, Württemberg und Nürnberg, mit Adjunction Lindau verordnet.

6. Post verba, die geklagte, additum: und hier einkommende.

So viel dann andere in den drey Terminen nicht Specificirte, oder noch ante primum Exauctorationis Terminum bey dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio, von Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einkommende Restitutions-Fälle betrifft, die sollen pro exclusis keinesweges gehalten werden, noch jemand die Restitution abgeschnitten, sondern männiglich expresse reservirt und vorbehalten seyn, seine Nothdurfft hernach bey seines, oder, wie in Instrumento Pacis versehen, nächst angelegenen Crayßes Ausschreibenden Fürsten, oder gar bey Kayserlicher Majestät gebührend vor und anzubringen, allwo Er damit gehöret, und Ihme nach oben vorgeschriebenem modo Executionis, summarie zu schleunigster Restitution verholffen werden solle.

7. Post verba, oben vorgeschriebenem modo: additum Executionis.

Zu welches besto kräftiger Versch- und Festhaltung, die Admisch-Kayserliche Majestät durchgehend im Reich Patenta publiciren werden, vermittelt deren alle Attentata, auch Disputationes und Predigten, desgleichen alle Reservationes und Protestationes, so wohl wider den Frieden-Schluss, als auch die Legitimas Executiones samt andern Contraventionen, wie die Namen haben mögen, bey ernster Straffe verboten, und jedes Orts Obrigkeit anbefohlen werden, die Contraventores nach Gestalt des Delicti, secundum Instrumentum Pacis, verdienter maffen, abzustraffen. Vorgehend dieses sind solchemnach die Speciales Casus wie folget:

*Primus Terminus Restituendorum.*

I.

8. Primus Paragraphus primi termini etwas anders eingerichtet.

Die Augspurgischen Confessions-Verwandten in der Unteren Pfalz, sowohl wegen respective introduction als restitution des Publici Exercitii Augustanæ Confessionis, vermöge Instrumenti Pacis art. 4. §. Augustanæ Confessionis Consortibus ibi: *Cæterisque id desideraturis.*

2.

9. Die Ober-Pfalz ausgelassen.

Die der Ober-Pfälzischen Landschaft von Pfalz-Gulzbach Anno 1621, hergeliehene 24000. Gulden, imgleichen die Burggraffen von Dohna 10000. Teutscher

1649. scher Gulden, Johann Numüllers 100. Gulden, Ludwig Berenters 1000. Gulden, Saugenfingerische Erben Anno 1611. 6000. Gulden und Anno 1613. 2500. Gulden Anno 1617. 2500. Gulden, D. Joachim Christian Nemen 3000 Gulden, nicht weniger der Regensburgischen beym Reichs-Directorio bishero angegebener Creditoren Schuld: Forderung, benebens Hansen Waldhäusers, item der Bleichischen und Schreiberischen Erben eingezogene Häuser und andere Güter betreffend, sollen die Sachen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

1649.  
Dec.

3.

10. Pfalz-  
Sulzbach  
contra Chur-  
Bayern und  
Neuburg aus  
dem dritten  
Termino  
transponiret.

Pfalz-Sulzbach, contra Chur-Bayern, und Pfalz-Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Aemtern nacher den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefäll betreffend, sollen per Deputatos dem Instrumento Pacis gemäß erdtert und exequiret werden.

4.

Fremder Herrschafften Unterthanen in der Oberrn Pfalz in Specie Brandenburg Culmbach, Pfalz-Sulzbach und Nürnberg, contra Chur-Bayern, libertatem conscientiae, exercitium Religionis, und respective auf Sie präterdirtes Jus Collectandi, hospitandi & similia betreffend, sollen verglichen oder coram Deputatis erdtert, und was dem Instrumento Pacis gemäß befunden wird, exequiret werden.

5.

Die Gan-Erben des Hauses und Herrschafft Notenberg, contra Chur-Bayern, und Bamberg, die Restitution in Politicis & Ecclesiasticis ad statum qui fuit respective ante hos motus & Anno 1624. betreffend, ist durch die deßhalb angeordnete Kayserliche Commission die Sach dem Instrumento Pacis gemäß zu entscheiden und das auskommende Decisum zu exequiren.

6.

Die Burggrafen von Dohna contra Chur-Bayern und Hohenzollern, betreffend die Güter Fischbach und Stockenfels cum pertinentiis, ingleichen den Schwarzenberg, item ein Haus in Amberg. Item

7.

Friedrich Höffer von Ursahren, contra Chur-Bayern die Belehnung 3 des Guts Sidflungen betreffend, item Hans Peter von Schlammersdorff, wegen Belehnung des Guts Hoppenau. Item.

8.

Hans Christoph Fuchs von Walburg contra Chur-Bayern und Freyherrn von Weir die Restitution in die Herrschafft Winklern, Schönsee, wie auch Schwarzenberg, Stralsfeld und Rinberg betreffend. So dann

9.

Ebenleibische Erben contra Chur-Bayern und Graf Wahlen Erben, die Restitution des Guts Damstein betreffend. Ingleichen

10.

Otto Loden contra Chur-Bayern die Restitution des Schlosses und Hoffmarcks Heimhoff betreffend. Wie auch

11.

1649.  
Dec.

11.

Cornelius Eysemann von Regensburg contra Chur-Bayern, die Restitutionem der ihme Anno 1635. confiscirten 1500. Mshl. betreffend. Wie in gleichen

1649.  
Dec.

12.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayrische Regierung zu Amberg item contra Bamberg, Pfalz-Neuburg und Lobkowitz, und ihre in das Sulzbachische eingepfarrte Unterthanen und ihnen verwehrte Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes und Sacramentorum betreffend. Item

13.

Georg Vader contra etliche Chur-Bayrische Officier, etliche zu Ingolstadt abgenommene auf 7191 Gulden 50. Kreuzer sich belauffende Weine und Gelder betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erlediget und exequiret werden.

14.

Waldeck, contra Chur-Eöln, restitutionem in die Diedingshäusliche Jura und Dorffschafften Nordenau, Lichtenscheid, Desfeld, und Niederschleutern, in gleichen die Pirmontische Possession, und etliche geklagte Arcentata betreffend, bleibt es bey den 29ten Novembris onshlängst angeordneten und ausgeschriebenen Commission.

15.

Brandenburg-Dnolzbach contra Würzburg, die Pfarr Neuses aufm Berge Weilandshelm, Gilschheim, und das Filial Hammersheim, Hohensfeld, Schernau, Albershofen, Adtesee, Weinstockshelm, Buchbrun, Lieprechtshausen, Pfallerheim, Herbolshelm und Kraut-Ostheim betreffend, soll dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert, und wo möglich in primo oder doch wenigst in secundo termino exequiret werden.

16.

Ebmenstein & Wertheim, contra Würzburg: ist bereits durch die Herren Ausschreibende Fürsten des Fränckischen Crayses, laut darüber gefertigten Recessen, exequiret.

17.

Hanan contra Würzburg: Dafern diese Differentien noch nicht verglichen, sollen dieselbe coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiret werden.

18.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg, die Pfarr Rügenborff, Dobra, Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neusorgen betreffend, verbleibt es bey dem zwischen denen Partheyen allhie absonderlich getroffenen Vergleich, falls aber derselbe nicht richtig, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß in primo termino erdrtert und exequiret werden.

19.

Brandenburg-Dnolzbach, contra Eichstett, die Pfarr Cronheim, Oberschwaningen und Gellersreut betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert, und wo nicht in primo, jedoch in secundo termino exequiret werden.

1649.  
Dec.

1649  
Dec.

20. Nürnberg, contra Eichstett, das Jus Collectandi ihrer im Stifft Eichstett gefesener Unterthanen betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

21. Weissenburg im Nordgau, contra Eichstett, wegen noch vorenthaltener zur Reichs-Pfleg daseibit gehdriger Documenten, präterdirte Jurisdiction, auch jus collectandi & hospitandi betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

22. Weissenburg, contra Land-Commehur zu Ellingen, die 24. Unterthanen, welche derselbe bey letzter Uebergab ermeldter Stadt bekommen, betreffend, sollen coram Deputatis die Parthejen gehdri, die Sachen erörtert und darauf in primo termino exequiret werden.

23. Erbach contra Löwenstein, ratione des Hauses Breuberg, soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß exequiret werden.

24. Item Maria Christiana, gebohrene Gräfin von Löwenstein, contra Ferdinand Carl, Grafen von Löwenstein, soll secundum Instrumentum Pacis Art. 4. §. Ferdinandus Carolus, ihrer darinn begriffener Prätentionen halber, per Commiliarios erörtert und exequiret werden.

25. Nürnberg, item Memmingen und Lindau, contra die Postmeister, stehet mit den Herren Kayserlichen abzuhandeln und zu vergleichen.

26. Mümpelgardt contra Burgund, Clerval und Passavant betreffend, haben sich des Herrn Erz-Herzogs Leopold Wilhelm Fürstliche Durchlaucht zu Restitution, so bald die Cron Frankreich Mümpelgardt evacuirt, erboten, und bleibt die Restitutio auf allen Fall nach Inhalt des Instrumenti Pacis für sich richtig.

27. Lindau, die Reichs-Pfandschaft, Restitutionen armorum, Abschaff- und Wegweisung der Jesuiten und Capuciner betreffend, soll, dem Bericht nach, bereits restituiret seyn, oder da noch etwas ermangelt, dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

28. Weiskar contra Franciscanos, soll das begehrte und geschlossene Schreiben an Ebn-Waynz ausgefertigt werden, wiewohl Bericht eingelangt, daß es bereits exequiret sey.

29. Baden = Durlach contra Oesterreich, die Herrschaft Hohen Gerolsbeck betreffend, bleibt bey dem in dieser Sach in Instrumento Pacis präfigirten Termino.





1649.  
Dec.

30.

1649.  
Dec.

Pappenheim, contra Stifft Augsburg, & vice versa, wegen der Kirchen Grünbach, Zehenden, und anderen Jurium so einer und ander Theil prætendirt, sollen durch die Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Crayses dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiret werden.

31.

Biberach contra Catholicos daselbst, wegen eines Evangelischen Messners; bleibt vermdg Execution-Recesss dabey, daß die Evangelischen denselben ohne Beschwörung des Ararii behalten.

31. Justingen  
contra Keller  
eingesetzt.

Freyberg-Justingen contra Obristen Keller.

SECUNDUS TERMINUS.

32. Branden-  
steinische Wit-  
we, item Cölln  
und Aach in  
Secundum  
Terminum  
collociret.

Die Frau Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur-Sachsen per Commissionem Ihrre Fürstlichen Gnaden zu Sachsen Gotha.

2.

Die Evangelische und Reformirte zu Aach und Cölln, soll die Competenz der Jurium Civitatis allhier coram Deputatis erdrtert, und immittelst das Schreiben de non turbando Exercitio Religionis privato abgelassen werden.

3.

Rotenburg an der Tauber, contra Brandenburg-Dnolfsbach, wegen des streitigen Juris Collectandi auf den Rotenburgischen Gütern zu Breithem, Insingen, und dem Amt Uffenheim. Item

4.

Rotenburg contra Teutschen Orden, wegen einer Obligation auf 500. Fl. sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiret werden.

5.

Nassau-Sarbrücken, wegen der Elbster Clarenthal, Hofenthal und Pfarr Molsbach, werden Ihre Kayserliche Majestät die Nothdurfft verordnen, damit selbige Restitution nicht gehindert werde.

6.

Zsenburg contra Hessen-Darmstat & vice versa, die in Instrumento Pacis des Hauses Zsenburg versehene Restitution, und von denenselben im Flecken Günsheim und anderer Orten eingeführte Reformirte Religion betreffend, soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiret werden.

7.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbst, Restitutionem exercitii Augustanae Confessionis, in der Prediger- und das Glocken-Gelcut in der Augustiner-Kirchen betreffend, soll, wosern die Execution nicht allbereit geschehen, per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß exequiret werden.

8.

1649.  
Dec.

8.

Die Augspurgische Confessions-Verwandten zu Hagenau die Restitution der Anno 1624. gehaltenen Kirchen und Schulen, wie auch das Exerccium Religionis & communionem Magistratus betreffend; Item

1649.  
Dec.

9.

Landau contra Decanum des Stiffts St. Maria ad Scalas, die in der Kirchen daselbst geklagte Turbation und Aenderung betreffend. So dann

10.

Weissenburg am Rhein contra Capitula SS. Petri & Stephani, wegen ihrer Pfarr-Herren Unterhaltung; Ingleichen

11.

Friedberg contra Augustinianos Moguntinos, wegen des abgeführten Kirchen-Ornats, Documenten und andern Verschreibungen. Item

12.

Hörter contra Abten zu Corvey, & vice versa, restitutionem der Kirchen, auch andere angegebene Attentata und Jura betreffend, in Politicis & Ecclesiasticis.

13.

Amelungen und Kannen contra den Abten zu Corvey, wegen der Kirchen und Exerccii Religionis zu Amelungen und Bruchhausen. Wie auch

14.

Ebsterische Erben, contra Nischelische Erben, wegen des Württembergischen Lehns Guts Neiblingen; Soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

15.

Augsburg contra Catholicos, die von Augspurgischen Confessions-Verwandten und respectiue Catholischen Eltern gebohrne, und anjeho im Waisenhaus befindliche oder auf eine seit geschaffte Kinder. 2. Die Jura Sepulturæ in St. Moriz und andern Catholischen Kirchen. 3. Das Predigen in dem Langhaus. 4. Bestelung der Aemter. 5. Braustatt und Keller der Geistlichen, wie auch derselben Umgeld. 6. Die Brandensteinische Schulden. 7. Die Militiam & militaria Officia und derselben parität, item usum, libertatem & restitutionem armorum. 8. Die Parität von beyden Religionen der Zwanziger und Stubenmeister auf der Bürgerstuden betreffend: Da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayfes, selbiger Deputirten allhie gemachten Conclusis gemäß, obgesetzte Puncta zu exequiren wissen. Die Carmeliter aber daselbst belangend, soll dem Instrumento Pacis gemäß coram Deputatis erdteret und exequiret werden.

16.

Stadt Ravenspurg, contra Catholicos daselbst. 1) Den geklagten excess im Predigen betreffend, bleibt es bey denen obbedeuten von Kayserlicher Majestät ins Reich durch Patenta ausgelassenen Verbotten, und darinn einverleibeten Strafsen. 2) Die Capuciner aber und dero Closter, wie auch das Prediger-Haus daselbst

ffff 2

60

1649.  
Dec.

betreffend, bleibt ad quaestionem de Civitatibus Mixtis ausgestellt. 3) Anlangend aber der Catholicorum diß Orts angegebene Gegen-Gravamina, sollen solche durch des Schwäbischen Crayßes Ausschreibende Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

1649.  
Dec.

17.

Dinckelspühl contra Catholicos, die Pfleregereyen und Aemter, und deren Bestallung. 2. Die Judicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie auch die davon fallende Straffen betreffend, da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayßes, selbiger Deputirten allhie gemachten Conclusis gemäß, obgesetzte Pun-cten allhie zu exequiren wissen; die Feyertage und Lateinischen Schulen aber, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden. Der Catholischen des Orts angegebene Gegen-Gravamina betreffend, sollen dieselben ebenmäßig von gedachten des Schwäbischen Crayßes Ausschreibenden Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

13. De Civitatibus mixtis, bey Augsburg, Dünckelspühl und Ravenspurg ausge-lassen.

18.

Catholici contra die Stadt Ulm, das Kindertauffen und Reichung der Sacramenten in den Häusern vor die Catholischen Bürger und andere Inwohner betreffend, solle per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequirt werden.

TERTIUS TERMINUS.

14. Anspach contra Schwarzenberg imgleichen Nassau Dillenburg contra Nassau Hadamar in tertio termino eingedrückt.

1.

Anspach contra Schwarzenberg.

2.

Gräffliche Wittib zu Sayn, contra Äbten zu Laach, wegen Bendorff, und Chur-Trier, wegen der vier Freyspergischen Kirchspiel, sowohl auch wegen Alt-Kirchen, und was davon dependiret, contra ihrer Töchter Agnaten. Item

3.

Stadt Hildesheim und Evangelische Landschafft, contra Chur-Edlru als Bischoffen selbigen Stiffts Hildesheim, das Consistorium und anders betreffend. Item

4.

Äbtissin zu Köppel und Evangelische Bürgerschaft zu Siegen, contra die eingeführte Jesuiten respective besagtes Stifft und Closter Köppel, so dann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige Appertinentien betreffend. So dann

5.

Nassau Dillenburg contra Nassau Hadamar.

6.

Stadt Essen, contra die Äbtissin daselbst wegen etlicher zur Pfarr-Kirch und Spital gehdriger schriftlichen Urkunden, Register &c. sowohl auch Collectirung etlicher Hdse. Item

7.

Stadt Herforth contra Chur-Brandenburg gesuchte Restitution, Ingleichen

8.

1649.  
Dec.

8.

Freyberg Dersingen, contra Stadt Ehingen wegen inhibirter Hulbigung der Freybergischen Gült-Bauren, zu Unter Griesingen und restitutionem der Wiesen, das Himmelreich genannt, auch anderer gekauften Freybergischen Güter zu Raßgen-Stadt und Sommerwangen betreffend. So dann

1649.  
Dec.

9.

Idem contra Pfarr-Herren zu Dersingen, wegen des grossen Zehenden daselbst, sollte per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequirt werden.

10.

Heilbronn, contra Teutschen-Orden, wegen Cassation und Restitution einer Obligation von 8000. Fl. soll coram Deputatis &c.

11.

Eadem contra Dr. Walthers Achens Erben, eine Obligation von 14000. Fl. und deshalb in Camera wider ermelde Stadt erkandte Proceß betreffend die Cognitionem & Decisionem nach Anleitung des Instrumenti Pacis Art. 4. §. Debita &c. soll an das Cammer-Gericht, als woselbst die Sach rechthängig gewest, remittiret, immittelt aber dahin geschrieben werden, mit den Executions-Proceß in zuhalten, jedoch der in Instrumento Pacis in dergleichen Fällen präfigirte Terminus biennii erst von Zeit der Insinuation des Instrumenti Pacis bey dem Cammer-Gericht seinen Anfang nehmen, welche Insinuation dann von Jhro Kayserlichen Majestät und des Reichs wegen je eher je besser, und zwar längstens in tertio Evaluationis termino geschehen, auch der Cammer zugleich, was hier oben de cursu biennii versehen, notificiret werden solle.

12.

Schwäbisch-Hall, contra Kloster Schöndthal, wegen Cassation einer Obligation von 32000. Fl. soll gehalten werden, wie auch in allen andern dergleichen ins künfftige vorkommenden Fällen, wie mit der Stadt Heilbronn, contra die Achischen Erben, ausser daß die Stadt Schwäbischen Hall mit Beybringung ihrer Exception an den Kayserlichen Hof, alda die Sach schon anhängig, zu remittiren ist.

13.

Eimpurg, contra Commenthurn zu Heilbronn, wegen eines Frucht- und Wein-Zehendens zu Erlenbach. Item

14.

Pfalz-Sulzbach, contra Pfalz-Neuburg, soll, was vermöge des vorigen Kayserl. Restitutions-Recess noch hinterstellig, per Commissarios in primo termino vollends gar vollzogen, betreffend aber 1. der Executions-Unkosten refusion 2. Die in denen Anlagen der Satisfactions-Gelder geklagte Disproportion 3. Der Fürstlichen Frau Wittib Herrn Gebrüdere Satisfaction, sowohl respectu der berglichen als Deputat-Gelder. 4. Der Succession-oder Substitutions-Punct, ex dispositione Majorum. 5. Hierüber die Caution und Manutenez, soll in tertio termino coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequirt werden.

15. Pfalz-Sulzbach contra Neuburg ganz geändert, und die angederthe Quartio, Anz ausgelassen.

15.

Hilpoltstein Heideck; und Allerspergische Bediente, Unter-Pfälzische, auch anderer Herrschafften darinn gefessene Unterthanen Augspurgischer Confession, contra



1649. Dec. tra Neuburg, libertatem Conscientiæ & Exercitium Religionis betreffend. 1649. Dec.

16. Dnolsbach, contra Neuburg, die Anno 1628. reformirte Pfarre Bergen, Wie auch

17. Wolffsstein, contra Neuburg, das Anno 1627. auß der Kirchen zu St. Nicolai und Mariæ, samt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenried ausgeschaffte Exercitium Augspurgischer Confession und angemachte Jus Collectandi subditos der Herrschaft Wolffsstein betreffend, solle coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

18. Magistratus zu Erfurth, wider die Bürger, & vice versa, bleibt zu der dñsfall außgebrachten Kayserlichen Commission gestellt.

Ad tres Menses.

Hierin gehören alle andere hier oben nicht specificirte Casus Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, welche von Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio allbereits einkommen, oder noch bey demselben ante primum Exautorationis & Evacuationis terminum einkommen werden, darunter diejenigen zuverstehen, welche in einer absonderlichen von den Deputirten subscribirten und uns zugestellten Specification begriffen sind.

Und soll gleichwohl die Eintheilung der Casuum, diesen eingeschränkten Verstand nicht haben, als ob nicht ein oder ander Casus, wo es füglich seyn kan, auch vor dem bestimmten Termino exequiret werden sollte, sondern es seyn die Termini allein zu der Sachen Beförderung und ad excludendam omnem moram angesehen, zu welchem Ende dann auch den Deputirten und Commissariis frey stehen soll, ad Cognitionem facti possessionis und Executionem zu schreiten.

So ist auch die bey jedem Casu gesetzte Gravaminum Specificatio nicht dahin gemeinet, ob solten die vielleicht bey einem oder andern restituendo sich mehr eräußenden Beschwerden gar nicht beobachtet werden.

Die noch hinterstellige Documenta restituenda betreffend, sollen dieselbe vermöge Instrumenti Pacis restituiret, und zum Fall über kurz oder lang dergleichen vorenthaltene Documenta vorgebracht, darauf in favorem Detentatorum nicht erkannt, sondern dieselbe dem Restituto ohne allen Entgeld oder Gefahr eingeantwortet werden.

Und gleich wie deren ex Instrumento Pacis restituirter Elbster, Land und Güter Titul den Restituis gebühren, also soll deren anderwärtiger Gebrauch niemand andern verstatet werden, noch den Restituis in keine Weg präjudiciren, und zugleich auch alle Protestationes, insonderheit auch wieder den Preliminar- und diesen Haupt-Recess in Krafft dieses, und zumahl vermöge Instrumenti Pacis, hiermit nochmalts aufgehoben, cassirt und annulliret seyn.

16. Begehren Ihre Fürstliche Durchlaucht eine subscribirte Specification, Casuum ad tres Menses remissorum.

17. Post verbum, Cognitionem, additum: facti possessionis.

18. Post verbum, Gebrauch, additum: niemand andern verstatet werden.

1649.  
Dec.

N. IV.

1649.  
Dec.

In dem, von des Herrn Pfalz-Graffen und *Generalissimi* Fürstlichen Durchlaucht mit den Evangelischen Ständen absonderlich gemachten Aufsatze von 22. Decembr. 1649. sind nachgesetzte Veränderungen beliebet.

## Unter-Pfalz.

Die Augspurgische Confessions-Verwandte in der Unter-Pfalz, sowohl wegen respectiver Introduction, als Restitution des publici Exercitii Augustanae Confessionis, vermöge Instrumenti Pacis, Art. 4. §. Augustanae Confessionis Confortibus, ibi: *Ceterisque id desideraturis.*

(a) Diese Worte sind ausgelassen.

Die Ober-Pfalz ist ausgelassen, und hergegen Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern, und Neuburg, aus dem dritten termino transponiret.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die, aus de-

Specificatio Restituendorum wie selbige am 12. Decembris von den gesatteten Ständen übergeben worden.

## PRIMUSTERMINUS

## Unter-Pfalz.

Die Augspurgische Confessions-Verwandte in der Untern-Pfalz, woserne Sie wegen respectiver Introduction und Restitution des Publici Exercitii Augustanae Confessionis zu Heidelberg, Oppenheim und anderer Orten, da es begehret wird, vermöge Instrumenti Pacis Art. IV. §. Augustanae Confessionis Confortibus, & verl. *Ceterisque* &c. noch keine Satisfaction erlanget, soll per Commissarios exequiret werden.

## Unterschiedliche Creditores contra Chur-Bayern.

Die der Ober-Pfälzischen Landschaft von Pfalz-Sulzbach Anno 1621. hergeleiene 24000. fl. imgleichen die Burggraffen von Dohna, 10000. Teutscher Gulden, Johann Nummüllers 100. fl. Eudewig Vereuters 1000. fl. Saugenfingerische Erben Ao. 1611. 6000. fl. und Ao. 1613. 2500. fl. Anno 1617. 2500. fl. D. Johann Christoph Rewe 3000. fl. Nicht weniger der Regenspurgischen beym Reichs-Directorio bishero angegebener Creditorum Schuld-Forderung, benebens Hansen Waldhäusers, item der Bleichisch- und Schreiberischen Erben eingezogene Häuser, und andere Güter betreffend; sollen die Sachen coram Deputatis (a) vorgekommen, und dem Instrumento Pacis gemäß erdtret und exequiret werden.

3.

## Ober-Pfalz.

Da lässet man es dabey, daß Chur-Bayern die libera Dispositio quoad exercitium Religionis über dero Ober-Pfälzische Unterthanen, mit dem Anhang, zu verbleiben, daß hingegen solchen so wohl als den Unter-Pfälzischen Unterthanen, die libertas Conscientiae, secundum Art.

1649.  
Dec.

nen Ober-Pfälz. und Neuburg. Aem-  
tern, nach den Sulzbachischen Pfarren  
und Schulen schuldige Gefälle betreffend,  
sollen per Deputatos dem Instrumento  
Pacis gemäß erdteret und exequiret wer-  
den.

Art. 5. Instrumenti Pacis, §. 12. verl.  
Placuit porro & verl. Quod si vero  
subditus, verl. Convenum autem est  
&c. zugelassen seyn solle, ist also diese Ober-  
Pfälzische Sache in keinen Terminum  
zu bringen.

1649.  
Dec.

4.

Sulzbachische, Culmbachische und  
Chur-Brandenburgische Untertha-  
nen contra Chur-Bayern.

Fremder Herrschafften Unterthanen in  
der Oberrn Pfalz, in specie Brandenburg  
Culmbach, Pfalz: Sulzbach und Nürn-  
bergische, contra Chur: Bayern, liberta-  
tem Conscientiae, Exercitium Reli-  
gionis, und respective auf sie präten-  
dirtes Jus Collectandi, hospitandi &  
similia betreffend, sollen vor ihnen oder  
coram Deputatis erdteret, und was dem  
Instrumento Pacis gemäß befindnen  
wird, exequiret werden.

5.

Gravamen des Hauses und Herr-  
schafft Rotenberg.

Die Ban-Erben des Hauses und Herr-  
schafft Rotenberg, contra Chur: Bayern  
und Bamberg etc. die Restitution in Po-  
liticis & Ecclesiasticis ad statum, qui  
fuit respective ante hos motus &  
Anno 1624. betreffend: ist durch die des-  
halben angeordnete Kayserliche Commis-  
sion die Sache dem Instrumento Pacis  
gemäß zu entscheiden, und das aus-  
kommende Decisum zu exequiren.

6.

Burg-Grafen von Dohna, contra  
Chur-Bayern.

Die Burg-Grafen von Dohna, contra  
Chur-Bayern und Hohen-Zollern, betref-  
fend die Güter Fischbach und Stockenfels  
cum pertinentiis; ingleichen den  
Schwarzenberg, item ein Haus im Am-  
berg. Item

7.

Friedrich Höfer von Uhrfahren.

Friedrich Höfer von Uhrfahren, contra  
Chur-Bayern, die Belehnung ½ des Guts  
Stefflin

1649.  
Dec.

(b) An statt dessen gesetzt: Item

Stefflingen betreffend, item Hans Peter von Schlammersdorff, wegen Belehnung des Guts Hoppenau, (b) wie nicht weniger.

1649.  
Dec.

8.

Hans Christoph Fuchs von Walburg,

Hans Christoph Fuchs von Walburg, contra Chur - Bayern und Frey, Herrn von Weir, restitutionem in die Herrschaft Windeln, Schdnsee, wie auch Schwarzenberg, Stralfeld und Rinberg betreffend. So dann

8.

Ebenleibische Erben, contra Chur-Bayern und Graf Wahlsens Erben, die Restitutionem des Guts Damstein betreffend. Ingleichen

10.

Otto Edwen contra Chur - Bayern die Restitution des Schlosses und Hofmarkes Heimhoffen betreffend. We auch

11.

Cornelius Eifemann von Regensburg contra Chur-Bayern u. die Restitutionem der ihm Anno 1635. confiscirten 1500. Thaler betreffend. (c) Weiter

12.

Pfals-Sulzbach contra Regierung zu Amberg.

Pfals - Sulzbach contra Chur-Bayrische Regierung zu Amberg, item contra Bamberg, Pfals-Neuburg und Lobkowitz, ihre in das Sulzbachische eingepfarrte Unterthanen und ihnen verwehrte Besichung und Gebrauch des Gottesdiensts und Sacramentorum betreffend. Item

13.

Georg Bader contra etliche Chur-Bayrisch Officier etliche zu Ingolstadt abgenommene auf 7191. fl. 50. Kreuzer sich belauffende Weine und Gelder betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erlediget und exequiret werden.

14.

Waldeck contra Chur - Edltn. Waldeck contra Chur-Edltn restitutionem in die Diedinghausische Jura und



1649.  
Dec.

*[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through or ghosting.]*

(d) Omisum.

und Dorffschaffen, Nordernau, Lichten-  
scheidt, Dehsfeldt, und Nieder-Schleus-  
tern; Ingleichen die Virmontische Posses-  
sion und etliche geklagte Attentata be-  
treffend, bleibt es bey der, den 29. Nov.  
ohnlängst angeordneten und ausgeschriebe-  
nen Commission.

1649.  
Dec.

15.

Brandenburg : Anspach contra  
Würzburg.

Brandenburg : Onolsbach contra  
Würzburg, die Pfarr (d) zu Neuses  
auf dem Berg, Weilandsheim, Gilschheim  
und das Filial Hammersheim, Hohenfeld,  
Schernau, Alberhoffen, Rdtelsee, Main-  
stockheim, Buchbrunn, Lipprechtshausen,  
Psalenheim, Herbolzheim und Kraut-Ost-  
heim betreffend, soll dem Instrumento Pa-  
cis gemäß erdrtert, und wo mdglich in pri-  
mo, oder doch wenigst in secundo ter-  
mino exequit werden.

16.

Löwenstein Wertheim, contra  
Würzburg, ist bereits durch die Herren  
Auschreibende Fürsten des Fränckischen  
Crayses, laut darüber verfertigten Re-  
celsens, exequit.

17.

Hanau contra Würzburg.

Hanau contra Würzburg, wofern  
diese Differentien noch nicht verglichen,  
sollen dieselbe coram Deputatis dem In-  
strumento Pacis gemäß erdrtert und exe-  
quirt werden.

18.

Culmbach contra Bamberg.

Brandenburg : Culmbach contra  
Bamberg die Pfarr Rügendorff, Öbdra,  
Hausen, wie auch die Unterthanen zu Neu-  
ensorge betreffend, verbleibt es bey dem  
zwischen denen Partheyen allhier abson-  
derlich getroffenen Vergleich, falls aber ders-  
elbe nicht richtig, soll coram Deputatis  
dem Instrumento Pacis gemäß in pri-  
mo termino erdrtert und exequirt  
werden.

19.

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

19.  
Anspach *contra* Eichstett.

Brandenburg: Onolzbach, *contra* Eichstet die Pfarre Cronheim, Ober-Schwaningen und Gellersreuth betreffend, soll *coram* Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert, und wo nicht in primo, jedoch in secundo termino exequiret werden.

20.  
Nürnberg, *contra* Eichstet.

Nürnberg *contra* Eichstet, das Jus Collectandi ihrer im Stifte Eichstet gefessenen Unterthanen (e) betreffend, soll *coram* Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

21.  
Weissenburg *contra* Eichstet.

Weissenburg im Nordgau *contra* Eichstet wegen noch vorenthaltener zur Reichs-Pflege daselbst gehöriger Documenten, pretendirte Jurisdiction, auch Jus Collectandi & hospitandi betreffend, soll *coram* Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erörtert und exequiret werden.

22.  
Weissenburg *contra* Land-Commendthur.

Weissenburg, *contra* Land-Commendeur zu Ellingen die 24. Unterthanen, welche derselbe bey letzter Uebergab ermeldeter Stadt bekommen, betreffend, sollen *coram* Deputatis die Parthejen gehdret, die Sachen erörtert und darauf in primo termino exequiret werden.

23.  
Erbach *contra* Löwenstein.

Erbach *contra* Löwenstein, ratione des Hauses Breuberg, solle per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß exequiret werden.

24.  
Gräfin von Löwenstein

Item Maria Christina gebohrne Gräfin von Löwenstein, *contra* Ferdinand Carl Grafen von Löwenstein, soll secundum

(e) Omisium.

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

dum Instrumentum Pacis Art. 4. §. Ferdinandus Carolus; ihrer darinn begriffener Prætenfionen halber, per Commissarios erdriert und exequiret werden.

25.

Nürnberg *re. contra* Post = Meister.

Nürnberg; Item Memmingen und Lindau *contra* die Postmeistere stehet mit den Herren Kayserlichen (f) zu vergleichen.

26.

Mömpelgard *contra* Burgund.

Mömpelgard *contra* Burgund, Clerval und Passavant betreffend, haben sich des Herrn Erz-Herzogs Leopold Wilhelms Fürstliche Durchlaucht zur Restitution, so bald die Cron Franckreich Mömpelgard evacuiert, erboten, und bleibt die Restitutio auf allem Fall, nach Inhalt des Instrumenti Pacis für sich richtig.

27.

Lindau.

Lindau die Reichs-Pfandschafft, Restitutionem armorum, Ausschaff- und Begweisung der Jesuiter und Capuciner betreffend, soll dem Bericht nach bereits restituiret seyn, (g) oder da noch etwas ermangelt, dem Instrumento Pacis gemäß erdriert und exequiret werden.

28.

Weglar *contra* Franciscanos.

Weglar, *contra* Franciscanos, soll das begehrte und geschlossene Schreiben an Chur-Maynz ausgefertigt werden, wiewohl Bericht eingelangt, daß (h) bereits exequiret sey.

29.

Baaden-Durlach *contra* Oesterreich Inspruck.

Baaden-Durlach *contra* Oesterreich, die Herrschafft Hohen-Geroltschek betreffend, bleibt es bey dem in Instrumento Pacis diese Sache präfigirten Termino.

30.

(f.) Additum abzuhandeln, und

(g) Und

(h) Additum. es.

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

30.

**Wappenheim, contra 'Stift Aug-  
spurg, & vice versa.**

Wappenheim, contra Stift Aug-  
spurg & vice versa wegen der Kirchen  
Grünbach, Zehenden und anderer Ju-  
rium, so einer und ander Theil praten-  
diret, sollen durch die Ausschreibende Für-  
sten des Schwäbischen Crayßes dem In-  
strumento Pacis gemäß erdrtet und exe-  
quiret werden.

31.

**Biberach wegen eines Messners.**

Biberach, contra Catholicos daselbst  
wegen eines Evangelischen Messners,  
bleibt vermöge Executions-Recesss da-  
bey, daß die Evangelische denselben ohne  
Beschwehrung des Erarii behalten.(i)

**SECUNDUS TERMINUS.**

1.

**Rotenburg contra Anspach.**

Rotenburg an der Tauber, contra  
Brandenburg Quolzbach wegen des  
streitigen Juris Collectandi auf denen  
Rotenburgischen Gütern zu Bretheim, In-  
singen, und dem Amt Offenheim. Item

2.

Rotenburg contra Teutschen Orden  
wegen einer Obligation auf 500. fl. sollen  
coram Deputatis dem Instrumento Pa-  
cis gemäß erdrtet und exequiret werden.

3.

**Nassau-Saarbrücken wegen Cla-  
renthal.**

Nassau Saarbrücken wegen der Eld-  
ster Clarenthal, Rosenthal und Pfarre  
Mosbach, werden Ihre Kayserliche Maje-  
stät die Nothdurfft verordnen, damit sel-  
bige Restitucion nicht gehindert werde.

4.

**Isenburg contra Hessen-Darmstadt,  
& vice versa.**

Isenburg contra Hessen - Darmstadt,  
& vice versa, die in Instrumento Pacis  
des Hauses Isenburg versichene Restitu-  
tion

*[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*

32.

**(i) Freyberg Justingen contra Obri-  
sten Keller.**

**SECUNDUS TERMINUS.**

1.

Die Frau Gräfin und Erben zu Bran-  
denstein, contra Chur-Sachsen. Per  
Commissionem Ihrer Fürstlichen Gna-  
den zu Sachsen-Gotha.

2.

Die Evangelische und Reformirte zu  
Nach und Edlin, soll die Competenz der  
Jurium Civitatis alhie coram Depu-  
tatis erdrtet und inmittelst das Schreiben  
de non turbando Exerccio Religionis  
privato abgelassen werden.

Hernach folget Rotenburg contra An-  
spach.

3.

*[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*

4.

*[Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page]*

ci

1649.  
Dec.

tion und von denenselben im Flecken I649.  
Gensheim und anderer Orten eingeführte Dec.  
reformirte Religion betreffend ic. soll per  
Commissionem dem Instrumento Pa-  
cis gemäß erörtert und exequiret werden.

5.

Speyer contra Dominicanos & Augu-  
stinianos.

Speyer contra Dominicanos & Au-  
gustinianos daselbst, restitutionem  
exercitii Augustanae Confessionis in  
der Prediger- und das Glocken-Geläute in  
der Augustiner-Kirchen betreffend, soll,  
woferne die Execution nicht allbereit be-  
sehen, per Commissionem dem In-  
strumento Pacis gemäß (k) erörtert  
und exequiret werden.

(k) Omissum.

6.

Augsburgische Confessions-Berwand-  
ten zu Hagenau.

Die Augsburgische Confessions-Ber-  
wandten zu Hagenau, die Restitution der  
Anno 1624. gehalten Kirchen und  
Schulen, wie auch das Exercitium  
Religionis & Communionem Magi-  
stratus betreffend. Item

7.

Landau.

Landau contra Decanum des Stiff-  
tes Sanctæ Mariæ ad Scalas, die in der  
Kirchen daselbst geklagte Turbation und  
Aenderung betreffend. So dann

8.

Weissenburg am Rhein.

Weissenburg am Rhein, contra Ca-  
pitula SS. Petri & Stephani wegen ih-  
rer Pfarr-Herren Unterhaltung. Im-  
gleichen

9.

Friedberg.

Friedberg contra Augustinianos Mo-  
guntinos wegen des abgeführten Kirchen-  
Ornats, Documenten und andern Ver-  
schreibungen. Item

10.

1649.  
Dec.

10.  
Hörter.

1649.  
Dec.

Hörter contra Abten zu Corvey, & vice versa, Restitutionem der Kirchen auch andere angegebene Attentata und Jura betreffend, in Politicis & Ecclesiasticis. Item

11.

**Amelungen und Rannen.**

Amelungen und Rannen contra den Abten zu Corvey wegen der Kirchen und Exercitii Religionis zu Amelungen und Bruchhausen. Wie auch

12.

**Löfflerische Erben.**

Löfflerische Erben contra Richelische Erben, wegen des Württembergischen Lehen-Guts Reidlingen\* soll per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdrtet und exequiret werden.

13.

**Augsburg contra Catholicos.**

Augsburg contra Catholicos, Die von Augspurgischen Confessions-Verwandten und respective Catholischen Eltern gebohrne, und anjeto im Wäpfenhaus befindliche oder auf eine Seit geschaffte Kinder. 2. Die Jura Sepulture in St. Moritz und andern Catholischen Kirchen. 3. Das Predigen in dem Langhaus. 4. Bestellung der Aemter. 5. Brau-Stätte und Keller der Geistlichen wie auch derselben Umgeld. 6. Die Brandensteinsche Schulden. 7. Die Militiam und Militaria Officia und derselben Paritat, item, usum, libertatem & restitutionem Armorum. 8. Die Paritat von beyden Religionen der Zwanziger und Stuben-Meister auf der Bürger-Stuben betreffend, da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayßes selbiger Deputirten allhie gemachten Conclusis gemäß, obgesetzte Puncta zu exequiren wissen, die Carmeliten aber daselbst belangend, (1) kleibet ad questionem de Civitatibus mixtis außgesetzt.

14.

Ponendum: Sollen.

(1) Soll dem Instrumento Pacis gemäß erdrtet und exequiret werden.

1649.  
Dec.

11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36  
37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100

(m) Soll coram Deputatis &amp;c.

(n) Omiffum.

(o) Additum allhie.  
(p) Soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

## TERTIUS TERMINUS.

I.

(q) Anspach contra Schwarzenberg.

14

Stadt Ravenspurg.

Stadt Ravenspurg contra Catholicos daselbst 1) den geklagten Excefs im Predigen betreffend, bleibet es bey denen obbedeuteten von Kayserlicher Majestät ins Reich durch Patenten ausgelassenen Verbot, und darinn einverleibten Straffen, 2. die Capuciner aber und dero Closter, wie auch auch das Prediger-Haus daselbst betreffend, (m) bleibet *ad questionem de Civitatibus mixtis* ausgestellt. 3. Anlangend aber der Catholicorum diß Orts angegebene Gegen-Gravamina, sollen solche durch des Schwäbischen Crayfes Ausschreibende Fürsten, dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

15.

Stadt Dinkelspühl.

(n) Stadt Dinkelspühl contra Catholicos die Pflegereyen und Aemter, und dero Bestellung. 2. Die Judicatur in Ehe- und andern dergleichen Sachen, wie auch die davon fallende Straffen betreffend; da werden die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Crayfes, selbiger Deputirten allhie gemachten Conclufis gemäß, obgesetzte Puncta (o) zu exequiren wissen. Die Feyertage und Lateinischen Schulen aber, (p.) verbleiben *ad questionem de Civitatibus mixtis* ausgestellt. Der Catholischen diß Orts angegebene Gegen-Gravamina betreffend, sollen dieselbe ebenmäßig vor gedachten des Schwäbischen Crayfes Ausschreibenden Fürsten dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

16.

Catholici contra Ulm.

Catholici contra die Stadt Ulm, das Kinder-Tauffen und Reichung der Sacramenten in den Häusern für die Catholischen Bürger und andere Inwohner betreffend, solle per Commissionem dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

TERTIVS TERMINVS.

I.

(q) Sayn contra Abten zu Laach &amp; contra Ebur-Trier.

Gräs

1649. NB. Dieser Casus kñnte also eingewickelt werden: Gräflliche Frau Wittib zu Sayn, auch Herr Graf Christian, und andere Herrn Agnaten, Grafen zu Sayn und Wittgenstein, contra den Abten zu Laach, wegen Vendo:ff, und Chur-Trier, wegen der vier Freißbergischen Kirchspiel, jedem Theil nach Befindung, zu seinen Rechten.

\* Omittatur.

Gräflliche Wittib zu Sayn contra Abten zu Laach wegen Vendo:ff und contra Chur-Trier wegen der vier Freißbergischen Kirchspiel, sowohl auch wegen Alt-Kirchen und was davon dependiret, contra ihrer Töchter Agnaten. Item.

1649.  
Dec.

2.

#### Hildesheim.

Stadt Hildesheim und Evanaelische Landschaft contra Chur-Eölln, als Bischöffen selbigen Stiffes Hildesheim, das Consistorium und anders betreffend. Item

3.

#### Neubtiffin zu Köppel.

Neubtiffin zu Köppel und Coangelische Bürgerschaft zu Siegen contra die eingeführte Jesuiter, respective besagtes Closter und Stiffet Köppel, so dann die Kirchen zu Siegen, wie auch Schulen und zugehörige appertinentien betreffend, So dann (r)

(r) Nassau Dillenburg contra Nassau Hademar, & Jesuicas.

4.

#### Stadt Essen.

Stadt Essen, contra die Neubtiffin daselbst, wegen etlicher zur Pfarr-Kirchen und Hospital gehörigen schriftlichen Urkunden, Reg:ster ic. sowohl auch collectierung etlicher Hoffe. Item

5.

#### Stadt Hervordt.

Stadt Hervorden contra Chur-Brandenburg gesuchte Restitution, Ungleichgen

6.

Freiberg Depfingen, contra Ehingen.

Freiberg-Depfingen contra Stadt Ehingen, wegen inhibirter Huldigung der Freibergischen Gült-Bauren zu Unter-Nustingen und restitutionem der Wiesen, das Himmelreich genannt, auch anderer gekauften Freibergischen Güter zu Raßgenstadt und Sommerwangen betreffend. So dann

(r) Grifingen.

7.

Idem contra Pfarr-Herrn zu Depfingen, wegen des grossen Zehenden daselbst, M m m m sollen



1649  
Dec.

649  
Dec.

folten per Commissionem dem Instru-  
mento Pacis gemäß erdteret und exequi-  
et werden.

8.

Heilbronn.

Heilbronn contra Teutschen Orden  
wegen Cassation und Restitution einer  
Obligation von 8000. fl. soll coram De-  
putatis &c.

9.

Eadem contra D. Walther Nachens  
Erben, eine Obligation von 14000. fl.  
und deshalb in Camera wieder ermeld-  
te Stadt erkannte Process betreffend die  
Cognition und Decision nach Ansetzung  
des Instrumenti Pacis Art. 4. §. Debita,  
soll an das Cammer-Gericht, als wofelbst  
die Sache rechtshängig gewesen, remittiret,  
inmittelst aber dahin geschrieben werden,  
mit den Executions-Processen inzuhal-  
ten, jedoch der in Instrumento Pacis  
in dergleichen Fällen präfigirte Ter-  
minus biennii erst von Zeit der Insinuation  
des Instrumenti Pacis bey dem Cam-  
mer-Gericht, seinen Anfang nehmen, welche  
Insinuation dann von Ihro Kayserlichen  
Majestät und des Reichs wegen, je eher je  
besser, und zwar längstens in tercio Eva-  
cuationis termino geschehen, auch der  
Cammer zugleich, was hier oben de cur-  
su biennii versehen, notificiret werden.

10.

Schwäbisch-Hall.

Schwäbisch-Hall contra Kloster  
Schönthal, wegen Cassation einer Obli-  
gation von 32000. fl. solle gehalten wer-  
den, wie auch in andern dergleichen ins-  
künftige einkommenden Fällen, wie mit der  
Stadt Heilbronn contra die Achischen Er-  
ben, ausser daß die Stadt Schwäbisch-Hal-  
le mit Beybringung ihrer Exceptionen  
an den Kayserlichen Hoff, allda die Sache  
schon anhängig, zu remittiren ist.

11.

Limburg contra Commendeur zu  
Heilbrunn wegen eines Frucht- und  
Wein-Zehenden zu Erlenbach. Item

12.

1649.  
Dec.

It ad primum terminum transponiret.

(c) Dieser Casus ist folgender gestalt eingerichter:

Pfalz Sulzbach, contra Pfalz Neuburg, soll, was vermöge des vorigen Kayserlichen Restitutions-Receßs noch hinterzellig, per Commissarios in primo termino vollends gar vollzogen; betreffend aber 1. der Executions-Unkosten refusion. 2. Die in den Anlagen der Satisfactions Gelder geklagte Disproportion. 3. Der Fürstlichen Frau Wittib und Herren Gebrüdere Satisfaction, so wohl respectu der verglichenen, als Deputat-Gelder. 4. Den Succession-oder Substitutions-Punct ex dispositione Majorum. 5. Hierüber die Caution und Manutenenz, soll in tertio termino, coram Deputatis, dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

(u) Diese Quæstion ist ganz ausgelassen.

12.

Pfalz-Sulzbach.

Pfalz-Sulzbach contra Ebur-Bayern und Pfalz Neuburg, die aus denen Ober-Pfälzischen u. Neuburgischen Aemtern nacher denen Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefälle betreffend, soll per Deputatos dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret werden.

13.

(c) Pfalz-Sulzbach contra Pfalz Neuburg.

Pfalz-Sulzbach contra Neuburg 1) die in denen Erb- und Gemeinschaft-Aemtern Mit-Directionem in Politicis & Militaribus; 2) Wieder-Aurichtung der Landschafts-Ordnung deren Bedienten und andern Dependencien; 3) Auslösung des Hoff-Gerichts; 4) Abstellung der angemessnen Appellations-Instanz über die Fürstliche Cansley-Beschweide; 5) Reduction des alten styli in mandatis, 6) neuerliche Titul gegen die Land-Stände. 7) Abschaff- und Verpflüchtung der Landschaft-Bedienten, 8) Restitution abgenommenen Kirchen-Ornats und andern dergleichen Sachen; 9) wie auch dessen, so im Gemeinschaft-Am-Parckstein und Weyden noch nicht exequiret; 10) Die Demolition und Evacuation zu Parckstein; 11) Des jetzigen Raths zu Weyden Securitat; 12) Weydenischen Burg Friedens-Beschwerung; 13) Der Executions Unkosten refusion; 14) Die in denen Anlagen geklagte Disproportion; 15) Der Erb und Gemeinschaft-Aemter indemnisation; 16) Der Fürstlichen Frau Wittib und Herren Gebrüdere Satisfaction so wohl respectu der verglichenen als Deputat-Gelder, und endlich beschehener und noch erfolgnder Execution, Approbation und Manutention betreffend, sollen coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdteret und exequiret jedoch vor allen Dingen (u) die *questio* An 2. ob einer oder ander *Casus ad Punctum Amnestie Et Gravammum* gebörrig, eingangs berührter massen *cognosciret* werden.

14.

Hilspolstein-Hudeck und Allersbergische Bediente, und Pfälzische auch anderer Mumm in 2. mulimverit d. Hery.

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

Herrschaften darin gefessene Unterthanen Augspurgischer Confession contra Neuburg, libertatem conscientiae & exercitium Religionis betreffend. Item

1649.  
Dec.

15.

Brandenburg-Dnolsbach.

Dnolsbach contra Neuburg die An. 1628. reformirte Pfarr Bergen betreffend. Item

16.

Wolffsstein contra Neuburg.

Wolffsstein contra Neuburg das An. 1627. aus der Kirchen zu St. Nicolai und Marien sammt zugehörigen Filial-Kirchen zu Ebenrieth, ausgeschaffte Exercitium Augustanae Confessionis und angemaste Jus Collectandi subditos der Herrschaft Wolffsstein betreffend, soll coram Deputatis dem Instrumento Pacis gemäß erdrtert und exequiert werden.

17.

Rath zu Erfurth contra die Bürgerschaft.

Magistratus zu Erfurth wieder die Bürgerschaft & vice versa, bleibet bey der dißfalls ausgebrachten Kayserlichen Commission &c.

§. XI.

Catholici wollen über die Schwedischen Monita nicht tractiren.

Die Evangelici ertheilten nun ihren Catholischen Mit-Ständen, von allem dem, was mit den Schweden vorgegangen war, ohnverweilte und unständliche Nachricht, und communicirten Ihnen, den mit den Schweden vorgedachter massen concertirten Aufsat in puncto Gravaminum, worauf Sonnabends den 2<sup>ten</sup> Decembr. 1649. Die gesamten Deputirten, Januar. 1650. des Abends, auf das Rath-Haus zusammen gefordert wurden, da dann, nach hinc inde abgelegten Votis zum Neuen Jahr, das Chur-Maynische Directorium die Proposition dahin that: „Es hätten Catholici, wegen der letzten Schwedischen Erinnerungen über den Aufsat in puncto Gravaminum, sich unterein-

ander beredet, die Sache aber von solcher Bedenklichkeit gefunden, daß sie selbige allein nicht über sich nehmen wolten, und zwar dieses nicht sowohl der Materialien halber, als vielmehr wegen des Modi tractandi, weil sie befunden, daß jezo abermahls de mutatione dessen geredet werden wolle, was doch schon zum dritten mahl von der Deputation geschlossen und beyden Hohen Theilen ausgehandiget worden sey: dannenhero Sie, Catholici, mit den Kayserlichen Gesandten, vorgestern Abends, aus der Sache communicirt, welche aber in Wiederantwort sich dahin vernehmen lassen, daß es zu spat sey, dasjenige, was einmahl von den Deputatis geschlossen und überliefert, auch an Ihre Kayserliche Majestät

1649. Dec. Majestät als eine beliebte Sache bereits einberichtet worden sey, wieder ad examen zu ziehen, und könnten Sie ihres Orts davon nicht abweichen, wüßten auch nicht, ob die Deputati ihrem einmahl gesaßten Schluß, so schlechterdinge derogiren könnten und wolten; Sie, Catholici, hätten noch diesen Nachmittag, mit denen Kayserlichen Gesandten, sich weiter darüber besprochen, aber keine andere als die vorige Antwort erhalten; weil nun gleichwohl, Sie Catholici, wegen ihrer Instruktion, sodann in Erwägung des Präliminar-Recessus, und der höchsten Noth, worinnen das Reich stecke, nicht finden könnten, warum durch continuirliches tractiren der Krieges Last noch länger auf Chur-Fürsten und Ständen verliegen bleiben sollte; daher achteten sie vor nöthig, alle Gelegenheit zu fernern prozeliren, abzuschneiden, und vermeynten demnach, samt und sonders, daß man billig in terminis der extradirten Decisionen verbleiben sollte: Zumahl einige der Herren Principalen es empfindlich aufgenommen und nicht gut hätten heißen wollen, da man etwa vor 6. Wochen, den ersten Aufsat, auf der Schweden Befehren, zur weitem Erläuterung, gleichsam realkumirt habe; Einige von Ihnen wären auch von ihren Höffen dahin ausdrücklich instruirte, von demjenigen im geringsten nicht abzuweichen, was einmahl beschloffen worden sey: Nächsten sich demnach Evangelici, was sie ihres Orts dabey zu thun vermeynten, sofort erklären.“ Alldieweil aber diese sich auf eine solche Proposition nicht gefast gemacht, sondern vielmehr geglaubt hatten, Catholici würden sich über die von denen Schweden gemachte Monita einlassen; so baten sie dilation, bis folgenden Tags aus: da Sie dann zwar, nach dem Mittags Gottes-Dienst, sich auf dem Rath-Haus wieder einfanden, aber wegen Abwesenheit einiger Catholicorum, sonderlich des Grafens von Fürstenberg,

vergebens wieder auseinander gehen mußten. Am 27. Decembr. hingegen kam der ganze Deputations-Rath zusammen, und wiederholte Chur-Maynz die vorige Proposition, darauf Chur-Brandenburg, nomine reliquorum, sich erklärte, „die intentio Evangelicorum sey nie zu einer Separation angesehen gewesen, es würden auch ihre bisherige Actiones ein anders und dieses weisen, daß sie einig und allein das Bonum Publicum pro Scopo gehabt; hofften daher, Catholici würden die Sache besser überlegen, und sich bequemen, daß der Aufsat abgelesen und darüber consultirt werden möchte; Evangelici lebten der Hoffnung, daß, wann man dem Schwedischen Generalissimo zu Gefallen, dieses übernehme, derselbe würde sodann die Clauulam Salutarem: ne mora Restitutionis in Casu uno aut altero, impedimento sit Evacuacioni & Exauferationi, gleichfalls einwilligen.

Hierauf hielt Chur-Maynz, wegen der Ablegung, Umfrage unter den Catholicis: Chur-Cölln wolte von keiner Aenderung hören, sondern begehrte den Aufsat mit nach Haus zu nehmen, um sich daraus zu informiren: Chur-Bayern hielt davor, man sollte es ablesen, die differentias notiren, und dann davon reden; Inmittest war man zum Gezänck kommen, daß einer von dieser, der andere von einer andern differenz redete, und alles durcheinander gieng: Bis Evangelici endlich so weit obrinirten, daß in ihrer präsenz die Ablegung geschehen sollte, damit Sie, bey denen differentien, sofort gehörige Erläuterung erteilen könnten. Welches auch geschah, und Catholici darauf versicherten, noch des Nachmittags beisehen zusammen zu kommen, und des Abends ihre Resolution, denen Evangelischen wissen zu lassen, welches aber unterblieben.

1649. Dec.

Evangelicorum Erklärung darauf ad Catholicos,

Die Monita werden endlich abgelesen.

S. XII.

Catholici declariren den Evangelischen, daß Sie keine Aenderung verstanden würden.

Mittwochs, den 26. Decembr. ließ das Chur-Maynzische Directorium, die Evangelischen Deputirten auf das Rath-Haus ersordern, allwo auch die Catholische Deputirte zugegen waren, und proponirte denselben: „Sie wüßten sich

zu erinnern, was sehtin vorkommen, und welcher Gestalt eßliche Monita in puncto Amnestie & Gravaminum mündlich vorbracht, auch in Schrifften verfaßet, Ihnen communicirt und abgelesen worden

Mmmmm 3

1649.  
Dec.

„worden. Dieweil nun dieses, bewuster  
 „massen, eine Sache sey, so den Catholischen  
 „Deputirten schwer vorkommen, hätten  
 „Sie solche nicht allein vor sich nehmen,  
 „sondern zusehender mit denen Herren Kay-  
 „serlichen communiciren wollen, welche  
 „war bey ihrer Meynung, wie vor diesem  
 „bedeutet, verharreten, daß nemlich das  
 „Werk an das Collegium Deputato-  
 „rum gehörig, darbey Sie es zu lassen,  
 „wie in gleichen, was vigore des Präli-  
 „minar-Recess von den Deputirten ge-  
 „schlossen worden, mit angehängter Erin-  
 „nerung, auf den unverhofften Fall die  
 „Königlich-Schwedischen was ab-  
 „oder zuthun wolten, Sie darein nicht ge-  
 „helen könten, dieweil von Kayserlicher  
 „Majestät Sie befehliget wären, es darbey  
 „zu lassen: Sonst hätten Sie auch viel zu  
 „erinnern. Dasselbe Judicium wäre al-  
 „so fundirt, daß es ein compromissum  
 „zu nennen, dieweil die A. C. Verwandte  
 „ihres Theils auf 4. Deputatos und 1.  
 „Mediatorem geschlossen, wie auch die  
 „Catholischen ihres Mittels in gleicher An-  
 „zahl gethan hätten, und wäre in dem  
 „Präliminar-Recess so gar bedinget, daß  
 „es bey Ihren decisis bergestalt zu lassen,  
 „daß dawieder keine Protestationes, Re-  
 „servaciones, Rescripta, Mandata, oder  
 „Decreta &c. gültig seyn solten, und es  
 „also billig dabey sein unveränderliches  
 „Verbleiben haben müsse, solches auch um  
 „so vielmehr, weil man solcher Gestalt von  
 „einem Tractat zum andern schreite, zu  
 „keinem Schluß gelange, und das Römi-  
 „sche Reich vollend zu Boden gestürzet  
 „werde. Es wären hiesige Tractaten  
 „wegen der Exauktion und Evacua-  
 „tion allein angesehen, und hätten, ver-  
 „müde des allbereit zu Münster gemach-  
 „machten Conclusi, billig diese Sachen  
 „nicht sollen allhie tractiret, sondern nur  
 „bloß exequirt werden, was in Instru-  
 „mento Pacis enthalten. Dabey solle man  
 „billig verharren, und sich nicht weiter ein-  
 „lassen. Hierüber hätten Sie, die Depu-  
 „tirten Catholischen Theils neulichst bedeu-  
 „tet, Sie wolten die übrigen anwesende  
 „Catholische Gesandten vernehmen, um  
 „zu sehen, ob sie der Meynung auch wären:  
 „Welches erfolget, und hätten sie sich samt  
 „und sonders erklärt, daß man sich in ter-  
 „minis des Instrumenti Pacis, arctio-

„ris Modi exequendi, in gleichen der  
 „Kayserlichen Edicten und des Prälimi-  
 „nar-Recess, auch dessen, was die Depu-  
 „tirten wohl überleget, geschlossen, auch de-  
 „nen Kayserlichen und Königl. Schwedi-  
 „schen extradirt hätten, zu bleiben, als  
 „welches der nächste Weg sey, dermahleins  
 „heraus zu gelangen, da die Stände sonst  
 „müsten crepiren. Weil nun sämtliche  
 „Catholische solche Rationes erheblich be-  
 „funden, hätten sie nicht vorbeyst gekont,  
 „die Evangelischen zu bedeuten, daß sie ein  
 „vor allemahl bey dem, was die Deputir-  
 „ten geschlossen, verbleiben, und wann es  
 „gefällig, die Puncta selbst vornehmen, und  
 „sehen wolten, wohin das Instrumentum  
 „Pacis, Kayserliche Edicta, der arctior  
 „exequendi modus und Präliminar-  
 „Recess, in solchen Sachen die Stände  
 „verbinden. Hätte man alsbald die Casus  
 „vorgenommen, und sich darin verglichen,  
 „wäre man schon heraus. Jezo aber  
 „wären nun schon 14. Monath nach dem  
 „Frieden-Schluß verfloßen. Sie zweifelten  
 „nicht, Evangelici und ihre Herren Prin-  
 „cipales würden gleich wie die Catholi-  
 „schen gemeynet seyn, bey dem Instru-  
 „mento Pacis beständig zu bleiben, dann  
 „man ja gemeynet wäre, bona & ger-  
 „mana fide dasjenige zu exequiren, was  
 „geschlossen, dann es Sachen, so in keine  
 „fernere censur zu setzen. Wäten, man  
 „wolle sich mit ihnen in solchem tramite  
 „enthalten und dabey verharren, auch ih-  
 „nen also eine Categorische resolution er-  
 „theilen, damit man die Sachen mit Ernst  
 „angreiffen, und die Herren Schweden ver-  
 „mögen könne, daß sie zur ruin des Rö-  
 „mischen Reichs die Exauktion und  
 „Evacuation nicht länger verzdgeren.  
 „Was nun Evangelici resolvirten, wol-  
 „ten Sie an ihre Herren Principales brin-  
 „gen, wie diese auch thun würden &c.

„Die Evangelischen vernahmen diese  
 „unverhoffte resolution sehr ungerne, hiel-  
 „ten unter sich keine ordentliche Umfrage,  
 „sondern redeten mit den Catholischen oh-  
 „ne Ordnung, und insonderheit, daß ihnen  
 „gang betrübt vorkomme, daß die Catho-  
 „lichen also eine Separation machten, ad  
 „partem zusammen kämen, und auch also  
 „gegen die Evangelischen sich resolvirten;  
 „intemahl durch solchen modum tra-  
 „ctan-

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

„Standi das Werck nicht würde erhoben,  
„sondern nur schwerer gemacht werden,  
„wenn man nicht bey einander stünde, und  
„zugleich das Werck triebe. Dafs die  
„Evangelischen, und zwar nur egliche ih-  
„res Mittels, mit denen Herren Schweden  
„geredet, und in Conferenz getreten, wä-  
„re privato nomine geschehen, und das  
„Werck, wie dann mit Nutzen erfolget, zu er-  
„leichtern, dieweil man vermittels solcher  
„Unterredung an die 50. differentien mit  
„denen Herren Schweden abgehandelt hät-  
„te, die übrigen auch mehrentheils nur  
„blosse Worte beträffen, so substantiam  
„rei nicht änderten, und concernirten sie  
„auch meistentheils egliche Clausulas, so  
„Königlich Schwedischer Seits als mate-  
„ria tractanda vorgebracht worden, darü-  
„ber man sich zwar von Seiten der De-  
„putirten auch vernehmen lassen, aber  
„gleichwohl nicht pro concluso immu-  
„tabili zu halten, dann der Deputirten au-  
„torität und Gewalt zu decidiren, er-  
„streckte sich vielmehr und allein auf die  
„Casus, so in puncto Amnestie & Gra-  
„vaminum zu exequiren und angege-  
„ben würden. Und müste man ja im  
„übrigen die Herren Schweden verneh-  
„men und nicht also gleichsam Gebots-  
„weise gehen, und sagen, es müsse keine  
„Syllaba oder Wort geändert werden.  
„Es würde gegen Gott und die Herren  
„Principalen nicht zu verantworten seyn,  
„wenn man sich in blossen Worten auf-  
„halten wolte. Dieses wäre nicht der  
„Weg, dem Werck seine Endschaft zu ge-  
„ben, sondern es ganz zur ruptur zu brin-  
„gen. Es wäre am besten, dafs die sämt-  
„lichen Deputirten zusammen kämen, und  
„die differentien angriffen und durchgün-  
„gen, so werde sich befinden, dafs gar wohl  
„heraus zu gelangen, und es bey der De-  
„putirten Conclusis in substantialibus  
„doch bliebe, die Evangelischen hätten wol  
„mögen wünschen, dafs schleuniger mit den  
„executionibus und restitutionibus  
„verfahren worden, und die Commissio-  
„nes ausgefertigt, wie schon länger, als  
„vor einem Monat, geschlossen worden  
„sey; dafs es aber nicht geschehen, mache des-  
„sen Herren Schweden eine apprehen-  
„sion. Evangelici bäten, Sie, die Ca-  
„tholischen, möchten ad speciem gehen,  
„denn die Evangelischen blieben ebener-  
„massen bey dem Instrumento Pacis,

„Kayserslichen Edictis; arctiori modo  
„exequendi, wie auch bey dem Präli-  
„minar-Recess und der Deputirten Con-  
„clusis: aber alle Puncta wären nicht  
„Conclusa, wie vorbedeutet:

1649  
Dec.

*Illi:* „Die Specialität wäre, dafs die  
„Deputirten von ihrem Concluso nicht  
„weichen, sondern hiernächst die Casus, wie  
„sie in die Terminos gebracht, vor sich  
„nehmen, exequiren, und darbey bleiben  
„soltten, was geschlossen.

*Evangelici:* „Dieses wäre keine spe-  
„cialität, sondern man begehre zu wissen,  
„worin man dann vom Instrumento  
„Pacis, Preliminar-Recess &c. abgehe?

*Illi:* „Omnes & Singuli der Catho-  
„lischen Gesandten wären einig, dafs es in  
„omnibus & per omnia zu lassen, was  
„bey der Deputation geschlossen. Wo-  
„mit man also, ohne einen gewissen Verlaß  
„zu nehmen, von einander schiede.

Des Nachmittags ließ der Präsi-  
dent Ersklein den Sachsen-Altenburgi-  
schen und Braunschweig-Lüneburgischen  
Gesandten zu sich erbitten, welche ihm von  
dem jezigen Zustand der Sache Nachricht  
ertheilten, und, weil unter denen differen-  
tien, die Ober-Pfälzische Sache voran-  
stand, so die meiste Hinderung verurfac-  
te, stellten ihm selbige vor, dafs wann diese  
Sache gehoben, oder doch nur suspendirt  
würde, man mit denen Catholicis, durch  
des Chur-Bayerischen Gesandten Assi-  
stenz, im übrigen wohl zurecht kommen  
dürffte; Darauf Ersklein versicherte, mit  
dem Generalissimo darvon zu sprechen,  
und, weil alles darauf ankame, dafs die Ca-  
tholischen in Sorgen stunden, es möchte  
durch admision eines auch geringen Mo-  
niti, eine Thür aufgethan werden, dafs  
Sie hernacher infinita admittiren müß-  
ten; So contestirte Ersklein sehr hoch, dafs,  
was bishero vorgegangen, die Ultimata  
seyn soltten, und würde man von König-  
lich Schwedischer Seite kein Jota weiter  
hinzuthun, welches Sie denen Catholicis  
versichern khuten.

*Beschreibung  
lichkeit der  
Ober-Pfälz  
sehn Sache.*

*Die Schweden  
den declarir-  
ten, dafs Ihre  
gemachte Mo-  
nita das Uli-  
matum seyn  
soltten.*

Ernannte beyde Evangelische Ge-  
sandten hinterbrachten auch solches ohne  
Anstand dem Chur-Maynzischen Dire-  
ctorio,

1649.  
Dec.

torio, bey dem sich eben der Chur-Bayerische Gesandte befand, welche es ihren Catholischen Mit-Ständen zu referiren und

ohne Anstand darüber zu deliberiren versprachen.

1649.  
Dec.

## §. XIII.

Chur-Bayern besteht darauf, die Ober-Pfalz von der Restitution auszuschließen.

Die mehreste Behinderung machte, wie schon gemeldet worden, der Ober-Pfälzische Religions-Punct, bey welchem Chur-Bayern auf keine Wege nachgeben wolte, sondern beständig behauptete, es wäre diese Sache, nach seiner Intention, bereits auf dem Friedens-Congress verglichen worden. Es verfügte sich demnach der Chur-Bayerische Gesandte zu denen Sachsen-Altenburgischen, bey denen sich auch, auf Special-Berlangen, die Braunschweig-Wolfenbüttelsche Gesandtschaft eingefunden hatte, und that wegen obgemeldter Ober-Pfälzischer Sache ausführliche Vorstellung, mit Vermelden, daß nicht nur zu Osabrück und Münster solcher Punct verglichen sey, sondern auch Chur-Bayern dießfalls, den auf jetzigem Nürnbergischen Convent gemachten Schluß des Chur- und Fürsten-Raths, wie auch des Collegii Deputatorum, dann des Schwedischen Generalissimi und des Präsident Erskens Parole vor sich hätte; nicht minder, daß dieses die Kayserlichen Gesandten, und Sie, die Chur-Bayerischen, bey letzterer Subscription des Preliminar-Recessus, als eine Conditionem sine qua non gefest. Es könnte Seine Churfürstliche Durchlaucht auch nicht dafür halten, daß Sie gnugsam gesichert, wann nunmehr die Sache aus dem Haupt-Recess hiesiger Tractaten bleiben sollte, sondern es möchten künfftig daher neue motus entspringen, und diese Sache als unverglichen gehalten werden wollen, welche Meynung auch die Kayserlichen und sämtlichen Catholischen einmüthig hätten. Und eben darum, daß in der Ober-Pfalz und in den Kayserlichen Erb-Landen der Punct wegen der Catholischen Religion bey den Friedens-Tractaten enthalten sey, hätten Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Bayern in andern Stücken, so von grosser Wichtigkeit gewesen wären, gewichen und nachgeben helfen, welches Sie sonst wol ge-

lassen, wann Sie solches hätten wissen sollen. Werde dieser Punct richtig gelassen, so würde man aus allen übrigen bald gelangen können, dann die Kayserlichen und Catholischen diesen Punct vor den vornehmsten hielten, und Ihre Churfürstl. Durchl. zuforderst, so dann auch Ihn festsetzten, daß Sie dasjenige nicht thun könnten, was Sie sonst gerne pro publico und salute Imperii thun wolten. Man hätte gleichwol auf Seine Churfürstliche Durchlaucht als auf einen weltlichen Chur-Fürsten, der auf Tranquillitatem & Conservationem Imperii mehr sehe, als mit einem Wort zu sagen, die Pfaffen, ein Auge zu schlagen, und würde mans alsdann erfahren, wie Seine Churfürstliche Durchlaucht sich des Publici annehmen würden, und es auch durch Ihn in Collegio Deputatorum erweisen lassen, wann man nur in puncto restitutionis die Sachen hauptsächlich zu erörtern, vornehmen würde. Erüchete demnach die Gesandten, Sie möchten diese und andere Motiven dem Präsident Erskem zu Gemüth führen, dem Er selbst Nachmittage zusprechen würde. Er hoffe, Sie, die gegenwärtigen Gesandten, würden gleichwol nicht anders sagen können, als daß die Sache bey den Friedens-Tractaten in Westphalen anders, als von eßlichen nunmehr movirt werden wolte, abgehandelt worden. Daß der Generalissimus und Präsident Erskem, dem Obristen Zeug Meister Royer und ihm D. Deyeln die Parole gegeben habe, die Sache sollte der Stände Ausschlag heimgestellt seyn, hätte Er ad Protocollum genommen, und Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zugeschickt, wolte auch darauf sterben, daß es sich also verhielte. Communicirte an denen Evangelischen Gesandten einen Extract vom Protocollo zu durchlesen, wie auch einen Extractum des Fürstlich-Württembergischen Gesandten Protocoll, so eben dasselbe besagte. Continuirte darauf

1649.  
Dec.

„darauf seinen discours, daß, weil der  
„Obriste Feld-Zugmeister jeso nicht mehr  
„zugegen sey, hätte Sr. Chur-Fürstlichen  
„Durchlauchten Er. Doct. Depel, geschrie-  
„ben, Sie möchten denselben anhero einen  
„Ritt thun lassen, daß derselbe, als ein Ca-  
„vallier, es mit bezeuge. Sie, die Chur-  
„Bayrischen, hätten vor 6. Wochen auf  
„den Graff Orenstern und Salvium, so  
„der Friedens-Handlung beygewohnt, sich  
„beruffen, und Se. Fürstliche Durch-  
„lauchten unter der Zeit gewiß Nachricht  
„erlangt, oder doch erlangen können, weil  
„aber die Herren Schweden nunmehr sag-  
„ten, Sie, die Chur-Bayrischen, hätten selbst  
„sollen um dergleichen Arrestatum schrei-  
„ben, so wäre gut gewesen, wann sie es  
„eher gesagt hätten, da es nicht sollen  
„nachbleiben etc.

Die Altenburgischen erklärten sich,  
nebens den Braunschweigischen, Sie  
wollten noch selbigen Vormittag mit dem  
Ersklein reden, wie sie es auch gestern all-  
bereit, mit mehreren gethan hätten, hätten  
aber, der Chur-Bayrische möchte derglei-  
chen temperamentum nicht ausschla-  
gen, dadurch man aus der Sache g-langen  
könne, und Se. Chur-Fürstliche Durch-  
lauchten doch gesichert wären: Möchte  
doch auch, wann Er dergleichen Instruck-  
tion in Händen habe, damit ferner nicht zu-  
rück halten, sondern Ihnen davon im  
Vertrauen Nachricht geben, so wolten Sie  
gleichsam proprio motu dasselbe vor-  
schlagen.

Der Chur-Bayrische aber erwieder-  
te, daß Sie erfahren haben würden, wie  
Er jederzeit real gehe, und könne es theu-  
er sagen, daß Er noch mit letzter Post am  
verwichenen Montage nochmahlen befeh-  
ligt worden sey, vorigem zu inharriren,  
und nicht zu weichen.

Darauf verfügten sich sofort die Alten-  
burgischen und Braunschweigischen  
zu dem Ersklein und berichteten ihn, daß  
sich diesen Vormittag der Catholischen  
Stände Abgesandten fernerweit würden  
bereden, und sodann vernehmen lassen:  
Es wäre denenselben um die Ober-Pfal-  
gische Religions-Sache vornehmlich zu  
thun, deren sich diejenigen mit bedienten,

welche das ganze Werck lieber schwer als  
leichter machten. Es würden auch die  
Kaiserlichen darin veste stehen, und der  
Bayerische Gesandte, zuorderst aber dem  
Chur-Fürst, abgehalten, in andern Dingen  
mit Nachdruck zu sprechen. Es wäre  
gleichwohl an dem, daß sowohl die Ewan-  
gelischen Stände als auch die Cron Schwe-  
den Ursach hätten, auf Chur-Bayern zu  
sehen, welches der Chur-Bayrische Abges-  
andte unterschiedentlich selbst erinnert ha-  
be, daß auch wenig Catholische Weltliche  
Fürsten, und die Catholischen Geistlichen  
Stände auf des Reichs-Libertat wenig  
sähen, sondern nur auf ihr Lebelang ab-  
zielten. Mit dem Chur-Bayrischen hät-  
ten sie geredet, wann er ein temperamen-  
tum admittiren könnte, damit nicht zu tief  
zu halten; Sie vernahmen aber, daß Er  
vielmehr befehliget sey, darin nicht zu wei-  
chen, sondern es bey dem zu lassen, was  
einmahl geschlossen wäre. „Sie möch-  
ten wünschen, daß diese Sache allhier nie-  
mahls wäre herfür gezogen worden, so  
würde künfftig den Ober-Pfalzern noch  
wohl mehrers können geholfen werden.  
Nachdem aber die Sache so hefftig allhier  
disputirt würde, wolten Se. Chur-Fürst-  
liche Durchlauchten durch den Receß  
darin gesichert werden etc.

Ersklein antwortete: „daß Er allbes  
reit diesen Vormittag mit dem Herrn  
Pfalz Graffen Generalissimo aus dies-  
ser Sache geredet und disputirt habe,  
wäre des Chur-Bayrischen heute gewärs-  
tig, und wolle sehen, daß Sie sich verglei-  
chen könnten. Freylich hätte man auf  
Chur-Bayern zu sehen, dann bekant  
sey, daß Er dem Hause Oesterreich die  
Wage mit halten könne, und solchem  
Hause übel affektionirt, auch jeso  
im Werck sey, mit den Schweizern eine  
Alianz aufzurichten. Daher sähe die  
Cron Schweden gern, daß also die Obern  
Crayse mit Chur-Bayern und den  
Schweizern sich gegen Oesterreich ma-  
nutenirten. So solte auch die Cron  
Schweden und die Untern Crayse wohl  
sicher sitzen. Bey dem Generalissimo  
als einem Pfalz-Graffen wäre noch eine  
Picque wieder Bayern, und wolle sich  
so bald nicht verlihren, müsse aber nun-  
mehr, als ein Succellor an der Cron  
Schweden

1649.  
Dec.Vorstellung  
bewegen an  
die Schwede-  
den.



1649.  
Dec.

„Schweden die Reflexion darauf nicht  
 „so veste schlagen. Es hätten Se. Fürst-  
 „liche Durchlauchten iho gedacht, es ha-  
 „be der Chur-Fürst von Sachsen Unrecht  
 „gethan, daß Er den Pfalz-Graff Fried-  
 „richen Chur-Fürsten bekriegen helfen,  
 „darauf Er, Ersklein, aber geantwortet,  
 „daß ja ermeldter Chur-Fürst Pfalz-  
 „Graff, als König zu Böhmen, Chur-  
 „Sachsen wollen die Böhmisches Lehen  
 „einziehen, und solches von sich geschrieben,  
 „daher Chur-Sachsen des ersten Schlages  
 „nicht hätte erwarten wollen, und auf seine  
 „Lande gesehen. Sonst hätten Sie, die  
 „Schweden, vor guter Zeit, allbereit an den  
 „Graff Orenstern und Salvium geschrie-  
 „ben, und Bericht begehret, wie dann die  
 „Ober-Pfälzische Religions-Sache auf  
 „dem Congress abgehandelt worden sey?  
 „Welche aber darauf nicht geantwortet,  
 „dahero der Generalissimus an die Kö-  
 „nigin in Schweden von hieraus geschrie-  
 „ben, Sie möchte denenselben anbefehlen,  
 „daß Sie davon Bericht ersatteten. Al-  
 „ber sie hätten es allezeit so gemacht, wann  
 „die Generalität von ihnen ein Beden-  
 „cken begehret habe, daß sie so lange damit  
 „zurück gehalten, bis die Generalität  
 „selbst eine resolution gefasset, und solche  
 „in die Avisa kommen wäre, da Sie als-  
 „denn ihr Gutachten auch darauf gerich-  
 „tet, und dahin gelenket hätten, wie  
 „ebenfalls geschehen sey, als Sie mit dem  
 „Ragozi die Alianz geschlossen, da ge-  
 „dachte Plenipotentiarii, als die Sache  
 „richtig gewesen, und schon in den Zeitun-  
 „gen gestanden, mit ihrem begehrteten Be-  
 „dencken bey der Generalität einkom-  
 „men, und auch dahin, wie veraccordiret  
 „worden war, gangen seyen. Im ü-  
 „brigen wäre Er, Ersklein, erbiethig, das  
 „Project, so wie es in puncto Restitu-

„tionis ex Capite Amnestia & Grava-  
 „minum mit ihnen, denen Schweden, dö-  
 „rige Woche abgeredet worden sey, e-  
 „ventualiter zu subscribiren, damit die  
 „Catholischen sehen solten, daß Ihre  
 „Fürstliche Durchlauchten kein Wort  
 „mehr zu ändern begehre ic.

1649.  
Dec.

Die Altenburgischen Gesandten  
 regerirten, „es müsse aber doch auch die  
 „Clauful darin bleiben, daß die Exau-  
 „toration und Evacuation, obgleich ei-  
 „ne und andere Sache über allen Fleiß nicht  
 „möchte können in dem gesetzten termino  
 „zur execution kommen, darum nicht  
 „solle retardirt, oder aufgehalten wer-  
 „den.

Des Erskleins Antwort war hierauf,  
 „daß solches allbereit in dem Præliminar-  
 „Recess enthalten wäre, welches Sie,  
 „Schwedischer Seits, bißhero nicht hätten  
 „sagen wollen, weil es aber nunmehr laut  
 „und kund worden sey, ließen sie es dabey.

Eben desselben Tages waren die Ca-  
 tholischen im Teutschen Hause nach der  
 Messe zu einer Conferenz geschritten, und  
 erwogen, ob man sich auf der Schweden leg-  
 te Erinnerungen in puncto Restitutionis  
 einzulassen? Es wurde aber auf vorgän-  
 gige Communication mit den Kayserli-  
 chen Gesandten aufgestellt.

Selbigen Abend hielt der Feld-Mar-  
 schall Wrangel ein Königs-Spiel, mit  
 einem Feuer-Werck, und wurden drey Ta-  
 feln gespeiset; dabey sich die Französö-  
 schen Gesandten, wie auch die anwesende  
 Krieges-Officirer und andere Cavalier,  
 und viel Oesterreichisch und Böhmisches  
 Franzenzimmer befunden.

## §. XIV.

Der Kayser-  
 lichen Be-  
 schwerung ü-  
 ber der  
 Schweden  
 Modum  
 tractandi  
 und variatio-  
 nes.

Des folgenden Frentags, den 28. De-  
 cembr. ließen die Kayserlichen Gesandten  
 Bollmar und Cranius die Evangelischen  
 Deputirten zu sich erfordern, und pro-  
 ponirte Ihnen Bollmar: „Es wäre im  
 „Gedächtniß, was Gestalt den 22 Decemb.  
 „Ihnen, den Kayserlichen, von den Depu-  
 „tirten hinterbracht worden sey, daß man

„desselben Tags, dem Schwedischen Herrn  
 „Generalissimo, ihre, der Deputirten,  
 „Decision in puncto Amnestia & Gra-  
 „vaminum übergeben, und darben dem-  
 „selben vorgetragen habe, daß die Depu-  
 „tirten beyder Religion darin einig wä-  
 „ren, daher man denselben requirirt ha-  
 „ben wolte, alsbald mit ihnen, denen Kay-  
 „ser-

1649.  
Dec.

„serlichen zu Abhandlung des puncti E-  
 „vacuationis zu schreiten, und dadurch  
 „dem gangen Werck den Schluß zu geben:  
 „Allein, daß der Herr Generalissimus  
 „sich nicht allerdings darüber erklärt, son-  
 „dern erst darin habe ersehen wollen.  
 „Darauf die Deputati Sie, die Kayserli-  
 „chen, ersuchet hätten, mit denen Herren  
 „Schweden vorbedeute materiam Eva-  
 „cuationis an die Hand zu nehmen, und  
 „das Werck in keinem Verzug kommen zu  
 „lassen, dann die Stände einig, auch des  
 „tractirens müde wären, und die Herren  
 „Principalen aus den Drangsalen wol-  
 „ten: daß Sie, die Kayserlichen, sich aber  
 „aller Willfährigkeit erböten. Sie wä-  
 „ren darauf Vorhabens gewesen, mit  
 „Herr Erskien und Herr Drenstien zur  
 „würcklichen Handlung zu schreiten, und  
 „sich zu denselben zu verfügen, welche aber  
 „Sie am 26. ejusd. prävenirt, und ei-  
 „nen solchen Vortrag gethan hätten, daß  
 „Sie abnehmen können, es werde zur  
 „Weitläufftigkeit außschlagen. Sinte-  
 „mah! Sie, die Schweden, angeführt, daß  
 „sie befunden, es wäre in der Deputirten  
 „Project, dem Instrumento Pacis und  
 „Präliminar-Recessis zuwider gehandelt,  
 „dann 1) würde die Ober-Pfälzische Sa-  
 „che von dem Termino Anno 1624. ex-  
 „cipirt, 2) die quartio: An? contra  
 „arctiorem exequendi modum einge-  
 „rückt, auch 3) was liquidum vorhero  
 „gewesen, illiquidum gemacht. Darcin  
 „könten sie nun nicht condescendiren,  
 „und begehreten Rath was zu machen ic.  
 „Sie, die Kayserlichen, hätten geantwor-  
 „tet, daß sie solche Schrift von den De-  
 „putirten auch empfangen hätten, und es  
 „dabey berenden ließen, und käme ihnen  
 „befremdlich vor, daß man Schwedischen  
 „Theils darin difficulteten mache. Und  
 „war könten sie nicht befinden, daß die  
 „Ober-Pfälzische Sache wieder das In-  
 „strumentum Pacis lauffe, dann es gäbe  
 „der Articulus de Causa Palatina klare  
 „Masse, daß Sr. Chur-Fürstlichen Durch-  
 „lauchten die Ober-Pfalz sine distinctio-  
 „ne, wie Sie dieselbe vorhin gehabt, gelaf-  
 „sen, also kein disputat zu machen; und  
 „Sr. Chur-Fürstliche Durchlauchten aus  
 „dem Instrumento Pacis nicht zu setzen  
 „sey; Darbey Sie den Schwedischen bedeu-  
 „tet, wann die Sache wäre bey ihnen, den

„Kayserlichen, gelassen, würden sie darauf  
 „simpliciter bestanden, und nicht einmah!  
 „den §. Placuit porro, cum sequenti-  
 „bus §§. zugelassen haben. Auf das an-  
 „dere wäre Ihre Antwort gewesen, daß die  
 „quartio facti veränderlich sey, und müß-  
 „se cognoscirt werden, ob die Sachen ad  
 „punctum Amnestiae & Gravaminum  
 „gehörig? Betreffend den 3. Punct, so  
 „wüsten Sie von keiner distinction, so im  
 „Präliminar-Recessis disfalls enthalten,  
 „sondern hielten dafür, das Collegium  
 „Deputatorum werde demjenigen, so im  
 „Präliminar-Recessis enthalten, nachgez-  
 „gangen seyn. Dannhero sähen Sie  
 „nicht, wie diese exceptiones statt finden,  
 „könten auch keinen andern Rath geben,  
 „als daß der Herr Generalissimus es dar-  
 „bey liesse, und mit ihnen, den Kayserlichen,  
 „das übrige schliesse ic. Damit wären  
 „vorgedachte Herren Schweden nicht con-  
 „tent gewesen, sondern gesagt, sie können  
 „sich an dieses Consilium nicht binden  
 „lassen, müsten dem Werck ferner nachden-  
 „cken, und es an den Herrn Generalissi-  
 „mum bringen ic. Sie, die Kayserli-  
 „chen, hätten vermeynet, es werde dabey  
 „verbleiben, aber vernommen, daß man  
 „zum Theil abgeschritten, und die A. C.  
 „Verwandten die Catholischen dazu zu  
 „vermögen übernommen, dieser modus  
 „wäre ihnen befremdlich vorkommen, da  
 „aus einem in das andere geschritten wür-  
 „de, daß man endlich nicht wisse, wo man  
 „in Instrumento sey: Man wisse, was  
 „man ihnen am 20. Decembr. vorbracht,  
 „und daß Sie, die Kayserl. den Deputir-  
 „ten 3. Conditiones vorgehalten hätten.  
 „1) Daß die außgesetzte puncta conti-  
 „nuo tractatu zu erledigen, 2) daß man  
 „weder Ihre Kayserlichen Majestät, wegen  
 „Ihrer Erb-Lande in puncto Restitutio-  
 „nis ex Capite Amnestiae, noch Sr.  
 „Chur-Fürstlichen Durchlauchten zu Wan-  
 „ern wegen der Ober-Pfalz ichtwas zu-  
 „zumuthen. 3) Wann wieder Zuver-  
 „sicht die Exauctoration dennoch verzb-  
 „get werden wolte, man von Seiten der  
 „Stände sich mit Ihre Kayserlichen Maj-  
 „estät zusammen setzen, und Dero die  
 „Hand reichen solte, damit man zur Si-  
 „cherheit gelange. Diese Conditiones wä-  
 „ren von den Deputirten in der Antwort  
 „angenommen, dafür Danck gesaget, und  
 „allein

1649.  
Dec.

N n n n 2

1649.  
Dec.

„allein dieses bedeutet worden, daß man  
 „wegen der letztern Condition etwas be-  
 „hutsam zu gehen habe ic. Es wäre be-  
 „kannt, daß im Præliminar-Recess be-  
 „sindlich, es solten keine Rescripta, Man-  
 „data, Decreta &c. hierin wieder Besor-  
 „derung der execution gütig seyn, also  
 „hielten Sie dafür, daß der Generalitæt  
 „nach dem Buchstaben, und per neces-  
 „sariam consequentiam auch nicht zu-  
 „stehe, dasjenige, so die Deputirten ge-  
 „schlossen, zu impugniren, sondern sie viel-  
 „mehr es darbey zu lassen, wie Ihre Kay-  
 „serliche Majestät thue, die sonst auch Ur-  
 „sach, zur Aenderung zu greiffen. Wann  
 „Ihre Kayserliche Majestät, die ein Jus  
 „ex Instrumento und officio hätte, nicht  
 „davieder reden solte, würde es noch viel-  
 „weniger dem Herrn Generalissimo, der  
 „neque ex Instrumento neque ex of-  
 „ficio berechtigt sey, solches zukommen,  
 „als dabey die Cron Schweden nicht in-  
 „teressirt wäre. Solte dabey verharret  
 „werden, würden Ihre Kayserlichen Maje-  
 „stät auch die Hände gedffnet, und das  
 „Collegium Deputatorum aufgehoben  
 „seyn. Sie müßten vernehmen, daß de-  
 „novo Veränderungen vorgenommen  
 „werden wolten, darein könten sie nicht  
 „willigen, denn sie befunden, daß auf solche  
 „Masse, der Herr Generalissimus sich ein  
 „plenum jus decidendi anmasse, so ex  
 „natura contractus nicht seyn könne, so  
 „Sie auch bey Ihre Kayserliche Majestät  
 „nicht zu verantworten. Hielten dem-  
 „nach dafür, weil die Deputirten die pun-  
 „cta zu decidiren, daß es darbey zu las-  
 „sen, das Collegium wäre von beyder-  
 „seits Religionen besetzt, welche dahin zu  
 „sehen hätten, daß dasjenige, was sie schließ-  
 „sen, auch gehalten werde. Dann sonst  
 „würden die Catholischen sich auch an Sie,  
 „die Kayserlichen, ebenermassen halten, und  
 „Aenderung treffen, aus diesen aber eine  
 „dissolutio Imperii erfolgen. Sie ver-  
 „nahmen zwar, daß vorgeben werden wol-  
 „le, es wären allein *verbales differentia*.  
 „Wäre es also, so hätten die Königlich  
 „Schwedischen desto weniger Ursach, we-  
 „gen blosser Worte, Streit zu erwecken,  
 „bevorab die Deputirten alles wohlbe-  
 „dächtigt gesehet. Wären es aber essen-  
 „tial-Stück, so wären die Catholischen  
 „nicht gehalten, sich dazu bringen zu lassen.  
 „Weil nun daraus anders nichts als eine

„dissolution erfolgen könte, hätten Sie die  
 „Deputirten wollen zu sich begehren, und  
 „ermahnen, bey dem, was geschlossen sey,  
 „zu bestehen, und mit gesamtem Zuthun, es  
 „dahin zu richten, damit die Schweden zur  
 „Exauctoration und Evacuation be-  
 „handelt und demahleins Ihre Kayserli-  
 „che Majestät wie auch Chur-Fürsten und  
 „Stände der Bedrückung liberirt wür-  
 „den: der Hoffnung, wenn man also zu-  
 „sammen halte, werde man den effect,  
 „darum man allhie beysammen, erhalten.  
 „Es hätten die A. C. Verwandten zu  
 „Münster mit denen Catholischen sich ver-  
 „glichen, daß wegen der Restitution ex  
 „Capite Amnestiæ & Gravaminum  
 „die Exauctoration und Evacuation  
 „nicht aufzuhalten, dessen sich auch schrift-  
 „lich gegen den Herrn Generalissimum  
 „damahls erklärt, welches die Stände all-  
 „hie wiederholet, und angedeutet, daß  
 „sie einander traueten; Daß man das  
 „Werk allhier ändern wolte, könne nichts  
 „als Zerrüttung causiren. Ihre Kay-  
 „serliche Majestät hätten sich erklärt, wor-  
 „zu Sie aus dem Instrumento Pacis ver-  
 „bunden wären, sowohl gegen die Cronen  
 „als Chur-Fürsten und Stände aufrichtig  
 „zu halten, und hätten den Frieden-Schluß  
 „durch Ihre Hand ratificirt, verjähren sich,  
 „es werde auch andern Theils aufrichtig  
 „geschehen. Diesem müsse man nachge-  
 „hen, sonst würde man denen Französischen  
 „und Schweden Anlaß geben, allzeit etwas  
 „Neues darzubringen; wann die Stände  
 „beysammen stünden und sagten, daß sie  
 „einig, so wäre nicht zu zweiffeln, die Her-  
 „ren Schweden, würden sich bewegen las-  
 „sen, und die Exauctoration befördern.  
 „Sie zweiffelten nicht, die Deputirten  
 „würden diese Erinnerung bey sich gelten  
 „lassen. Solten die Königlich Schwedi-  
 „schen aber auf ihrem Vornehmen behar-  
 „ren, würden Sie, die Kayserlichen, bey  
 „der letzten Condition müssen verbleiben,  
 „daß denenselben anzudeuten, daß Chur-  
 „Fürsten und Stände wolten bey dem In-  
 „strumento Pacis und zusammen stehen,  
 „und nicht zugeben, daß das Werk in sol-  
 „che Weitläufigkeit gerathe, sondern zu  
 „Ihrer Kayserlichen Majestät treten ic.

1649.  
Dec.

Die Deputirten traten hierauf zusam-  
 men, und proponirte der Chur-Mayntz-  
 sche

Der Depu-  
 tirten Delibe-  
 ration über  
 die Kayserliche  
 Proposition.

1649. sche Abgesandte was denen Herren Kay-  
Dec. serlichen zur Antwort zu geben?

Chur-Cölln: halte dafür daß ihnen pro communicatione Dank zu sagen, und bey dem, was die Deputirten zum drittenmahl verglichen, beständig zu bleiben, weil durch Verzögerung die Last zu schwer werde, und denen Herren Principalen dieser Modus procedendi schimpflich falle, dann die Deputirten von allen Ständen ausgesehen, welche sich zusammen gethan, sich der Termine verglichen, und auf einen Aufsatß geschlossen.

Ihro Kayserliche Majestät bekenneten sich darzu, hätten auf der Stände Begehren, und Antrieb der Königlich-Schwedischen solche Deputation gewilliget, und sich Ihrer Gewalt begeben. Es wolte den Deputirten nicht gebühren, noch bey dem Römischen Reich verantwortlich seyn, darinn abzuweichen. Hoffe, die Augspurgischen Confessions-Verwandten würden mit denen Catholischen einig seyn, und dem Schluß inharriren. Halte also dafür, daß gegen die Herren Kayserlichen sich dahin zu declariren, und mit gesamter Hand zu Ihrer Fürstlichen Durchlaucht dem Hrn. Generalissimo zu gehen, Dero solches zu remonstriren, und auch die Herren Kayserlichen Gesandten zu ersuchen, damit Sie dabey beharren. Verblieben Seine Fürstliche Durchlaucht auf Ihrer Meynung, siehe dahin, was die Stände zu resolviren. Wann ja Seine Fürstliche Durchlaucht bedencken, den Punktum Amnestiae & Gravaminum auf solche Maasse zu unterschreiben, stehe es dahin, und wäre nichts daran gelegen, dann es Sachen, so die Stände betreffen, und in dem präliminar-Recess nicht enthalten, daß die Lista zu inseriren, sondern könnte sich alleine remissive darauf bezogen werden. Et was darinn zu ändern, könne Er nicht willigen.

Chur-Bayern: Hätte der Herren Kayserlichen Vorhalt, dahin hauptsächlich eingenommen, daß Sie die Deputirten erinnert, bey der endlichen Erklärung beständig zu verbleiben, und zu keinen fernern Tractaten, zur Verzögerung, Anlaß zu geben. Weil nun Seiner Fürstlichen Durchlaucht Instruction Ihn anweise, da-

hin zu gehen, damit man zum Ende und Ruhe-Stand gelange, könne Er sich vergleichen, daß darhin zu sehen, damit alle remora und mora abgeschnitten und das Werk zur Endschaft gebracht werde; zu dem Ende des Herrn Pfalz-Graffen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht, keine Difficultäten hierin zu machen, wolten zu ersuchen seyn, welches am besten und süßligsten durch die Herrn Evangelischen könne geschehen, gleich wie die Herrn Schwedischen an dieselben ihre Erinnerung gebracht.

Chur-Brandenburg: Könne wol geschehen lassen, daß es bey dem Aufsatß der Deputirten bliebe, wann nur solches bey Seiner Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo zu erhalten. Könne woll sagen, daß die Evangelischen große Mühe gehabt, viel Puncta denen Herren Schwedischen durch die Privat-Conferenz abgehandelt, es aber nicht weiter bringen können als es siehe. Halte dafür, daß die Deputirten als Constans sich zusammen zu thun, und zu ersehen wie hieraus zu gelangen, und weil die Evangelischen an sich nichts unterlassen, hätten die Catholischen auch zu sehen wie weit Sie es bringen könnten. Wollte sich denen Majoribus accommodiren

Bamberg: Befinde der Herren Kayserlichen Rationes also beschaffen, daß Er nicht sähe, warum denselben nicht zu declariren, und neue Tractaten einzugehen. Es werde den Herren Protestirenden nicht zu wieder seyn, dem Herrn Generalissimo zuzusprechen damit Sie sich bewegen, und es bey dem ließen, was die Deputirten abgehandelt, und zum Evacuation-Punct schreiten: Es könnte wohl auch von Catholischen und Protestirenden conjunctim Seiner Fürstlichen Durchlaucht zugesprochen werden.

Sachsen-Altenburg: Man habe der Herren Kayserl. Proposition angehört, und in sine so weit eingenommen, daß Sie begeherten zu wissen, was der Deputirten Gedanken bey dem Werk, damit Sie sich resolviren könnten; welches Hoffnung gäbe, wann Sie, die Herren Kayserlichen, rechte Information erlangten, würden

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

den sie zu dieser gefährlichen Resolution nicht schreiten, und was zur Ruptur und Blutvergießen Anlaß gäbe. Möchte wünschsen, daß gleich wie die Herren Kayserlichen gestern die Deputirten Catholischer Religion zu sich erfordert, und von ihnen die Bewandniß erkundiget, daß auch die Evangelischen zu sich mit begehret worden (der Chur-Brandenburgische interloquirte: die Catholischen wären von selbst zu ihnen kommen, und Ihres Theils bedeutet, daß hac via zu gehen: ) Also wäre doch gut gewesen, wann ihnen alle circumstantien wissend gemacht worden, dann man erinnere sich, daß die Evangelischen mit Vorwissen der Herren Kayserlichen und zu dem Ende zu Seiner Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Pfalz-Grafen und Generalissimo gangen, Ihren Consensum zu contestiren, daß man mit denen Catholischen einig, insonderheit wegen der Clausul, daß die Exautoration und Evacuation wegen des Puncti Amnestiæ & Gravaminum und dafere ein und andere Sache in dem gesetzten Termino nicht könte erdretet und exequiret werden, nicht zu differiren. Darauf der Herr Präsident Erskein und Herr Baron Oxenstiern am vergangenen Sonntag 8. Tage zu denen Herrn Kayserlichen kommen, und diese Sache wollen richtig machen, weil aber die Herren Kayserlichen sich erkläret, und zwar recht und wohl, diese Sachen gehörten vor die Deputation: So wären Sie, die Schwedischen, noch selbigen Tages zu sämtlichen Evangelischen anwesenden Gesandten in des Chur-Brandenburgischen Quartier kommen, und gesagt, es möchten etliche Evangelische sich bey Ihnen einstellen, so wollten Sie rationes admittiren, und sich also erklären, daß bald und wohl heraus gelangen: könten zwar geschehen lassen, wann auch die Catholischen dabey wären, befürchteten aber, es dürffte nur Weitsläufigkeit und Dilputat abgeben: als es nun geschehen, hätte man nicht allein dasjenige, was der Deputirten Conclusa zu nennen, sondern auch die gesetzten Clausulas durchgangen, und wie Chur-Brandenburg erinnert, es dahin gebracht, daß an die 50. Differentien gefallen. Etliche wären übrig blieben, so theils in Worten, theils in realibus gesehen, darbey man denen Herren Catho-

lischen bedeutet, man werde wohl können herauskommen, daß es keiner sonderbaren Aenderung bedürffe, soviel die Conclusa betrifft. Daß Uebrige bestehet auf der Phraseologie, und werde nicht rathsam seyn, daß man deshalb eine solche Resolution fasse, und denen Herren Schwedischen sage, man wolle in keinem Wort weichen, es mag auch gehen wie es wolle, welches nicht verantwortlich. Man erinnere sich, daß zu Münster und Osnabrück, als die Herren Kayserlichen sich in S. Tandem omnes &c. die Kayserlichen Erb-Lande betreffend, wegen etlicher Wort aufgehalten, sowohl Catholische als Evangelische zu ihnen gangen, und Sie erinnert, daß gegen Gott, gegen das Römische Reich und die Posteritaz nicht verantwortlich, sich in Worten aufzuhalten, darauf dieselben gewichen, ob Sie wohl andern Befehl gehabt. Ja nachdem der Punctus Amnestiæ & Gravaminum allbereit subscribiret, hätten die Herren Kayserlichen begehret, etliche Worte dem Art. 5. §. & cum de majori &c. einzurücken, daß nemlich die Interventio und intercessio sich verstehe, pace semper permanente, & exclusa omni violentia & hostilitate, welche Worte daü einverleibet worden. Und hätte man erinnert da die Evangelischen Ihre Stifter müssen zurück lassen, daß Sie wegen der Worte das Uebrige nicht würden wollen aufsetzen. Diese Rationes militirten noch, und werde wegen der Worte kein Krieg anzufangen seyn, wie es sonst das Ansehen haben werde. Was die Differentias reales betrifft, wären Mittel vorgeschlagen worden, wie ohne Aenderung der Conclusorum heraus zu gelangen. Daß man also mit Chur-Brandenburg der Meynung, Wir Deputirten möchten auf dem Rathhause zusammen kommen, da sichs finden werde, daß wir wohl heraus kommen könten, und es einer solchen weit aussehenden Resolution nicht bedürffe. Welches also denen Herren Kayserlichen anzudeuten. Schwedischer Seiten würde gleichwohl erwiesen, daß Sie Lust aus dem Handel zukommen, indem ansehnliche Bestungen und Plätze restituiret und unterschiedene Regimenter und Bölker abgedanket und abgeführt worden. Man erinnere sich zwar der Conditionen, so die Herren

1649.  
Dec.

1649. Dec. Herren Kayserlichen gedacht, es werde aber doch nicht die Meynung gehabt haben, daß Syllaba zu aucupiren, und darum Krieg anzukündigen.

**Cosnig:** wäre wegen des Regenspurgischen erschienen, und beziehe sich auf das Chur-Eölnische Votum.

**Braunschweig:** Bey denen Evangelischen wäre niemahls die Meynung gewesen, von den Decisis abzuschreiten, sondern man werde mit denen Herren Catholischen certiren, die Auctorität der Deputation zu erhalten. Man habe mit Leuten zu thun, qui vi vadunt, also conformire Er sich mit Sachsen-Altenburg.

**Württemberg:** Wie Chur-Brandenburg und Sachsen-Altenburg.

**Mürnberg:** Ingleichen.

**Chur-Maynz:** Befinde, daß eines theils zu Beforderung der Exauktion und Evacuation und consequenter dem Heiligen Römischen Reich nützlich achten, daß bey demjenigen Aufsat zu bleiben, so man letztenmahls denen Herren Kayserlichen und Schwedischen von Seiten der Deputirten extradirt. Andern Theils wäre dafür gehalten worden, daß man die Differentien sollte vornehmen, welche nicht so schwehr würden seyn, und sich nicht in Syllabis aufhalten, dann man doch die Conclusa könnte salviren, und die Herren Schwedischen vergnügen, daß Sie zur Exauktion schritten und schlüssten. Seine Fürstliche Gnaden hätten gegen des Herren Generalissimi Fürstlichen Durchlaucht sich vor 14. Tagen schriftlich erkläret, worbey Er es Seines Theils müste bewenden lassen, und wünsche nicht mehr, als das der Effectus pacis einmahl möchte erhoben werden, welches nicht süglicher geschehen könne, als wie man den Schluß des Friedens erlanget, nemlich durch Einmüthigkeit und Zusammensetzung der Stände. Daher am besten, daß man einhellig, und semel pro semper denjenigen, die in mora, zuspreche, damit Chur-Fürsten und Stände von der schwehren Last, so nun nach dem Friedens-Schluß 14. Monath gewähret, und nur

auf zwey Monath gerichtet gewesen, erlediget würden. Und wie er also auf keine neue Tractatus instruiert, also müste Er sich mit denen andern Catholischen conformiren, und es bey dem praeliminar-Recess lassen. Da Kayserliche Majestät dem Collegio Deputatorum so viel deferiret, warum wolle es die Cron Schweden nicht auch thun. Was sonst bedeutet, es wären Verbales und Syllabica differentia, so hätte man Catholischer Seits solche unterschiedlichen überlegt, könne aber solches nicht befinden; wäre es auch also, hätten Seine Fürstliche Durchlaucht der Herr Generalissimus desto weniger Ursach sich aufzuhalten, und weil die Herrn Augspurgischen Confessions-Verwandte vermeynten, Sie könnten sich pro salute publica damit nicht vergnügen, was salus nostra erfordere, So wären beyde Meynungen an die Herren Kayserlichen zu eröffnen. Es könnte ein Temperamentum seyn, daß man den Herrn Generalissimum disponire, damit Seine Fürstliche Durchlaucht Ihre Erinnerungen der Deputirten Befinden anheim stelle &c. &c.

Diesemnach wurde durch den Chur-Maynschen an die Kayserlichen Gesandten dieses gebracht: „Es hätten die Deputirten vernommen, was im Namen Ihrer Kayserlichen Majestät, Sie denen selben vorgehalten, bedauerten sich der Sorgfalt, vor den Nahstand des Römischen Reichs, und daß Sie dieselben vorbringen wollen. Hätten auch solche Erinnerungen allerseits erwogen, aber einer einhelligen Meynung sich nicht vergleichen können, dann die Deputirten Catholischer Seits blieben darbey, daß es bey dem zu lassen, was die Deputirten aufgesetzt, approbiret, und denen Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen extradiret hätten, und hielten dafür, daß dieses dem Instrumento Pacis, und dem Praeliminar-Recess gemäß, darinn, so viel den Praeliminar-Recess betrifft, ausdrücklich enthalten, es sollte das Judicium Deputatorum also fundiret seyn, daß keine Kayserliche Rescripta, Mandata &c. da wieder angenommen werden sollten. Also wären die Catholischen nachmahls dabey blieben, und daß die Deputirten Seiner Fürstlichen

1649. Dec.

Der selben Antwort dar auf an die Kayserlichen.

1649.  
Dec. „Durchlaucht gesamter Hand beweglich  
„zuzusprechen, und ex uno ore zureden  
„sollten, der Hoffnung, Seine Durch-  
„laucht würden nachgeben. Sie hätten  
„diese Rationes, und was Sie, die Herren  
„Kaiserlichen, angedeutet, denen Herren  
„Augsburgischen Confessions-Verwand-  
„ten zu Gemüth geführt, welche aber eine  
„andere Meynung führten, und dafür hiel-  
„ten, daß Sie, die Kaiserlichen, in facto  
„nicht genugsam informiret, dann Sie,  
„die Kaiserlichen, die Catholischen ge-  
„höret, und möchten wünschen, daß es ih-  
„nen auch geschehen. Die Differentien  
„beträffen Worte und Syllabas und lasse  
„sich nicht bey den Königlich-Schwedi-  
„schen also setzen, welche die Macht in Han-  
„den. Hätten pro medio vorgeschla-  
„gen, die Deputirten sollten sich aber-  
„mahls zusammen thun, und würden sich  
„wohl Mittel, wie heraus zu gelangen, fin-  
„den. Es hätten die Herren Schwedischen  
„angedeutet, daß ihnen verlange aus der  
„Sache zukommen, und würden mehrers  
„nicht erinnern, als allbereit im Aufsat.  
„Dieweil nun discrepante Meynun-  
„gen, hätte Er Sie beyde vortragen wol-  
„len.

Der von Thumshirn, als Dire-  
ktor Evangelicorum, fügte sofort hin-  
zu: „Der Herr Chur-Maynische hätte  
„der Evangelischen Meynung wohl ent-  
„deckt, zum Ueberfluß wolle Er der Evan-  
„gelischen Gedanken noch etwas entdecken,  
„es hätten die Königlich-Swedischen an  
„die Evangelischen ein Project in puncto  
„Restitutionis übergeben, darinn über  
„die 30. Differentien von der Deputirten  
„Aufsatz befunden, darüber man Evan-  
„gelischen Theils angelegenen Fleißes mit ih-  
„nen disputiret, daß Sie biß auf etliche  
„abgestanden, man zweiffle auch nicht, Sie  
„würden sich mit Raifon ferner weisen  
„lassen: und wäre von ihnen die Versiche-  
„rung geschehen, daß Sie darinn Ihre Er-  
„innerungen auf einmahl heraus geben  
„wollen. Die Evangelischen hätten sich mit  
„Herrn Erskain und Baron Oxenstiern  
„in Conferenz eingelassen, nicht als  
„wenn die Sache allein vor Sie gehörte,  
„sondern, wie auch mit Ruß geschehen, um  
„die Sachen zu erleichter n. Weil die Diffe-  
„rencien nun biß auf wenige weggeraumet

wären, sähen Evangelici nicht, daß rath-  
sam per modum præcepti zu gehen,  
„und zu sagen, es solle dabey bleiben, sonst  
„müsse man eine andere Resolution fassen,  
„die Evangelischen wären in alle Wege ge-  
„meinert, bey den Conclavis zu bestehen.  
„Wegen der Ober-Pfalz, sagten die Kö-  
„niglich-Swedischen, daß man hiebevot,  
„selbst gesetzt, die Sache gehöre nicht in die  
„Terminos; derowegen sie anzus-  
„lassen. Was die Clausulas betrifft, so  
„im revidirten Aufsat befindlich, so wä-  
„ren sie von den Herren Schwedischen  
„heraus gegeben, darüber zu handeln, und  
„wüßten Evangelici nicht, ob sich wegen  
„Punctualitäten aufzuhalten sey. Sie die  
„Herren Kaiserlichen, erinnerten sich, als  
„bey der Friedens-Handlung von den Kay-  
„serlichen Erb-Landen geredet worden,  
„und Sie Kraft habenden Befehls endlich  
„auf etliche Worte bestanden wären, Sie  
„dennoch zugelassen, daß solche geändert  
„worden, auch so gar post subscriptio-  
„nem des Art. Gravaminum noch et-  
„was corrigiret. Daeben bey dem Aufsat,  
„so man von Seiten der Deputirten aus-  
„gestellt, hätte man etliche Sachen, so das  
„Haus Oesterreich betroffen, auslassen müs-  
„sen. Warum wolle man nun sich wegen  
„der Worte in den Krieg stürzen, welches  
„die Evangelische nicht befinden. Dero-  
„halben hielten Evangelici dafür, man  
„hätte zu sehen, ob man in den Worten wei-  
„chen und salva casuum substantia nach-  
„geben könne. Wann nur dieser Punct rich-  
„tig, werde man in den übrigen bald können  
„daraus kommen. Sie die Herren Kayser-  
„lichen sagten, es könnte Schwedischer  
„Seits wohl in Worten gewichen  
„werden, aber dieselben antworteten dar-  
„auf, daß Sie allbereit in so vielen Wor-  
„ten gewichen, dieser Weg gehe nicht in  
„ordine ad pacem, sondern führe viel  
„mehr vom Frieden ab.

Der Chur-Maynische Meel, fügte  
hinzu: „Der Fürstlich-Sachsen Altenbur-  
„gische hätte erinnert, als zielte der Ca-  
„tholischen Resolution nicht ad pacem,  
„welches Sie die Herren Catholischen, im  
„Namen Ihrer Herren Principalen, und  
„vor sich, müßten widersprechen, dann Sie  
„ließen es bey dem, was in Instrumen-  
„to Pacis, Kayserlichen Edictis, articulo  
„ri modo exequendi und dem Prælimi-  
„nar-

1649.  
Dec.

1649. „nar-Recess gemäß. Welches Sie zu  
Dec. Ihrer Verwahrung wollten angedeutet  
haben.

Der von Thumshirn replicirte:  
„Man höre es gern, härte auch nicht dar-  
an gezeiffelt, daß die Herren Catholi-  
schen gemeinet, bey dem Frieden-Schluß  
zu verharren. Man hätte aber nicht al-  
lein zu Münster, sondern auch allhier da-  
für gehalten, daß man nicht Ursach habe,  
auf bloße Wort zu verharren.

Hierauf antwortete Vollmar: „Sie  
vernähmen, daß die Catholischen einig,  
man solle auf den geschlossenen Condi-  
onibus verharren, und sehen, daß man  
auch aus dem Evacuations-Punct kom-  
me, und verfähen sich, Seine Fürstliche  
Durchlaucht, der Herr Generalissimus,  
werde sich darzu verstehen. Andern  
Theils aber vernähmen Sie, daß man  
der Meynung, es wären die Differen-  
tzen anzugreifen, und sich wohl zu ver-  
gleichen: daß auch bey denen Decisis so  
præcise nicht zu bestehen, von Schwe-  
discher Seits darein nicht würde gehelet.  
Sähen also die differente Meynung,  
und hätten verhofft, die Evangelischen wür-  
den sich mit den Catholischen confor-  
miret haben, insonderheit, weil Sie,  
die Evangelischen, sich erkläret, es bey  
dem Concluso zu lassen. Was der  
Schwedischen Erinnerungen betreffe, hiel-  
ten Sie, die Kayserlichen, annoch bedenk-  
lich, sich in fernere Tractaten einzulaf-  
sen, es bestehe in verbis oder in realibus,  
sondern daß vielmehr Seiner Fürstlichen  
Durchlaucht semel pro semper zu sa-  
gen, Sie hätten mit dieser Materia, ver-  
möge des Instrumenti Pacis, nichts zu  
thun, sondern allein de Exauctoratio-  
ne und Evacuacione zu tractiren, sin-  
temahl weiters und mehrers der Gene-  
ralität in Instrumento Pacis nicht  
aufgetragen. Sie hätten der Königlich-  
Schwedischen Instruction niemahls ge-  
sehen, vielweniger also auch daß Sie dar-  
auf instruiret wären; weñ man wollte auf  
das Instrumentum Pacis sehen, könte  
man mit Seiner Fürstlichen Durchlaucht  
hierinn nicht tractiren. Sie, die Kay-  
serlichen, hätten ebener massen darzu lei-  
nen Befehlich. 2. Ob Sie schon fernere

Tractaten wollten nachgeben, könten  
Sie doch nicht finden, daß der Herr Ge-  
neralissimus in den Sachen zu decidi-  
ren, sondern ad evitandas confusiones  
wäre das Collegium Deputatorum  
beliebt, und stehe in dem Præliminar-  
Recess, daß Ihre Kayserliche Majestät  
nichts dawieder anzuordnen, also auch  
ebener gestalt nicht die Königlich-Swe-  
dischen. Solches Falls müßten von Ihre  
Kayserlichen Majestät Sie nicht allein  
Instruction und Vollmacht begehren,  
sondern auch von denen Königlich-  
Schwedischen erfordern, welches aber das  
Werk in große Weitläufftigkeit bringen  
würde. Sie, die Kayserlichen, hätten  
vermeint, es würde bey der Deputirten  
erstem Project verblieben seyn, und hät-  
te Er, Vollmar, gesehen, daß man die  
Oesterreichische Zoll-Sachen eingerückt,  
so Er stehen lassen, (Nota, daß diese  
Sache auf des Chur-Maynzischen  
Audeuten, ob begehrt die Kayser-  
lichen daß solche auszulassen, und  
nicht eher das Project annehmen  
wollen, damahls dennoch ausblie-  
ben;) damit man denen Königlich-  
Schwedischen nicht Ursach gäbe, die  
Exauctoration und Evacuacion zu  
verzögern. Vernähme, daß der Chur-  
Maynzische die Commissiones zur  
Execution wollen ausfertigen, welches  
Erstlein widersprochen, (Interloq. der  
von Thumshirn, derselbe hätte noch  
gestern gesagt, daß Er solche Wort  
nicht geführet, sondern allein, man  
sollte behutsam geben, damit nie-  
mand der Restituendorum übergan-  
gen würde: Meel: ja, diese Worte  
wären gefallen), Uru sic, als der  
Fürstlich-Württembergische Abgesandte  
Wahrenbühler Ihnen der Schwedischen  
Aufsatz überbracht, hätten Sie sich dar-  
auf nicht können einlassen, weil darinn  
der Kayserlichen Lande und der Ober-  
Pfalz gedacht worden. Unterdessen  
hätte man tractiret und gehandelt, und  
wäre die Zeit verstrichen. Solcher gestalt  
würden Se. Durchlaucht potestatem  
declarandi, restringendi, und eigenes  
Gefallens zu verfahren haben, darein  
Ihre Kayserliche Majestät nicht willigen  
könte. Setzten sich die Deputirten  
zusammen, werde viel Zeit weg fließen.  
Do o o o o Sie

1649.  
Dec.



1649.  
Dec.

„Sie, die Kayserlichen, hielten die Augspurgischen Confessions - Verwandten als vornehme und verständige Leute, welche sehen würden, daß die Reputation darbey bestehe, und könnten nicht vermeinen, daß die Schweden wegen der Worte, in Sachen so nicht die Cron Schweden, sondern Kayserliche Majestät und die Stände angehen, würden aufstossen. Sollten sie essentialia vorbringen, müßte man besorgen, daß sie solcher Gestalt auch das Instrumentum Pacis gedächten umzustossen, sich noch ein Jahr wohl aufhalten, hernacher wiederum Satisfaktion und eine Million Thlr. begehren. Sie hätten Ihre Kayserlichen Majestät der Deputirten Aufsatß überschickt und referirt, daß es darbey bleiben solle, wiewohl Sie, die Wahrheit zu sagen, Anzeigung gaben, es scheine, die Königlich Schwedischen würden es nicht wollen darbey lassen. Solch ihr Begehren lauffe contra commune Imperii interesse und zu völliger ruin desselben. Zu Münster, als man noch in den Tractaten gewesen, hätte es eine andere Gelegenheit gehabt, aber nunmehr wäre der Friede geschlossen. Die Deputirten wären zu Judicibus constituirte, und wäre also keine Sicherheit, denn Sie, die Schweden, künfftig würden sagen, es solle anders seyn, was decidirt. Wann dieses gelte, daß die Cron Schweden die Waffen in Händen habe, werde das Instrumentum Pacis danieder liegen. Es würden Ihre Kayserliche Majestät eher Haabe, Gut und Blut aufsehen, denn ein solches zulassen. Man solle ihnen verzeihen, Sie vermeynten nicht, daß der Deputirten Herren Principales der Meynung wären.

Indem nun die Evangelischen also noch ferner mit denen Kayserlichen Gesandten redeten, giengen die Catholischen davon, (welches Sie hernachmahls gegen jene entschuldigten, daß es aus keinem übeln Vorsatz geschehen sey, sondern es wäre allbereit 1. Uhr gewesen, und hätten Sie auf der Post zu schreiben gehabt, auch vermeynet, die Evangelischen wollten vor sich den Kayserlichen Information geben) aber die Kayserlichen Gesandten blieben auf ihrem vorigen Einwenden.

Hierüber wurden nun die Evangelischen sehr perplex, und nahmen zusam-

men den Verlaß, deswegen auf den Nachmittag wieder zusammen zu kommen: Zum mittelst besuchten einige derselben den Präsidient Ersklein, welcher schon alles Haarklein wußte, was die Kayserlichen Geandten denen Ständen proponirt hatten; schlug Ihnen daher vor, Evangelischen möchten dasjenige nur subscribiren, was sie lezthin mit den Schweden abgeredet, so würde an Seiten der Catholischen alle Suspicion cessiren, ob stecke noch weiter etwas dahinter; welches aber jene mit Stillschweigen übergiengen, und dem Ersklein zu Gemüth führten, es scheine wohl daß die seitherige trainirung nicht in favorem Restituendum, sondern Gallorum sollicitantium geschehe: Wobey Ersklein durch eine lächelnde Mine zu verstehen gab, daß Sie es errathen haben möchten.

Wey der Zusammenkunft erwogen die Evangelici, wie die Sache nun auf zwey extrema ankomme, entweder müßte man bey dem Aufsatß stricke verbleiben, oder des Schwedischen Generalissimi darüber gemachte Monita, invitis Catholicis, admittiren: Beydes könne Anlaß zur Ruptur geben; Daher man vor sicherer hielt, dem Präsidient Ersklein nachmahlen beweglich zuzusprechen, daß er den Generalissimum zur Einwilligung in den Aufsatß, wie er wäre, disponiren möchte, ohne seine in favorem Evangelicorum gemachte Monita zu pouffiren, weil Evangelici solchem favori gerne renunciiren wollten. Es bekamen aber die Deputati schlechtes Gehör, indeme Ersklein, bey welchem sich auch der Baron Drenstern befand, einen punctum honoris daraus machte, mit Vermelden, „daß solcher mit dem Degen defendirt werden müßte; Evangelici wären gegen die Catholicos zu weich; Sie, die Schweden, müßten es besser verstehen, die Mittel wären noch bey der Hand, &c. &c. Und obwohl die Deputati vorstellig machten, daß hierdurch dem Deutschen Reich nicht geholffen würde, sondern lieber die Troupen abgeführt und die Plätze evacuirt werden möchten; So erwiederte doch Ersklein, daß solches nicht seyn könne, bis Catholici alle Gravamina abgestellt hätten, welche die Ursach des seitherigen Kriegs gewesen wären, wovor der König in Schweden gar sein Leben aufgeopffert habe; Gott

1649.  
Dec.Evangelische  
communici-  
ren daraus  
mit den  
Schweden.Evangelico-  
rum Verbänd-  
lichteiten da-  
bey.Die Schweden  
wollen  
den Evangeli-  
cis auch wie-  
der Willen ih-  
re Hälfte ob-  
trudiren.

1649.  
Dec.

stände der gerechten Sache bey, und wollten Sie den Catholischen die Wölcker alle über den Hals führen, wann sie keine rai-son annehmen wollten. Die Deputati verbatien dieses, und schlugen pro temperamento vor, „Se. Durchlauchten der „Generalissimus möchten lieber com-„promittiren, bey demjenigen zu acqui-„esciren, was die Deputati unter einan-„der, dieses Puncts halber, vergleichen wür-„den, indeme es ja der Stände interesse „gang allein beträffe, und wann selbige „damit zufrieden wären, so könnte die „Crone Schweden, es ja dabey ebenfalls „bewenden lassen, cum nemini obruda-„tur invito beneficium &c. Allein Ersklein blieb auf seiner Meynung, nahm jedoch endlich den gethanen Vorschlag ad referendum an.

Die Evangelici hielten demnach vor gut, dem Generalissimo selbst, deswegen noch einige Vorstellung thun zu lassen, welches sie durch den Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Gesandten *Otto Orten*, dessen Person bey Ihm wohl ge-

sitten war, zu Werck richteten, aber auf vie-les remonstriren weiter keine resolution erhielten, als, daß der Generalissimus denen Ständen zwar nicht wehren wollte, wann sie sich, in ihrem eigenen Schaden, zu vergleichen gedächten: Hingegen wür-den die Schweden ehender keinen Mann abhandeln, bis vorher alle diejenigen, wel-cher ihrer Hülffe bedürfften, wirklich re-stituire wären, und sollte man sich nur auf einen neuen Krieg schicken &c.

Weil nun die Sache weitläufig zu wer- den schiene, ohngeachtet keine so wichtige Ursache dazu vorhanden war; So verfer- tigte Thumshirn noch selbigen Abend ei- nen kurzen Auszug der differentien, In- halts der Anlage sub N. I. worinnen bey- de Projecten annoch von einander abwis- chen, und schickte solchen, am 29. Decemb. dem Ersklein zu, welcher sofort in denen sub N. II. befindlichen Notis die Ursachen schriftlich bemerkte, weßwegen die Verden- rungen in dem Schwedischen Auffas ge- sehen seyen.

1649.  
Dec.

## N. I.

*Differentia beyder Projecten.*

1. In *proemio* wird annoch der *Real-Affecuration* gedacht.
2. §. Nemlich post verb. Stände des Reichs. additum: auch derselben und des Reichs Angehörige.
3. §. Gestalt es dann, ist in der Deputiren Auffas nicht.
4. §. Zu richtiger &c. Ist eingesezt, das Wort: *Hauptsächlich*, und hin- gegen ausgelassen: nach befundenen Dingen.
5. Die *Clausula de non differenda Exaucloratione & Evacuatione* ist aus- gelassen.
6. §. Damit aber. post verb. die geklagte, additum: und hier einkom- mende.
7. §. So viel dann &c. post verb. oben vorgeschriebenen *Modo*, addi- tum: *Executionis*.
8. §. *Primus primi termini* etwas anders eingerichtet.
9. Die Ober-Pfalz ausgelassen.

1649.  
Dec.

10. Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern und Neuburg aus dem dritten termino transponiret.

11. Justingen contra Keller eingesezt.

12. In secundo termino. Brandensteinische Wittbe. item Edln und Nach, in secundum terminum collocirt.

13. De civitatibus mixtis bey Augspurg, Dünckelspühl und Ravensburg ausgelassen.

14. In tertio termino. Anspach contra Schwarzenberg. Nassau-Dilsenburg contra Nassau-Sadamar eingerückt.

15. Pfalz-Sulzbach contra Neuburg ganz geändert, und die annectirte quaestio An? ausgelassen.

16. I. Und soll gleichwohl x. post verb. *Cognitionem. additum: facti possessionis.*

17. Begehren Ihre Durchlauchten eine subscribirte Specification Casuum ad tres Menses remisorum.

18. Verf. und gleichwie x. post verb. Gebrauch. add. Niemand andern verstatet werden.

## N. II.

*Nota ad differentias, die 29. Decembr. Anno 1649. extraditas.*

Ad 1. Ist also zwischen denen Herren Kayserlichen und Herren Königlich Schwedischen den 3ten Decembris verglichen, auch unter Hetrn Graffens von Fürstenberg Subscription extradirt, also keine differentia.

Ad 2. In simili.

Ad 3. Befindet sich zwar in der Deputatorum Auffatz nicht, ist aber von Ihrer Fürstlichen Durchlauchten nicht erst neuerlich eingerucket, sondern bereit in vorigen projectis fürkommen, von Chur-Bayern dabey ein mehrers nicht, als die Clausula, daß auch von Kayserlicher Majestät, Chur-Fürsten und Ständen des Herrn Pfalz-Graffen und Chur-Fürsten zu Heydelberg Durchlauchten, der Titel eines Erg-Truchsessens sollte gegeben werden, disputirt, eo ipso das andere adprobirt worden, zumahlen es inter partes contrahentes die Meynung gleich Anfangs gehabt, daß solche Handlung hiernächst dem Haupt-Recess solle pro majori securitate inserirt werden, und seitemahl man in solchem Auffatz bey demjenigen was tractirt worden, verblieben, und dieses jetzt pro differentia will angezogen, die Evangelische hiers über so ernstlich zu einmüthiger Conjunction, Zusammensetzung, Stehung für einen Mann cum Catholicis, und Ergreifung anderer Mittel wollen angehalten und gezwungen werden, müssen Ihre Fürstliche Durchlauchten es dafür achten, man seye entweder nicht gewillet, pacta conventa zu halten, oder es geschehe studio contradicendi, Sr. Fürstlichen Durchlauchten zur Beschimpfung, und Deroselben entweder bellum novum zu denunciiren, oder Sie zu Wiederergreifung der Waffen zu irritiren, auf allen Fall müssen Seine Fürstliche Durchlauchten sich hiemit alle Noth gedulden, und in specie, wann man hierüber sich länger opinatiren wollte, ihren ersten Auffatz mit der zuvor angebeuteten in der Billigkeit fundirten Clausula zu behaupten und hierin liberas manus zu behalten, reserviren.

Ad 4.

1649.  
Dec.

Ad 4. Das Wort *Hauptsächlich*, ist der ganz neu erfundenen quæstioni An? billig entgegen gesetzt, hierdurch den tergiversationibus & moræ restituendum zu begegnen, welche (hierzu gleichsam invitire) in quæstione An? sich aufzuhalten, viel Zeit wegzunehmen, den Deputatis nur Mühe und fastidia zu erwecken, und darbey der Haupt-Sache selbst zu vergessen, oder doch solche intricat zu machen, sich bemühen würden, dahingegen in hauptsächlichlicher Angreiff- und Bernehmung der Sachen, ex ipsa negotii natura die quæstio An sich findet, viel in puncto restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum ohne das verworfene, ohnzulässliche exceptiones abgeschnitten werden, und doch das iudicium & sententia nach befundenem facto possessionis tanquam unico & solo restitutionis fundamento, secundum præscriptum Instrumenti Pacis, arctioris modi exequendi & præliminaris Recessus erfolgen muß; können also Seine Fürstliche Durchlauchten die Wort: nach befundenen Dingen, als gar zu general in materia restitutionis ad solum factum possessionis restricta, nicht; aber die Worte: nach befundenem facto possessionis wohl leiden, wird auch verhoffentlich niemand, der ohn vergebliche Aufzüge, aufrichtig secundum literam & sensum Instrumenti Pacis zu exquirere geneigt, es können mit Fug disputiren.

1649.  
Dec.

Ad 5. Dis ist die Haupt-Sach, darinnen Catholici & Evangelici einmüthig bitten, die clausulam beyzubehalten, ne remedium sit gravius ipso morbo, und wird sich in primo termino & secundo bald ereignen, was für Ernst und Eysser in Executione angewendet werde, auch da einige fürsätzliche protractiones sich ereignen sollten, noch wohl Mittel und Wege zu finden seyn, wie salva ista clausula dem Werck zu helfen.

Ad 6. Restrictio auf hier einkommende Sachen ist nöthig, und den Deputatis zum besten angesehen, ne recipiant in se obligationem, alle Sachen, die auch hier nicht, sondern von den Restituendis entweder bey den Crayß-Auschreibenden Fürsten, quod in Instrumento Pacis ipsis permissum, oder alio sive conveniente sive inconveniente loco klagen, zu erörtern.

Ad 7. Ist keine differenz, und möchte auf allen Fall wohl bey den generalibus verbis: oben vorgeschriebenem modo, gelassen werden, welcher zeit auf das Instrumentum Pacis, arctiorem modum exequendi und Præliminar-Recessus, ubi tam super cognitionis summariæ, quam executionis modo satis cautum.

Ad 8. Trifft Augspurgische Confessions-Berwandte und Reformirte an, welche sich also verglichen, und siehet man nicht, was doch die Herren Catholici, die hieran ganz kein Interesse, hiebey difficultiren, es beschere dann, das Werck schwer zu machen, und aufzuhalten.

Ad 9. Merito. 1) weil Decisio Deputatorum in Instrumento Pacis nicht fundirt. 2) Vielmehr dessen klarer disposition §. 12. verli. hoc tamen non obstante &c. diametraliter entgegen. 3) Contra manifestam facti evidentiam auch darin streitet, daß die Ober-Pfälzische, welche noch Anno 1626. in possessione gewesen, iudicirt werden, als ob sie nulla Anni 1624. parte das Exercitium gehabt. 4) Dergleichen Sachen zu unterschreiben, laufft wieder das Gewissen und Reputation. 5) Unterm prætext, als wäre es contra Instrumentum Pacis, haben Cesareani Holzheim aus der Deputatorum Gutachten durchstrichen, die Deputati es aus- und Se. Fürstliche Durchlauchten es geschehen lassen. 6) Die haben ohne das in dieser Ober-Pfälzischen Sache durch die Omission mehr von ihrem rechtmäßigen postulato remittirt, weder Sie zu thun jemahl gewillt gewesen, müsten casu quo es mit Dank nicht sollte agnoscirt werden, ihren vorigen billigen postularis in-

1649. siktiren, welches Sie zu thun, neben aller weiterer Nothdurfft, hiemit expresse refer-  
Dec. viren.

1649.  
Dec.

Ad 10. Contentiando Legato Domini Electoris Bavariae.

Ad 11. Weil es Wittib und Wäysen betrifft, die vor Armuth nicht zu leben haben, das factum possessionis klar, und von dem restituyente geständig, der von Freyberg um der Cronen geleisteter Dienst willen notorie und mit Nahmen zu Prag excludirt, in solchen Diensten verstorben, die klagende Wittib in mittler Zeit ein Original-Documentum ex Camera eingebracht, das lis daselbst noch pendens, also ihr intentionem erwiesen, daß die destitutio nicht via Juris legitima, sed facti, injuria temporum, & occasione belli geschehen, ohne daß die Termini allein ad excludendam ulteriorem moram, nicht aber dahin angesehen, daß man nicht sonderlich von GOTTE selbst hoch-privilegirten Persohnen, Wittwen und Wäysen, justiciam zeitlicher sollte administriren, zumahl ihnen keine andere oder bessere Justitia in primo, als hernach in tertio termino oder tribus mensibus wird administrirret werden, also, daß sich ein Restituens, der der Sachen sonst kein Scheu trägt, und sich dem Instrumento Pacis, wie er schuldig, zu untergeben begehret, super termini translatione nicht zu beschweren, Ihre Fürstliche Durchlaucht sich auch weder wollen noch können so eng einschräncken lassen, daß Sie nicht sollten auch nur quoad terminum, nach eräugenden Umständen, Aenderung fürnehmen, cum reservatione auf den widrigen Fall auch anderwärtige ihre in vielen Hauptfachen gethane Remissiones, welche eo intuitu allein verwilliget, daß im übrigen Dero selben dem Instrumento Pacis gar nicht zuwider-lauffende Monita auch sollen in gebührendem Respect gehalten werden, wieder aufzuheben, und liberis manus zu behalten.

Ad 12. In simili ratione Brandenstein ist keiner ex Catholicis interessirt. Edeln und Aach, wann inmittelst die längst ab ipsis Deputatis geschlossene Schreiben de non turbando ausgefertigt, und zugleich die Commission im übrigen ausgeschrieben wird, werden Ihre Fürstliche Durchlauchten wohl können geschehen lassen, daß die executio in tertio termino, oder doch in tribus Mensibus folge, länger aber nicht aufgezoogen werde.

Ad 13. Wie sich Seine Fürstliche Durchlauchten mit solchen quæstionibus zu beladen, billig Bedenkens tragen, also wissen sie nicht anders, als die Deputati haben sich unter einander verglichen, die beyde quæstiones tam de Civitatibus mixtis, quam de actibus merae voluntatis, weiter in genere nicht zu berühren, sondern solche bey erst ereigenden Casibus zu decidiren, sehen also hierinn kein andere, als selbst vorsätzlich gesuchte Verbal-Differenz.

Ad 14. Propter facti possessionis notorietatem, und daß Seine Fürstliche Durchlauchten nicht so eng von den Deputatis auch ratione terminorum können einschräncken lassen, oder gedulden, daß ohne einige Ration Dero Monita so schlechterding hin sollen verächtlich verworffen werden.

Ad 15. Quæstionem An? als eine erst ganz neuerfundene, zuvor in keinen Projectis jemahlen einkommene materia litis, und invitatio pro restituentibus ad tergiversandum & protrahendum, verworffen Seine Fürstliche Durchlauchten billig, und können anderer Gestalt nicht adprobiren, als wie es natura negotii in Erdrterung jedes Calus wird selbst an Hand geben, darum auch das Wort: erörtert, so oft gebraucht, und alles ad Instrumentum Pacis qualificirt worden, daß es weiteren scrupulirens, wo man sonst will germana fide mit einander handeln, ganz nicht vonnöhten. Die Pfalz-Sulzbachische Sach ist mehr contractirt als dilatirt, und sollte darinn sich etwas finden, so ad Instrumentum Pacis nicht qualificirt, wird sich in Erdrterung der Sachen wohl an Tag geben.

1649.  
Dec.

Ad 16. Weil das factum possessionis das unicum & solum restitution-  
nis fundamentum.

1649.  
Dec.

Ad 17. Nicht ohnbillig, als im Nahmen Ihrer Königl. Majestät in Schweden  
principalior pars tractans, und ex universali guarantia zu Verhelfung der  
restitution obligirt.

Ad 18. Ist in allen Rechten und Billigkeit fundirt, von den Herrn Catholi-  
schen also practicirt, bey dem Chur-Pfälzischen Erb-Truchsessens Titul, dessen In-  
terims-Gebrauch bis zu Conferirung eines andern Amtes hat müssen specialiter ca-  
pitulirt werden.

## §. XV.

Evangelici  
eröffnen den  
Kaiserlichen  
Gesandten  
die Schwedi-  
sche letztere  
Erklärung.

Am letzten Tag dieses 1649ten Jahrs,  
den 3ten Decembr. st. v. ließen die Kay-  
serliche Gesandten die Evangelischen  
Deputirten nochmals zu sich erfordern,  
welchen vom dem Legato Vollmar in Ge-  
genwart des Cranii und Linden-  
spubrs folgende Proposition geschah:  
„Die Ursache daß Sie die Deputirten er-  
„fordert, wäre diese, daß man wisse, was  
„Sie am verwichenen Freytag proponirt  
„hätten, wie nemlich kein Mittel daraus zu  
„kommen sey, als daß die Evangelische mit  
„den Catholischen übereinstimmig sich an  
„der Deputirten Conclusa hielten und  
„Seine Fürstliche Durchlaucht dem Herrn  
„Generalissimo zusprechen möchten. Weil  
„nun damals kein Conclusum ein und  
„andern theils gemacht, und die Catholi-  
„schen sich erkläret hätten, bey Ihrer Mey-  
„nung zu bleiben, Sie aber vernommen  
„daß die Evangelischen sich zu denen Herrn  
„Schwedischen selbiges Mittags noch bege-  
„hen, und Sie keine Nachricht was nego-  
„ciiret worden, und Deputati vor Ant-  
„wort empfangen; Als hätten Sie selb-  
„sige um communication einzuholen,  
„zu sich begehren wollen. Die Catholi-  
„schen hätten ihnen referirt, daß Evan-  
„gelici nach dem mit Ihnen eine Unter-  
„redung, und dienlich gehalten, daß man  
„eine Conferenz mit denen Herrn  
„Schwedischen antrete, welches Sie aber  
„nicht rathsam befunden.

„Durch den Chur-Brandenburgi-  
„schen würd geantwortet daß man am ver-  
„wichenen Freytag noch, sich Evangelischen  
„theils zusammen gethan und rathsam be-  
„funden habe, sich zu Herrn Erskem und Ba-  
„ron Orenstern zu verfügen, wie auch ge-  
„sehen, da ihnen referirt, daß die Herrn

„Catholischen nicht weichen wolten, auch  
„Sie ersucht, ob Sie wolten mit dem  
„Herrn Generalissimo reden. Sie hätz-  
„ten sich darüber formalisirt und nach-  
„denkliche Discours geführt, es endlich  
„auf relation an den Herrn Generalissi-  
„mum gestellet, auch begehret, daß der  
„Fürstliche Braunschweig-Calenbergische  
„nicht möchte zu Sr. Fürstlichen Durch-  
„laucht gehen, welches dann geschähen, und  
„werde derselbe davon mit mehrern Rela-  
„tion erstatten können. So viel aber  
„das Werk an sich selbst betreffe, weil sich  
„die Sachen so gefährlich ließen ansehen,  
„und der Herr Generalissimus sich so  
„weit vernehmen lassen, daß es mehr auf  
„Krieg angesehen, dennoch gesagt, daß  
„wann dieser Punkt richtig, das übrige  
„sich leicht werde geben: So wären die  
„Evangelische sehr perplex und ersuchten  
„Sie, die Herrn Kayserlichen, Sie wol-  
„ten die Catholischen dahin disponiren,  
„darmit Sie circa præjudicium und al-  
„lein Discours weise mit den Evangelis-  
„schen in Conferenz träten, und sähen  
„worin man könne nachgeben: So könn-  
„ten die Evangelischen alsdann denen  
„Herrn Schwedischen sagen, so weit ver-  
„hofften Sie es bey denen Herrn Catho-  
„lischen zubringen, nicht zweiffelend, Se.  
„Fürstliche Durchlaucht würden sich da-  
„durch bewegen lassen.

„Der von Thumshirn fügte hinzu:  
„Er wolle dieses erinnern, es komme des  
„nen Herrn Schwedischen beschwerlich  
„vor, daß man formalitäten behaupten  
„wolle. Bey den Deputirten hätte es  
„gleichwohl niemals die Meynung gehabt,  
„denen Worten des Aufsatzes mordicus

114

1649.  
Dec.

zu inhariren, es wäre auch niemals die-  
ses in Umfrage kommen, und würde kei-  
ner dahin gestimmet haben, wohl auch  
dessen keine Instruction, wegen blosser  
Wort zu rumpiren. Die Evangelist-  
schen hätten sich mehrmals erklärt, Sie  
begehrten die Conclusa und was Con-  
clusa zu nennen, nicht zu ändern: Da-  
bey es auch noch sein Bewenden. Wann  
die Catholischen mit den Evangelischen sich  
conformirten, worinn noch zu weichen sey,  
so könnten die Evangelischen alsdann zu  
dem Herrn Generalissimo gehen und  
sagen, so weit verhofften Sie bey denen  
Herrn Catholischen zu bringen, wann es  
im übrigen bey der Deputirten Auffas-  
sbliebe. Condescendirte Seine Fürst-  
liche Durchlaucht darinn nicht, so bliebe  
der Blumpff dennoch bey den Ständen. ic.

Hierauf referirte der Fürstliche Braun-  
schweigisch Calenbergische Abgesandte Ot-  
to, was sich am verwichenen Freytages  
der Herr Generalissimus gegen ihn er-  
kläret, wovon im vorhergehenden Para-  
grapho Meldung geschehen ist.

Die Kayserli-  
chen Gesand-  
ten difficul-  
ren noch im-  
mer, die  
Schwedischen  
Monita zu  
schmittiren.

Die Kayserlichen Gesandten traten  
ab in das Neben-Zimmer, blieben fast eine  
halbe Stunde darinn und war nachmals  
des Legati Vollmars Erklärung, daß  
Sie angehdret, was bey Sr. Durch-  
laucht dem Generalissimo und Herrn  
Erstein verrichtet, vernähme die Erlä-  
rung nicht gern, daß Seine Fürstliche  
Durchlaucht so beständig bey Ihrer Reso-  
lution bliebe und sich nicht wolte abwen-  
den lassen, auch so gar erkläret hätte, an-  
der gestalt nicht zu exauktoriren und zur  
Evacuation zu schreiten: da doch Sie,  
die Kayserlichen, vermeinten, daß Sie  
vermöge des Friedens Instrumenti nicht  
Ursach, deshalb die Exauktoracion  
aufzuhalten. Sie könnten und vermöch-  
ten den Catholischen nicht weiter zuzue-  
den, noch Sie zu fernerer Handlung  
zu animiren, die Gefahr sey zu groß, und  
wolle es auch der Respekt Ihres Kay-  
serlichen Majestät nicht leyden, daß Sie  
der Schweden Monita befördern, hingen-  
gen zusehen sollten, wie Ihres Kayserlichen  
Majestät die Hände gleichsam gebunden  
wären, das Sie dabey gar nichts erin-  
nern sollten; Recht deme wären die  
Differenciae nicht eben allein Verbales,

sondern auch Reales; Hiernächst hät-  
ten Catholici den Befehl von ihren Prin-  
cipalen, in Contrarium, nehmlich bey  
dem Auffas schlechterdinge zu beharren;  
Es sey auch aus der begehrten Zusammen-  
seß- und Durchlauffung der Differencien  
keine Frucht zu hoffen, so lange das  
Principium behauptet werde, daß dem  
Schwedischen Generalissimo frey ste-  
hen solle, eine Correcturnach der an-  
dern hervor zubringen: Wenigstens  
würden Sie, die Kayserlichen, ein glei-  
ches Recht präzendiren, darüber dann  
das Collegium Depuratorum zerfal-  
len könnte, oder wenigstens würde man  
kein Ende der Correcturen sehen: In  
Realibus stünden auch die Partheyen in  
denen Extremis, daß nicht abzusehen  
wie Sie zusamme kommen möchten;  
Wäre darneben zu besorgen, daß aus sol-  
chem principio libertatis corrigendi,  
die Schweden, so oft es Ihnen nur ein-  
falle, dis und jenes, in Specie die von  
Ihnen jeko in Zweifel gezogene Ober-  
Pfälzische Sache, über den Hauffen  
schmeissen möchten; Es hätten die Evan-  
gelische Stände zu Münster, am 9ten  
Februarii, dieses nun zu End gehenden  
Jahrs, da man über die Auswechsellung  
der Friedens-Ratificationen noch heftig  
gestritten, Sich gar wohl erklärt, bey  
dem Instrumento Pacis und dessen  
Verordnung circa Punctum restitu-  
tionis ex capite Amnestiae & Grava-  
minum zu verbleiben und einander dar-  
auf zu trauen, nicht aber die Exaucto-  
racion und Evacuation daran zu ver-  
binden, welches, und daß die Evange-  
lischen auch jeko dabey verbleiben würden,  
Sie, Kayserliche Gesandten, sich verse-  
hen wollten: ic.

1649.  
Dec.

Hierauf kam es endlich durch geschehe-  
ne diensame Vorstellung so weit, daß in  
der Kayserlichen Gesandten Gegenwart,  
die Schwedische differenz-puncten über  
den Auffas, wie ab der Anlag sub N. I.  
erhellet, recensiret und deren Conci-  
ation Ihnen explicirt werden durffte:  
Da Sie dann, nachdeme Sie wargenom-  
men, daß solche von keiner sonderlichen  
importanz waren, declarirten, denen  
Catholischen Ständen darunter selbst zu-  
zureden, womit also, bey dem Schluß die-  
ses Jahrs, sothane mehr in Worten als  
reali-

Endlich lassen  
Sie sich sol-  
chen vortra-  
gen.

1649.  
Dec.

realitäten bestandene differentien, sich zu etet werden soll. Inmittelst zum Be-  
einer nähern Vergleichung anzulassen schluß noch einige Miscellan-Materien zu  
schiene: Wobon der weitere Erfolg in bemerken sind.  
dem nechsten Buch umständlich angemer-

1649.  
Dec.

## N. I.

In die *Differentias verbales* läuffet ein

1.

§. Nemlich post verb. Stände des Reichs, sind die angeführte Worte:  
auch derselben und des Reichs Angehörige, von den Herren Kayserlichen selbst  
placitiret.

2.

§. Gestalt es dann ic. wird Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Bayern nicht  
zu wieder seyn, und kan ein oder ander Wort, so Bedencken darinn hat, wohl ge-  
ändert werden.

3.

§. Zu richtiger ic. ist das Wort, hauptsächlich, eingefest, und kan ohne  
präjudiz gar wohl stehen, die ausgelassene Worte aber: nach befundenen Dingen,  
könten hingegen benegerückt werden, wiewohl derselben Auslassung nichts importiret,  
alldieweil es die Vernunft und der arctior modus exequendi, wie auch das  
Instrumentum Pacis, die Kayserlichen Edicta und Præliminar-Recels an sich  
selbst mit sich bringet, daß die Execution anders nicht, als nach befundenen Dingen  
geschehen könne.

4.

§. Damit aber ic. können die Wort: und einkommende, wohl stehen.

5.

§. So viel dann ic. ist das Wort *Executionis*, post verb. modo, inserirt,  
womit die Herren Königlich-Schwedischen ohne Zweifel darauf sehen, daß dieses  
ganze Werk in executione beruhet.

6.

§. Die quaestio An? stehet eben darinn, daß die einkommende Gravamina  
und Gegen-Gravamina sich qualificiren sollen auf das Instrumentum Pacis, es  
ist auch in arctiori modo exequendi deshalb gnugsame Vernehmung, und bey  
der Deputation allbereits verglichen, zudem es die Natur an sich selbst giebet, daß in  
allen Fällen die quaestio An? die erste seyn müsse, daß es also ganz von unvonnndthen,  
diesen Terminum Scholasticum eben in den Haupt-Recels zubringen.

7.

Die Augspurgischen Confessions-Verwandte sind zufrieden, daß in dem §. I.  
termini primi der Unter-Pfals gefestert maß gedacht werde.

8.

So wird es auch Chur-Fürstlicher Durchlaucht zu Bayern nicht zu entgegen seyn,  
daß Pfals-Sulzbach aus dem 3. Termino anhero transportiret werde.

Ppppp

9.



1649.  
Dec.9.  
Wegen Freyberg Lustingen, soll Herr Obrist Keller auch einig seyn, wegen dieser Collocation.1649.  
Dec.

10.

In secundo termino ist es bey der Deputation verglichen, daß die quaestio de Civitatibus mixtis, bey dem ersten deswegen vorkommenden Fall, soll decidirt werden, welches dann anders nicht, als dem Instrumento Pacis gemäß geschehen kan, darum ist in Concluso Deputatorum gar nicht ungemäß, daß bey Augsburg, Dinkelspühl und Ravensburg diese Abrede exprimirt und gesetzt worden, daß es coram Deputatis solle vorgenommen, erörtert und exequiret werden, denn die andern Wort: gehört ad questionem de Civitatibus mixtis, an sich selbst dunkel und zweiffelhaftig seyn.

11.

In tertio termino ist in dem §. Pfaltz-Sulzbach contra Neuburg, die annectirte quaestio An? gar ausgelassen, es ist aber auch, daß Sie dieses Orts ausgelassen werden sollte, vorhin von denen Deputatis abgeredet.

12.

§. Und soll gleichwohl ic. könnte post verb. cognitionem, anstatt: facti possessionis, gesetzt werden, dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Edicten, archiori modo exequendi, wie auch dem Præliminar. und diesem Haupt-Recess gemäß.

13.

Mit der begehrten Specification Casuum ad tres menses remissorum, könnte Ihre Durchlaucht auch wohl gratificirt werden.

14.

Weil wir selbst gesetzt, daß die Titul der abgetretenen Elbster ic. denen Restitutis gebührten, so gibt sich, daß die Wort: niemand anders verstattet werden, auch indifferent seyn.

15.

Was sonst wegen Bestrafung der Protestation gedacht worden, kan durch Auslassung des Wortes; Protestationen: als welche doch ohne diß in Instrumento Pacis und Præliminar-Recess cassirt seyn, leichtlich remediret werden.

Alles unvorgreiflich.

## §. XVI.

Memorial  
und Gotha'sche  
Protestation  
wegen  
Multiplicirung  
der  
Reichs-Votorum.

Als sich wegen Multiplicirung derer Fürstlichen Sächsischen Votorum im Reichs-Fürsten-Rath, einiger Zweifel hervorthun wollte; Wurde von Sachsen: Weimarischer und Gotha'scher Seite, folgende Reservation und Protestation, auf diesen Convent gebracht.

N. I.

Reservation und Protestation, die Fürstliche Sächsische Vota, Weimar und Gotha im Reichs-Fürsten Rath betreffend.

Als Chur-Fürst Johann Friederich zu Sachsen Anno 1552. nach erlangter Restitution die Weimarische Lande angetreten, ist ein einig Vorum geführt worden.

Nach

1649.  
Dec.

Nach dessen Ableiben und als Dero Herren Söhne Johann Friederich der Mittlere, und Johann Wilhelm solche Lande getheilet; dieser Weymar, jener aber Coburg bekommen, sind 2. Vota in den Gang gelanget.

1649.  
Dec.

Als aber Herzog Johann Friederich Anno 567. in die Custodi und seine beyde Herrn Söhne zu denen Coburgischen Landen gerathen, auch jeder eine sonderbare Regierung, jener zu Coburg, dieser zu Eysenach angestellt, hat sich auch das Coburgische einzige in zwey Vota dispertiret, gleich wie auch mit dem Weimarischen auf erfolgten seeligen Hintritt Herzog Johann Wilhelms erfolgt, da dem Jüngern Herrn Herzog Johann, Weimar; dem ältern aber, als Herzog Friederich Wilhelm, Altenburg zukommen

Nach dieser beyden Hintritt haben gesammte junge Herrschaften ohnvertheilet jeder bey dem seinigen gefessen, und mit einander jede linea ein Votum geführt, so lange bis beyde Herren Herzoge zu Coburg und Eysenach ohne Männliche Leibes-Erben abgestorben, denen sie in Capita succediret, und eine neue Lands-Theilung dahin fürgenommen, daß der Fürstlichen Sachsen-Weimarischen Linea 2; Der Altenburgischen aber das übrige 3; und darunter jenem Eysenach, diesem aber Coburg durchs Loß zugeschlagen worden.

Wie nun auf solche Weise die Weimarische Linie auf Ableiben weyland Herzog Bernhards erst unter währenddem Reichs-Tag 3. absonderliche Regierungen als eine zu Weymar, die 2. zu Eysenach, und die 3te zu Gotha bey jedes Herrn Residenz angerichtet, Altenburg aber die bereit dajelbsten und zu Coburg angestellte continuiert, und bey währenddem Reichs-Tag die Vota ohnwiderrsprüchlich geführt: Also und nachdeme Anno 1644. die Weimarische Linie und zwar beyde überlebende Herzogen zu Weymar und Gotha des Herzogthums Eysenach per successionem fähig worden, sind Sie in fester Meynung, das bey dem Hause Sachsen übliche Herbringen werde bey Ihnen nicht aboliret, noch Sie, als regierende Herren, in ihren Juribus und possessione gekränkct, solchem nach jedem Herrn wegen seines sonderbaren Fürstenthums das Votum so wenig, als was man verhalten per successionem erlangt, verweigert werden; sonderlich weisen die Praxis bey unterschiedenen Chur- und Fürstlichen Häusern, als Pfalz, Brandenburg, Braunschweig, Hessen, Baden, Mecklenburg, Hollstein: sonnenklar vor Augen.

## §. XVII.

Von Exemption des Malteser-Ordens von der Concurrenz zu den Schwedischen Satisfaction-Geldern.

Der Malteser-Ritter-Orden vermeinte, gegründete Ursachen zu haben, in-tuitu derer im Deutschen Reich besitzenden Güter, von der Concurrenz zu den Schwedischen Satisfaction-Geldern, exempt zu seyn: Zu welchem Ende der Cansler desselben Ordens, bey denen Gesandtschaften folgenderationes insinuirte: Weil 1) derselbe in Deutschland keine Land und Leute, sondern nur 13. Ansig oder Häuser, zu deren 5. wenige Unterthanen so zu frohnen, gehörig. 2) Weil die Häuser und Unterthanen jährlich gewisse Türcken-Steuer Responsions, genannt, oftmal aus Erfordern, zwey ja drey mal nacher Malta zu Erhaltung der Galeren erlegen müßten. Wie dann auch

jedweden Commenthurs hinterlassene Erbschaft versilbert, zu obigem Ende nach besagtem Malta übermacht, und dadurch die Häuser entblisset würden. 3) Weil bey diesem Kriege theils Häuser eingeschert, theils ganz ruinirt und deren Leute verjagt und verborben, auch 4) dieser Orden in den Deutschen Krieg sich nicht gemischt, sondern, wie nun ecklich 100. Jahr her, wieder den Erb Feind der Christenheit den Türcken militirt, und 5) in den nechstverwichenen 4. Jahren mit allen Galeren auf seine eigene Speßen der Republic Venedig Beyhülffe geleistet, auf 1500000. Gulden spendirt, und über 600000. Gulden an das Fortifications-Wesens verwendet, sich in Schulden gesteckt

Ppppp 2

1649.  
Dec.

stecket, und bey der allgemeinen Christenheit Ständen endlich Succurs bitten müsse. So wäre 6) dieser löbliche Orden von allen anderwärtigen Auflagen befreyet, dero Johann Schilling von Langstadt, des Ordens Gran Prior de Alemangna als erster acquirent der Reichs-Regalien, sich nicht begeben. Mit welchen Regalien derselbe und dessen Successores darum begnabet worden, weil Er als Generalissimus über die Maltesische Galeren, den Römischen Kayser Carolum V. sammt vielen andern hohen Häuptern, auf dem Meer aus der Türcken Händen errettet. 7) Aus diesen und andern Ursachen, insonderheit auch, 7) weil dieser Orden zwey der besten Häuser, *Mer au*

und *Nemerau* (so jährlich auf 2000 Gulden öfter ertragen mögen) dem Herzog zu Mecklenburg durch den Frieden-Schluss de facto hinterlassen solle; so werde gebeten, ostmehergedachten Orden mit zuge-mutheter Collocation der Schwedischen Satisfaktion - Gelder zu verschonen. Des Röniglichen Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht hätten dieses Suchen auch an die Stände recommen-dirt, und sich verwundert, daß darinn difficultäten wolten gemacht werden, denn es etwa einem Stand 100. oder 200. Gulden nach Proportion komme. Das ganze Contingent, belausse sich an die 20000 Rthlr. 10.

1649.  
Dec.

§. XVIII.

Von der Religionis-Res-titution, in der Unter-Pfalz in specie der Franciscaner zu Oppen-heim.

Ob wohl die Untere Pfalz in dem Friedens-Schluss, nach dem *Termino De-cretorio ex capite Amnestie*, zu resti-tuiren war; so suchten dennoch diejeni-gen, denen der *Terminus ex capite Gra-vaminum*, de An. 1624. besser zu statten kam, sich an diesen letztern zu halten: wel-ches in der *Franciscaner* - Sache zu Op-penheim vorgekommen. Es waren nemlich die *Patres Franciscani Recolle-gi Anno 1620.* den 15. Septembr. vom Erz-Herzog Alberto, in die Possess des dasigen Closters gesetzt worden, und befanden sich in dessen Besitz am 1. Januar. 1624. daß Ihnen dahero der *terminus ex ca-*

*pite Gravaminum*, wohl zustatten ge-kommen wäre, weswegen sie das, in Ih-rem favor, gestellte Bedencken sub N. I. producirten, und durch dasselbe zu be-haupten suchten, daß die Unter-Pfalz, gleich andern Reichs-Ständen nicht nach der *Regula Amnestie*, sondern nach den *Decisionibus Gravaminum ad Regulam de An. 1624.* zu restituiren sey. Welchergestalt auch die Evangelisch-Lutherische Gemeinde, zu besagtem Op-penheim in die Kirche zu St. Sebastian restituiert worden, giebt Anlage sub N. II. zu erkennen.

Restitution der Lutheri-schen Ge-meinde zu Oppenheim.

N. I.

Bedencken,

Ob die Untere Pfalz im Religion-Weesen nach denen *Decisionibus Gravami-num*, und *Regula de Anno 1624.* zu richten? darüber wollen nachfolgende Bedencken *pro negativa* angeführet werden.

- 1) Daß wegen der Untern Pfalz eine *Specialis dispositio* in *Instrumento Pacis* vorhanden. *§. Deinde ut inferior &c. Art. 4.* darinn ausdrücklich versehen, *quod inferior Palatinatus totus, cum omnibus & singulis Ecclesiasticis, & secularibus bonis, Juribus, & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principes Palatini gavisi sunt, plenarie restitui debeat*; welche *dispositio* scheint ein Absatz von der *Regula de Anno 24.* zu seyn.

2)

1649. 2) Wird ex Instrumento Pacis §. 1. Art. 4. sustinirt, daß das Religions-Wesen 1649.  
Dec. in der Oberr Pfalz von der Regula de Anno 24. ausgenommen, weilen dann die Ober- und Unter-Pfalz in Instrumento Pacis unter einer Disposition und Contextu begriffen, will es das Ansehen gewinnen, was von der einen circa Religionem gesagt wird, auch von der andern verstanden werden müsse ꝛ.
- 3) Werden bey solcher Disposition über die Untere Pfalz in §. Electori quoque Trevirensi &c. denen Herrn Bischöffen zu Speyer und Worms Ihre Jura, so dieselbe in etliche Geistliche in der Untern Pfalz gelegene Güter prärendiren, vorbehalten, welche Special-Verbehaltung vergeblich seyn würde, wann die Regula de Anno 24. in der Untern Pfalz statt hätte.
- 4) Und wird solches auch durch die in ebenmäßiger Disposition in §. Augustanae Confessionis, endlichen reservatoria, für die Augspurgische Confessions-Verwandte bestätigt ꝛ.
- 5) So ist in §. 2. vers. Terminus autem &c. in Art. 5. ausdrücklich bedingt worden, daß der Terminus de Anno 24. kein præjudicium gebehren sollte, denen qui ex capite Amnestiæ vel aliunde restituendi veniunt.

Weilen dann Chur-Pfalz ex capite Amnestiæ restituiret worden, lässet sich ansehen, ob solte sich derselbe aus angezogener Regula de Anno 24. keines præjudiz zu befahren haben.

*Refutatio generalis eorum, quæ pro parte negativa afferuntur.*

Deme doch allen ohngesehen, ist die gründliche Wahrheit, daß das Religions-Wesen in der Untern Pfalz, nicht weniger, als in andern Churfürstenthum und Landen im Reich nach den Decisionibus Gravaminum, und der Regula de Anno 24. in allem zu richten seyn, dann einmahl selbe General Regula und Terminus de Anno 24. in puncto Gravaminum, zwischen Chur-Fürsten und Ständen von beyder Religion bleibt, und darauf das Religions-Wesen im ganzen Reich zu richten, beschlossenen worden, Art. 5. §. 2. & 9. ac passim per totum istum art.

Weilen dann sich nicht befindet, daß die Unter-Pfalz von solcher Regula in Instrumento Pacis ausgenommen, so folget ex necessaria consequentia, daß sie mit darunter begriffen seyn, ob stabilitam æqualitatem inter status, ut quod uni parti iustum est, alteri quoque sit iustum. Art. 5. §. (Und folget solche Consequentia desto mehr, weilen sich hingegentheil mehr pro communi Regula, eine expressa dispositio, in §. Deinde tota domus Palatina &c. Art. 4. enthalten thut, allwo für das ganze Pfälzische Haus, so dann für diejenigen, welche demselben in vorigen Kriegen anhängig gewesen, auch alle dessen Unterthanen, eine vollkommene Amnestia stabiliret, und dieses darbey in specie ausgedinget worden: Ut fruatur Amnestia generali, pari cum ceteris in ea comprehensis jure & hac transactione, singulariter in puncto Gravaminum plenissime.)

Und wann es mit der Untern Pfalz anders solte gehalten werden, würde ein grosses Absurdum folgen, daß andere Chur-Fürsten und Stände, deterioris conditionis in hoc puncto Gravaminum & Regula de Anno 24. seyn müsten, als Chur-Pfalz, welches Ihme nicht zuzugeben, zumahlen bekant, daß dieselbe einer im Jahr 24. im Reich noch nicht zugelassenen Religion zugethan, und allererst im gegenwärtigen Frieden-Schluß des Juris reformandi fähig gemacht worden. Nicht weniger ist aus denen bey den Friedens-Tractaten gehaltenen Protocollis erweislich, daß anfangs so gar der Status præsens pro Religione Catholica in der Untern Pfalz, von der von Frankreich so wohl, als an Seiten Kayserlicher Majestät und zwar eine geraume Zeit, verfochten und behauptet worden, darüber dieser Paragraphus (Exercitium etiam Religionis Catholicæ, ibidem hæctenus stabilitum cum Juribus, bonis, & redditibus, salvum & integrum permaneat, nec id immutare, aut eliminare fas sit) in den Aufsatz gebracht, dessen man sich an Kayserlicher Seiten, bey des Herrn Salvii herfürgebrachter Reciprocation auf die Obe-

1649.  
Dcc.

re Pfalz, allererst bey der am 18. Julii 1647. mit den Herrn Chur-Brandenburgischen Gesandten zu Münster gehaltenen Conferenz, an Französischer Seiten aber im Jahr hernacher, und zwar wenig Tag für Subscription des Instrumenti Pacis, nachdem der Aufsatz des Französischen Instrumenti, darinnen sich dieser abgesetzter Paragraphus enthalten, schon vom 7. Novemb. 1647. biß auf selbe Zeit, bey dem Venetianischen Abgesandten zu Münster in deposito gelegen gewest, begeben, und alles auf die Regulam des Jahrs 24. gesetzt.

1649.  
Dcc.

So hat auch Chur-Pfalz den 1. Septembr. 1649. den Frieden: Schluß pure acceptiret, darüber keine Ratification in ebenmäßiger Form, wie andere Chur-Fürsten und Stände gethan, eingeschicket; Consequenter sich so wohl den Decisionibus Gravaminum, als allen andern in Instrumento Pacis enthaltenen Verordnungen, unterworfen. Bey welcher Bewandniß ja hell am Tage, daß die Unter-Pfalz mit unter der Composition der Gravaminum, und darin stabilirten Regul de Anno 24. notorie begriffen seye.

*Refutatio & explicatio specialis eorum qua supra pro parte negativa adducta sunt. &c.*

*Respondetur ad 1.* Dargegen irret nichts, was hier oben pro rationibus dubitandi eingeführet worden, dann so viel die erste belanget, ist zwar nicht ohne, daß eine specialis dispositio wegen der Untern Pfalz in Instrumento Pacis vorhanden, aber nicht über das Religions-Wesen; sondern über den Statum Politicum, wie derselbe bey der Restitution einzurichten seye; dann weil Chur-Pfalz ex capite Amnestiæ restituiret worden, und diese Sache eine von den wichtigsten gewesen, so bey der Amnestia fürkommen, hat der also in specie müssen gedacht werden, ex causa in principio Art. 4. in Instrumento Pacis allegata.

Es führet aber solche specialis dispositio im Religions-Wesen keinen sonderbaren Absatz von der Regula de Anno 24. mit sich, ist auch solches aus angezogenen Terminis restitutionis in Ecclesiasticis & sæcularibus &c. nicht zu erzwingen, dann selbe Termini, und wie dieselbe zu verstehen seyn, haben schon vorher ihre Erläuterung, ex Art. 3. §. quemadmodum vero &c. allwo deutlich versehen, daß die Restitutio ex capite Amnestiæ, so wenig, als die darunter reservirte Salvatoria, der Compositioni Gravaminum im geringsten nicht derogiren solle, nam quantum Juris in bonis Ecclesiasticis huc usque controversis ejus modi restituti vel restituendi sint habituri (sagt der Text) patebit infra art. de Gravaminum Ecclesiasticorum compositione.

*Respondetur ad 2.* Quod a Separatis non fiat illatio, die Untere Pfalz hat mit der Obern keine Gemeinschaft, in der Obern ist expressa dispositio, daß dieselbe cum omnibus appertinentiis, & Juribus, sicuti hactenus, ita & impostertum bey dem Hauß Bayern (welches aber dieselbe zeithero cum jure reformandi gehabt) bleiben solle, dergleichen Dispositio in der Untern Pfalz nicht zu finden, maß sen dann auch solche Dispositio über die Obere und Untere Pfalz nicht eine Dispositio, oder ein Contextus ist; sondern es hat eine jede ihre absonderliche Maß und Ordnung.

*Respondetur ad 3.* Daß die specialis reservatoria mehr das Gegenspiel an Tag geben, und daraus zu schliessen, daß die Decisiones Gravaminum & Regula de anno 24. in der Untern Pfalz statt haben, denen aber die Herrn Bischöffen, weil Sie gewußt, daß durch solche Decisiones alle Jura, und Actiones in Ecclesiasticis usque ad annum 24. aufgehoben, fürkommen, und diese reservatoriam in Instrumento Pacis erlanget, also solche Insertio nicht vergeblich.

Re-

1649.  
Dec.

*Respondetur ad 4.* Daß die angezogene Consequenz nicht daraus folge, weiln bekannt, daß zwischen den A. C. Verwandten Ständen, und denen Reformirten, eine sonderbare Disposition der Religion halber, in Art. 7. Instrumenti Pacis aufgerichtet, derhalben es einer solchen Special Reservatoria für die A. C. Verwandte, wann anders deren Religions Exercitia in der Untern Pfalz ex Instrumento Pacis ins künftiglich behauptet werden wollen, dieß Orts wol von nöthen gehabt, weiln anders solche Exercitia ex Reg. de anno 24. in hoc casu, & præsuppositis terminis nicht hätten können behauptet werden.

1649.  
Dec.

*Respondetur ad 5.* Die fünfte Ratio ist unserer Meynung nicht zuwider, sondern erläutert nur die Decision circa terminum de anno 24. wie dieselbe mit denjenigen, welche ex capite Amnestiæ restituiret worden, und etwa anno 24. in possessione nicht gewest, zu verstehen seye, und macht diese Decision, daß denselben der Abgang ihrer Qualification so viel possessionem de anno 24. anlangt, zu Erlangung derer in compositione Gravaminum sich enthaltenen Emolumentorum nicht solle nachtheilig, oder Sie derentwegen solcher Emolumentorum unfähig seyn, sondern daß in Ihren Fürstenthum und Landen, nicht weniger ad factum possessionis de anno 24. solle gesehen werden, als in anderer Chur- und Fürsten Landen, exceptione non habitæ possessionis anni 24. non obstante, nimmt also solche Dispositio nur das Præjudicium, was solche restituendi vel restituti, ob defectum dicti requisiti zu befahren gehabt, hinweg, giebt Ihnen aber kein anders Recht, oder mehreren Vortheil in Hand, als andere getreue Chur-Fürsten und Stände ex compositione Gravaminum selbst haben, alias reatus ipsis cederet in præmium, quod nulla ratione concedi potest, nullum ergo ibi allegari potest præjudicium, ubi secundum legem scriptam proceditur. Ja gereicht Chur-Pfalz mehr zum Vortheil, daß sich den decisionibus Gravaminum untergeben, weil sie sonst in Seinen Landen, so viel das Religions-Wesen anlangt, der Disposition des Religions-Friedens, und Gefahr der Restitution deren nach dem Passauischen Vertrag und Religion-Frieden eingezogenen geistlichen Gütern unterwerffen müste, von welcher Gefahr Er allein durch den Friedens-Schluß und darin enthaltene Decision in puncto Gravaminum enthalten worden.

Pro Copia cum Originali unifona in fidem ego Benedictus Sohn Amorbacensis Notarius Cæsareus publ. manu propria subscripsit, & signeto suo consueto communivit.

(L.S.)

Weiln dann nahe die Patres Franciscani Recollecti zu Oppenheim nicht allein Anno 24. den 1. Jan. Ihr Closter inhabitirt, sondern im Jahr 20. den 15. Septembr. von weysland Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Erz-Herzog Alberto damahligen Kayserlichen Commissario Lobseeligen Andenkens in den Possesss Ihres annoch inhabendenden Closters eingesezt, und bis dato pacifice possediret, als verhoffen obberührte Patres (bis zu Nürnberg dero sämtlichen Herrn Deputirten Erläuterung dero Regul anno 24.) gewalthätig nicht depossediret zu werden, des allerdemütigen Erbietens, da die mehrangedeutete Regula anni 24. in der Untern Pfalz diesfalls nicht allgemein zu seyn, und einigen Abfall zu haben, alsdamm bestanden werden solte, hierinnen Ihrer Kayserlichen Majestät Allergnädigsten ferneren Verordnung unverzüglich zu pariren,

N. II.

1649.  
Dec.

N. II.

1649.  
Dec.Oppenheimischer Vergleich, mit der Lutherischen Gemeis-  
ne daselbst.

Wir sämtliche der Augsburgischen Confession zugethane, des Rahts, von der Ritter- und Bürgerschaft, Burgmann, Bürgern und Inwohnern zu Oppenheim u. Urfunden und bekennen hiermit, und in Krafft dieses: Als den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen, unsern gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, Herrn Carl Ludewigen, Pfalz-Graffen beyrn Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchsessens und Chur-Fürsten, Herzogen in Bayern u. Wir unterthänig angelanget, vermöge deren in dem Münsterischen und Osnabrückischen Frieden Schluß uns zum besten namentlich gesetzter Disposition Art. 18. S. Augustanae Confessionis Confortibus &c. Uns gnädigt zu restituiren, und darauf Hochgedachte Ihre Churfürstl. Durchlaucht sich gnädigt resolviret, und mit uns verglichen, vermöge eines Decrets so von Wort zu Wort also lautet:

Auf unterthäniges Ansuchen der Lutherischen Religions-Verwandten zu Oppenheim, um gnädigste Restitution ihres Kirchen-Besens, vermöge Friedens-Schlusses, hat Chur-Pfals gnädigt verwilliget, daß Kirch zu St. Sebastian, sammt daran liegendem Pfarr- und Glocken-Haus (doch daß Sie es ohne Chur-Pfals Kosten repariren und erhalten, auch der Kirchen- und anderer geistlichen Chur-Pfals gehörigen Gefällen, darunter die zum Kirchen-Bau gehörige, und zu den herrschaftlichen Intraden vor nicht gezogene Gefäll, nicht verstanden, sich nicht anmassen) eingeräumet, das Exercitium Religionis mit Predigen, Tauffen, Ehe-Einsegnen, Leich-Predigten und Nacht-Mahl halten, verwilligt, concediret, auch eine Schule auf ihren Kosten zu bauen und zu halten, so aber durch niemand anderst, als die in der, und nächst-gelegenen Dorffschafften wohnende Jugend, besucht werde, gnädigt vergönnet seyn solle.

Den Pfarrer betreffend sollen Sie, die Lutherische Religions-Verwandten, einen gelehrten becheidenen Mann zu präsentiren haben, Chur-Pfals aber die Confirmation dessen, jedoch vermöge Friedens-Schlusses, sine reculatione, zu versügen reserviret, und vorbehalten seyn.

Und will Chur-Pfals denselbigen Pfarr-Herrn auf beschehen unterthänigst Bitten von der Stifft-Schäfferey Oppenheim jährlich zehen Malter Korn, und ein Fuder Wein an seiner Besoldung, folgendes Jahres anzufangen, und zu End desselben zu liefern, gnädigt beytragen lassen. Hingegen der Pfarr-Herr dem Chur-Pfalsischen jemahligen Amtmann zu Oppenheim mit Hand Treu zu geloben schuldig seyn, seinen Veruff in Predigen, und sonst mit Bescheidenheit abzuwarten, in politische Händel sich nicht zu mischen, und nichts gegen Chur-Pfals Hoheit und Wohlfahrt zu machiniren, auch sonst niemand mit Pflichten verbunden seyn, jedoch einen Benachbarten auf erscheinenden Mangel zu gebrauchen ohnbenommen. Alles jedoch in allem übrigen ohne Nachtheil, und mit Vorbehalt Chur-Pfals gestemenden Juris Episcopalis und Obrigkeitlichen Rechten. Auch soll obiges alles treulich verstanden werden, und da auf Aenderung-Fälle, die Gott gnädig verhüten wolle, die Kirch zu St. Sebastian den Lutherischen entzogen werden wolte, Ihnen ihr vorig Recht vorbehalten seyn. Hierbey solle es sein Verbleiben haben, auch von den Lutherischen Confessions Verwandten darüber ein gnugsamer Revers ertheilet werden. Decretum in Consilio Oppenheim den 4. Decembr. Anno 1649.

Daß hierauf Wir solches alles, wie es in obgeretem, mit Unserm Wissen verfaßten Decret begriffen ist, unterthänigst auf und angenommen haben, nehmen es auch hiermit also an, in Krafft diß, zu wahrer Urfund, und Uns sämtlich darmit kräftig

II. M.

zu

1649. zu besagen, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben: und mit Unserm aufgedruck- 1649.
Dec. ten Petchafft bekräftiget: So geschehen Oppenheim den Monats Decembr. An- Dec.
no 1649.

§. XIX.

Bishero ist verschiedentlich gemeldet worden, wie sowohl die Kayserlichen als Schwedischen Gesandten, wegen des Evangelischen Religions- Exercitii in der Ober-Pfals unter einander gang differenter Meynung gewesen, indeme jene die Ober-Pfals, intuitu Religionis, gänglich à Regula ausgeschlossen zu seyn behaupteten, diese aber solche darunter begriffen haben wollten; So waren auch die Evangelischen Reichs-Stände selbst, von der Schweden Meynung disfalls auf gewisse Maasse abgewichen. Um nun einen deutlichen Begriff von dieser Sache, welche annoch folgendß viele Bewegung gemacht hat, zu erlangen; Ist nöthig, selbige etwas umständlicher zu bemerken.

Von Restitu-
on des Exer-
citiu Religio-
nis Evange-
lici in der
Ober-Pfals.

änderung, das Land, die Ober-Pfals ge-
nannt, von Zeit zu Zeit, in denen Theilun-
gen unterworfen gewesen.

Von Veränder-
ung und dem
Namen der
Ober-Pfals.

Weil auch die Reichs-Stadt Nürn-
berg, viele Unterthanen in dem Rothen-
bergischen Bezirk und der Ober-Pfals seß-
haft hatte, welche sie in den, resp. An-
no 1624. & 1618. in Ecclesiasticis & Po-
liticis gehalten Stand, restituirt wissen
wollte; So stellte selbige ihre Rationes
und Fundamenta, in einer Schrift sub
N. VII. vor.

Nürnbergi-
sche Untertha-
nen in der O-
ber-Pfals
und deren Re-
stitution.

N. VII.

Allein der Chur-Fürst von Bayern
wollte hierinnen keineswegs nachgeben,
sondern war der Meynung, die Ober-
Pfälzische Religions-Sache sey à ge-
nerali Restitutionis Regula ganz aus-
genommen, und wäre darüber zu Osna-
brück eine besondere Convention errich-
tet worden; das fundamentum Deci-
sionis in puncto Restitutionis quoad
Ecclesiastica, sey nicht aus dem Artic-
ulo V. §. Quantum deinde. XII. Versu
hoc tamen non obstante, 31. zu nehmen,
sondern selbiges gründe sich auf den Arti-
culum IV. versu: Et primo quidem, 3.
in verbis: Ut & Palatinatus Superior
totus, una cum Comitatu Cham, cum
omnibus eorum appertinentiis, Rega-
liis ac Juribus, SICUT HACTENUS,
ITA ET IMPOSTERUM &c. Befeh-
gen eine weitläufftige Deduction, wel-
che allhier sub N. VIII. cum Adjunctis,
n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. zu lesen ist, Chur-Bay-
rischer Seits bekannt gemacht wurde.
Dieses machte die Eoangelischen Stände
zum Theil selbst irre, daß Sie in ihrem
Gutachten und Aufsatz über die Resti-
tutions-Casus, auf gewisse Art der Chur-
Bayerischen intention nachgegeben, und
das fundamentum Decisionis auf den
Art. V. §. XII. verl. Placuit porro &
verl. Quodsi vero subditus, ingleichen
verl. Conventum autem est, gesetzt: Wel-
chem aber von Schwedischer Seite, In-
halts N. IX. sehr widersprochen wurde:

Chur-Baye-
rische Argu-
menta, wes-
wegen die Re-
stitution Re-
ligionis in
der Ober-
Pfals nicht
statt habe.

N. VIII.

adj. n. 1. bis 6.

N. IX.

Und

Gleich zu Anfang des Nürnbergischen
Executions- Convents baten die Land-
fassen in der Ober-Pfals, per Memoria-
le, um Restitution ihres Anno 1624.
daselbst gehalten Evangelischen Religions-
Exercitii: Weil aber so bald keine Hülfs-
se erfolgte, wendeten sie sich an den Schwe-
dischen Generalissimum, und stellten
laut N. I. cum adj. A. & B. ihr Anlie-
gen, und die von Chur-Bayern ihnen an-
gefügte Bedrückung, vor: exhibirten
auch nachgehendß sub N. II. eine Ver-
zeichniß der Evangelischen von Adel in
der Ober-Pfals und Graffschafft
Cham, und instruirten die Sache ferner
durch den Bericht sub N. III. ingleichen
durch die fernere Verzeichniß derer daselbst
gelegenen Städte, Clöster, Märkte, und
derer von Adel, welche das Jus Patrona-
tus haben sub N. IV; Nicht minder wurde
durch den Neben-Bericht sub N. V. ge-
zeigt, daß, obwohl unter Regierung Chur-
Fürstens Friderici V. zu Pfals, die Re-
formirte Religion in der Ober-Pfals
habe eingeführt werden wollen; die Eo-
angelisch-Lutherischen sich jedennoch bey
ihrem Religions- Exercitio auch noch in
Anno 1624. conservirt hätten. Man
wiese gleichfalls zu mehrerer illustration,
in der Anlage N. VI. was vor einer Ver-

Der Ober-
Pfälzischen
Land- Sassen
Vorstellung.
N. I. adj. A. B.

N. II.

Verzeichniß
der Evange-
lichen in der
Ober-Pfals.

N. III.

N. IV.
N. V.

Von Intro-
duction der
Reformirten
Religion da-
selbst.

N. VI.



1649. Und zeigt der Extractus Protocolli sub sondere Convention zu Dñabrück, 1649.  
Dec. N. X. mit was vor unrichtigen Umstän- von der Regula Restitutionis ausgenom- Dec.  
N. X. digen das Vorgeben, ob wäre die Ober- men worden, verwickelt gewesen.  
Pfälzische Religions-Sache, durch eine be-

## N. I.

*Memoriale der Ober-Pfälzischen Landsassen an den Schwedischen Generalis-  
simum, die Restitution des Evangelischen Religions-Exercitii  
betreffend.*

Durchlauchtigst, Hochgebohrner Fürst,  
Gnädigster Fürst und Herr etc.

Euer Hoch-Fürstliche Durchlauchten erinnern sich noch gnädigst, als ben De-  
roselben, wegen des freyen Exercitii Augustanae Confessionis in der Oberrn Pfalz  
und Graffschafft Cham, wir ein Memorial ohnlängst unterthänigst überreicht, daß  
Ew. Hoch-Fürstliche Durchlauchten sich dahin gnädigst erkärt, wann die beharrende  
Evangelische Herren Stände das ihrige bey der Sachen feiner thun, und sich derselben  
eysrig annehmen würden, wolten Sie, an Ihrem Hochmügendem Ort, mit Ihrer in-  
terposition, und sonst erforderter Nothdurfft nach, gnädigst hülffliche Hand bieten.  
Wie wir nun bey so gnädigster Resolution, uns gleichsam schon geholffen zu seyn,  
uns die zuverlässige Gedancken gemacht, also haben wir sobald an besagte Herren  
Stände Evangelischer Religion, so viel deroelben zu dem puncto Gravaminum de-  
putirt seyn, ein anderwärtiges Memorial abgefasset, und jedern derselben solches ab-  
sonderlich, nicht weniger auch pro informatione andern Herren Evangelischen Stän-  
den, so den Münsterischen Tractaten beygewohnt, copiam davon überreicht, wor-  
von Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlauchten wir hiemit Abschrift sub A. unterthänigst  
communiciren. Auf welche wir dann nachmahls die Betrüftung bekommen, daß,  
weilen leyder! die Sache, ohne grösten Theils Vorwissen, zu Dñabrück und Münster  
etwas in Zweifel gerathen, und Ihre Hoch-Fürstl. Durchlauchten als der Hochlöblichen  
Eron Schweden gnädigste Interposition allein das beste thun müsse, wolten sie,  
wann sie deren versichert, an Ihrem nachgehenden Ort, alles das Ihre dabey thun,  
und dann gar nicht zweiffeln, es werde mit der Religion in berühmter Oberrn Pfalz  
und Graffschafft Cham einen andern und bessern Weg, als es bishero das Ansehen  
gehabt, ergehen. Welche promessen uns veranlasset, daß Ew. Hoch-Fürstliche Durch-  
lauchten nachmahls erinnerlich unterthänigst anzugehen, wir uns erkühnet, der grös-  
sten Hoffnung, Ew. Hoch-Fürstl. Durchlauchten werden uns solches zu keiner Vermies-  
senheit ausrechnen, sondern vielmehr, daß wir dazu durch die Gewissens-Noth an-  
getrieben werden, gnädigst bedencken, in Erwegung, daß uns schmerzlich zu Herzen  
gehen muß, daß wir, ohn all unser Verschulden, Kirchen und Schulen, welche unse-  
rere Vor-Eltern auf uns vererbet, und zu dem wahren Licht des Evangelii, und der  
Augsburgischen Religion, darauf wir gebohren und erzogen worden, gebracht, so lan-  
ge desselben beraubet seyen, und noch keine Hoffnung zu derer recuperation haben  
sollen. Quid iniquius quam ob veram pietatem ad flebile & miserabile illud  
asylum confugere: Veteres migrate coloni; & domum illam cum lachry-  
mis ac suspiriis vendere, in qua pater defecit, emigrans crevit, in qua ma-  
jorum imagines aut non videre fixas, aut revulsas videre, satis lugubre est.  
Wie dorten Kayser Constantinus rescribirt hat. Welche ratio eben auch den  
Großmächtigsten König GUSTAVUM ADOLPHUM Allerglorwürdigsten An-  
gedenkens, bewogen hat, daß er auf des Heiligen Römischen Reichs Boden, wieder  
vergleichen Gewissens-Zwang, und imperium in conscientias soli Deo reser-  
vatum sein Königlichs Blut vergossen, und sein Leben darüber aufgegeben hat. Und  
diesen ewig-rühmlichen Thaten und Fußstapffen werden Ew. Hoch-Fürstliche Durch-  
lauch-

1649.  
Dec.

lauchten ausser allem Zweifel nachsehen, und uns unter dem harten Joch der Catholischen Religion nicht stecken lassen. Dann ist das nicht zu erbarmen, daß beyliegenden Decreti B. welches im Jahr 1648. gefasset, aber in diesem 1649ten Jahr e. ist, und also nach dem Friedens-Schluss, publicirt worden, einer von unsern Mit-Gliedern diesen Befehl bekommen, seine Evangelischen Ehehalten nicht nur abzuschaffen, sondern er selbst einen Catholischen Verwalter in seine Güter annehmen, für seine Person aber dieselbe nicht mehr ohne Special-Erlaubniß betreten? Ist das nicht ein Gewissens-Zwang, daß ein anderer Pfälzischer Landtass, so zwar Catholisch, sein Ehe Weib, um daß sie der Augspurgischen Confession zugethan, von seiner Seiten, auch wieder alles Bitten und Flehen, hinweg ausser Landes schaffen müssen? Ist das nicht zu verwundern, daß auch einem aus unserm Mittel, so gar ein unmündig Kind, so noch nicht weiß, was recht oder linck, schwarz oder weiß ist, mitzunehmen, ernstlicher Befehl ertzeilt worden, damit all Aergerniß verhütet werde. Ja es wollen auch dieselige, so sich anjese des Wercks annehmen, bereits übel angesehen, und mit künftiger Bedenckung bedrohet werden. Das seynd schwere Sachen, welche zwar vielleicht meistens, ohne Ihro Chur-Fürstlichen Durchlauchten in Bayern u. unserm gnädigsten Herrn, Wissen und Befehl, etwan auch aus einem odio privato von den Beamten, uns armen Bedrängten, die wir uns nicht haben wieder sie regen dürfen, zugemuthet worden. Noch schwerer aber würde vor dem strengen Richters Stuhl Gottes zu verantworten seyn, wann unsere Gewissen, durch absonderliche Tractaten eines oder des andern, und dem klaren Instrumento Pacis §. 12. Hoc tamen non &c. zuwieder, solten ewig gebunden worden seyn: Wiewohl wir solchem noch keinen Beyfall geben, noch, daß darüber ein allgemeiner verbündlicher Schluss gemacht worden wäre, glauben können. Dann wie hätte einer oder der ander Stand in Religions-Sachen, uns, ohne unser Verwilligung, binden mögen? fides suadenda non imperanda? Dahero hat einmahls der Kayser Marrianus per edictum ergehen lassen: Nostra clementia nulli penitus necessitatem præcipit imponi, quatenus aut subscribat, aut consentiat, si noluerit, non enim aut terrore aut violentia aliquos volumus trahere ad viam veritatis. Nebenst deme, so wollen Ew. Hoch-Fürstliche Durchlauchten gnädigst bedencken, daß in dem Instrumento Pacis in Art. I. ausdrücklichen versehen, daß zwischen dem Heiligen Römischen Reich und der Königlich Eron Schweden eine fida vicinitas & secura studiorum pacis atque amicitia cultura reviresciren und refloresciren solle. Item, wie in dem Religions-Frieden de Anno 1555. (darauf das Instrumentum Pacis fundirt ist) begriffen, daß durch solche transaction, der Stände und Unterthanen Gemüther in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen, Item, daß die Stände und Unterthanen sich beständiger und gewisser Sicherheit zu versehen hätten.

Wie sollte aber das recht geschehen können, da die arme, bisher im Reich verfolgte Evangelische nicht alle gleich gehalten: nicht aller Orten ihr freyes Exercitium haben, ihr Weib und Kind, und also ihr eigen Fleisch und Blut, verlassen; Ihre eigene Güter, patrios lares, mit dem Rücken ansehen, und also keiner zu dem andern ein rechtes Vertrauen setzen solle noch dürffe? Welches alles Ew. Hoch-Fürstlichen Durchlauchten wir unterthänigst, und sonderlich auch dieses noch zu Gemüthe führen, und fußfällig bitten wollen: Gleichwie weyland im Jahr 1532. in dem ersten allhie zu Nürnberg getroffenen Religions-Frieden, zu Erhaltung Einigkeit und Friede im Römischen Reich ausdrücklich geschlossen worden, daß keiner den andern des Glaubens, noch sonst keiner andern Ursach halber, beleidigen, bekriegen, berauben, drohen, überziehen, belägern, auch darzu durch sich selbst, oder jemand anders von seinerwegen nicht dienen, noch einige Schloßer, Städte, Märkte, Befestigungen, Dörffer, Höffe oder Weiler absteigen, oder ohne des andern Willen, mit gewaltiger Hand freventlich einnehmen, oder gefährlich mit Brand, oder andere Wege dermassen beschädigen, noch niemand solchem Thäter Rath, Hülffe, und in andere Weise keinen Beystand

1649.  
Dec.

B.

1649  
Dec.

oder Vorschub thun, auch sie wissentlich und gefährlich nicht beherbergen, behausen, äßen träncken, enthalten oder gedulden, sondern ein jeder den andern mit rechter Freundschaft und Christlicher Liebe meynen solle ic. Bey welchem Schluß kein Stand des Reichs einige sondere prerogativ gehabt, noch dergleichen im andern Religion-Frieden de An. 1555. und ferner in nachfolgenden Reichs-Abtschieden jemahlen erhalten; Also wollen Euer Hoch-Fürstliche Durchlauchten zu Dero unsterblichem Ruhm, auch dißmahl zu Nürnberg gnädigst cooperiren, daß der zu Dfnabrück festlich gemachte Friedens-Schluß, in keinen regulis generalibus illimicatis, bey allen Chur-Fürsten und Ständen, auch ihren Unterthanen, und solcher Gestalt nicht weniger in der Ober-Pfalz und Graffschafft Cham, beobachtet, und wir in unserm Gewissen bey der Religion, wie solche gegen GOTT wir uns zu verantworten getrauen, und die der unverfälschten Augspurgischen Confession gemäß, gelassen werden möchten.

Wie wir nun hierdurch in die Freyheit unserß Gewissens gesehet zu werden verhoffen; Also wollen hingegen in civilibus der Chur-Fürstlichen Durchlauchten in Bayern, als unserm gnädigsten Landes Fürsten, wir allen Gehoriam erweisen. Und werden um Ew. Hoch-Fürstliche Durchlauchten wir und alle die Unserige solche große Gnade unterthänigst verdienen können, wollen wir darzu Zeit Lebens verpflicht seyn

Euer Hoch-Fürstlichen Durchlauchten

unterthänigste

Landsassen in der Obern Pfalz.

Adj. A.

*Copia Memorialis* der Landsassen in der Ober-Pfalz, an den Convent, die Restitution ihres Religions-Exercitii betreffend.

Der Höchst- und Hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände zu dem Puncto Graminum Hochansehnliche Herrn Deputati Evangelischer Religion.

Wol-Edle, Bestrenge, Hochgelehrte, Großgünstige Hochgeehrte Herren ic. Als durch die Gnade GOTTes der heilhame Frieden Schluß erfolgt, und das darüber verfertigte Instrumentum Pacis in offenen Druck kommen, seynd wir, nebenst andern, mit dem §. 12. verl. Hoc tamen non obstante Art. 5. erfreuet worden, indem wir daraus vermercket, daß auch derer Catholicorum Statuum Landßassii, in den Stand der Religion, in welchem sie im Jahr 1624. primo Jan. gewesen, wiederum gesetzt werden sollen. Und haben dahero, nächst inbrünstiger Dancksagung zu GOTT, der Hoffnung gelebet, es würde solches beneficium auch uns in der Obern Pfalz, in Städten, Flecken und Dörffern erspriesslich gedeyen, und zu dem Ende alsobalden bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian, Pfalz Grafen bey Rhein, Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern, des Heiligen Römischen Reichs Erz Truchessen und Chur-Fürsten, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, uns darum unterthänigst und schriftlich angemeldet. Wir haben aber nicht allein nur ein bloß recepisse unserß Schreibens erhalten, sondern müssen wieder alle Zuversicht, wehemüthig vernehmen, daß Höchst-gedachte Chur-Fürstliche Durchlauchten allein davon befreyet, und in der Obern Pfalz die Restitutiones in Ecclesiasticis vorgehen zu lassen, nicht schuldig, auch solches bey ertlichen Herrn Ständen des Reichs absonderlich tractirt haben solle. Nun dann aber in dem Instrumento Pacis hiervon nichts zu befinden, noch

das

1649.  
Dec.

das Kayserliche Edictum, vielweniger der arctior modus exequendi, auch nicht der neulichst unterschriebene Interims-Recessus darvon etwas weiß, so wollen wir nicht hoffen, wann gleich Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten bey einem und dem andern Stand des Reichs von der Restitution in der Oberrn Pfalz etwas abgehandelt haben mag, daß darvon solches sobald dem gangen Instrumento Pacis, welches mit gesamter Herrn Verwilligung geschlossen, denen Reichs-Abschieden, ja Ihrer Kayserlichen Majestät Capitulation, einzuverleiben verordnet, und pro perpetua & pragmatica sanctione Imperii zu halten verglichen worden, präjudicirlich seyn, und solchen limitiren solle, da es doch sonst heisset, quod illud, quod omnes tangit, ab omnibus approbari debeat, und wie in dicto Instr. Pacis Art. 6. §. 17. verordnet, wann ein dubium über denselben sich ereignen wolte, daß solches auf einem Reichs-Tag inter utriusque religionis proceres amicabiliter erörtert werden solle.

1649.  
Dec.

Dannhero haben zu denen Herrn wir das Vertrauen gefast, sie werden anstatt ihrer gnädigst- und gnädigen Herrn Obern, sich unser annehmen, und daß, gleich andern Landsassen, wir, dem Instrumento Pacis gemäß, restituirt werden möchten, großgünstig verheiffen, in Anmerckung, daß unsere liebe Vor-Eltern, so bald von dem Religions-Frieden de Anno 1555. anzurechnen, die wahre Religion Augspurgischer Confession, bis auf das Jahr 1626. mit gutem Wissen, Willen, und mächtigem Vorschub, vieler Chur- und Fürsten des Hauses Pfalz, sonderlich auf Verordnen Frederici III. Pfalz-Graffen und Herzogen in Ober- und Nieder-Bayern ruhiglich ein- und fortgeführt, auch auf uns, ihre Erben, transferirt und verwendet haben, damit Gott zu Ehren, in 150. Pfarren, ohne die Filialen, so nicht alle beyfallen, angefüllet gewesen seyn. Zu dem Ende ist gleichwohl auch dieses dabey zu bedencken, daß wir gang ruinirt, und verderbet seyn, und wann wir das Exercitium Religionis nicht haben sollten, wie solcher Gestalt entweder an den Bettel-Stab, oder gar in desperation getrieben, ja um alle unsere Jura Patronatus Ecclesiastica presentandi & installandi, die wir auf unsern Kirchen untereinander haben, gebracht würden, wieder den klaren Buchstaben Pacificationis, darinnen ausdrücklich versehen, daß der Patronus demjenigen, welchem die Kirche zugehöret, und der sonst die Jura Episcopalia hat, einen solchen Pfarrer presentiren solle, der dessen Religion seye, und daher, wann die Obere Pfalz in der Catholische Disposition verbleiben müste, würde dem Frieden-Schluß zu entgegen, einer von uns, dem andern, der mit ihm in der Religion gleich ist, ihrer Religion gemäßen Pfarrer nimmermehr presentiren dürfen, welches Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten in Bayern Vorfahren selbst, wann Sie noch im Leben seyn sollten, nimmermehr billigen, und gut heissen würden, und daher um so vielmehr auch Ihre Durchlauchten das Elogium paternum & avicum Illustrissimum bey uns verbleiben lassen werden, auch dazu de jure naturæ obligirt und verbunden seyn; So alles, bevoraus die Rettung so vieler armer bet-über Seelen, die Königliche Cron Schweden oftmahls, und erst noch neuerlich des Herrn Generalissimi Hoch-Fürstliche Durchlauchten gnädigst wohl ponderirt, und daher haben sie uns gloriwürdigst, und mit unsterblichem Ruhm, nachdencklich alle assistenz dahin versprochen, wosern die Höchst- und Hochlöblichen Herrn Stände ihres Orts davon auch nicht aussagen, sondern das Werk selbst besördern würden. Wie nun die Herrn durch solche cooperation zeitlichen Segen auf dieser Welt erlangen, und endlich damit den Himmel und die ewige Seligkeit verdienen: Also wollen dieselbe wir um beständige Verharrung bey unserer Hülff unterdienstlich angeruffen, und hingegen alles das, was wir werden thun können, denen Herrn danckbarlich zu erweisen, versprochen haben. Zu Dero Willfährigkeit uns dienstlich empfehlende

Derer allerseits großgünstigen Herrn

Dienstwillige  
Landsassen in der Oberrn  
Pfalz.

Adj. B.

Q99993

1649.  
Dec.

## Adjunctum B

1649  
Dec.

Bayerisches Decret an einen Evangelischen Landsassen, sein Uncatholisch Gesind abzuschaffen, und einen Catholischen Verwalter anzunehmen.

Unsern freundlichen Gruß zuvor, Edler und Bester, guter Freund.  
Uns kommt glaubwürdig und gewiß vor, das dein Haus- Wesen mit lauter Uncatholischen Ehehaltern bestellt seye.

Dieweiln dann solches nicht allein Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht Unseres gnädigsten Herrns ꝛ. gnädigster Resolution und Befehl zu wieder, sondern auch bey den andern Unterthanen eine grosse Aergerniß ist: Als wollen wir hiemit ernstzuverlässig, daß du dergleichen, der wiederigen Religion, ohne weiters tergiversiren und Einwenden, würcklich abschaffen sollest.

Zumahlen du dich dann auch Unseres Vernehmens über Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht gnädigst verwilligten Termin öffters, und fast die meiste Zeit des Jahrs herum zu N. N. aufzuhalten pflegest, wir aber dir solches süßrohin zu gestatten nicht gemeint sind, sondern es disfalls mit dir, wie mit andern deines gleichen Emigranten, zu halten gedencken, als würdest du bey deiner Hoffmarck zu besagten N. N. gleichwohl einen Catholischen Verwalter aufzustellen wissen. Immassen du dich dann auch, ohne unier Vorwissen und Special-Consens weiter nicht in das Land herein, und nacher mehr berührten N. N. zu begeben, weniger dich alldorten aufzuhalten hast. Amberg den 23. Octobris 1648.

Heinrich Herr von Metternich ꝛ. Bisbonis.  
Dann andere Anwald und Rätche allda.  
F. Prantzetter.

## N. II.

## Verzeichniß

Der Evangelischen von Adel in der Oberrn Chur-Fürstlichen Pfaltz, und Graffschafft Cambr, soviel deren in Eyl haben mögen erkundiget werden.

Mit angehängter fernern Erläuterung, welche derjenigen Schrifft so ohnlängst des Königlich Schwedischen Generalissimi, ꝛ. Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigst übergeben worden, bezulegen ist, ꝛ.

Folgen erstlich diejenigen, so das Jus Patronatus haben.

1. Herr Georg Adam von Hirschberg, auf Ebnot und Schwarzen-Reid, ꝛ.
2. Herr Hans Joachim Mändl von Lindach, ꝛ.
3. Herr Fuchs von Wincklern, auff Schönsee, Schwürzenberg, ꝛ.
4. Herr Hans Georg Ott von Sporneck auf Traußniß, ꝛ.
5. Herrn Wolff Wilhelms von Kreut auf Butteneck seel. Erben, ꝛ.

6. Herr

1649. Dec. 6. Herr Georg Portner von Theuern, ic.  
 7. Herr Hans Albrecht Horneck von Hornberg, auf Dieters-Kirchen, ic.  
 8. Herrns von Tonna seel. Erben, ic. wegen Wischbach, ic.  
 9. Herr Teufel von Schwarzenfeldt, ic.

1649.  
Dec.

Nun folgen diejenigen Evangelischen vom Adel, so zwar das Jus Patronatus nicht haben, aber doch sich sammt Ihren Unterthanen, der Evangelischen Religion, wie sie Anno 1624. im ganzen Land üblich gewesen, eysrig bedienen wollen.

1. Herr Georg Christoph von Gleissenthal, ic.
2. Herr Hans Poyßl von Wulckerödorff, ic.
3. Herr von Brand, zu Raaghöfen, ic.
4. Herr Hans Sebastian von Rhein auf Cammereck, ic.
5. Herr von Berckhofen und Interessenten auf Stamsriedt, ic.
6. Die Herrn Fuchsen von Ränckam und Egenriedt, ic.
7. Herr Hans Georg Hofer von Lobenstein und Zell.
8. Und Herr Georg Adam Hofer von Lobenstein, ic.
9. Herr Andreas Kolb auff Geigant ic.
10. Herr Hans Wilhelm Poyßl auff Wulckerödorff, ic.
11. Herr Hans Thomas von Präckendorff. ic.
12. Herr Georg Wolff von Pertolshofen auf Weilstein, ic.
13. Herr Jobst Mers zu Zogenriedt, ic.
14. Herr Hans Wilhelm von Brand von Reiflas, ic.
15. Herr Dr. Bencendorffs seel. Erben, ic.
16. Die Schreyerischen Erben zur Haidt, ic.
17. Herr Erhardt Ramskopf zu Bulenreidt, ic.
18. Sporneckische Erben zu Reidt, ic.
19. Herr Hans Georg von Tandorff, zu Ramlesreid und Hbfles, ic.
20. Herr Friedrich Hofer von Stöfing, ic.
21. Herr Rog von Mezenhof, ic.
22. Herr Veit Ludwig Pfreumder auf Kulmain, ic.
23. Herr Ulrich Lindhard, ic.
24. Herr Schmidler Hauptmann, ic.

Die Anzahl derer vom Adel so seit Anno 1624. zum Pabstthum treten müssen, wird die Evangelischen guten theils übertreffen, ic.

Und ist hieby ferner zu wissen, daß noch mehr Evangelische vom Adel im Krieg und sonst hin und wieder zerstreuet seyn, auch wohl diejenige, so durch Zwang von der Religion abgetreten, mit sammt Ihren Unterthanen sich wieder zu der wahren Evangelischen Kirchen finden möchten, denen billich, sowoll auch denen Städten, Flecken und Oeffern, gleiches Recht, krafft des Frieden-Schlusses Sect. 5. §. 12. vorbe-

hal-

1649. halten bleibt. Und befinden sich in der Oberr Pfalz und Graffschafft Camb, auf 1649.  
Dec. die 150. Pfarren, die Anno 1624. der Römisch Catholischen Religion noch nicht Dec.  
beygethan gewesen.

So wäre auch höchst-nöthig, daß in dem Land, wo es möglich, ein Evangelisch Consistorium angerichtet, oder in Verbleibung dessen sonst woll darauff gedacht würde, wie es künftig mit der Vocation, Präsentation, Examinaton, und was wegen Bestellung der Priester und Schul-Diener mehrers nöthig, solle gehalten werden, ob man solchen falls sich der Städte Regensburg, Nürnberg, Altorf, item, der Marggraffschafft Culmbach und Fürstenthum Sulzbach, zc. nicht füglich und sicherer, denn des Päpstlichen Consistorii zu Amberg, gebrauchen könnte, damit die Lehre rein und lauter auf die Nachkommen erhalten würde. zc.

## N. III.

## An statt mündlichen Berichts,

Die Wiedereinführung der Evangelischen Religion und Gewissens-Freyheit in der Oberr Pfalz und Graffschafft Camb betreffend.

Erstlich wird denen vertriebenen und höchstbetragten Evangelischen vom Adel, Bürgern und Unterthanen im besagter Oberr Pfalz und Graffschafft Camb, alle Hoffnung zur Wiederanrichtung des Evangelischen Exercitii Religionis und künftiger Gewissens-Freyheit in deme benommen, daß Sie aus dem vers. Hoc tamen non obstant &c. Instrumenti Pacis, Art. 5. §. 12. gezogen, und unter die drey alsbald darauf folgende vers. Placuit porro &c. quod si vero &c. & Conventum autem &c. als ob Sie Anno 1624. das frey öffentliche Evangelische Exercitium nicht mehr gehabt, gesetzt werden.

Hierauff ist auß beygefügter Specification und angehängtem Bericht, die wahre Beschaffenheit, wie es Anno 1624. mit der Religion im Land bewandt gewesen, und was man anjeho nach dem Instrumento Pacis für Hüßf desideriret &c. klärllich zu sehen.

Solte nun über besser Verhoffen, für alle Städte und Märkte zc. das freye öffentliche Evangelische Exercitium vor dißmahl nicht völig zu erhalten seyn, so wird höchst flehentlich und um so vieler tausend Menschen ewigen Seeligkeit willen gebeten, daß doch wenigstens neben dem Adel, auch den beyden Städten Amberg und Camb, solch frey Exercitium beständig wieder zugelassen, den andern Bürgern und Unterthanen aber, in den übrigen Städten, Flecken und Dörffern, das selbe zu besuchen, oder sich dessen privatim zu Haus zu bedienen, expresse bedingt, und das übrige bis auf nächsten Reichs Tag verschoben und vorbehalten werden möchte. Denn nach obangezogenen drey letztern vers. ist man auch nur des privat Exercitii halber nicht versichert, und daraus grösserer Jammer und Gewissens-Zwang, als bereits vorhin mehr, denn anderer Orten beschehen, zu besorgen.

Mehrere Erläuterung wird die Beplag weisen, zc.

## N. IV.

## Verzeichniß.

Der in der Oberr Pfalz, und Graffschafft Camb gelegenen Städte, Clöster, Märkte, und deren vom Adel, so das Jus Patronatus haben zc. mit fernerm angehängtem Bericht und Vorbehalt zc.

Städte

1649.  
Dec.

## Städte.

1) Amberg. 2) Camb. 3) Neumarkt. 4) Nabburg. 5) Neuburg. 6) Kemmet. 7) Auerbach. 8) Röß. 9) Waldmünchen. 10) Linseneid. 11) Gradenwördt. 12) Eschenbach. 13) Hirschau. 14) Freystatt. 15) Pleystein. 16) Bernau.

1649.  
Dec.

## Klöster.

1) Casel. 2) Reichenbach. 3) Walderbach und andere ꝛ. mit allen Ihren Juribus immunitaten und percinentien. ꝛ.

## Märkte.

1) Hambach. 2) Lauterhofen. 3) Bruck. 4) Dennersperg. 5) Moßbach. 6) Heflern. 7) Thumbach. 8) Hohensels. 9) Viechrag. 10) Neukirchen. 11) Mittenau. 12) Roding. 13) Pressat. 14) Räden. 15) Mitterkirch. 16) Cassel. 17) Neuhauß. 18) Faldenberg. 19) Winklern. 20) Schönsee, gehören den Herrn Fuchs ꝛ. 21) Waldthurn. 22) Waldeck. 23) Freudenberg. 24) Stamsriedt, gehört jeso dem Herrn von Andring ꝛ. Seyn auch noch mehr kleine Marktflecken. ꝛ.

Derer von Adel, so das Jus Patronatus haben, seyn bey 25.

## Darunter der Evangelischen Religion zugethan

1) Herr Georg Adam von Hirschberg, auf Ebndt und Schwarzgerndt ꝛ. dessen Bruder zwar Catholisch worden, aber doch die Pfarre Anno 1624. Evangelisch gewesen, und wieder also zu bestellen ist.

2) Herr Hans Joachim Mändl von Steinfels zu Lindtach ꝛ.

3) Herr Hans Albrecht Horneck von Hornberg auf Dieterskirchen ꝛ.

4) Herr Hans Georg Dit von Sporneck auf Trausnitz ꝛ.

5) Herr Georg Portner von Theuern, diese Pfarre Bestellung hat auch ein anderer Portner innen, so gleichmäßig in den Stand der Religion, wie Anno 1624. zu richten ist.

6) Herr Fuchs von Winklern auf Schönsee, hat das Jus patronatus in beyden Märkten, und bereits bey 100. Bürger und Unterthanen so Evangelisch seyn.

7) Herr Johann Friederich von Kreudt auf Gutteneck ꝛ.

8) Die Ebleischen Erben wegen Dannsteyr ꝛ.

Reform. 9) Herr Bartolzhoser zu Bertolzhof ꝛ.

Reform. 10) Herrens von Tonna seel. Erben wegen Bischof ꝛ.

11) Herr Teufel von Schwarzenfeldt ꝛ.

Die übrigen Kirchen unter denen vom Adel, so zwar Anno 1624. all Evangelisch gewesen, possidiren jeso Catholische vom Adel ꝛ. die doch mit der Zeit guten Theils die Evangelische Religion wieder annehmen möchten.

Derjenigen von Adel aber, so Evangelisch seyn, und das Jus Patronatus nicht haben, seyn der Zeit über 30. und der andern, so seit Anno 1624. aus Zwang Catholisch worden, und gleichmäßig auf die Erlösung warten, ist noch eine größere Anzahl vorhanden.

Krrrr

Hierz



1649.  
Dec.

Hierbey ist nun vornehmlich zu bedencken: Erstlich, daß die vom Adel, so bißhero sich dieses Religion-Bercks angenommen, und das Jus Patronatus haben, die Evangelischen Geistlichen in Continenti wieder einsetzen, die Schulen bestellen, und das Evangelische Licht im Lande am schnelligsten wieder anrichten könnten, so würde dann darauf in den Städten und Märkten ꝛ. auch desto leichter mit dergleichen Aenderung fortzufahren seyn.

1649.  
Dec.

Zum Andern, seyn in etlichen, als zu Amberg, Camb und andern Städten, zwey Kirchen, davon könnte jedes Orts gleichfalls alsobalden eine Kirche, sammt gehöriger Befoldung vor die Kirchen- und Schul-Diener, unveränderlich bedingt, in den andern Städten und Märkten aber, der Gottes-Dienst, von beyden Religions-Berwandten, so lang zu gewisser Stunde verrichtet werden, bis künftigen Reichs-Tag ein anders erdretet würde. Sonderlich wäre wegen des Adels nöthige Vorsehung zu thun, daß wegen allerhand künftiger Nachstell- und Aenderung, durch Käuff- und andere Fälle ꝛ. Ihre Kirchen und Schulen allezeit bey den Evangelischen beständig verbleiben, und zu keiner andern Religion gezogen, auch die übrigen Gemeinen auf dem Land künftigt ebener Gestalt einen Geistlichen zu beruffen nicht gehindert werden sollen.

Drittens, ist hochndtzig zu beobachten, daß die Geistlichen vom Adel ꝛ. und Gemeinen in Städten, Märkten, oder andern Orten im Lande, wie sie Nahmen haben mögen, hinführo Recht und Macht behalten, Ihre Geistliche und Schul-Diener selbst zu vociren, und so lang, biß sie ein eigen Consistorium aufrichten, an den nächstgelegenen Evangelischen Orten, examiniren und ord. niren lassen, und nicht vor dem Papisstischen Consistorio zu Amberg präsentiren müssen, denn daselbst nur die Heuchler vor gut und richtig erkannt worden.

Viertens, wäre zu bedingen, daß denenjenigen vom Adel, Bürger und Unterthanen, so seit Anno 1624. zur Papisstischen Religion gezwungen worden, in ihrem Herzen aber unserer Evangelischen Religion Beyfall geben, wieder herbey zu treten, und diese Religion anzunehmen, frey stehen, und deswegen Ihrer Aempter, Rathstellen, Dienste, und aller andern Ehren, nicht entsetzt werden sollen.

Alles andere, so nach dem Instrumento Pacis, Art. 5. §. 12. vers. Hoctamen non obstante, vor dißmahl nicht völig zu erheben, könnte, wann man erstlich obiger Possession versichert, protestando refer virt, und bey künftigen Reichs-Tag gar erdretet werden. Wie man dann vor dißmahl obige Limitirung nicht anders verstanden, sondern all dasjenige, was angezogner Verf. in Instrumento Pacis klärlich gibt, und es sich auch im Jahr 1624. in der Oberrn Pfalz und Graffschafft Camb durchgehends also gefunden hat, hiermit gänzlich vorbehalten, und nichts darinn vergeben haben wil. ꝛ.

N. V.

## Neben-Bericht,

Von Unterscheid der Religionen in der Oberrn Pfalz und Graffschafft Camb, wie es von des Chur-Fürsten Friderici V. angetretenen Regierung an, biß auf Anno 1624. damit beschaffen gewesen, so viel in Eyl vor dißmahl hat beygebracht werden können.

Nachdeme Hochgedachter Chur-Fürst in die Regierung kommen, hat man nachgehends immer hefftiger auf die Einführung Calvinischer Religion gedrungen, zu dem Ende die Eldster, Dechaneyen und Probsteien ꝛ. im Lande eingezogen, die kleine Städte und Flecken mit den Calvinischen Geistlichen besetzt, dadurch man successive das ganze Land zu reformiren gesucht. Deme haben sich aber die Haupt-Städte und

1649.  
Dec.

und der Adel ꝛc. wie der glaubwürdige Beschlus lautet, widersezet, daß also um besorgenden Aufstands willen, die Bürger und Unterthanen auf dem Lande bey der reinen Evangelischen Lutherischen Religion verbleiben, und das rechte Exerccitium in andern Städten und bey dem Adel haben suchen können, deswegen dann dissals nicht auf die de facto eingesezte Calvinische Prediger, sondern vielmehr auf die jedes Orts Lutherisch gebliebene Bürgerschaft und Unterthanen zu sehen ist. Wie dann der Bürgerschaft in der Haupt-Stadt Amberg bis auf Anno 1625. und länger drey Lutherische Prediger zugelassen gewesen sind. So hat die Stadt Camb dem Calvinismo sich hauptsächlich widersezet, indeme, als man die Altäre in den Kirchen abnehmen wolten, sie solches gehindert, und da zu Camb-Münster ein Tisch, nach Calvinischer Art in die Kirche gesetzt worden, seyn 20. von Camb an einem Sonnabend spat hinaus gegangen, haben selbigen in 20. Stück zerhauer, und ein jeder eines davon in den Rheinflus geworffen, ist also die ganze Bürgerschaft, der umliegende Adel und Unterthanen in der Graffschafft Camb bis Anno 1625. eyferig Evangelisch geblieben, wie dann in der Stadt, als ihnen von den Catholischen die Pfarr. Kirch entzogen, die Spital-Kirche hingegen eingeräumt worden ist. In der Stadt Nuerbach, seyn nicht vier; so wohl auch in allen andern Städten und Märkten, gar wenig Bürger Calvinisch gewesen, ob ihnen schon Calvinische Prediger, wie obgedacht, aufgedrungen worden seyn. So hat man zu der Zeit auf dem Land, sonderlich bey denen von Adel ꝛc. die Pfarren meistens mit Lutherischen Predigern bestellet gestaltet dann noch auf die Stunde, nachfolgende von Adel, so das Jus Patronatus haben, der ungeänderten Augspurgischen Religion von Herken beppflichten. Als

1649.  
Dec.

1) Herr Georg Adam von Hirschberg auf Ebnot und Schwarzenreid ꝛc. Dessen Bruder zwar Catholisch worden, und die Pfarr zu Ebnot zu halben Theil in Possession hat, welche aber Anno 1624. mit einem Evangelischen Prediger und Schul-Diener besetzt gewesen, also anjese mit dergleichen wiederum zu bestellen ist.

2) Herr Hans Joachim Mendel von Steinfels zu Lintach. ꝛc.

3) Herr Hans Albrecht Horneck, von Hornberg auf Dieterskirchen. ꝛc.

4) Herr Georg Portner von Theuern, ꝛc. diese Pfarr-Bestellung hat auch ein anderer Portner innen, so gleichmäßig in den Stand der Religion wie Anno 1624. zu richten ist.

5) Herr Hans Georg Ott von Sporneck auf Traufnis. ꝛc.

6) Herr Fuchs von Winklern auf Schönsee, ꝛc. hat das Jus Patronatus in beyden Herrschafften, und bereits bey 100. Bürger und Unterthanen, so Evangelisch seyn.

7) Herr Johann Friederich von Kreit auf Gutteneck ꝛc.

8) Die Ebelebischen Erben wegen Danstein. ꝛc.

Die übrigen 3. in vor bereits überreichter Specification kan man nicht eigentlich wissen, was vor einer Religion sie zugethan seyn.

9) Herr Hans Gottfried von Murach, so zwar Catholisch, und beme von der Regierung Amberg seine Evangelische Frau mit vielen Bedrohungen, um der Religion willen, aus dem Lande geschaffet worden, der hat zu Untern Murach die Pfarr-Bestellung, ist erbietig, alsobalden der ander zu seyn, mit Einsetzung eines Evangelischen Pfarrers, und will selbst Lutherisch werden, darum ist kein Zweifel, es werden ihrer mehr nachfolgen, denen billig der Zutritt allewege vorzubehalten ist. Dahero ist vornehmlich auf den Adel und die Städte Amberg, Camb, NeuMarkt, Nurbach, Waldmünchen Neuburg vor dem Waldt ꝛc. mit Erlangung des öffentlichen Exerccitii, auch wie unterdessen, bis auf nächstem Reichs Tag ein mehrers erbrtert wird, die übrigen Städte, Märkte und Dörffer ꝛc. bey der Gewissens-Freyheit bleiben mögen, zu sehen und wohl

1649.  
Dec.

zu conditioniren. Von denen auch mit nächstem mehrer Bericht beschehen soll. Biewohl bereits aus obigem gerugsam zu sehen, daß dem gangen Land diese Calvini- sche Religion zuwieder gewesen, auffer daß theils Heuchler sich gefunden, die um Dienst und zeitlicher Ehre willen, selbiger Lehre eine zeitlang äußerlich beygepfichtet, und andere einfältige Lutheraner bißweilen mit dazu gezogen haben, dann man nach Pöbstlichem Gebrauch nicht leicht einen, so wohl zu vornehmen, als nur geringen Diensten gezogen, er sey dann zuvor Calvinisch worden ic.

Schließlichen berufft man sich auf die jüngsthin übergebene Specification und derselben angehängten Bericht ic.

1649  
Dec.

## N. VI.

Nachricht von Vertheilung der Ober-Pfalz zu unterschiedenen Zeiten.

Anno 1378. haben drey Ruprechten Pfalz-Graffen gelebt.

Der Erste war Chur-Fürst, und Chur-Fürstis Rudolphi I. Sohn, gestorben 1390. der Andere war des Ersten Ruprechten Bruders Sohn, gestorben Anno 1398. der Dritte, war besagts Zweenen Sohn, welcher hernacher Anno 1400. zu Kayserlicher Hoheit gelanget, und 10. Jahr biß Anno 1410. registret hat.

## Diese Herren

Haben Anno 1378. für Ihre Posterität diese nachfolgende Verein aufgerich- tet, wann nemlich forthin ein Chur-Fürst mit seinen Brüdern das Land zu theilen ha- ben würde, so sollen den Chur-Fürsten erstlich und zuvor, hernachgesetzte Nempter fol- gen, und allezeit bey der Chur verbleiben.

## In der Pfalz am Rhein.

Stahleck die Beste über Bacharach gelegen, und die Stadt Bacharach. Steg der Thale und Stalberg, die Beste darbey gelegen, Chube, Burek und Stadt, Pfalz-Grasslein die Beste in dem Rhein gelegen, Fürstenberg, die Beste Dieppach und Man- nebach, die Thäle, Suerberg die Beste, Alken die Beste Burg und Stadt, Neustatt die Stadt, Wolffsberg die Besten dahinden gelegen, Mannheim die Besten Westen aufm Rhein gelegen, Winheim die Beste Burg und Stadt, und die zwo Besten Heidelberg ge- legen, und die Stadt Heidelberg, Lindfels und die Beste Burg, und Dilsperg Burek und Stadt.

## Und im Lande zu Bayern.

Amberg die Stadt, Waldeck die Beste, Kemnath die Stadt, Helffenberg die Be- ste, Heinspurg die Beste, Murach die Beste, Nabburg die Stadt, und Ruden die Beste.

Seit obgesetzter Verein hat man in der Oberrn Pfalz Amberg, Kem- math und Nabburg, die drey Chur-Städte pflegen zu nennen.

Doch seynd einem Chur-Fürsten neben obigen Nemtern, noch andere mehr Nem- ter zugetheilet worden, wie der Anno 1410. unter 4. Brüdern aufgerichtete Thei- lungsbrieff zu erkennen giebt.

Vor 350. Jahren ist im Lande aufm Norgau, nicht Amberg, sondern Burg Lengfeld (3. Meil oberhalb Regenspurg) der Principal-oder Regierungs-Ort gewe- sen, wie dann im Theilungs-Brieff Anno 1329. solch Stück Bayern-Lands, daß Ditzten Ambt Lengfeld genennet wird. Hernacher aber, da man solch Land in be- sagter

1649. sagter Theilung der Chur-Pfalz am Rhein zugeleget, damit ein Chur-Fürst zu Hei- 1649.  
Dec. delberg, sein Vetter, dem Herzog zu München in der Landes-Erb-schaft um desto Dec.  
eher etwas gleich möchten seyn, so hat mans alsdan die Ober- die Ober-Chur-  
Pfalz pflegen zu nennen, weils zur Unter-Chur-Pfalz als eine Zulag gewidmet  
worden.

## N. VII.

Wohl gegründete Rationes und Fundamenta, krafft deren an die Chur-  
Fürstliche Durchlaucht in Bayern, von Burgermeister und Rath des  
Heiligen Reichs Stadt Nürnberg, die endliche und völlige Restitucio  
Ihrer in dem Rothenbergischen Bezirk und in etlichen Ober-Pfälzischen  
Aemtern seßhaften und vermengten Untertanen, in den Anno  
1624. und Anno 1618. in Ecclesiasticis & Politicis vorgewesten  
Stand, billig gesucht und gebeten wird.

## I.

## Die Restitucio in Ecclesiasticis betreffend.

## 1.

Gleich wie in dem Instrumento Pacis an unterschiedlichen Orten, sonder-  
lich aber in Art. 5. §. Terminus a quo &c. §. Bona Ecclesiastica &c. verbis:  
in reali possessione &c. & §. quæcunque Monasteria &c. verbis: unicum so-  
lumque transactionis &c. restitutionis observantiæque futuræ fundamentum  
sit die 1. Januarii 1624. habita possessio, irritis prorsus Exceptionibus &c.  
ausdrücklich versehen, daß in dergleichen Restitucio Fällen, das Absehen einig  
und allein auf das bloße factum possessionis, wie selbiges in Ecclesiasticis in dem  
1624. Jahr bestanden, gerichtet, und in perpetuum dabey gelassen werden solle,  
welches denn auch in §. 12. d. art. 5. respectu der Frey- und Reichs-Stadt, klä-  
rlich wiederholet, und bestätigt worden; Also ist unwidersprechlich bekandt, welches  
massen alle und jede im Rothenbergischen Bezirk und Ober-Pfälzischen  
Aemtern seßhafte Nürnbergische Untertanen in bemeldtem 1624. Jahr in öffentli-  
cher und ruhiger Possess des Exercicii Religionis Augustanæ Confessionis von  
ohngefahr 100. Jahren her bestanden, und erst nach deren von höchstgedachter Ihrer  
Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Bayern ic. in dem 1627ten Jahr apprehendirten  
Possess der Ober-Pfälzischen Landen, durch Dero Beamten darinn turbirt, und  
de facto zu Besuchung des Catholischen Gottes-Dienstes angehalten und genöthiget  
worden.

## 2.

Weiln krafft angeregten Frieden-Schlusses und deren darinnen bedingten  
Autonomiæ, ein jeder Stand schuldig und verbunden ist, auch so gar seine eigene  
Erb-Untertanen, wiederum in den Stand zu setzen, und beständig dabey zu lassen,  
darinnen Sie sich in mehr angeregtem 1624ten Jahr befunden; Als wird solches  
noch vielmehr gegen anderer Herrschaften mit den meisten Jurisdictionibus zu  
gehörige Untertanen billig statt finden müssen.

## 3.

So wird die Dispositio des §. Et primo quidem &c. Art. 4. Instru-  
menti Pacis, und das darinn befindliche Wort *backemus* auf die vermengte Nürnbergi-  
sche Untertanen, auf allen Fall um so viel weniger extendirt werden können, weils

1649.  
Dec.

diejenige so zu Münster und Dinabruck denen darüber vorgangenen Handlungen begewohnt, öffentlich attestiren und berichten, daß damit bloß auff die Ober-Pfälzischen Erb-Untertanen gesehen, keines wegs aber die andern benachbarten Herrschafften mit aller Bothmäßigkeit unterworffene Untertanen darunter verstanden worden: welches dann auch

1649.  
Dec.

4.

Bei deren den 29. Augusti st. ver. in pleno vorgangenen Re- und Correlation, das höchstbliche Chur-Maynßische Directorium gegen das Stadt-Collegium und dessen Directorium ausdrücklich erinnert und bestätigt hat.

5.

Für sich selbst sowohl dem Anno 1542. zwischen der Chur- und Fürstlichen Pfalz, und der Stadt Nürnberg auffgerichteten Vertrag, §. So aber von hochermeltem &c. verhis: solch Gebot, die Religion und Gewissen nicht betreffend, ic. als auch andern disfalls anzuziehen unndthig erachtenden rationibus und fundamentis allerdings gemäß ist.

II.

Die Restitutionem in Politicis belangend.

I.

Gleichwie in mehr angeregtem Instrumento Pacis an unterschiedlichen Orten nicht weniger klar und lauter versehen, daß in Politicis die Restitucio in den Anno 1618. obgehabten Stand ohne alle Exception geschehen sollte, als ist gleicher Gestalt unwidersprechlich bekant, und auf den Fall bedrffens leichtlich zu erweisen, wasmassen Burgermeister und Rath des Heiligen Reichs Stadt Nürnberg in bemeltem 1618. und vor und nachgangenen Jahren, in libera & quieta possessione, usu & exercitio Juris collectandi tam ordinarii quam extraordinarii und was demselben anhängig, auf den Untertanen quactionis gestanden, und erst von Anno 1628. und 1629. an, deswegen de facto turbire und Ihre Untertanen von dem Rotenbergischen Commendanten und andern Ober-Pfälzischen Beamten, mit Steuern, Contribucionen, Einquartierungen, Fron- Diensten und in andere Weg neuerlich biß auf diese Stund beharrlich molestirt und bedrängt worden: Da doch

2.

Kein einig Präjudiz und Exempel, daß von den vorigen Possessoren der Ober-Pfälzischen Landen und deren Beamten dergleichen anmaßlich vorgangen seyn sollte, wird mit Bestand angezogen und erwiesen; viel weniger

3.

Aus vor angezogenem Vergleich solche Turbationes und Eingriff iustificiret und bescheiniget werden können, auch

4.

Auf allen unpräjudicirlich gesetzten Fall, da etwas obscur und zweiffelhaftig darinnen begriffen seyn sollte, solches facta prius restitutione ad petitorium billig auszuweisen seyn wird. Zumahl auch.

5.

Das von Kayser Carln dem V. gloriwürdigsten Angedenkens, im 1540. Jahr confirmirtes Nürnbergisches Herbringen und Privilegium klärllich ausweist, was gestalten Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, Ihre und der Ihrigen

1649. Dec. gen Leute, sie seyn gleich in ihrer oder anderer Herrschafften Freiß und Maleßig-  
 Obrigkeit geseßen, ohne Unterscheid zu steuren und zu belegen, Macht haben, hinge-  
 1649. Dec. gen aber diejenige Fürsten oder Herrschafften, in deren Herrschafft und Obrigkeit  
 Sie geseßen, dieselbe mit einiger Contribution, Reichs-Hülff oder Steuer zu beschwe-  
 ren, keines wegs befugt seyn sollen.

## 6.

Des offenbahren allgemeinen Gebrauchs des Fränckischen Crayßes und da-  
 ran stossenden Orten, wie auch des bekannten Exempels der Reichs befreyten Ritter-  
 schafft Untertanen, und der wohl fundirten Distinction, esse in & de territorio  
 alieno disfalls zu geschweigen. Gleichwie man sich nun ex parte der Stadt Nürn-  
 berg über solche etliche und zwanzig Jahr hero continuirte attentaten und Eingriffe  
 um so vielmehr zu beschweren, weilt dardurch Ihren Untertanen, auf denen Sie  
 von unbedenklichen Jahren her, Steuer, Raif, Folg, Frevel, Gebott, und Verbott,  
 und andere Obrigkeitliche Jura unwidersprechlich hergebracht, mehr dann ein Tons-  
 nen Golds abgepreß, dieselbe gemeinlich hßher und stärker als die Pfälzische Erbs-  
 Untertanen selbstn belegt, und dardurch zur Abstatt- und Erlegung Ihrer ordentli-  
 chen Steuern und anderer schuldigen Gebühr, gegen Ihre Herrschafften unthätig  
 gemacht, ja zum Theil von Haus und Hoff vertrieben, und also Burgermeistern und  
 Rath bemeldter Stadt Nürnberg ohngefehr ein drittheil Ihrer Untertanen und Ge-  
 fällt auf dem Land (in deren Ansehung Sie doch so überaus hoch in der Reichs- Ma-  
 tricul angeschlagen seynd,) enshogen, und zumahl auch die Mittel zu Auföringung  
 Ihres sehr schweren und hohen Satisfaction-Contingents, wieder den klaren In-  
 halt des Friedens-Schlusses bis dato gesperrt, und vorenthalten worden; Also  
 will man desto mehr der zuverlässigen unterthänigsten Hoffnung geleben, es werde  
 Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht gnädigst geneigt seyn, die so offt und inständig  
 gebetene vöilige und förderlichste Restitution mehr bemeldter Nürnbergischer Unter-  
 thanen dergestalt zu verschaffen, und anzuordnen, wie es dem heilsamen Frieden-  
 Schluß, neben andern obangezogenen Fundamenten und rationibus, allerdings ge-  
 mäß ist, hingegen Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht Burgermeister und Rath des  
 Heiligen Reichs Stadt Nürnberg sich alles gebührenden unterthänigsten Respects  
 zu bezeugen Ihnen jederzeit höchstens angelegen seyn lassen werden &c.

## N, VIII.

Diß. Nürnberg den  
 9. Sept. A. 1649.

Information wie und was Gestalt Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Bayern  
 der Religion halber in der Ober-Pfalz fundirt seyn.

Obwohln etlicher protestirenden Stände allhier zu Nürnberg anwesende  
 Gesandte, bey dem puncto Restitutionis ex capite Amnestia & Gravaminum,  
 dieses unndthige benebenst gefährliche Disputat erweckt, daß das Religions-  
 Wesen in der Obern Pfalz und Graffschafft Camb wiederum in das Stand, wie  
 es Anno 1624. gewesen, reducirt werden solle und müsse, vorgebende, das die Land-  
 Sassen und Untertanen daselbst ratione libertatis Conscientia & exercitii Reli-  
 gionis ex art. gravaminum §. quandum deinde &c. vers. hoc tamen non  
 obstante &c. Regulam universalem vor sich haben, derowegen Ihre Chur-Fürst-  
 lichen Durchlaucht in Bayern &c. obgelegen seye, wann Dieselbe die freye Disposition  
 in Religions-Sachen, in gemeldter Obern Pfalz und Graffschafft Camb praten-  
 diren, exceptionem a Regula, womit sie sich bey dem angezogenen art. grava-  
 minum hätten verwahren sollen, zu dociren: Seitgemahlen, was ex art. Causa Pa-  
 latina §. & primo quidem &c. in verbis: Cum omnibus Juribus; & sicut  
 hacte-

1649.  
Dec.

hactenus ita & in posterum &c. loco quasi inconvenienti allegiet werden wol-  
le, Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht darum nicht vorständig seyn könnte, weiln  
solcher §. allein von dem puncto amnestiae und gar nicht von dem puncto grava-  
minum, oder welches fast auf eins hinaus laufft, und man damit andeuten, und  
zu verstehen geben will, allein de politicis nicht aber auch de Ecclesiasticis hand-  
len und disponiren thue; So seynd jedoch solches theils ganz ungleiche præsup-  
posita, theils wieder die notoria acta, & claram literam Instrumenti Pacis  
lauffende asserta, welche ausdrücklich mit sich bringen, daß das Religion-Wesen  
und Jus reformandi in der Oberr Pfalz und Graffschafft Cham, allerdings in dem  
Stand gelassen werden solle, wie es seit Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht in  
Bayern ic. Inhabens biß dato gewesen, und daß per Consequens die gesuchte Re-  
stitutio libertatis Conscientiae & Exercitii Religionis, Krafft des Friedens  
Handlung und Schluß, dieser Orten nicht statt habe; Wie die nachfolgende Infor-  
mation (womit man sich gleichwohl an Seiten Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht  
in einig Disputat nicht einzulassen begehrt, noch daß die Sach in einigen Zweifel ge-  
zogen werde, zugeben kan, darwieder man hiermit solennissime protestirt, sendern  
allein denjenigen, so von diesem Werck keine eigentliche gründliche Wissenschaft ha-  
ben, zu bloßer Nachricht, damit Sie nicht in Irthum gerathen, communicirt  
wird) klärlich und deutlich zu erkennen giebt, zu welcher man um so viel mehr Ursach  
hat, weiln man verspürt, daß sich etliche unruhige Ober-Pfälzer in particulari  
(dann sich einige Communität, Land- und Ritterschafft, Städt, Marckt oder der-  
gleichen, zu dem bey der hochlöblichen Schwedischen Generalität sub- & obrepti-  
tie eingeschleichten Memorial in universo nicht bekennen wollen, sondern solches  
expresse contradicere und es pro falso & suppositio erklären) bey jetziger  
Conjunctur mit allerhand unbegründeten prætenzionibus herfür gethan; Son-  
dern auch erst hoch- und wohlgedachte Königliche Generalität, welche den Friedens-  
Handlungen nicht bengewohnt, und daher von den actis ipsis keine rechte gründli-  
che und special- Wissenschaft haben könnten, durch allerhand unfundirte Vorwand  
und sinistras informationes also starck auf ihre Meynung gezogen, daß Sie die  
Sach für einen klaren Fall gehalten, und in ihren extradirten Listis pro statim exe-  
quendo gesetzt hat, welche aber zuversichtlich auf diesen empfindenden bessern und  
grundfesten Bericht, Ihre præconcepam opinionem getn fallen lassen, und aus-  
genscheinlich sehen wird, daß die wieder Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bay-  
ern ic. habende und durch den Frieden-Schluß mehrers bestätigte freye Disposition  
circa Religionem in der Oberr Pfalz und Graffschafft Cham vorgebrachte argu-  
menta, præsumptiones & præsupposita, ganz keinen Bestand haben.

1649.  
Dec.Arg. 1. a dif-  
positione  
generali  
Instrumenti  
Pacis.

Ist diesem nach forderist zu wissen, daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht  
wegen des Religion-Wesen in der Oberr Pfalz und Graffschafft Cham sich in  
den Art. Cause Palatine. §. *Primo quidem*, tanquam in ipsa regula in sua  
propria sede posita und gar nicht per modum exceptionis a Regula des art.  
gravaminum §. *quantum deinde*. Verf. *hoc tamen non obstante &c.* fundiren;  
Sintemahlen in obangezogenem §. *Primo quidem*: generaliter disponirt ist, quod  
Palatinatus Superior totus una cum Comitatu Cham cum omnibus eorum  
appertinentiis, regaliis ac Juribus, sicut hactenus, ita & in posterum ma-  
nere debeat, pene Dominum Maximilianum Comitem Palatinum Rheni, welche  
dispositio generalis, weiln einige limitatio und restrictio ad politica darbey  
nicht zu finden, unfehlbar auch generaliter & secundum literam de omnibus  
Juribus, non tantum Politicis, sed etiam Ecclesiasticis, also auch von dem Ju-  
re Religionis ejusque Exercitii reformandi zuverstehen, und per consequens,  
was Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht als Lands-Fürst in der Oberr Pfalz und  
Graffschafft Cham disfalls vorgenommen, gar nicht aus einer blossen Anmassung, wie  
ex adverso vorgeschüzt werden will, sondern aus einem wohl befugten Recht, in dese-  
sen Gebrauch Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht niemand Unrecht thun, beschehen  
ist und behauptet wird.

Wiee

1649.  
Dec.

Arg. 2. a consensu Suecorum, qui in §. seq. probatur, per tentatam eorum mediante projecti §. Vicissim, sed postea obli- teratione di- cti §. remi- sam intelle- ctus genera- lis limitatio- nem, usque ad statum in- definitum, qui fuit ante hos motus.

Wie dann, fürs andere, Ihrer Kayserlichen Majestät und beyder Cronen Herrn Plenipotentiarii zwischen welchen die Pfälzische Sach zu Münster principa- liter tractirt, gehandelt, und zum Schluß gebracht, welcher Schluß hernach von den Ständen des Reichs gleicher Gestalt approbirt worden, dem allegirten §. & primo quidem &c. bey dem ganzen Tractat und Hergang der Sachen nie keinen andern, als erst angeudeuten Verstand attribuiret haben.

Welches aus dem gang klar erhellet, daß die Herrn Plenipotentiarii un- ter wählenden solchen tractaten sich sehr eysferig und viel bemühet, das Exercitium Augustanum in der Obere Pfalz, wie es ante hos motus gewest, oder auch ohne Benennung eines gewissen Termini a quo per modum alicujus limitationis vel exceptionis a dicta Regula §. & primo quidem in dem gleich darauff folgen- den §. Vicissim &c. zu salveren &c. wie solches Ihre im Monat Junio Anno 1647. zu Münster heraus gegebene erste drey Projecta, davon Copia sub N. 1. & 2. 3. hierbey mit mehrern nach sich führen, dessen es gar nicht beddrift, wann der viel an- gezogenen §. & primo quidem &c. ohne das den Verstand, der ihme jegund affin- giret werden will, daß sich nemlich solche dispositio allein ad politica, nicht aber auch ad Ecclesiastica, oder allein auf den punctum Amnestiæ, und nicht auch ad punctum Gravaminum erstrecken sollen, gehabt hätte.

Nachdem aber solch Schwedisches Project den Chur-Pavrischen Gesandten von den Kayserlichen und Königlich Französischen Plenipotentiariis nach und nach communicirt worden, und Sie daraus gesehen, was wegen Freystel- lung des Exercitii Augustani bey berührtem §. Vicissim für eine limitatio gesucht werden wolte, haben Sie deroelben jedesmahl beständig contradicirt und sich rund erklärt, daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht Ihre, wegen der Religion in der Ober-Pfalz, so wenig als in andern Dero Landen, nicht könnten oder we- den Maas ge- ben lassen. Und als solches den Herrn Schwedischen von den Herrn Kayserlichen und Königlich Französischen Plenipotentiariis hinterbracht, ist darauf das präten- dirte exercitium Augustanum bey dem angezogenen §. Vicissim, in allen dreyen projectis nach einander durchstrichen, also die gesuchte Limitation jedesmahl re- culirt, und die im vorgehenden §. Et primo quidem gesetzte Regul in ihret Generalität um so viel mehr dadurch solidirt worden.

Arg. 3. a consensu Plenipotentiariis Suecorum, itidem probato per frustra tentatam, mediante alterius projecti causæ religionis in Pa- latinatu Superiori restitutionem in statum Anni 1624.

Es haben auch 3. die Herrn Schwedische nicht unversucht gelassen, die Sach ad terminos Anno 1624. zu reducirn und die Obere Pfalz mit der Religion der disposition des §. quantum deinde verfl. Hoc tamen non obstante, de Gra- vaminibus, per modum alicujus specialis Conventionis zu unterwerffen, im- massen Sie zu solchem Ende in Ihrem zu Eingang des Monats Julii zu Münster ausgegebenen weitem project, davon Copia sub N. 4. hierbey, einen abson- derlichen §. mit nachfolgenden formalibus gesetzt: qui fuit status Religionis & Ecclesiæ in Superiori Palatinatu Anno 1624. quacunque anni parte, serve- tur & in posterum, prout generali Conventione cautum est infra art. de Gravam. §. 12. welcher special-Bedingniß es abermahl nicht beddrift, wenn die Herrn Schwedischen dafür gehalten hätten, daß die Ober-Pfalz mit der Religion dem Art. Gravam. ohne das unterworfen wäre.

Es ist ihnen aber solche special-Conventio und dardurch gesuchte remission ad Compositionem Gravaminum von den Herren Kayserlichen und Königlich Französischen Gesandten nicht allein nicht eingeräumt, sondern vielmehr von Ihnen und dem Chur-Pavrischen rund abgeschlagen, darauf der ganze §. in dem Project durch- strichen, und denen Schwedischen zu verstehen geben worden, daß die Pfälzische Sach ein gang absonderliches und separat Wesen seye, so an die Regulas Generales Amnestiæ & Gravaminum nicht gebunden, sondern jederzeit sowohl bey dem Reichs- Tag zu Regensburg, hernacher zu Wien, als bey dem Deputations-Tag zu Franck- furth, aufsonderbare particular-Tractaten ausgestellt worden seye. Inmassen Sie auch hernach oberstandener und weiters folgender massen zu Münster also absonde- lich zwischen den Kayserlichen und beyder Cronen Plenipotentiariis tractiret, zum Beschluß gebracht, und als ein gang ausgemacht, und keiner weitem mutabilität

§§§§

unter

1649.  
Dec.



1649.  
Dec.

unterworfenen Sach in manus Domini Oratoris Veneti deponirt worden, fast ein ganzes Jahr zuvorn, ehe die beyde Puncten Amnestiæ & Gravaminum mit ihren Regulis Generalibus zur Richtigkeit gelanget seyn, welche Regulæ Generales dieser Pfälzischen Sachen Composition, und darinn gemachten sonderbahren Disposition, so weit sie der selben niedrig, keinesweges præjudiciren könte, cum generi per speciem derogetur, non contra.

1649.  
Dec.

Arg. 4. a consensu Suecorum, probato ex eo, quod Cæsareanorum, Gallorum & Bavorum contradictionibus (quod scilicet Palatinus ejusque subditi sub regula Gravaminum generali non continentur) tandem & in specie Salvius expressa concessionione, acquieverint, inque præfatione Projecti Instrumenti Pacis in omissionem Exercitii Augustani Confessionis, sicut Cæsarei in omissionem exercitii Catholicici, conferunt, producto hanc in rem Attestato Volmari,

Zum 4. so ist wohl zu mercken, daß der ganze Articulus de Gravaminibus und die darinn begriffene autonomia subditorum schon im Majo zuvorn zwischen den Kayserlichen und Schwedischen allerdings, und biß auf der Catholischen Einwilligung verglichen gewest, aber erst hernach in Junio und Julio die Schwedischen Herren Plenipotentiarii, als Sie gesehen, daß Sie ex Regula Generali mit Einführung der Augsbürgischen Confession in der Obren Pfalz nicht durchkommen könten, durch Einverleibung einer außgedruckten Clausul selbig zu salviren, zum allerheftigsten unsterstanden, welches Sie nimmer würden gethan haben, wann Sie der Meynung gewest, daß dieser Casus sein Decisum ex Regula Generali autonomiæ erlangen könte, gestalten Sie zu Münster, als Herr Graf von Trautmansdorff, mit Herr Volmar und Secretari Schröddern selbige den 4. Julii Anno 1647. besucht und referiret, daß die Chur-Bayerischen auf beschehene Communication das Religions-Wesen in der Obren-Pfalz durchaus nicht nachgeben wollen, sondern sich dißfalls allerding bey dem Religions-Frieden, in welchem der Herr Chur-Fürst vorgenommener Reformation halber genugsam handiret, halten thäten, und darauf hin, der ganze Pfälzische Aufschuß verlassen worden, der Religion halber nichts weiters geändert, sondern angezogener Contradiction durchaus acquiesciret, und ob wohlten folgendts in der ibidem den 11. Julii zwischen dem Herrn Kayserlichen Plenipotentiario Volmari, und Herrn Schröddern Secretario Cæsareæ Legationis eines, so dann Herren Salvio Königlich-Schwedischen Plenipotentiario und Herrn Bernklau Secretario Schwedischer Legation, andern Theils, repetirten Conferenz dieser Punct abermahls in ein heftiges Disputat kommen, so hat doch Herr Salvius endlich vermeldet, weils man dann in der Obren Pfalz quoad Exercitium Religionis nichts nachgeben wolle, so sollte man es auch in der Untern Pfalz auslassen, wie beschehen, und ist hierauf das Exercitium Catholicum in der Untern Pfalz aus den Kayserlichen, gleich wie zuvorn das Exercitium Augustanum in der Obren Pfalz aus den Schwedischen Projectis expungiret und außgestrichen worden, sich deswegen auf des Herrn Kayserlichen Gesandten Volmars, als welcher mit dem Herren Schwedischen Legaten Salvio hierüber manchen Congress gehalten, Attestation sub Num. 5. und Protocolla beziehend, und wäre ja wieder alle Raision, daß man das Exercitium Catholicum in der Untern Pfalz so lieberlich sollte haben fallen lassen, wenn man versichert gewest, daß hingegen auch das Exercitium Augustanum in der Ober-Pfalz gefallen seyn solle, gestalten dann die Herren Königlich-Französischen Plenipotentiarii hernechst starck geandert, daß man den Catholicismum in der Untern Pfalz nachgeben, Sie es endlich, allein um dieser Ursachen willen, auch darbey bewenden lassen, daß dargegen in der Obren Pfalz das Catholische Exercitium unangefochten und allein zu verbleiben habe. Aus welchem zumahl Sonnenklar erscheinet, daß in dem Art. 4. Instrumenti Pacis des Pfälzischen Wesens halber, nicht nur ratione Politicorum, sondern auch Ecclesiasticorum, als in sua propria & peculiari sede ein ganzer vollkommener special-Vergleich getroffen, in Krafft dessen Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Bayern etc. in allegato §. & primo quidem &c. die ganze Ober-Pfalz mit und samt der Graffschafft Cham, cum omnibus juribus videlicet Ecclesiasticis & secularibus (darunter das Jus Reformandi Religionem ratione Jurisdictionis & superioritatis territorialis inter præcipua ist) dergestalt stabilirt worden, daß solches bey Derofelben, sicut hactenus ita & impostertum, verbleiben, consequenter gleichwie sich mehr höchst-gedacht Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht des Juris Reformandi bißhero dem Religions-Frieden und im ganzen Römischen Reich üblich

cher

1649. Dec. cher Praxi nach, legitimo modo gebraucht haben, es darbey noch fürters und ins 1649. Dec. fünffüge sein beständiges Bewenden haben solle.

Arg. 5. a prae-  
cipuorum  
Protestanti-  
um Legato-  
rum sincera-  
tione, quod  
Palatinatus  
Superior sub  
regula gene-  
rali non con-  
tineri debe-  
at.

Darzu fürs 5te kommt, daß, als der §. quantum deinde &c. im Monath Martio Anno 1648. zu Osnabrück unter den Ständen neuer Dingen abgehandelt und geschlossen worden, die Chur-Bayerische Abgeordnete aber sich darbey ausdrücklich erkläret, daß Sie sich darzu, so viel die Ober-Pfals betrifft, als darentwegen in dem Art. Palatino bereit ein anders verglichen, und resolviret, durchaus nicht verziehen noch angeregter Dispositioni Articuli Palatini dardurch das geringste derogiren lassen könnten, Sie von etlicher vornehmer Protestirenden Gesandten, welche im Namen der übrigen, aus habender Vollmacht, die ganze Handlung geführt, und mit denen auch die Deputirte Catholische bona fide gehandelt, sich auf Ihre gegebene Parole verlassen, aufs beste sincerirt und versichert worden, daß solche Handlung auf Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht nicht extendirt, noch daselbst wegen der Religion in der Obern Pfals einige Maas gegeben werden solle ic. darüber gemelte Protestirende, dessen Sie, als ehrliche Leute nicht werden in Abrede stehen, Ihnen Chur-Bayrischen Gesandten, in der sämtlichen Protestirenden Nahmen, so gar einen schriftlichen Revers, neben der Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien gleichmäßiger Declaration, zu Handen zu stellen sich erbothen, welches aber Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht nicht so fast begehrt, weniger urgirt, sondern es dahin gestellt seyn lassen, wein sie sich dergleichen Zumuthungen, wie Deroseiben antwo, wieder alles bessers Bersehen, auch wieder alle Recht, Billigkeit, und den klaren Inhalt des Instrumenti Pacis art. 4. §. Et primo quidem &c. beschehen will, gar nicht besorgt, sondern sich auf diese wichtige Disposition, und so vornehmer Fürstlicher Gesandten Parole, vielfältig wiederholten sincerationen, Teutschen Trauen und Glauben, und theures Versprechen, optima maxima fide allerdings verlassen haben, und zwar um so viel mehr, wein schon vorhero zwischen den Herrn Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Legatis die Sach vöblig und dergestalt verglichen gewesen, daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern, in der ganzen Obern Pfals in Religione & Ecclesiasticis vollkommentlich disponiren, in der gangen Untern Pfals aber das Catholische Exercitium dahingegen wieder abgethan werden solle, wie schon oben angefüget.

Arg. 6. ab ad-  
missa Bavaro-  
rum Protesta-  
tione contra  
Succorum  
tum temporis  
exhibitam  
Listam ante  
commutatio-  
nem Ratifica-  
tionum ad  
huc restitu-  
endum, quos  
inter anto-  
nomia in Pa-  
latinato Su-  
periori etiam  
erat recensita;  
a Succo-  
rum etiam ad  
hanc Protesta-  
tionem  
convenientia.

Als auch fürs 6te die Herrn Schwedischen im Eingang dieses Jahrs zu Münster eine designationem restituendorum ex capite Amnestia & Gravaminum, so noch ante Commutationem Ratificationum geschehen sollen, zum Chur-Maynischen Directorio übergeben, darinn sie gleich primo loco libertatem conscientia & exercitii Religionis in der Obern- und Untern Pfals gesetzt, und den 1. Januarii St. novo in den Reichs-Räthen darüber deliberiret worden, haben die Chur-Bayrischen im Chur- und Fürsten-Rath, so viel die Obere Pfals betrifft, solenniter darwider protestiret, und mit obigen rationibus deducirt, daß dieses eine ganz unbillige, der vorigen Handlung und dem Frieden-Schluß selbst allerdings zugegen lauffende Zumuthung seye, damahlen unter allen Protestirenden im Chur- und Fürsten-Rath nicht ein einiger das geringste darwider movirt oder contradicirt, sondern es haben sich vielmehr Ihrer etliche nach dem Rath: Sitz gegen den Chur-Bayrischen wohlmeinend vernehmen lassen, daß Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht hierin zu kurz und ungütlich geschehe, und als Sie Chur-Bayrische solches auch den Herrn Kayserlichen Plenipotentiaris geklagt und sie zu Abwendung dieser unbilligen Zumuthung um assistenz ersucht, haben die Herrn Kayserlichen Ihnen zur Antwort geben, Sie wären sowohl mit den Herrn Schwedischen als Protestirenden über diese Designation in Discurs gerathen, es hätten aber weder die einen noch die anderen de libertate Conscientia & exercitio Augustano in der Obern Pfals gegen Ihnen, Kayserlichen, die geringste Anregung nicht gethan, unzweiffentlich darum, weil Sie, die Schwedischen und Protestirende, wohl wissen, daß Sie von Ihnen, Kayserlichen, gleich in continenti beschlagen, und mit den Protocolli & re-

1649.  
Dec.

centibus liquidissimis actis überwiesen werden könnten, immassen auch die Herrn Schwedische, uneracht Sie sonst auf etliche in solcher Designation enthaltene Restitutions-Puncten stark gedrungen, und vor deren execution ad commutationem ratificationum nicht schreiten wollen, de restitutionis libertatis Conscientiæ & exercitii Augustani in der Oberr Pfalz damahls einige weitere Anmeldung nicht gethan, sondern solche Commutationem Ratificationum würcklich vorgehen lassen.

1649.  
Dec.

Arg. 7. a confessione quorundam Protestantium, qui literis ad Electorem Bavariz, ob restitutionem suorum subditorum in superiori Palatinatu habitantium, datis, & in hunc finem productis, in hac ipsa Restitutionis materia distinguunt inter subditos Electorales & aliorum Dominorum, horum restitutionem, ratione religionis, urgentes, illos libere Electoris dispositioni relinquunt. Ad 1.

So haben fürs siebende die sämmtliche Herrn Protestirende in Ihrem noch im Monath Aprilis jüngsthin wegen der Nürnberg und Rotenbergischen Unterthanen, an Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht abgelassenen, mit 12. Vetschafften verfertigten Schreiben, so sub N. 6. copialiter beygelegt wird, dessen Original auch bey Handen, und man erbiethig ist, solches publice zu produciren, klar genug an Tag geben, was Sie wegen der Religion in der Oberr Pfalz bey diesen Tractaten vor und nach dem Schluß für eine Intencion geführt, und noch führen, daß nemlich Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht dessen, was Sie in der Oberr Pfalz in Ecclesiasticis angeordnet, in Krafft des Articuli Palatini §. & primo quidem &c. bey Ihren eigenen Unterthanen noch hinführo und ins fünfftig zwar berechtigt seyn, solches aber auf anderer Herrschafften in gedachter Oberr Pfalz wohnhafte Unterthanen nicht extendiren sollen, gestalten sich auch etliche von gemeldten Protestirenden noch jüngstlich vor Ihrem Abreisen von Münster gegen einen und andern Catholischen mündlich erklärt haben, daß man Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht wegen der Religion, so viel Ihre eigene Unterthanen betrifft, kein Maas zu geben begehre, wann nur anderer Herrschafften Unterthanen, (welches gleichwohl noch auf weiterer Handlung bestehet, und Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht sich darbey der Gebühr und Billigkeit und dem Frieden-Schluß gemäß erzeigen werden,) bey ihrer Freyheit gelassen werden. Mit diesen unwiedertreiblichen Fundamentis sammt und sonders, ist nicht allein Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht Gerechtfame statlich solidirt, sondern auch dasjenige, was in einer den Kayserlichen Herrn Plenipotentiarien zugestellten Deduction restituendorum pro asserenda Religionis libertate in der Oberr Pfalz, mit 15. vermeynten rationibus angeführt worden, eo ipso zugenügen elidirt; in specie aber kürzlich darauff zu antworten, lässet man Primo den Unterscheid zwischen dem puncto Amnestiæ & Gravaminum als hier nicht gehödig, in andern Fällen an sein Ort gestellet seyn.

2. Es wäre aber 2. widersprochen, daß der Articulus Palatinus der Oberr und Unterr Pfalz halber, allein de Amnestia, und gar nicht de puncto Gravaminum, oder allein de Politicis, und nicht zugleich auch de Ecclesiasticis handele, immassen das Contrarium aus obiger Deduction Sonnenklar erhellet.

3. Das angezogene 3te vermeinte Argument militirt optimo jure für, und nicht wider Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht: nam, quia articulus quartus Palatinus aliter conventus est, quam per clausulam salvatoriam Amnestiæ in præcedente Articulo 3. positam generaliter & universaliter ordinatur, ac in illo 4to Articulo simul gravamina Ecclesiastica quoad superiorem & inferiorem Palatinatum composita deprehenduntur, utique illa præcedens clausula salvatoria amnestiæ articulo Palatino aliter convento & gravaminum Ecclesiasticorum, quoad dictos Palatinatus, compositioni speciali, nihil derogare potest.

4. Ad 4tum responderetur, nisi in aliquo articulo vel casu aliter sit conventum, sicut in articulo Palatino, in quo non solum circa Politica, sed etiam circa Gravamina Ecclesiastica in utroque Palatinatu omnia peculiariter disponuntur, qui propterea cum articulo 5to gravaminum & illius generali

1649.  
Dec.

rali dispositione nihil quicquam commercii habet; Wie dann die Pfälzische Sachen oben angeführter massen in omnibus & per omnia, jederzeit specialiter & separatim abgehandelt, und niemahln in andere und General negotien und dispositiones gezogen worden.

1649.  
Dec.

5. Die Fünfte Ratio ist sequela & comparatio proxime præcedentis quartæ, und also mit derselben bereits zur genüge beantwortet.

6. Eine gleiche responsio ist auff das 6te Argument, und wann ja die Bedingung des Religions-Wesens in der Oberr-Pfals bey dem art. 5. §. 12. verl. Hoc tamen non obstante &c. als wo etwan ex professo von solcher materi gehandelt, und dieselbe hauptsächlich decidirt wird, an Seiten Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht in Bayern so hoch vonnöthen gewesen, warum ist dann nicht auch eadem materia Religionis & Ecclesiasticorum, ratione der Unterr-Pfals, dahin remittirt, sondern in art. præcedenti 4to Palatina causa erörtert worden? Aber es ist vorher schon zur genüge decidirt, daß die Vergleichung der Pfälzischen Sache ein abgesonderliches Wesen, darinn, als in propria sua sede, zugleich geistliches und weltliches, mit einander componirt worden.

7. Ad 7. ist oben mehr dann überflüssig beantwortet worden.

8. &amp; 9.

8. und 9. ist wahr, daß die Verba insgemein civiliter zuverstehen, hingegen aber gang ohne, das Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht die Obere Pfals und Grafschaft Cham cum omnibus eorum adpertinentiis, regalibus, ac juribus, bisher anders nicht als jure pignoris, cum incertitudine aut relictionis a domo Austriaca, aut repetitionis a linea Palatina Rudolphina besessen haben sollen; Zumahlen Dero Kauff-Brieff de dato 4. Martii Anno 1628. viel ein anders, und so viel im Buchstaben nach sich führet, das Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht gedachte Obere Pfals, eines ewigen, beständigen, durchgehenden, unwidersprechlichen Kauffs von Ihrer Kayserlichen Majestät verkauft, übergeben, und eingeanwortet worden ic. und gleich wie dem Haus Oesterreich die Reluicion und der Rudolphischen Lini die Repetition de jure bishero nicht gebühret, oder zugestanden, als haben sie sich deren auch inskünftige nicht anzumassen, sondern die ganze Obere Pfals bleibt bey dem Chur-Haus Bayern, so lang von demselben männliche Erben im Leben seyn werden, nach deren Abgang seynd den allodial-Erben, vermöge des §. quod si vero contigerit, versiculo: Ita tamen Palatinatus superior, Ihre competirende actiones & beneficia ausdrückentlich bedingt, und vorbehalten worden; Die Herrn Pfals-Graffen von Heidelberg aber seynd schuldig, aufgedachte Obere Pfals, so lang und viel für sich und Ihre Erben zu renunciiren, wie im Articulo Palatino §. Et primo quidem. & §. Vicissim Dominus Carolus &c. klar versehen. Die Grafschaft Cham ist ohne das eine uhralte pertinenz zum Herzogthum Bayern, und von Pfals Heidelberg allein Pfands weiß bis dahin besessen worden. Womit nun die gegenseitlich vermeinte Illation allerdings abgeteilt, hingegen aber die Wort, sicut hactenus ita & in posterum, in ihrem wahren unverruckten Verstand verbleiben.

Dieweiln auch Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern die Obere Pfals hactenus rechtmäßiger Weiß ingehabt, thut Derselben die Dispositio des §. Et primo quidem &c. kein neues Recht geben, sondern nur das alte confirmiren, sonst müste es nicht heißen, ita & in posterum maneat, sondern de novo conceditur vel datur; Quod igitur in alicujus favorem dispositum est, non debet in ipsius odium torqueri. In übrigen wird widersprochen, daß die Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht in dem §. & primo quidem &c. confirmirte freye Dispositio des Religion-Wesens in der Oberr-Pfals, aller Evangelischen hierbey geführter Intention und dem Instrumento Pacis in puncto Gravaminum zuwie-

649.  
Dec.

der beschehen seye; das contrarium ist zu genügen dargethan worden, und ob zwar die Ober-Pfälzische vom Adel, Land-Cassen, Lehen-Leut und Unterthanen eben nicht in particulari darüber gehbet worden, thut es doch nichts importiren, dann man bey den Friedens-Tractaten nicht mit dergleichen mediatis, sondern immediat Ständen zu handeln gehabt.

1649.  
Dec.

10. Zehendens, mit dem Anzug, daß die Cron Schweden und Evangelische Chur-Fürsten und Stände, Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht solche interpretation nicht gestand worden, will fast mehr auf das Factum, als auf das Jus gedeutet werden, so dem Frieden-Schluß nicht gemäß.

Was Gestalt aber der Schwedische Herr Plenipotentarius Salvius selbsthen verwilliget, ja in effectu den Vorschlag gerhan, das gegen Abthnung der Augspurgischen Confession in der Oberrn Pfalz das Catholische Exercitium in der Unterrn Pfalz aufgehabet werden solle; Was massen nicht weniger der vornehmsten Protectirenden Chur-Fürsten und Stände Gesandte zu Münster und Osnabrück, als von den übrigen insgesammt Bevollmächtigte, allerdings darein gewilliget, ja die Chur-Bayrische außs höchste versichert, daß der s. quantum deinde &c. versiculo. Hoc tamen non obstante, Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht, deren gnädigsten Herren, an der freyen Religions-Disposition in der Oberrn Pfalz nichts hinderlich oder abbrüchig seyn solle, bedarff keiner weitem Ausführung, ist auch weder zu Osnabrück noch zu Münster, diese Sach jemahln widersprochen worden, wie oben schon gnugsam ausgeführet, und wann man an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verwandten solcher Gestalt dasjenige was in Dero sämtlichen Nahmen durch etliche, so die ganze Friedens-Handlungen, sonderlich in puncto Gravaminum geführt, abgehandelt, versprochen und zugesagt worden, invalidiren und mit dem Fürwand, daß andere nichts darum gewußt hätten, übern Hauffen stossen wolt, so würde wohl der ganze Frieden-Schluß zu nichte gemacht werden können, und die Catholische Chur-Fürsten und Stände, daß mit Ihnen nicht bona fide gehandelt wäre, sich zu beklagen Ursach haben.

11. Eilfften ist hieher gang impertinent, weilm man dis Orts keine Renunciacion zu erzwingen begehrt.

12. & 13. Zwölfften und Dreyzehendens, Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht würden vielmehr deterioris conditionis seyn, als alle andere Chur-Fürsten und Stände, wann Deroselben das Exercitium Augustanum, obgehdtet Disposition des Articuli Palatini zuwieder, in der gangen Oberrn Pfalz wolte aufgetragen werden, zumahln Deroselben hierdurch auch das Jus Reformandi in gedachter Oberrn Pfalz entzogen würde, welches doch andere Chur- und Fürsten, auch wohl geringere Ständ behalten, und Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in Dero Bayrischen Landen undisputirlich berechtigt seyn.

14. Vierzehendens, die Parität bestehet in deme, daß Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern etc. wegen der Religion in der Oberrn Pfalz, in viel allegirtem s. & primo quidem &c. ejusque dispositione generali; Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Heidelberg aber, wegen der Religion in der Unterrn Pfalz, in s. Deinde ut inferior &c. ejusque dispositione speciali sich fundiren, seynd also beyde in Jure territoriali & peculiariter pacto convento fundirt, und hat dahero wenig Bedendens, ob die Religion, welche einer und der ander in seinem territorio haben will, alt oder neu sey.

1649. 15ten, was den Chur-Bayrischen Gesandten zu Münster und Osnabrück für  
 Dec. sinnerationen und Versprechungen beschehen, ist hieroben, insonderheit bey dem 5ten  
 15. Fundament, verstanden.

1649.  
 Dec.

## Nota.

Weil die in obiger Information allegirte Deplagen N. 1. 2. 3. und 4. ganze Projecta totius Cause Palati-  
 naz seyn; Als ist dieses, der Kürze halber, nur dasjenige, was Domini Sueci, der Reli-  
 gion halber, denenselben inseriret, und westwegen allein Domini Bavari dieselbe produciret,  
 extrahirt, die übrigen Deplagen aber, als Nro. 5. und 6. ganz subnectiret worden.

*Extractum Projecti Nro. 1.*

Qui fuit status Religionis & Ecclesie in Superiori Palatinatu Anno  
 1624. quacunq; anni parte, serverur & imposterum, prout generali con-  
 ventione cautum est infra art. de gravaminibus. §. 21.

*Extractum Projecti Nro. 2.*

Ad hæc pacta & contractus a prioribus Superioris Palatinatus pos-  
 sessoribus cum Statibus, aliisque vicinis inicos, ut & Exercitium Augusta-  
 næ Confessionis in pristino vigore & observantia conservet.

*Extractum Projecti Nro. 3. (28. Junii Anno 1647.)*

Exercitium Augustanæ Confessionis liberum erit in Superiori Pala-  
 tinatu, nec subditis conscientie vis ulla inferatur.

*Extractum Projecti Nro. 4.*

Ac denique Augustanæ Confessionis exercitium; sicut ante bellum  
 fuit, dicti Palatinatus Statibus & subditis liberum relinquat.

## Nro. 5.

*Ex actis & Protocolis Cæsareæ Majestatis Plenipotentiariorum.*

Nachdem die Französische Plenipotentiarii, in Bergreiffung des Articuli  
 de Causa Palatina, auch eine clausula angehängt, daß die Catholische Religiori  
 in der Untern Pfalz in dem Stand soll erhalten werden, wie die anje-  
 so geübt würde; Haben hergegen die Schwedische Plenipotentiarii ebenmäß-  
 sig die Restitution des Religions-Wesens in der Obren Pfalz in den Stand, wie  
 das sich Anno 1624. befunden, begehrt, darüber dann in der zu Münster den 27ten  
 Junii 1647. zwischen Herrn Wolmarn, und Herrn Schröbern Secretario Cæsareæ  
 Legationis eines; So dann Herrn Salvio, und Herrn Bernklau, Secretario  
 Suedicæ Legationis, andern theils, gehaltener Conferenz heftig gestritten, und  
 an Seiten aber der Kayserlichen absolute widersprochen worden.

Als hernach inter eosdem 11. Julii, eodem Anno die Conferenz repe-  
 tiret worden, und dieser Punct abermahln in Disputat kommen, hat Herr Salvius  
 endlich vermeldet; Weilm man dann in der Obren Pfalz, quoad Exercitium Re-  
 ligionis, nichts nachgeben will, so solle man es auch in der Untern Pfalz auslassen,  
 wie

1649. wie dann auch beschehen, welches die Franckbischen Plenipotentiarii hernach geanz- 1649.  
 Dec. det; Als Sie aber die Causam vernahmen, und, daß dargegen in der Oberrn  
 Pfalz das Catholische Religions-Exercitium unangefochten zu verbleiben hätte, ha-  
 ben Sie es auch dabey bewenden lassen. Und daß deme also seye, bezeuge ich unter-  
 schriebener. Actum Monasterii Westphalorum den 23ten Januarii Anno  
 1649.

(L. S.)

Isaacus Volmar.

N. 6.

Durchlauchtigster Chur-Fürst ic.

Euer Chur-Fürstliche Durchlaucht haben gnädigste Wissenschaft, wel-  
 cher Gestalt Derselben Unterthanen in der Herrschaft Rotenberg, und etlichen Orten der  
 Oberrn Pfalz mit des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg auch allda haben  
 den Unterthanen vermengt wohnen; qua occasione sich zugetragen, daß nach deme vorn  
 der Römischen Kayserlichen Majestät Euer Chur-Fürstlichen Durchlaucht die Ober-  
 Pfalz soviel Thro Chur-Fürstlichen Durchlaucht Friederich dem Fünfften, Christlich-  
 lichster Gedächtniß zuständig gewest, eingeräumt und darauf in Ecclesiasticis & po-  
 liticis von Euer Chur-Fürstlichen Durchlaucht eine und andere Anordnung befohlen  
 haben, solches der Beamte und Gewalthaber auch auff die Nürnbergischen Untertha-  
 nen de facto extendiret und dahin nicht allein, die wolgemeldter Stadt gehörige  
 Steuern, unter dem prætext der zur Fortstellung des Kriegs und Entretenerung et-  
 licher Guarriionen befüßigen Nothwendigkeit seingehoben, sondern auch die Unter-  
 thanen mit gewaltsamen Zwangs-Mitteln zu amplectirung der Catholischen Religion  
 wieder ihren Willen angetrieben, ungeachtet die Stadt Nürnberg, bis dahin je und  
 allezeit in possessione vel quasi des Juris collectandi als auch Übung und  
 Anordnung des öffentlichen Gottes-Dienst gestanden und verblieben. Wiewohl nun  
 bey wärenden Kriegs-Troublen bey Euer Chur-Fürstlichen Durchlaucht Sie zur  
 Redintegration auf beschehen vielfältig unterthänigstes Ansuchen und Bitten nicht  
 gelangen können, so haben Sie jedoch der unterthänigsten Hoffnung gelebt und noch,  
 es werden Euer Chur-Fürstliche Durchlaucht Sie der allgemeinen und wegen des  
 Heiligen Römischen Reich Stadt absonderlich gemachten Restitutions-Regul, Kraft  
 des beschlossenen und ratificirten Friedens, gnädigst genüssen, und sie zu vorigem  
 Stand hierunter wiederum gelangen lassen. Nachdeme aber gleichwohl Euer Chur-  
 Fürstliche Durchlaucht mit wohl erwehnter Reichs-Stadt Abgeordneten durch etli-  
 che Dero hochansehnliche Herrn Rätthe Conferenz pflegen lassen, und dieselbe  
 gleichsam dafür gehalten, als wann die Stadt Nürnberg sich der dis Orts vergliche-  
 nen regularum generalium in punctis Amnestiæ & Gravaminum, und sol-  
 lig Restitucion obangeregter Unterthanen darum nicht zuerfreuen hätte, dieweil  
 Euer Chur-Fürstlichen Durchlaucht in dem Instrumento Pacis die Ober Pfalz,  
 wie sie dieselbe bishero besessen, und also auch, was si: wegen der Nürnbergischen Un-  
 terthanen angeordnet, gelassen worden wäre.

Welche Meynung dann, wie sie denen allhier geführten Intentionen gang zu-  
 wieder, also der Stadt Nürnberg zu grossen Nachtheil gereichen würde: Derowegen  
 Ihre Abgeordneten allhier, uns um unterthänigste Recommendation inständig ers-  
 suchet, die wir ihnen auch nicht abschlagen mögen, wohl betrachtend, daß Thro  
 Chur-Fürstliche Durchlaucht selbst genädigst am besten wissen, welcher Gestalt sowol  
 in

1649.  
Dec.

in Articulo Amnestiae, als auch in puncto Gravaminum mit gar klaren ausgedruckten Worten versehen, zumaln aber, nicht allein in Articulo de Gravaminibus, sondern auch de Juribus Statuum, der Reichs Städte halben insonderheit verglichen und verordnet, daß sie allerdings eben in den Stand gesetzt werden sollen, wie sie respective ante hos motus, und Anno 1624. sich befunden, wieder welche Regul auch kein einzige Exception oder Interpretation zugelassen, sondern bloß und allein auff das Factum possessionis gesehen werden solle. Es ist auch im ganzen Instrumento Pacis nirgend zu befinden, und in dem §. de Causa Palatina selbst nicht gemeldet, daß wohl gedachte Reichs-Stadt Nürnberg, respectu gemeldter ihrer Unterthanen, der Restitution benommen seyn solle. Zu deme so hätte der Stadt Nürnberg, als welche mit der Pfälzischen Sach, und selbigen Streitigkeiten, niemals etwas zu thun gehabt, nicht können angemuthet werden, ihre wohlhergebrachte und über hundert Jahr erfessene Jura auf dero angehörigen Unterthanen, also ohne einige Ursache, zurück zu lassen, sondern gleichwie der ganze §. de Causa Palatina bloß und allein von dem Pfälzischen Land und Leuten, wie es damit inskünftig gehalten werden solle, disponirt:

Also werden Euer Chur-Fürstliche Durchlaucht in Dero höchst erleuchtetem Verstand selbst befinden, und gnädigst zugeben, daß sich solche Disposition in praejudicium tertii nicht extendirn, noch die allgemeine Restitutions-Reguln durch bloße Muthmassungen restringirn lassen können, sondern, gleichwie Euer Chur-Fürstliche Durchlaucht bishero libblichst und eyferigst dahin getrachtet, daß der liebe Friede aufs aller sörderlichste möchte exequirt, und demjenigen, was das Instrumentum Pacis mit sich bringet, ohne Unterscheid nachgegangen worden, deswegen dann Euer Chur-Fürstliche Durchlaucht in und aussere Reichs, wie auch bey der lieben Posterität, unsterblichen Ruhm und Danck verdienen; Also leben wir der gewissen unterthänigsten Hoffnung, bitten auch ganz gehorsamlich, Euer Chur-Fürstliche Durchlaucht werden nicht zugeben, daß obwohlgemeldte Stadt Nürnberg, wieder den Frieden-Schluß beschweret werde, sondern Sie wollen die gnädigste libblichste Verordnung thun, damit oft genannter des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg Eingangs gedachte Unterthanen, tam in Ecclesiasticis, quam in politicis, wieder in vorigen Stand gebracht, und sörders darinnen ruhig gelassen werden möchten.

Welches, wie es dem Instrumento Pacis allerdings gemäß, auch zu Beförderung der Abdankung, und Restitution der inhabenden Plätze, darum dienlich, dieweil die Cronen bis dato keine grössere und mehrere Ursach des Verzugs angeführet, als die noch nicht erfolgte Restitution ex Capite Amnestiae & Gravaminum; Also werdens auch unsere gnädigst und gnädige Herrn Principalen und Obren mit freundlichen, willigsten, und respective unterthänigsten Diensten erwiedern.

Und wir thun Dieselbigen in Erwartung Dero gnädigster willfähriger Erklärung, zu beständiger Leibs-Gesundheit, und allem Chur-Fürstlichen Wohlstand, treulichst, Ihre aber uns zu Chur-Fürstlichen Gnaden unterthänigst empfehlen. Datum Münster den 6ten Aprilis Anno 1649.

Euer Chur-Fürstlichen Durchlaucht

Untertänigste  
DienstgestiensteDer Evangelischen Chur-Fürsten  
und Stände zu denen allge-  
meinen Friedens-Tractaten verord-  
nete Rätthe, Bottschaft und  
Gesandte.

Et ttt

IX.

1649.  
Dec.



1649.  
Dec.

N. IX.

1649.  
Dec.

Etliche *Rationes* mit Vorbehalt eines mehrern, warum des Herrn Pfalzgraffen und *Generalissimi* Fürstliche Durchlauchten bey dem Auffas der Herren *Deputirten in puncto Religionis* der Obern Pfalz, nicht können verbleiben.

Erstlich, können Ihre Fürstliche Durchlauchten gar nicht begreifen, wie die Unterthanen der Obern Pfalz, welche doch notorie und underneinlich in vollkommener possession des *Exercitii Religionis*, & *libertatis conscientiae* Anno 1624. und noch lang hernach, gewesen, wollen ad *verf. Placuit porro &c. verf. Quod si vero &c. & verf. Conventum autem &c.* welche *versiculi* hingegen notorie und underneinlich von denjenigen Unterthanen, welche ihrer Religion *Exercitium sive publicum, sive privatum, nulla Anni 1624. parte* gehabt, handeln, gebunden, und damit ad *flexibile migrationis remedium, sub colore & prae-textu magni alicujus beneficii*, verwiesen werden, welches, weisen *notorietas facti in contrarium*, Seine Fürstliche Durchlauchten nicht können placitiren, noch unterschreiben.

Ihre Fürstliche Durchlauchten erinnern sich, daß nicht nur einmahl in *Collegio Deputatorum* geschlossen worden, in dieser Sach sey der *Chur-Bayrischen Information* zu erwarten, alsdann die weitere *Nothdurfft* zu bedencken, oder zu decidiren, dahin auch Ihre Fürstliche Durchlauchten in ihrer endlichen Erklärung es gestellt seyn lassen, mit dem Anhang, daß in deren Entstehung solcher *Punct* noch in *primo termino* aus denen hiebedorn angezogenen, und im *Instrumento Pacis* fundirten *Rationibus*, solle entschieden werden.

Nun haben Ihre Fürstliche Durchlauchten zwar etwas von solcher *Information* vernommen, und zu sehen bekommen, aber nicht verstehen können, daß solche wäre den *Ständen per Dictaturam* communicirt, vielweniger ad *deliberationem* gezogen, sondern vielmehr *expresse* inhibirt und protestirt worden, daß man sich damit in einigen *disputat* nicht wolle noch könne einlassen, sondern die *Ober-Pfältsische Religions-Sach*, als eine zu *Münster* verglichene, geschlossene, und abgehandelte Sach, solcher Gestalt auf sich beruhen müsse.

Dahero auch de *Materia ipsa* weiter keine *Umfrag* gehalten, sondern allein dahin getrachtet worden seyn solle, *Attestationes* zusammen zu bringen, daß es zu *Münster* verglichen, daran es doch noch der *Zeit* merklich ermangelt.

Dafern es nun diese *Meynung* gleich Anfangs gehabt, so sehen ihre Fürstliche Durchlauchten nicht, zu was *End*, und was vor einem *Nutzen*, Dieselbe auf solche *Gegen-Information* vertribtet worden, es wäre dann angesehen gewesen, *Zeit* zu gewinnen, und Dieselbe, auch andere *Evangelische*, so darauf gewartet, endlich mit solcher *Gegen-Information*, die man einiger *Deliberation* nicht untergeben, noch dieselbe angreifen, oder davon reden solle, zu *ludificiren*, welches Ihre Fürstliche Durchlauchten nicht wolten verhoffen, oder doch auf solchen *Fall* dieselbe *Information*, als *nudam assertionem partis*, gleichwohl auch auf sich selbst beruhen lassen, darinnen nichts weniger erwiesen, als daß zu *Münster* diese *Sache*, der *Herrn Chur-Bayrischen Vorgeben* nach, verglichen seyn solle; wie sich in derselben *Examination*, deren man ausser *Zweiffel* deswegen so grossen *Scheu* trägt, mit leichter *Mühe* wird ergeben. Ihre Fürstliche Durchlauchten haben, über bishero angewandten *Fleiß*, noch nicht einmahl können erfahren, wer dann vor allen *Dingen* die *partes tractantes*

1649.  
Dec.

stantes gewesen, welche doch zu jeder Handlung und Vergleich erfordert werden, vielweniger wer sie hierunter bevollmächtigt, am allerwenigsten, was dann eigentlich geschlossen, quibus conditionibus, qua pravia deliberatione, quorum communicato Consilio, ob und was deswegen zu Papier gebracht, davon Ihre Fürstliche Durchlauchten noch bis auf heutigen Tag nichts zu sehen bekommen. Die können und wollen nicht glauben, daß die Religion, deren Exercitium und Gewissens-Freyheit, in einem ganzen Fürstenthum, schlechterdings hin, auf parole, wie fast die Chur-Bayrische Information dahin collimiren thut, soll von recht gesinnten eyferigen Evangelischen Christen also vergeben, oder auch von denen Herren Catholischen, bedorab einem so klugen, hocherfahrenen Regenten auf parole, als dabey man wenig würde können versichert seyn, angenommen werden.

1649.  
Dec.

Seine Fürstliche Durchlauchten seyn von Herzen Fürstlich geneigt und begierig, alles, was zu Osnabrück und Münster geschlossen, und ins Instrumentum Pacis gebracht, also folglich von Ihrer Königlich Majestät zu Schweden ratificirt und unterschrieben worden, ad executionem bringen, und befördern zu helfen, aber zu demjenigen, was nur unter etlich wenigen, und zwar mündlich oder auf parole solle abgehandelt seyn, so ins Instrumentum Pacis nicht kommen, noch von Ihrer Königl. Majestät zu Schweden unterschrieben, können Sie sich nicht versetzen.

Wosern auch der Königlich Schwedische zu den Westphälischen Friedens-Tractaten bevollmächtigte Legat, Herr Salvius, hierunter ichtwas sollte geschlossen, würde Er, außer allem Zweifel anders nicht, als in re præsertim tanti momenti mit Herrn Orenstern, als Principal-Legaten Vorbewust, und mit Belieben gethan, und Sie beyde es dem Instrumento Pacis einverleibet haben. Nun aber dieses nicht allein nicht beschehen, sondern nach verflorner so geraumer Zeit als diese Ober-Pfälzische Religions-Sach controvertirt wird, die Chur-Fürstliche Durchlauchten in Bayern, oder Dero Herrn Ráthe, bedorab diejenige, so den Handlungen zu Osnabrück und Münster beygewohnt, von gedachten beyden Herrn Plenipotentiariis dieser Handlung halber, daß solche vorgebener massen vorgangen, kein Attestatum beygebracht, welches ihnen, ihre exceptionem a regula zu dociren, in alle Wege obgelegen, so verbleiben Ihre Fürstliche Durchlauchten nicht unbillig bey dem Instrumento Pacis, und darin Art. 5. §. 12. *verf. hoc tamen non obstante, fundirter Regula & termino generali:*

Ob man auch vorgeben wölte, die Deputati Extraordinarii wären zu dergleichen Handlung gevollmächtigt gewesen, wird sich doch solches verstehen vielleicht allein von denen Fällen, sonderlich, wo es solche Haupt-Sachen betrifft, welche zuvor in consilio proponirt, deliberirt, und wohl erwogen worden, für ein:

Fürs ander auf die Deputatos ut universos non ut singulos. Nun will der wenigste Theil ex Deputatis von solcher Handlung wissen, allermassen keiner von den Städten der Zeit sich darzu verstehet, ohne deren Zuziehung die Deputationen in dergleichen Fällen nicht vollkommen. Wäre also diese Handlung so viel als nichtig, und irret nicht, daß man wölte fürgeben, es wäre zu Münster viel dergleichen abgehandelt worden, dann ohne ist zwar nicht, daß viel partibus contradicentibus, boni publici causa daselbst geschlossen und abgehandelt, aber nichts so heimlich, daß davon weder die Principal-Interessenten selbst, noch die Herrn Abgesandten, noch auch alle Deputati, weder vor noch nach der Handlung, sollten Nachricht erlangt haben, ja sogar davon nichts in das Instrumentum Pacis eingerücket worden seyn; welches doch specialiter per modum exceptionis in §. 12. *verf. hoc tamen non obstante*, nothwendig hätte geschehen müssen, und könte auf solche Weise sich alle Tag etwas neues entdecken, daß ihrer etlich wenige unter sich selbst, und ohne Vorwissen der andern, sich zu Münster contra regulas & terminos generales, wie dis

1649.  
Dec.

884 Nürnbergischer Friedens-Executions-Handlungen

Dieses auch hat müssen geschehen, mit einander etwas verglichen. Ein solches nun denen sämtlichen Ständen, als eine geschlossene Sach, wie mit dieser Ober-Pfälzischen Religions-Sach will verfahren werden, aufzudringen, würde ein Sach von grosser Consequenz und periculosi exempli seyn.

1649.  
Dec.

Die Attestationes dieser Handlung betreffend, werden beynah über 2. Personen hier sich nicht befinden, die dergleichen ablegen könnten, alle übrige, besonders Herrn Catholische, attestiren ex relatione aliorum; wie weit dasselbe statt finde, ist bekannt. Die Evangelicos belangend, seynd die meiste auch ex Deputatis ipsis in contraria opinione. Wissen also Se. Fürstliche Durchlauchten sich gar nicht darzu zu finden, wie der Herren Stände Deputati in ihrer Reparitione Gravaminum, zu solchem Concluso kommen, obs ein ganz neuer Schluß, ohne respect dessen, was vorher gangen, oder ob er sich fundire auf dasjenige, was angegebener massen zu Münster, dieser Religions-Sachen halber, solle vorgangen seyn, oder aber, ob er gegründet sey auf der Chur-Bayrischen Information.

Auf keine Wege können Ihre Fürstliche Durchlauchten damit zufrieden seyn, oder dabey acquiesciren, dann einen solchen neuen Schluß, super Religione & ejusdem Exercitio, in einem ganzen Fürstenthum dieser Orten zu machen, wird der Herren Evangelischen Meynung nicht, auch darauf vielleicht keiner instruiert seyn: daß zu Münster etwas dergleichen geschlossen, ist noch nicht erwiesen, und in Instrumento Pacis nicht befindlich. Die Chur-Bayrische Information ist assertio partis. Müßsen also Se. Fürstliche Durchlauchten Ihren vorigen angezogenen, erheblichen, durch die Chur-Bayrische Informationes keine Wege wiederlegten rationibus inharriren, und in Kraft derselben, restitutionem ad statum Anni 1624. in Instrumento Pacis sufficientissime fundatam urgiren, um so vielmehr, weilten, wieder alles Bersehen, wieder besser Bertrdsien, und wieder die von denen Herren Deputirten angezogene paragraphos, noch unter währenden diesen Tractaten, mit der Reformation ganz unbarmerzig, und fast unerhört, von der Regierung zu Amberg aus, gar mit Trennung der Ehen, und in andere Wege verfahren wird.

N. X.

Extractus Protocolli,

Über der zwischen denen Herren Königlich Französischen und der Chur-Fürsten und Stände Deputirten in Osnabrück geschlossenen Handlung, besonders die Religion in der Obern Pfalz betreffend.

Montags, den 4ten Septembris seynd die Deputati, als Maynz, Bayern, Brandenburg, Altenburg, Braunschweig, Wirtemberg, Savoya, Straßburg und Colmar, Nachmittag gegen drey Uhr, zu Herrn Servien gefahren, in Meynung, das Instrumentum Pacis Gallicum zu collationiren, zu obsigniren, und zu deponiren. Als man nun legendo auf *Causam Palatinam* kommen, hat sich darin ein §. befunden, welcher in Instrumento Pacis Cæsareo-Suecico nicht enthalten, folgenden tenors: *Exercitium Catholicæ Religionis iis, qui in Palatinatu inferiori eidem addicti sunt, liberum maneat, nec ad aliam Religionem amplectendam adigantur*: welchen die Evangelischen nicht wollen admittiren, weilten er lauffe in puncto Religionis, contra ea, quæ autoritate & fide publica sunt conventa; weilten er in dem Schwedischen Instrumento nicht enthalten; weilten Herr Servien  
in

1649.  
Dec.

in seinen ad dictaturam 17 Augusti gegebenen notis, auch nachmahls in collationirung den 18<sup>ten</sup> Aug. <sup>18 Sept.</sup> sich erklärt, causa Palatina maneat ut in Suedico; weissen Kayserliche Majestät, auch Catholische Chur-Fürsten und Stände, stipulata manu die manutenez dessen, was in Instrumento Suedico verglichen, versprochen, von welchen Evangelici fidem publicam exigiren, was vermittels Vergieffung so viel Christen-Bluts endlich verglichen, und versprochen zu halten: da sie ihres Theils darin das geringste violiren und ändern, werde auch die Cron Schweden und Evangelische Stände Electori Bavaro keine Asssecuration, sive quoad Dignitatem Electoralem, sive quoad Palatinatum Superiorem geständig seyn; Sie, Herren Catholici, woltens ihres Theils endlich geschēhen lassen, solchen paragraphum zu expungiren, Herr Comte de Servien aber beharrete gar vest darauf 1) weilen der Herr Pfalz-Grav im Haag selbst darin consentirt, so gleichwohl von dem Chur-Brantenburgischen D. Wessanbeccio nicht hat wollen gestanden werden, sondern das er vielmehr von Sr. Chur-Fürstlichen Durchlauchten contrari Befehl hätte, zumahl auch ungewiß wäre, ob sie auch in das andere würden consentiren, 2) weilen die Cron wegen des Herrn Pfalz-Graven den Degen ergriffen, Ihn wieder restituiren, und den octavum Electoratum, ut maneat Elector, introduciren helfen, so vielleicht ohne der Cron Franckreich Hülffe würde verblieben seyn. 3) Weilen honor Regius dabey interessirt. 4) Hingegen es nur um etliche jetzt-lebende zu thun seye, ne adigantur ad aliam Religionem. 5) Der König und die Cron Franckreich sich ex Instrumento Suedico keine Befehle können lassen fürsreiben, sondern mit seinem König auch um seinen Consens müsse tractiret werden. 6) Ihm stehe sein Kopf darauf, weilen also mit den Kayserlichen vor 2. Jahren geschlossen, subscribirt, und bey den Mediatoribus deponirt worden, müste ehe alles aufstossen.

1649.  
Dec.

*Deputati:* Haben principaliter mit Herrn Servien nichts zu thun, sondern requiriren nachmahen fidem publicam a Catholicis, verhoffen gleichwohl nicht, daß Ihre Majestät in Franckreich, was inter Status autoritate fideque publica geschlossen, werde begehren zu infringiren; Die seyen kommen als Freund der Evangelischen, nicht als Feind, fundamenta foederum Gallo-Suecorum erfordern Restitutionem in statum Anni 1618. Die Conventio inter solos Caesareanos & Gallos seye geschēhen clam, insciis Evangelicis & interessatis, könne dieselbe nicht binden; Mediatores haben Evangelici niemahen erbeten, können auch præsertim in puncto Religionis, den Nuncium Apostolicum tanquam infensissimum hostem nicht admittiren; Caesareani selbst seynd von solcher Conventio gewichen, und können Sie in dem Instrumento Suedico dis Orts nichts ändern, oder demselben icht was entgegen statuiren lassen, sich also ad duo contraria obligiren.

Als aber gar nichts verfangen wollen, sondern Herr Comte de Servien ziemlich excandescirt, haben die Evangelischen auch mit Herrn Salvio daraus zu communiciren übernommen, zu deme sie alsobald ins Logement gingen, und Ihme diese Begegniß geklagt, der solche Differenz ohngern gehdrt, und vermeldet, es hätten zwar die Herren Kayserliche diese Clausulam eingerückt, aber ad instantiam Suecorum remittirt: Ehe wir aber recht von den Sachen ansahen zu reden, kam der Savoyische, und verneymt, ob nicht per temperamenta diesem Werk abzuhelffen, Herr Salvius gabe Ihme zur Antwort: nullo modo, Herr Servien werde alle Evangelicos, die Holländer, Engländer, Schweizer &c. offendiren, und könnte die Cron Schweden es auch nicht geschēhen lassen, bedachte sich aber bald, selbst zu Herrn Comte de Servien zu gehen, und mit Ihme mündlich zu reden, deme Evangelici wieder gefolgt. Nachdem nun Herr Servien und Herr Salvius lang allein mit einander in abgefondertem Zimmer geredt, referirte Uns Evangelicis Herr Salvius, Herr Servien wäre nicht ungeneigt zu willfahren, allein wäre dis also von seinen beyden Collegis, Herrn Duc de Longueville und Comte d'Avaux mit den Kayserlichen und Mediatoren, se absente, nicht allein verglichen, sondern auch subscribirt und deponirt, Ihme davon

1649.  
Dec.

zu welchen, stehe sein Kopf darauf, Er habe ohne das an Comte d'Avaux einen starken æmulum, der würde Ihn in alles Unglück bringen, wollte aber als folgenden Morgen einen eigenen Courier nach Paris schicken, der könte in 8. Tagen wieder hier seyn, und dieser Articulus in suspenso verbleiben.

1649.  
Dec.

*Evangelici:* Wann nicht alles, und in specie auch dis allhie abgehandelt, oder vielmehr, wie es bereits abgehandelt worden gelassen werde, so könne man mit keiner Sicherheit nach Münster reisen, und werden daselbst alle die difficultaten zu befahren seyn, die man hier allezeit besorgt; Nach langem, mehr dann dreyständigen disputiren, ist man endlich ohnvergleich, cum dilatione in crastinum von einander gangen, gleichwohl wie zuvor von Lampadio, also auch hernach von Herrn Salvio, Electorali Bavarico Legato angebeutet worden: Würden *Catholici* ihres Theils, was in *Causa Palatina* verglichen, nicht halten, so erkenne sich die Cron Schweden und *Evangelici* auch nicht obligirt.

In simili als Herr Servien unter andern vermaynt, wann wie an seiner Stell, wir würden uns nicht anders, als er, resolviren, und demnach ein Consilium begehrt, ist von D. Lampadio ihme gerathen worden, Er solle ja Herrn Comte d'Avaux actiones nicht imitiren, noch die Wunden, so Er d'Avaux denen *Evangelicis* infligirt, wieder frisch machen, seinem König und der Cron werde nicht wohl gerathen oder gebient, wann man Demselben *Evangelicos* zu Feind mache, in was für Ungelogenheit darüber Comte d'Avaux gerathen, seye vor Augen.

Dienstags den 5ten Septembris seynd unterschiedliche von beyden Religionen Gesandte auf dem Rath-Haus zusammen kommen, da vorderist Herrn Dr. Naigensperger Chur-Maynßischen Canslern beweglich repräsentirt worden, daß Ihme nicht gebührt, solche Clausulam ohne Vorwissen der andern Stände, in das Projectum Instrumenti Gallici einzurücken, und in præsentia Deputatorum nicht anders, als obs eine unter den Ständen verglichene und abgeredte Sache wäre, abzulesen, welches Er zwar damit entschuldiget, daß es von Ihme nicht hergerührt, sondern nachdeme bey dem Chur-Maynßischen Reichs-Directorio die *Causa Palatina* allerdings dem *Suedico Instrumento* gemäß wäre eingerichtet, und Herrn Comte de Servien überschiebet worden, hätte *Se. Excellenz* gleich darwieder geredt, und begehrt, es demjenigen gemäß einzurichten, wie es vor 2. Jahren mit den Kayserlichen verglichen. Ihme aber ward replicirt, daß Er ohne Vorwissen der Stände nichts hätte ändern sollen, damit wären die gestern vorgangene acerbitaten verhütet worden, interim hat man unter der Hand, theils mit Herr Graff Servien reden lassen, theils die anwesende Gesandte unter sich geredt, wie diesem Werck zu helfen, da gut befunden worden, an den König in Franckreich sollten die Stände selbst schreiben. Immittels möchte der Herr *Catholicorum* Meynung nach, eine Clausula N. 1. darin aber *Evangelici* nicht wollen consentiren, endlich *communibus Votis* eine Clausula N. 2. diesem §. ad marginem beigelegt werden, welche aber der Herr Graff Servien, zu deme mit solcher Clausula Maynß, Bayern, Altenburg und Straßburg gefahren, ut N. 3. geändert.

N. 1.

N. 2.

N. 3.

Wey welchem Congressu zwischen Electorali Bavarico Legato, welcher der Oberr Pfalz super Exercitio Catholicæ Religionis per obliquum mit prospiciren wollen, und dem Altenburgico, der sich darwieder extreme opponirt, ziemlich harte discours abgeben.

Diemeil man dann rathsam befunden, forderist auch mit Herrn Salvio daraus zu communiciren, ist solches durch Altenburg, Braunschweig, und Straßburg geschehen; Seine, Herrn Salvii, Excellenz haben darfür gehalten, es möchte solche Clausula noch in etwas zu ändern seyn, bey solcher letztern Deputation man sich endlich der Clausulæ ut N. 4. verglichen, das Instrumentum vollend collationirt, mit zweyen:

N. 4.

1649. zweyen: Herrn Comte de Servien, und Herr Meelen, als Chur-Mayntzischen Abgesandten, Petchafften obsignirt, und bey dem Mayntzischen Reichs-Directorio deponirt. 1649. Dec. Dec.

PROJECTA QUATUOR

*Clausulae Salvatorie Religionem in Palatinatu Superiori concernentis.*

- Nro. 1. N. 1. Der Herren Catholischen Aussatz. Cum per Dominos Caesareanos & Imperii Status cum Dominis Suecicis super hoc §. aliter conventum fuerit ea conditione, ut idem in Superiori Palatinatu quoad Augustanam Confessionem obtineat, ideo hic §. ex ea conventionione legem accipiat & omnino omitatur.
- Nro. 2. N. 2. Der Evangelischen Aussatz: Cum Domini Caesareani, Suecici, & Statuum Legati utriusque Religionis aliter circa hunc §. transegerint & inter se convenerint, ut debeat omitti & propter defectum mandati Dominus Legatus Gallicus non potuerit nunc consentire, suspenditur comprehensio dicti §. usque dum dictus Legatus retulerit ad Suam Majestatem Christianissimam.
- Nro. 3. N. 3. Des Herrn Servien Aussatz: Cum Domini Caesareani, Suecici, & Statuum utriusque Religionis Legati inter se transegerint ut hic §. omitatur, ideo Christianissimam Regiam Majestatem ego, etiam desuper informabo & requiram, ut in idem consentiat.
- Nro. 4. N. 4. Aussatz wie selbiger endlich verglichen, und dem Instrumento in margine beygedruckt, Dienstags den 5. Septembris 1648. Cum ex parte Statuum Imperii remonstratum fuerit, quod Domini Caesarei, Suecici, & Statuum Legati utriusque Religionis aliter circa hunc §. Exercitium transegerint & inter se convenerint ut debeat omitti; propter defectum autem mandati Dominus Legatus Gallicus non potuerit nunc consentire: ideo recepit se rem relaturum Regi Christianissimo.

§. XX.

Gewechselte Schreiben zwischen dem Schwedischen Generalissimo, Chur-Mayntz, und Chur-

Zum Beschluß derer in diesem Jahr gepflanzten Handlungen, verdienen die beeden zwischen dem Pfaltz-Grafen und Schwedischen Generalissimo dann dem Chur-Fürsten von Mayntz, gewechselte nachstehende Schreiben, sub N. I. & II.

welche nachhero, zu männiglichs Nachricht in Druck gegeben worden, ingleichen das, von Chur-Sachsen an Chur-Bayern abgegebene nachdenckliche Schreiben sub N. III. gelesen zu werden.

Sachsen, über den Zustand der bisherigen Tractaten und derselben Verzögerung.

N. I.

Copia von des Herrn Pfaltz-Grafen und Generalissimi Fürstlicher Durchlaucht an des Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz Gnaden abgelassenen Schreibens, sub dato Nürnberg, den 5. Decembris, Anno 1649. und darauf von Höchstgedachter Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden den 22. ejusdem abgelassener Antwort.

1649.  
Dec.

Unsere freundschaftliche Dienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor;

1649.  
Dec.

Hochwürdigster, besonders lieber Freund:

Wir können unschwehr erachten, was gestalt Eure Liebden der langweilige Lauff und die Verzögerung der hiesigen Orts angestellten Executions-TRACTATEN nicht weniger bestrebt vorkommen, als Dero Landen die nunmehr eine geraume Zeit hero getragene, und noch obhabende Einquartier- und Verpflegungs-Last beschwehlich fallen müsse. Nun möchten Wir sowohl Unsers, als auch Eurer Liebden Ihres hohen Orts, nebst andern des Heiligen Römischen Reichs hochlöblichen Friedliebenden Chur-Fürsten und Ständen, nichts lieber sehen und wünschen, als daß solche Handlung demaleins zum vöbligen Schluß gebracht, und also das ganze Römische Reich durch wirkliche Execution des lieben Friedens, von dem jezo noch beschwerlichen Zustande befreyet, und zu gänglicher Beruhigung verholffen werden möchte. Wir tragen aber keinen Zweifel, es werden Eure Liebden hier in loco anwesende Räte und Abgesandten, den bisherigen Verlauff mehrgedachter Executions-TRACTATEN, was vor neue beschwerliche Emergencien sich dabey angegeben, und welcher gestalt von etlichen, durch allerhand subtile Einwürffe, so dann auch vermuthlich von theils dem Werck beywohnenden Ministris, außser Zweifel, durch allerhand ungleiche, und mit schädlichen Consiliis begleitete Relationen, von Ihren Principalen sich ausgewürckte wiederwärtige Ordres, das Werck nicht anders, als ob es aus einem Vorsatz geschehe (so Wir doch noch der Zeit keinem wollen antrauen) biß auf den heutigen Tag verzögert, und durch dergleichen neue Einstreuungen, nur mehr und mehr intricat gemacht worden, behdriger massen und gehorsambst überschrieben, Eure Liebden auch verhoffentlich daraus zugleich vernommen haben, was massen an Seiten und von wegen Ihres Königl. Majestät zu Schweden ic. Wir nicht das geringste, so zu des Wercks Beförderung und förderlichster Abrichtung hätte gereichen mögen, an Uns erwinden lassen, sondern vielmehr aus friedliebender und zu des Heiligen Römischen Reichs schleunigster Beruhigung tragender eiferiger Begierde, in vielen Stücken und Befugnissen, worauf Wir virtute Instrumenti Pacis, und sonst billig zu bestehen gehabt, nachgegeben, daß also übersflüssig seyn könnte, Eure Liebden dieser wegen bey selbst redender Notorietät, mit einiger weitläufftigen Demonstration zu behelligen.

Gleichwie aber Wir eines theils schmerzlich verspühren müssen, wie nicht allein in etlichen publicquen Schrifften, und einlangenden Resolutionen, solche Unsere zu des gangen Heiligen Römischen Reichs förderlichster Tranquillität bishero geführte und noch habende aufrichtige Intention gar finistre und invidiose, zu anwesender Unserer nicht geringen Verkleinerung angezogen, sondern auch von ein und andern wiedrigen und Fried-hässigen mit ungleichem Urtheil (wieder welches als les Wir die gebührende Nothdurfft vorbehalten) belegt werden will: Anderer seits aber glaubwürdige Nachricht erlangen, welcher gestalt der Kayser an unterschiedliche Chur- und Fürsten, scharffe und nachdenckliche, auch gegen freye Reichs-Stände ungewöhnliche Monitoria neuerlicher Zeit abgehen lassen, worinnen Er Denenfelben Ihrer Gesandten bishero, mit Hindankung aller anderer Neben-Abschen und Respecken, allein pro salute patriæ, und zu des Reichs allgemeiner Beruhigung, auch aufrichtig; ohnpartheiisch und schleuniger Vollziehung des so mühsam, mit Gottes gnädiger Hülf, erhandelten hochverbindlichen allgemeinen Frieden-Schlusses, bey hiesigen Executions-TRACTATEN angewandte treueyferige Cooperation, geführte Consilia und abgelegte Vota, ungleich ausdeuten, verweisslich anziehen, sie von dergleichen abzuweisen erinnern, und darmit in effectu das Werck, wo nicht gleichsam ganz handlos zu lassen, Ursach geben, jedoch libertatem vorandi einschrencken, und wie sich ein und ander zu guberniren habe, fürsreiben soll; Also haben Wir

eins

1649. Dec. eins Theils dahero und bey solcher Bewandniß: Anderer seits aber auch wegen der von Eurer Liebden bishero gegen Uns verspührten sonderbaren guten Affection und aufrichtigen Freundschaft nicht umgehen können, sondern dardurch Anlaß nehmen wollen, nur superficialiter und mit wenigem Eurer Liebden en particulier den bisherigen Verlauff der Sachen, und wie glimpflich und friedfertig Wir Uns bey hiesiger annoch insiehenden Handlung, diese Zeit her finden lassen, und wie ungleich und wiederwärtig Uns hingegen darbey in vielen Stücken begegnet worden, durch freundliche Communication vorzustellen.

Und ist solchemnach männiglich bekannt, welcher gestalt Wir zu förderst die in Articulo 16. Instrumenti Pacis §. Restitutione &c. enthaltene, und hernachmahls weiter beliebte, und verbindlich versprochene Executions-Ordnung beobachtet, und deshalben, wie anfänglich bey den Pragerischen, also hernach Eingangs hiesiger Executions-Tractaten, auf selbigem Methodo als dem rechten Fundamento, gang billig bestanden, doch zu möglichster des Wercks Beschleunigung, und bald Anfangs dahin erkläret, auch zu dem Ende unsere Projecta ausstellen lassen in dreyen kurzen Terminen, die vollkommene Exauctoration und Evacuation zu Wercke zu stellen, wann allein zugleich mit, pari passu, intra primum & tertium terminum, der Punctus Restitutionis ex capite Amnestiæ & Gravaminum, tanquam origo belli, & fundamentum pacis, darvon Wir niemahlen haben können, auch nimmermehr werden aussetzen, dem Instrumento Pacis gemäß würde erditeret und zur Execution gebracht werden. Daß man aber ein solches so ungerne angreifen, und noch weiter zur Evacuation Franckenthals sich nicht verstehen, sondern die beyde Cronen, temperamenta anzunehmen, so Wir, als dem klaren Tenor des Frieden-Schlusses entgegen, billig difficultiret, und um damahln vorgesehener anjeho vor Augen stehender überschwehret Difficultäten willen, getreulich wieder-rathen, aber endlich von Chur-Fürsten und Ständen Uns darzu bewegen lassen, dringen wollen, und solcher gestalt so viel Wochen darüber hin verstrichen, biß Wir endlich durch viel Mühe erhalten, daß der Punctus Restitutionis mit in den Præliminar-Schluß eingebracht und denselben dem Instrumento Pacis gemäß zu exequiren versprochen worden, dessen wird Uns kein unpassionirtes Gemüth einige Schuld oder moram mit Fug bemessen können. In welchem Præliminar-Receß Wir hingegen in die von den Herren Kayserlichen selbst vorgeschlagene und veranlaßte, Anfangs auf etliche wenige Plätze angefehene Præliminar-Evacuation, unangesehen Ihre Königliche Majestät zu Schweden, u. Wir, die beyde confederirte Cronen und Militia, darvon einigen Zugang oder Vortheil nicht erlanget, oder verhoffen können, sondern vielmehr jetzige verspührende Difficultäten zu befahren gehabt, alles amore pacis, und der ganzen Welt Unfern zu Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs, auch Erleichterung Deroselben Chur-Fürsten und Stände, und des Königreichs Böhmen selbst, tragenden Eysers und Begierde realiter zu bezeugen, nicht allein verwilliget, und dieselbe auf das ganze Königreich Böhmen, und Ober-Pfalz, auch andere vornehme Plätze im Reich, extendiret, sondern noch darzu viel Regimenten der Königlich-Schwedischen Armee reduciret, unterschiedliche gar abgedancket, und Uns um so viel weniger einiger weitem Contradiction, bey Subscription der vorgenannten, mit dem Herrn Kayserlichen General-Lieutenant, und deren Ihm zugeordneten, zumahln anwesenden Kayserlichen Herrn Ráthe, gutem Wissen, Willen und Belieben, auch der Chur-Fürsten und Stände Gesandten vorgehenden Communication, Deliberation, und darauf erfolgten Approbation abgehandelten, verglichenen, geschlossenen, per Dictaturam communicirten Interims- oder Præliminar-Receß, versehen.

Es ist aber gnugsam kündig, was bey Ankunfft des Kayserlichen Geheimten Raths, Herrn Vollmars, und des Freyherrn von Blumenthals Abreise, diß, falls vorgelauffen, indem jetzt besagter Herr Vollmar, an statt einer guten Recommen-

Uuuuu

men-

1649.  
Dec.



1649.  
Dec.

mendation dieses Schlußes, denselben vielmehr am siebenzehenden Julii, Scriptis & oretenus den Ständen ungleich fürgestellt, ein und anders, insonderheit aber diesen Articulum, daß, im Fall die Exauktion und Evacuation im Reich etwan ins stecken gerathen möchte, dieselbe dennoch einen Weg als den andern in den Erb-Landen forgehen sollte, inseriren wollen; hierdurch per indirectum nichts anders suchende, als wie nicht allein das Königreich Böhmen, und die Erb-Lande, vornehmlich und eher, als das Reich zu befreien, sondern auch Uns, und beförderst Ihrer Königlichen Majestät in Schweden u. Sorgfalt und Zweifel zu erwecken: Ob man sich auch im Römischen Reich desjenigen, was Chur- Fürsten und Stände versprochen, versichern, und darauf ad Exauktionem & Evacuationem schreiten könnte? und also nicht allein dardurch, sondern auch wegen der darauf von dem Kaiserlichen Hof eingelangten, und dahin gericht gewesenen Resolution, daß Ihre Kaiserliche Majestät die bereits verglichene Præliminar-Evacuation aus vorgenannter Ursache, weils sie nicht den gesamten Ständen, sondern nur einem oder zweyen Craysen zu gut kommen wollte, und sich disfalls etliche Chur-Fürsten und Stände en particulier beschwehret hätten, nicht ratificiren oder subscribiren lassen könnten, sondern den ganzen Executions- Tractat auf einmahl abgehandelt und vollzogen zu werden begehret, (da doch dergleichen Præliminar-Evacuation nicht allein Kaiserlicher Seiten, bey Anwesenheit des Herrn Blumenthals, zum ersten in Vorschlag gebracht, sondern auch folgendes allerseits beliebt, und bloß nur wegen obgedachten Articuli, angehende die Versicherung der Evacuation in den Kaiserlichen Erb-Landen, zuletzt, wie zu der Subscription geschritten werden sollen, von denen Herren Kaiserlichen Dilation begehret worden; zu geschweigen, daß der in dem Kaiserlichen Rescripte angezogene Vorwand oder Prætext daher nicht erheblich gnug zu seyn befunden, weils der Kaiser, da solches abgegeben, von der gesamten Herren Stände Abgesandten, in Krafft der von Ihren hohen Herren Principalen gehaltenen Vollmacht, verrichteten Subscription, bereits Nachricht erhalten, und disfalls die Vollziehung zu difficultiren, oder den Tractat zu ändern, keine Ursach haben können) das Werk so schwer gemacht, daß, wo nicht mehrere, doch so viel Zeit super subscriptione, als super tractatione, dieses eher genanten Præliminar-Recess, abermahls ohne einiges Ihrer Majestät in Schweden, oder Unser Verschulden, vielmehr wie mit des Heiligen Römischen Reichs unüberdenklichem Schaden, also mit Unserm Verdruß und Mißfallen hingebacht, und damit der Guarnisons- und Einquartiers-Laß, weil fast, bey solcher Beschaffenheit, unmöglich gefallen, der Armee halben notwendige Disposition zu machen, aus Noth continuiret worden, wovon die derentwegen an Ihre Kaiserliche Majestät von denen Herren Abgesandten, sowohl in sämtlicher Chur-Fürsten und Stände als absonderlich der Herren Chur-Fürsten Namen, abgegangene Schreiben, guten Theils zeugen können: Nach endlich vollzogenem und unterschriebenen solchen Præliminar-Schluß zugleich um die Egerische Evacuation so inständig angehalten, selbiges Præsidium vierzehn Tage hernach, ohne einige Obligation abgeführt, über dieses auch das Uns hiebedor wegen Franckenthal offerirte Temperamentum, Groß Glogau, gutwillig fallen lassen, alles zu Erleichterung und Beschleunigung der Tractaten, und in Hoffnung man Uns auch im übrigen hinwiederum der Billigkeit und dem Instrumento Pacis gemäß, zu begegnen, besser Zuneigung erlangen werde. Wir haben aber ein ganz wiederiges, tam in materia, quam quoad modum agendi, gar bald müssen erfahren, dann als man hierauf die Continuation der Tractaten, in reallumtion der Gravaminum, darum der Herrn Stände Abgesandten selbst in solenni Deputatione und sonst en eyffrige Ansuchen gethan, einmützig resolviret, und Wir Uns mit denen Herren Kaiserlichen ausdrücklich verglichen, und verabredet, gleichwie in den præliminar mit sonderbaren Nutzen und des Wercks Beförderung beschehen, also auch in diesen Tractaten den Fürstlichen Würtembergischen Abgesandten, Herrn Johann Conrad Varenbüller, zu gebrauchen, und darauf die Handlung angetreten, hat dieselbe über zwey Tage solcher Gestalt nicht continuiret, besondern durch der Herrn Kaiserlichen Deputirten beschehene neue Einwürffe, ist nicht allein der modus agendi, unangesehen der Chur-Fürsten und

1649.  
Dec.

Stände

1649.  
Dec.

Stände Herrn Abgesandte denselben also vortrüglich mit beliebt, eingerathen, und vorberührten Herrn Bahrenbüller darinnen zu continuiren ersucht, unter allerhand Prætext, wieder aufgehoben worden, sondern man hat auch materiam ipsam, deren Reassumtion man zuvor gesucht, und sich darüber des modi agendi verglichen: Ob darvon weiter ichtwas zu reden oder anzuhören? in Zweifel ziehen, und Uns andichten wollen, sammt hätten Wir Uns des Puncti Restitutionis gänglich begeben, und obligirt, zu unterschreiben, und gut zu heißen, was darinnen etliche niedergesetzte Deputati werden statuiren und gut finden, welches tanquam causam belli & fundamentum Pacis, also schlechter Dinge hin, aus Ihrer Majestät in Schweden als höchst-tractirender Haupt-Parthey, Händen, in nudam aliorum arbitrium weg zu geben, wie es aller Railson und dem klaren wortlichen Verstande des Präliminar-Schlusses entgegen, also ist es in Unfern Sinn und Gedanken niemahlen kommen; zumahlen Wir auch dasjenige, was die Herrn Deputati per majora in Ihrem Gutachten eingebracht, insgesammt nicht belieben, noch darbey allerdingß acquiesciren können; Welche von denen Herren Kayserlichen ganz unvernünftig erregte Aenderung, ratione materiae & modi agendi, abermahl, wieder Unser Belieben und Verschulden, eine geraume Zeit von etlichen Wochen, mit Continuation des Quartier- und Guarnison-Lasts, und mit höchstem des Reichs Schaden, und des armen Mannes Betawen, hingenommen. Ob Wir nun wohl befügt Ursach gehabt, den einmahl verglichenen modum agendi zu beharren, haben Wir doch dem Publico zum Besten, Uns auch hierinn überwunden, die Immediat-Handlung wieder beliebt, und zu solchem Ende einige Projecta verfertigt; Als man aber an Kayserlicher Seite entweder in Erfahrung kommen, oder auch vielleicht vor sich selbst abnehmen können, daß im Namen Ihre Königlich Majestät in Schweden ic. wegen der restituendorum in den Kayserlichen Erb-Landen Erinnerung gethan werden dürffte, haben Sie nicht allein sich vernehmen lassen, solch unser Project nicht zu acceptiren, sondern auch denen Herren Ständen ein ebenmäßiges inhibirt, massen Eure Liebden hier anwesender Rath und Abgesandter, Herr Wechl, solches den 2ten passato wieder eröffnet, dardurch dann das Werk abermahl in Verzug und Stecken gerathen, Uns aber Ursach über Ursach gegeben worden, entweder gleichwohl also still zu sitzen, und dem Werk mit zuzusehen, oder aber auf andere Anstalten zu gedanken, wo Uns nicht auch hierinn der Euffer und Begierde zum Frieden, Ihre Königlich Majestät in Schweden ic. Stornwürdigsten Intention gemäß, überwogen, und die hart drückende Last des Römischen Reichs, auch des armen Mannes Seuffzen besser zu Gemüthe gangen, und Uns beursachet, auf des Chur-Fürstlich-Eöllnischen Abgesandten, Herrn Grafens von Fürstenberg, Angeben und Vermelden, daß man Kayserlicher Seiten Ihn um die Interposicion angesprochen, derselben, unangesehen Wir, bey sein, Herrn Grafens Person, intuitu religionis, eben die Bedenckung welche die Herrn Kayserliche bey dem Fürstlichen Württembergischen Abgesandten, mit gutem Fug einwenden können, statt zu thun, und damit der Welt zu bezeugen, daß gleichwie Wir an Verzug der Tractaten kein Schuld oder Belieben, also an Unferer darbey führenden gerechten Sache und Intention, kein Scheu oder Bedencken, dieselbe auch durch eine, der Catholischen Religion zugethane Person, zu führen oder vorzustellen; Wir haben aber weitere Ludificationes zu decliniren, und Uns des modi agendi besser zu versichern, dieser angegebenen Handlung halber, zu fördern durch Unferer Deputirte, als Herrn Präsident Erskein, und Herrn Baron Oxenstiern, der Herrn Kayserlichen Erklärung den 7. Novembris einholen lassen, und abermahl befunden, daß von denen Herren Kayserlichen erstgedachtes Herrn Grafen Interposicion nur allein auf den Punctum Exautorationis & Evacuationis, der Intention und dem Angeben zuwieder, hat wollen eingeschrencket und ausgedeutet werden; Nachdem man aber zu solchen beyden Puncten, als da der erste von Uns und dem Herrn General-Lieutenant Duca di Amalfi, den 24. Septembr. schon abgerichtet, der ander aber ohne sonderbahre Difficultät abgehandelt werden können, keiner Unterhandlung bedürffig gewesen, haben Wir besagtem Herrn Grafen, der solche Beschimpfung nicht wenig empfunden, dergleichen wieder hinterbrin-

1649.  
Dec.

1649.  
Dec.

gen, die vorgewesene Interpositions-Handlung damahls abermahls müssen ruhen, dannoch aber und darmit an Uns ja nichts erwinde, zu desto mehrer Beförderung des Wercks, den Herren Ständen das verfertigte Project des Haupt-Recesses, den 8. Novembris ausantworten, und zu förderlichster Deliberation und Erdörterung recommendiren lassen, und darmit endlich die Herren Kayserlichen bewegt, daß Sie nach erhaltener Nachricht, den 9ten dito ein ebenmäßiges verrichtet, und bey Unsern Deputirten, nachdem wieder 18. ganzer Tage also vergeblich und umsonsten verfloßen, wegen Fortsetzung der immediat oder mediat-Handlung, durch viel berührtes Herrn Grafen von Fürstenberg Person, und zwar auch auf den Punctum Restitutionis, Veranlassung gethan, und darbey vermeldet, daß derselbe ihr gemachtes Project extradiren, hingegen das Unserige empfangen würde, welches von Uns de novo, unangesehen Wir dargegen mit gutem Fug allerhand einzuwenden gehabt, aus obangedeuter Christlich- und friedfertiger Intention wiederum acceptivet worden.

1649.  
Dec.

Darmit aber das ganze Restitutions-Werck um so viel bequemer und schleuniger abgerichtet werden möchte, so haben Wir den Herrn Ständen, aus wohl-meynender Sorgfalt, und zu Beförderung der Sachen, diesen Vorschlag thun lassen: Ob nicht, indeme der Herr Graf von Fürstenberg, wegen der Restitution in denen Erb-Landen tractirte, die Reichs-Gravamina von denen Herrn Ständen immediate, mit Unsern Herren Deputirten ebenmäßig und pari passu erlediget, und also der Punctus Restitutionis desto leichter decidiret werden könnte? welchen Vorschlag dann die Herren Stände für practicabel gehalten, und deswegen am 10. Novemb. beschloßen gewisse Deputirte zu verordnen, welche die Differentien des Haupt-Recessus und Ihres jüngsten Gutachtens extrahiren sollten, welche sie hier nachmahls, als materiam tractandi, mit Unsern Herrn Deputirten halten würden, dessen Erfolg Wir annoch, und zwar mit Verlangen, erwarten.

Zumittelst haben Wir nun auf der Herren Kayserlichen obige Veranlassung, die beyderseits aufgesetzte Projecta den 11. passato, bey dem Herrn Grafen von Fürstenberg gegen einander auswechseln lassen, worauf derselbe seine Unterhandlung den 12ten dito angetreten, da dann bald zu Anfang, ratione proemii einige Differentien, und zwar fürnemlich auch hierinnen entstanden, indem die Herrn Kayserlichen begehren lassen, und darauf etliche Tage beharret, daß in einer solchen wichtigen Handlung, keine Vollmachten weder der höchsten commendirenden Partheyen, Generalitäten, noch auch der so hoch dabey principaliter mit interessirten Chur-Fürsten und Stände Gesandten in dem proemio oder Haupt-Recess sollte gedacht werden, welches, als der Raision und Observanz zuwieder, wie Wir zu Verhütung darvon befahrender Nullitäten nicht nachsehen können, also haben Wir im übrigen, was sich, salva rei substantia, nur immer thun lassen, unerachtet Wir auf Unserm Project zu beharren, gnugsame Rationes und Fundamenta aus dem Haupt-Recess selbst vor Uns gehabt, amore pacis, und die übrige Handlung desto mehr leicht zu machen, viel nachgeben, und in einen andern, seits unterschiedlich ausgewechselten Projectis, gemachten Aufsatz, welcher dann von Unsern Herrn Deputirten und dem Herrn Grafen von Fürstenberg, den 23. Nov. unterschrieben worden, condescendiret, und noch darzu ratione der Restitution in den Erb-Landen, auf beschenehene Remonstration, und respective gethanes Versprechen, daß Ihre Kayserliche Majestät der Kayser bereits unterschiedliche restituiret, mit den übrigen auch, wann sie sich gebührend anmelden würden, dem Frieden-Schluss allerdings gemäß verfahren lassen wollte, durch die vorgezeigte Kayserliche Decreta, der bereits restitutorum, und so gethane weitere Contestationes, Erbieten und Versprechen, Uns wegen Unserer, zu förderlicher Endschafft dieser Executions-Handlung tragenden eysserigen Intention, dahin überwunden, daß Wir diesen Kayserlichen Contestationes, Erbieten und Versprechen getrauet, sowohl specificationem restituendorum, auch den gesetzten Terminum, ratione der Erbländer, fahren, als insonderheit auf interposition der Chur-Fürsten

1649.  
Dec.

ssen und Stände Deputirten, racione deren dem Königreich Böhmen mit gewisser Maasß annoch verpfändeten Reichs-Stadt und Crayses Eger, daß derselben omisio in keinerlei Wege einig präjudicium gebähren solle, mit einem Actestato, Uns vor dismahl contentiren lassen; Doch alles mit Vorbehalt dessen, was im Instrumento Pacis, dieser Sachen halber, tam in puncto Amnestiæ quam assecurationis, enthalten.

1649.  
Dec.

Als nun sowohl aus jetzt erzehletem Verlauff, als auch ab andern mehr Umständen, so hierbey zwar so eigentlich nicht angeführet, jedoch denenjenigen, so diese Zeit hero wegen des Franckenthalischen Temperaments, und in der darvon dependirenden Ehrenbreitssteinischen Sequestrations-Handlung passiret, zur Gnüge erhellet, wer an der bisherigen Verzögerung, und daß bis dato man zu keinem endlichen Schluß kommen, consequenter auch, weder die Völkler vollkommen abdancken, noch die Plätze evacuiren können, Ursache und schuldig: So zweiffeln Wir auch nicht, daß hingegen ein jedweder unpassionirter, der von dem bisherigen Verlauff der Sachen gründliche Information und Nachricht erlangen wird. Unsere, im Nahmen höchstermeldt Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden ic. in viele Wege zu des Wercks förderlichster Abrichtung, und Heiligen Römischen Reichs völliher Beruhigung erwiesene eyferige Begierde, sattsam verspüren werde, zu geschweigen, daß die von Uns beschehene Reduktion der Völkler, auch würckliche Abdanck- und Abführung verschiedener Regimenter, unsere friedfertige Intention überflüssig an Tag giebet.

Zwar dürfften die bishero vor erwehnter massen von etlichen bey dem Werck handgreiflich verspürete, und noch immerfort mit allem Fleiß suchende Verzögerung auch sonst hin und wieder vermeckende Ansalten Uns nicht allein zu allerhand Nachdencken Ursach geben, sondern es könten Wir auch mit Fug nicht verdacht werden, da Wir bey solcher Bewandniß Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden ic. Sicherheit behrlicher massen beobachten, und Uns hingegen in sichere Postur setzen müchten; Wie Wir Uns dann ein solches zu thun, auf unverhofften Fall länger cunctirens und tergiversirens, bevorbehalten: Wann Wir Uns aber guter massen erinnern, was Gestalt Eure Liebden den hohen Nachruhm erlanget, daß nicht allein bey Fortsetzung derer zu Sznabrick und Münster gepflogenen Universal Friedens-Tractaten, Dieselbe sowohl für sich an ihrem hohen Ort, als durch Dero in locis Tractatum gehabte Räte und Gesandten, ein solches hohes Werck, mit sonderbarem Eyfer und Sorgfältigkeit zu seinem endlichen Schluß und perfection zu bringen, und das Römische Reich einst von dem schweren Krieg, und dessen verderblichen Früchten zu erretten, sich vor andern bemühet und angelegen seyn lassen; Sondern auch in solchem lobwürdigen Proposito bis dato beharret, und durch Dero anhero abgefertigte Räte und Gesandten die hiesigen Orts veranlassete Executions Tractaten zu förderlichster Endschaft zu verhelffen getrachtet: Als zweiffeln Wir nicht, gestalt Wir dann auch Eure Liebden disfalls hierum freundlich ersuchen, und mit Derselben zu eben solchem Ende hiermit dieses alles vertraulich communiciren, Sie werden und wollen noch fernerweit in solchem rühmlichen Vorsatz auch bey diesen Executions-Tractaten continuiren, und nicht allein, vermöge führenden Reichs-Directorii, es dahin vermitteln, sondern auch durch Ihre sonderbare Autorität andere Dero Mit-Chur-Fürsten und Stände dahin bewegen und disponiren, daß Sie die noch übrige unabgerichtete Sachen förderlichst vor die Hand nehmen, und deren schleunigste Abhelffung, ohne fernerweitere Verzögerung, sich angelegen halten, damit dieses schwere Werck demaleins zu seiner behrigen Nichtigkeit und lang gewünschter Endschaft gelangen; Insonderheit aber das Heilige Römische Reich und dessen Chur-Fürsten und Stände, nebst denen Untertanen, durch würckliche Execution des edlen Friedens, desselben so lang erwarteten angenehmen Früchte völliher genießen, und mit Erlangung des so hochndthigen Ruhe-Standes, in voriges aufnehmen, Flor und Wohlstand (welches wie Ihre Königliche Majestät in Schweden

Uuuu z

vort

1649.  
Dec.

von Herzen wünschen, also Wir auch mit rechtem Ernst und Eysen suchen) wieder gesetzt, hingegen alle fernere Weitläufigkeit und Ungelegenheit (daran Wir weder Gefallen tragen, noch einige Ursach geben, also auch auf allem Fall deswegen wollen entschuldiget seyn) vermieden und abgewendet werden mögen: Gleichwie Euer Liebden Dero bey dem gangen Friedens-Werck, vorberichteter Maassen, bereits erworbenen hohen Ruhm dardurch mercklich vergrößern, und sich um das Römische Reich sehr meritiren; Also werden Sie auch zu förderst mehr höchsternelbte Ihre Königliche Majestät zu Schweden, und dann auch Uns, zu aller angenehmen freundlichen Gegen-Bezeigung, auch Erweisung behäglichlicher Dienste und Freundschaft mercklich obligiren, als die Wir ausser deme Eurer Liebden zu Abstattung aller Gefälligkeiten verbunden, auch darzu jederzeit willig und geflissen seynd, und Dieselbe hiermit Göttlicher Obacht treulich empfehlen, Datum Nürnberg den 5ten Dec. 1649.

1649.  
Dec.

## N. II.

Folget die Chur-Fürstliche Antwort, sub dato Würzburg,  
den 22. Dec. 1649.

Unsere freundliche Dienst, und was Wir Liebes und Gutes vermögen, allezeit  
zuvor.

Durchlauchtig, Hochgebohrner Fürst, besonders lieber Freund ꝛc.

Wir haben Euer Liebden an Uns vom fünften dieses zu Ende gehenden Monats Decembris abgelaßenes Schreiben zu Handen wohl gelieffert empfangen, und daraus ablesend mit mehreren vernommen, aus was Ursachen Euer Liebden bewegt worden, Uns den bißherigen Verlauf deren zu Nürnberg angestellten Friedens-Executions-Tractaten, wegen allerhand sich darbey angegebener beschwerlicher neuer Emergentien, ohngleich, und mit schädlichen Consiliis begleiteter Relationen, auch sinistre und viciöse angezogener Euer Liebden zu des gangen Heil. Römischen Reichs förderlichster Tranquillation bißhero geführter, und noch habender aufrichtiger Intention, gleichsam nur superficialiter, und mit wenigem en particulier in freundlicher Communication vorzustellen, wohin auch Dieselbe Belieben getragen, die Motiven und Ursachen, warum sich die berühmte Bollensstreckung des Execution-Wesens, bißhero mit so unerföhllichem Schaden, und nun eine geraume Zeit hero getragener, auch noch obhandener Einquartierung und Verpflegungs-Last, hauptsächlich aber, wegen dato noch unentledigten Puncti Amnestia & Gravaminum, auch ermangelnder Restitution der Besung Franckenthal, und was deren darüber in Vorschlag gebrachten Temperamenten halber, vorgangen, fernern Inhalt anzuführen, Uns auch schützlich freundlich zu ersuchen: Gleichwie Wir Uns nicht allein bey Fortsetzung derer zu Münster und Osnabrück geschogener Universal-Friedens-Tractaten, das Weck mit Sorgfalt und Eysen, zu seinem endlichen Schluß und perfection, sondern auch die gegenwärtige Executions-Handlungen zu förderlichster Endschafft zu bringen, mit angelegenem Fleiß jederzeit bemühet, Wir wolten in solchem Vorsatz noch ferner continuiren, und es, vermöge Unsers Reichs-Directorii, dahin vermitteln, Chur-Fürsten und Stände auch disponiren und vermögen, darmit Sie die noch ohnadgerichtete Sachen förderlichst für die Hand nehmen, und Ihnen deren schleunigste Abhellung ohne fernerweitere Verzögerung, dergestalt angelegen seyn lassen, damit dis schwere Werck demahleins zu seiner behörigen Wichtigkeit und lang-gewünschter Endschafft gelangen möge.

Daß nun darbey Euer Liebden den Uns, und Unseren armen, außs äußerst erdß- und erschöpften Landen, aufliegenden beschwerlichen Einquartier- und Verpflegungs Last reißlich erwegen und erkennen, Dero zu dessen Erleichterung, auch Tranquillation  
und

1649.  
Dec.

und allgemeiner Veruhigung des Heiligen Römischen Reichs, abzielende friedfertige Intentiones rühmlich contestiren, und zu deren continuation ferners anerbietig machen, auch neben Uns und andern friedliebenden Chur-Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs selbst eigenes Verlangen tragen wollen, daß berührte Handlungen zu vöbligem Schluß gebracht, einfolglich das Römische Reich, durch wirkliche Execution des lieben Friedens, von deme jezo noch obhandenen beschwerlichen Zustand entfreyet, und zu vöbliger gänglicher Ruhe gebracht werden möge, dafür gebühret Euer Liebden in alle Wege absonderlicher hoher Danck, und Wir geleben zu Deroselben der getrüsten zuversichtlichen Hoffnung, ersuchen auch darum Euer Liebden ganz freundlich, Die wollen bey sothanen Ihren Fried-begierigen Consiliis, bis zu nachdrücklichem wirklichen Effect, und vollständiger Erhebung des abgezielten Zweck, und Erörterung dieser Executions-Tractaten, verharren. Uns ist zwar auch in einem und andern, was sich so wohl gleich so bald bey Antretung dickerwehnter Nürnbergischer Handlungen, als in deren Continuation hinc inde vor difficultaten erhoben, und dieselbe sich in puncto Amnestia & Gravaminum, sowohl als der Franckenthalischen Temperamenten, von Tag zu Tag dergestalt beschwerlich überhäuffet, daß, wann man in deren einem bald am Ende zu seyn vermeynet, jemehr sich darvon elongirt, und in noch viel mehrere neuere Emergentien und Beschwerlichkeiten eingetieffet befunden, auch woran sich die Sachen am meisten und härtesten, dann hie dann dorten, gestossen, von Unserem des Orts anwesenden Råthen und Gesandten jedesmahl gebührlische Relazion erstattet worden: Wir erachten darneben einen Ueberfluß zu seyn, Euer Liebden mit Erholung der Special-Umständen, als welche Deroselben vorhero gnugsam bekannt, verdriesslich zu erscheinen, haben auch an Unserm Ort, Uns obliegenden hohen Amts, und führenden Reichs-Directorii halben, nicht ermangelt, bey allen dergleichen, dem beschlossenen Münsterischen und Ösnabrückischen Frieden-Schluß entgegen, herfürbrechenden, fast gefährlichen, weit aussehenden Eräugungen, aller gehdrigen Orten, nothwendige, dienliche Remonstraciones und Erinnerungen einzuwenden, in getrüster Hoffnung, dadurch allen fernern besorglichen Weiterungen, ohne hochschädliche Trennung der Tractaten, nach aller Möglichkeit, in Zeiten vorzubiegen, und gleichwie Wir im Haupt-Werck, der allgemeinen zu besagtem Münster und Ösnabrück bevor gewesenen Teutschen Friedens-Handlungen, in concludenda & stabilienda pace, Unsere Consilia, auch das fundament und Absehen, ohne anderwärts Respect einzig und allein auf des Heiligen Römischen Reichs Heil und Wohlfarth, salutem patriæ & populi, auf die Reichs-Constitutiones, und heilsame Fundamental-Sagungen, auch Wiedereinführung des alten Teutschen Vertrauens, Concordanz und Harmonia zwischen Chur-Fürsten und Ständen unter sich selbst, so wohl als Ihrem von Gott ordentlichen vorgesezten Ober-Haupt, zumahl auch Conservation und Fortpflanzung guter Verständniß mit den benachbarten auswärtigen Cronen abgerichtet; Also haben Wir auch bey dessen Execution, und derentwegen zu Nürnberg angestellten Tractaten, keinem andern, als deme bereits also vorgebahnten Weg einfolgen, dem beschlossenen, ratificirten und commutirten Instrumento Pacis, daran erfolgten Kayserlichen Edicten, verglichenem arctiori & strictiori modo exequendi, und endlich auch allerseits beliebtem und unterschriebenem Preliminar-Schluß, einfolglich denen fide publica stabilirten pactis conventis & rebus conclusis, wie wenigens nicht dem Instrumento Pacis einverleibter General-Guarantie in allemweg firmiter inharriren, dieses alles auch allein das einzig Mittel, und gleichsam pro basi & fundamento, aus diesen Beschwerlichkeiten endlich mit Bestand sich zu entbrechen, halten sollen und müssen; Wir erinnern Uns auch ohnabfällig, daß Wir hierinn bey Euer Liebden sowohl, als andern hohen Haupt-Partheyen, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, Dero hoch vernünftigen Beyfall, und die Consilia dahin gleicher Gestalt mehrentheils eingerichtet durch die Unserer befunden, und in versicherter Hoffnung gestanden, es würde darbey allein also sein endliches Verbleiben, mit männiglichem sattem Begnügen, gehabt haben; Daß sichs aber hernachmahls bey den Nürnbergischen Congressibus in beyden obgemeldten Punkten, Amnestia & Gravaminum, wie auch des Franckenthalischen Restitutions

1649.  
Dec.

Wefens

1649.  
Dec.

Wesens, und der darüber ins Mittel getragener Temperamenten, zu dem vorgesehten erwünschten Zweck, noch nicht anschicken, noch denselben allerdings und aller Orten erreichen mögen, sich auch das Werk weiterhin also wiederwärtig und veränderlich veranlasset, das müssen Wir zwar, als Sachen, derenkehr- und Veränderung in Unsern Mächten nicht bestanden, dahin und an seinen Ort gestellt seyn lassen; Wollen jedoch verhoffen, Wir werden durch Unsere darbey geführte friedsame Actiones der ganzen Welt und männiglich contestirt und zu erkennen gegeben haben, wie hoch Uns die fürderfame Execution des Frieden-Wercks, und weniger nicht, als dessen Münsterische und Dynabrückische Beschließung, auch dis Orts zu Nürnberg jederzeit angelegen gewesen, und noch seye, ist Uns auch aus Euer Liebden Schreiben sonderß gern zu vernehmen, daß Sie Dero hocheleuchten Verstand nach selbst erkennen, daß Uns an sothaner bisheriger Verzögerung die geringste Beschuldigung nicht bezuzumessen, indeme Wir Uns in dem Weg und Schranken der publicarum sanctionum & pactionum, wie auch des Heiligen Reichs Constitutionen und Herkommen, sodann Unsers hohen Amts Schuldigkeit, versehenlich also und dergestalt gehalten, wie Wir es in Unserm Gewissen gegen Gott, die ganze erbare Welt, die liebe werthe Posterität, und sonst männiglich zu verantworten getrauen, Wir werden auch nicht nachlassen, darbey also alles Fleißes fürterß unausgesezt zu verharren, und übrige Unsere Mit-Chur-Fürsten und Stände ihres Orts zu einem gleichmäßigen, vor wie noch, zu disponiren und zu vermögen, Uns emsig bemühen ic.

1649.  
Dec.

Wohin bey obgedachtem Franckenthalischen Restitution- oder Temperament-Wesen, so gleich a primordio und zu Anfang erweckt und auf die Bahn gebracht worden, Unsere Consilia ohne Scheu collimirt, und wie ungern Wir jederzeit gesehen, daß man sich in allen dergleichen Sachen, so in dem Instrumento Pacis ihre gewisse Verordnung und abhelfliche Maß, auch gnugsame Garantie und Versicherung erlanget, aus diesem rechten Weg, ad incerta, devia, und anderwärts zweifelhaft, ohnbeständige Abwege begeben, auch der publicarum Conventionum principia & firmamenta auf instable Eventualia, es seye dann, daß die partes transigentes & interessaræ darzu sich gutwillig und schleunig verziehen, und verstünden, wies der dero Willen necessitiren solle, das ist Euer Liebden ohne fernere Unsere ohnndtliche Erinnerung vorhin überflüssig bekannt, werden auch hierin Unsere, auf beständige Ruhe und firmirung der beschlossenen Dinge, wohlmeinend angefehene Intentionen und Meynung von den Unserigen bey verstatteten Audientien, sowohl als auch sonst in publico nicht nur einmahl vernommen haben; Wir haben gleichwohl endlich bey so guten Vertretungen Amore Pacis, & spe honorum effectuum, die vorgeschlagene temperamenta in die Reichs-Deliberation kommen lassen, darbey jedoch je und alleweg auf fürderfamer unaufhaltlicher Execution des Friedens, und was desselben Schluß, und dessen manutenez nach sich führet, wie noch bestanden, Wir sind auch, was die Stände oder zu Ausmachung sothaner Temperamenten, oder anderwärts dieses Scopi Erhebung, dem Frieden-Schluß gemäß vor gut und zulänglich befinden werden, darvon Uns zu separiren nicht gemeint. Allermassen Wir auch in alle Weg vor nöthig und billig erachtet, daß der punctus Amnestiæ & Gravamini zwischen den Catholischen und Protestirenden Chur-Fürsten und Ständen in Richtigkeit gebracht, und einem jeden aus Derselben sowohl als Deren Unterthanen selbst, ihres vorhin gehaltenen Exercitii halben, ohne respect der Religion, reciproce gedeyen, restituirt und exequirt werden möge, was disfalls im Frieden-Schluß klärllich statuir und verordnet; Wir haben auch in beyden Unsern Erb- und Stifften in allen dergleichen liquidirten klaren Fällen viel vornehme ansehnliche Stück ohnerinnert, ultero, gutwillig restituirt, in denselben aber, in welchen Wir ihrer Zweifelhaftigkeit halben nothwendig anstehen müssen, deren in Instrumento Pacis versehenen Mitteln der Executions-Commissionen ganz gern submitirt, und Uns, was darin von den verordneten Commissarien vor gut befunden und gesprochen worden, daran Wohl und Wehe gleichwohl geschehen lassen, Unsers Chur-Fürstlichen Rheimischen

1649.  
Dec.

Rheinischen Crayfes Mit-Stände zu einem gleichmäßigen zum öfftern beweglich erinnert, und sowohl in als ausser unsers Crayfes verschiedene hoch-importirende Commissionen über Uns genommen, und die Unserige in deren etlichen bis in fünf oder sechs, noch jezo de praesenti kostbarlich begriffen gehalten, mit weitem Erbieten, da noch ein mehrers, darzu Wir per literam Instrumenti, & casus sive in genere sive in specie inibi provisos gehalten und verbunden, sich befinden solte, dem Frieden-Schluss gleicher Gestalt auf Erkenntnis zu geleben, dahingegen aber auch Unsere Restituenda (wie wenigens nicht auch theils andere Catholische die ihrige) zwar in gleicher Hoffnung übergeben, darinn aber zu gedeylicher Restitutions-Hülff, und disfalls verglichenen reciprocation-Rechten noch nicht allerdings gelangen können. So würdet sich neben deme in facto befinden, daß auch anderer Orten die vornehmste Restituenda der Protestirenden, oder in Güte, oder vermittelst der Executions-Ordnung, exequirt, und was noch übrig, auch nach Besag des Frieden-Schlusses liquid und exequibel, den gleichmäßigen Executions-Commissionen untergeben, oder doch denen sich beschweret befindenden Partheyen der Weg der verglichenen Executions-Ordnung gleicher Gestalt offen stehet, theils auch vielleicht der Importanz nicht, daß das ganze Execution-Wesen des Friedens darum eben so kostbarlich aufzuhalten, oder auch in den Crayfen nicht noch gnugsame Mittel obhanden, die Ter-giverirende oder Wiedersehende, auf der Partheyen Anrufen, gleicher Gestalt förderfamst zu exequiren, auch in eventum und nach befindenden Dingen entgegen die vorsehliche refractarios, als manifestos pacifragos der Gebühr und nach Inhalt der Executions-Ordnungen, zu verfahren; Gestaltfam dann diesem puncto Amnestia & Gravaminum, so wohl in offtermeldtem Instrumento Pacis, als auch dem strictiori modo exequendi, und dem Preliminar-Schluss, tam ratione formalium, quam materialium, die metæ, limites & termini, mit Abweisung und Verwerffung aller jeweiligen beyderseits anmassenden impertinenz und hiehero ungehörigen Sachen, auch herfürsuchenden pluris petitionen, dergestalt gesetzt und beschräncket, daß darin nicht wohl mehr zu irren, und sich daran männiglich ceu norma & regula vestiglich zu halten, beyderseits Religions-Verwandte auch, Uns mehrmalen eingelangtem Bericht nach, sich nun zum öfftern, sowohl zu Münster als Nürnberg, daß sie darmit vergnügt, oder je das Execution-Wesen darum länger nicht aufzuhalten, gegen einander erklärt haben sollen; Wir auch kein bessers noch vor-träglichers Mittel erachten können, als daß die Refractarii, da sich deren einige befinden, und dem verglichenem exequendi modo nicht untergeben solten, zur Execution gezogen, das Reich gemeiniglich, vornemlich aber wie in deme länger uner-träglichem Last der Quartier und Verpflegungen also vollend nicht erliegen bleiben, aus dem Erz-Stift gleichsam exuliren, und der Unschuldige des Schuldigen dergestalt entgelten, und von dem würrlichen Genuß des so theuer und mühsamlich erhobenen Frieden-Schlusses suspendirt und abgehalten werden sollen; Wie hart und schwer Wir und Unsere arme Land und Leute, neben andern Chur-Fürsten und Ständen, bey Unseren so sorgfältigen, eyferigen, friedsamem Intentionen und Operationen, dem gemeinen Wesen zum Besten, die ganze Jahre durch, unter so schwerem und fast drey-fach höher, als vorher bey dem Krieg sich belauffenden Contributions-Last, neben deme Wir bis annoch Unserer vornehmsten Erz-Stiftischen und anderer Städte hoch beschwehrllich entrather müssen, bedruckt worden, darmit haben Wir aller Orts aus Zwang der Noth und mitleidentlicher Erbarmung Unserer in Uns unaufhörlich andringender Unterthanen, auch Euer Liebden selbst, obwohl ungern, vielfältig molelt seyn müssen, werden auch benöthiget, Dieselbe um remedirung darmit noch mahls freundlich zu bemühen, Wir wolten Uns auch bis zu damahliger endlicher Erreichung des verlangten Zwecks und Endschaft (darzu Wir noch immerfort Unser auferstes beyzutragen, auch mit Zuthun Chur-Fürsten und Ständen alles Fleisses zual-laboriren, und fort zu arbeiten, im Wack unaufhörlich begriffen) noch ein mehrers, und mit deme, was von den Ständen zu manutenez und Handhabung des Friedens vor gut befunden und geschlossen werden solte, gern gedulden, da nur armen Land und Leuten bey jetzigem ohnerträglichem Zustand, und eingerissener Theurung

1649.  
Dec.

XXXX

länger



1649.  
Dec.

länger zu substituiren mensch- und möglich, mit Uns und Unfern Landen auch gegen andere proportionirte Gleichheit gehalten, und der Repartition halber eine durchgehende Crayß-Ordnungs- und Friedens-mäßige Richtigkeit der sieben Crayß gegeneinander unter sich ohne Ausnahm in Obacht gezogen, und darüber gehalten werden möge, Wir ersuchen auch Euer Liebden darum ganz freund- und dienstlich, und beziehen Uns auf dasjenige, was Wir disfalls Unfern Gesandten bey Euer Liebden anzubringen befohlen, zu Euer Liebden das freundliche gute Vertrauen setzend, Die werden, weil sonderlich auch nunmehr beyderseits Religions-Verwandte in Puncto Amnestiæ & Gravaminum sich eines gewissen Projects abermahls verglichen, und extradirt haben, oder jedoch ersten Tages vergleichen und ausschändigen werden, in Ihren bishero so rühmlich contestirten, und bezeigten friedbegierigen Intencionen, zu ewigem Dero Preis und Ruhm alsofort verharren, dem gemeinen Reichs-Wolwesen zum Besten, ohne Nachlaß, cooperiren, und durch ihre löbliche Mitwürckung den Sachen das Pondo also geben helfen, damit das verlangte Ende dermahlen allequirt, des nun jährigen Friedens erwünschte Früchte förderlich abgebrochen und genossen, auch Euer Liebden das ganze Heilige Römische Reich und die werthe Posterität, nicht den geringsten Ruhm dieser ausgeführten so überschwehren, kostbarlichen, mühsamen Friedens-Machina zuschreiben, und sich dafür ewiglich obligirt erkennen mögen; Woltenß Euer Liebden in freundlicher Wiederantwort ohnverhalten, und verbleiben Deroselben zu angenehmer Dienstleistung bereitwillig.

Datum Würzburg, den 22. Decembris 1649.

1649.  
Dec.

Johann Philipp von Gottes Gnaden, Erz-Bischoff zu Maynz  
und Chur-Fürst, Bischoff zu Würzburg, und Herzog zu Fran-  
cken ꝛc.

Euer Liebden

Dienstwilligster Freund allzeit

Johann Philipp ꝛc.

Copia Schreibens von Ihro Chur-Fürstlichen Durchlauchten, Herzogen  
aus Sachsen, an Herren Gener. alissimum Pfalz-Graffen  
abgangen.

De dato Dresden, den 14. Decembt.  
Sti. Vet. Anno 1649.

Unsern freundlichen Dienst, und was Wir liebs und guts vermögen, zudor-  
Durchlauchtiger, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter.

Wir zweiffeln nicht, Euer Liebden werden sich zurück guter massen erinnern,  
wie Wir uns nicht allein zu dero von Ihr begehrten Einbringung Unsers Antheils an  
den letzten zwey Millionen Reichs-Thaler, vor diesem anbieteten lassen, und solches  
nochmahls durch Unser Schreiben vom 5. Octobr. wiederholet, sondern auch hernach,  
daß Wir solchen Antheil durch Gbttliche Verleihung behändig, und im baarem Vorr-  
rath hätten, vom 4. Novembr. Uns erklärlich gemacht, und Euer Liebden freunds-  
lich ersucher, Sie wollen Ihrem durch die Kayserliche, Chur-Brandenburgische, Fürst-  
lich

1649.  
Dec.

lich Weymarische, und Württembergische Gesandten unterschiedlich, und zum öftern gethanen Anerbieten, daß Sie Unsere Pläs, und ganges Land, ohne Hinterlassung einigigen Mannes zu quittiren gedächten, nunmehr gegen Empfang solcher Gelder, und Vergleichung der Amnestiaz Rest, willfährig nachkommen, und dardurch Unserem zu Grund ermüdeten Land seine höchst-nöthige Beruhigung erfreulich befördern. Wie Wir Uns nun dessen bis anhero sehrlich getrübet, und von Tag zu Tag Euer Liebden Anordnung zu solcher Abführung der Völcker mit sonderm Verlangen erwartet, zumahlen Wir uns auch bewegen lassen, das völlige Contingent an den ersten dreyen Millionen über Unser Schuldigkeit, und des Frieden-Schluß klaren Ansat baar und ohne Abgang zu liefern, also daß weder unsere besetzte Derter enttraumt, noch auch die schwere druckende in Unsern Landen quartirende Reuterey, und Leipzigerische Besatzung abgeführt wird, und Wir gleichwol, daß dieses alles Euer Liebden gegebenem Versprechen gemäß, alsbald auch unerwartend der dreyen Terminen, so etwas zwischen den Generalitæren in Handlung stunde, gegen Empfang solches Geldes an den letzten beyden Millionen unfehlbar geschehen solle, Unsere Land-Stände und Unterthanen, zum Theil durch offne Ausschreiben, zum Theil durch Gesandtschaften, versüglichen versichert, und den letzten Pfenning gleichsam unter dem Herken herfür gesucht, in gänglicher Hoffnung, des bisherigen Lasts, so dann ungeströmet, erlediget zu werden. Haben Euer Liebden nicht allein bey sich selbst zu ermessen, was durch Aussenbleibung des würcklichen Erfolgs, für befremdliche Gedancken, Reden, Kummer und Betrübniß unter den Leuten entstehen, sondern Wir versichern auch Euer Liebden, daß nunmehr unterschiedliche Städte, ja ganze Aemter Unsers Chur-Fürstenthums sich ungeschueet angeben, weil sie ihr äußerstes, und letztes zu den zweyen Millionen hergeschossen, dardurch aller Borrath und Vermögens sich entblößt, ihnen dahero lauter unmöglich wäre, für die fremde Völcker etwas weiters zu liefern, dieselbe aber ohne einziges Erbarmen, so bald des halben Monats Termini herbey ruckte, mit der militarischen Execution zu verfahren pflegten, wollten sie lieber von Haus und Hoff in das bitter Elend sich begeben, und das Christliche Almosen, ob gleich nicht ohne ihre Beschimpfung, und darbey fürgehende Beschwerde, persöhnlich suchen, als sich dergestalt unchristlich, und ohne Barmherzigkeit handeln, und auf ein solches, daß in ihrem Vermögen nicht mehr zu finden wäre, treiben, und zwingen zu lassen. Wir können uns gleichwohl nicht versehen, daß Euer Liebden dermassen Entweichung Unserer Unterthanen und depopulation der Lande Uns gönnen, oder hierzu durch fernere Beharrung der ergriffenen Quartier einigen Anlaß geben werden, müßten darfür halten, daß dergleichen Verjagung armer Leute unter dem Rahmen des Friedens und guter Freundlichkeit, im Römischen Reich Teutscher Nation, nicht bald erhdret worden, und daraus endlich allerhand Ungemach zu besorgen seyn möchte. Lassen nichts minders zu Euer Liebden selbst eigenem Nachdenken gestellt verbleiben, ob Uns, als einer Christlichen Obrigkeit, nach Erheischung Göttlicher Geboten, und bey allen Völkern üblichen Herkommens, nicht gebühren wolle, ehe Wir die Sachen zu einer desperation gerathen, und Unser Land in eine solche Verwüstung kommen lassen, ehe alle Mittel, die zu erdencken, herfür zu suchen, und dergleichen Unheil von Uns und den Unserigen abzuwenden, da dann kein süglicheres Mittel jegiger Zeit sich ereuget, als daß Wir den armen aufm Sprung, Flucht, oder desperation stehenden Leuten, die zu den letzten zweyen Millionen eingebrachte Gelder zurück zu geben, und sie durch solche Mittel in unsern Landen zu behalten, Uns unumgänglich resolviren müssen. Haben Wir Nothdurfft erachtet, Euer Liebden hiez in Nachricht zu geben, ob Ihr (warum Wir Sie nochmalts freund- und beweglich ersuchen) gefallen möchte, Ihrem vielfältigen Erbieten, wegen gänglicher Quittierung Unserer Pläs und Landen, ohne fernern Aufzug nachzukommen, und die Gelder hingegen baar empfangen zu lassen, oder aber Uns entschuldiget zu halten, daß Wir mit Austertheilung der Gelder angegebener massen verfahren, was davon ausgehen wird, an dem mehr erfragtem Contingent der zweyen Millionen abrechnen, und größern Unglücks dardurch zu verhüten, geruhen müssen, dessen wir uns nochmalts gegen Euer Liebden

1649.  
Dec.

1649. zum besten verwahret wissen wollen. Seynd Derofelben zu Freund-Betterlicher Dienst-  
 Dec. Bezeigung nochmahls willig. Datum Dresden, den 14. Decembr. Sti. Vet. An-  
 no 1649.

1649.  
 Dec.

Von Gottes Gnaden Johann Georg  
 Chur-Fürst zu Sachsen.

N. III.

Copia eines von Chur-Sachsen an Chur-Bayern erlassenen Schreibens,  
 den Zustand der Nürnbergischen Handlung, ingleichen den Titul Ex-  
 cellenz betreffend. dd. 11. Dec. 1649.

Euer Liebden an Uns vom 16. Oktobris nechsthin gethanes Schreiben ist  
 Uns bey der Prager Post zu recht überbracht worden; Aus dessen Verlesung Wir ver-  
 standen, daß Euer Liebden nachm Kayserlichen Hoff zur Ablegung der Condolenz  
 abgefertigten Abgesandten von dem Päpstlichen Nuntio und Königlich-Spanischen  
 Ambassadeur das gewöhnliche Tractament und prædicat und sonst zu ertheilen  
 verweigert, sich auf habende Instruktion und Ceremonialien bezogen, von dem  
 Spanischen aber angezeigt worden, daß dem Veneto das Prædicat Excellenz von  
 Ihme dieserhalb gegeben würde, dieweil selbige Respublica an den König in Hispanien  
 deswegen Ansuchung gethan, welches das Ansehen nach sich führet, als wann die  
 Herren Chur-Fürsten des Reichs obligiret, das Ihnen aus eigener prærogativa des  
 hohen Standes gebührende Tractament und Titul von anderen ausländischen Po-  
 tentaten durch absonderliches Bitten und Anhalten zuwege zu bringen, und Ihre Ho-  
 heit gleichsam von Denselben zu recognosciren und zu erkennen, darüber dann Euer  
 Liebden Unsere Gemüths-Meynung zu vernehmen gewärtig seyn wollen.

Nun würden Wir Euer Liebden Begehren nach Thro solche längst entdeckt ha-  
 ben, wann Uns nicht die langwierige Handlung zu Nürnberg und darunter sürgerenz  
 de weit-aussehende denen Herren Chur-Fürsten des Reichs zu nicht weniger Beschimpf-  
 ung und gefährlichem Nachtheil reichende Beginnen hieran bisher abgehalten, und in  
 die Gedanken gebracht, es wolle Uns bey so bewandten Sachen nichts mehr anstehen  
 und nöthiger seyn, dann für allen Dingen dahin zu sinnen, wie mit Göttlichem Bey-  
 stande Wir Unsere Chur-Fürstliche Person selbst bey Ihrer Hoheit, Würde und Amt  
 in ihrer gehdriger Consistenz erhalten, und von gänglicher Niederdrückung, so durch  
 fernere unndthige schädliche Verzögerung der Nürnbergischen Tractaten und darun-  
 ter angemasteter unerträglicher Beschwerden sich in kurzem ereignen dörfte, bewahren  
 möchten.

Dann gleichwie Wir gerne vernehmen, auch Euer Liebden von Herzen gön-  
 nen, daß Sie die Last der fremden langwierigen und selbst unterstandenen überaus  
 schweren Contributionen nicht empfinden;

Also halten Wir Uns von Ihr gleichfalls versichert, Sie werden bey sich selbst  
 hoch vernünftig ermessen, wann ein und andere mit fremdem Kriegs-Volk belegte  
 Chur-Fürsten des Reichs durch solche Ohnerträglichkeit zu Sumpff und Boden getrie-  
 ben, und der Fremden Cronen Ministris (wie nunmehr in 13. Monat beschehen) nach-  
 gesehen werden solte, ein neuerliches Disputat nach dem andern, ob es gleich dem kla-  
 ren

1649.  
Dec.

ren, lautern, ohnverneinlichen Buchstaben des Friedens-Schlusses zu entgegen wäre, ins Mittel zu bringen, dasselbe viel Wochen nach einander zu treiben, bald wieder ein anders herfür zu suchen, unterdessen aber ihre eigenthänge Quartier und Geld-Pressuren nach ihrem Wohlgefallen zu beharren, die continuirlich Schwedische Cammerz-Berpflegung den Chur-Fürsten und Ständen des Reichs aufzudringen, und die Bequartierten auf den Grund zu erschöpfen, daß endlich der Status hostilitatis & belli herfürgesuchet, und der völlige Krieges-Schwall auf die Derter abgewelket werden dürffte; welche entzwischen etwas Befreyung gegen andern zu rechnen empfunden zu haben vorgegeben werden möchte

1649.  
Dec.

Aus den Worten des Frieden-Schlusses, da am Ende des 16. Articuls gesetzt wird: Es solle so wohl der Soldatesca Abdankung als der Derter Wieder-Einräumung zu bestimmter Zeit der 8. Wochen mit solcher Ordnung und Weiß geschehen, wie sich die Generalen vergleichen würden, haben wir unser Orts anders nicht abnehmen können, (welches der Chur-Fürsten und Stände Gesandte aus Münster dem gewesenen Schwedischen Legato Graffen Orenstern den 24. Martii gleicher Gestalt beweglich zu Gemüthe geführt) dann daß denen Generalen bloß einig und allein die Form und Ordnung, wie Sie gegen einander abdanken, wie Sie gegen einander die Derter wieder einräumen wollen, von allerseits Partheyen bewilliget worden, und diß ohne Zweifel der Ursach, damit nicht ein Theil bey dem andern in Verdacht geriethe, als gedächte Er weniger dann die andere abzudanken, mehr vorthelhoffte Plätze in Händen zu halten, und den andern dadurch aufs neue zu gefährn; An Seiten Schwedischer Generalität hat man Anfangs die angeführte Wort des Frieden-Schlusses auf keinen andern Verstand zu ziehen begehret, darum man bey denen nach Erreichung des Frieden-Schlusses inner 8. Wochen zwischen beyderseits Generalen angestellten und nach Prag vorm Jahr verlegten Handlungen solches fort und fort bekennet und gestanden, wie dann im 9. Art. des damaligen Schwedischen Aufsatzes in folgenden Worten deutlich zu lesen, und also dieser Vergleich fürnehmlich sein Absichten dahin hat, wie dasjenige, was im Frieden-Schluss enthalten, völlig exequiret und die bishero überall gehabte Kriegs-Verfassungen nach Inhalt desselben wieder aufgehoben werden mögen, solches aber süglich vorhero nicht geschehen kan, bis der Königlich-Schwedischen Soldatesca ihr im Frieden-Schluss verprochenes Contentement des ersten Termins vollkommenlich erlanget habe, §. So wird hiermit ausdrücklich verwilligt und abgeredet, daß die Kayserlichen noch einige Armee Sie daran hindern solle; Euer Liebden ist nicht unverborgen, was des Schwedischen Generalissimi Liebden unter dem 20. Februarii dieses Jahrs der gesamten Reichs-Stände Gesandten geantwortet, und unter andern sich dahin erkläret: Sowollten Wir zwar denen Herren hierunter gerne zu Gefallen leben; als aber solche Tractaten der Abdank- und Derter-Enträumung, nach deme Sie an die Generalität verwiesen, zwischen Uns und denen Kayserlichen Generalen schon angefangen, der punctus sustentationis abgerichtet, und vermöge des unter den Herren Subdelegirten bereits abgeredten Vergleichs, die übrige beyde, als die Exauctoration und Evacuation, biß auf Entrichtung der Bezahlungsmittel zwar ausgefetzt, jedoch inzwischen eine Zusammenkunft von allerseits Generalität in der Nürnbergischen Gegend veranlaßt worden, um dieser wegen richtige Abrede und Vergleich mit einander zu treffen, zu geschweigen daß mehr gedachte beyde Punkten von der Generalität eigentlich dependiren, und Ihnen am besten bekannt, wie deren Abrichtung am süglichsten und sichersten anzustellen seyn will; §. Und weilten Wir Uns förderlichst von hier aus ins Reich zu erheben gemeint, um mit den Kayserlich-Französisch-Bayerischen und Hessischen Generalen obgedachter Exauctoration und Evacuation halben (wesfalls es keine sonderbare Hinderniß oder Schwierigkeit haben, sondern dergleichen in gar weniger Zeit zu verrichten, auch alsdann ein gewisser Termin zu benennen seyn wird) zu treffen; Wie dann auch Euer Liebden wohl bewußt, daß der bemeldte Schwedische Legat Graff Orenstern in seinem Schreiben an der Stände Gesandte vom 14. Martii gesehet und diese Wort saget: Daß nemlich nicht allein von den Herren,

1649.  
Dec.

sondern von Uns allen obberührter *Punct* (Evacuationis & Exauctorationis) beyderseits Generalen bey der Subscription zu überlassen, nemine contradicente niemahls beliebt und bewilliget worden; Da benebenst auch in hoc passu solche difficultäten und Schwierigkeiten sich ereignen, aus denen Wir Uns, indeme Wir alle rerum momenta dieser Orts nicht beobachten, oder erwegen können, schwerlich und gar nicht daraus verwickeln vermögen; Was des Generalissimi Liebden vom 4ten Martii an den Kayserlichen General-Lieutenant hierin schriftlich gelangen lassen und daß von der Reichs-Stände Gesandten auf die förderlichste Anhandnehmung der Abdankung und Restitution der Dertter gedrungen würde, Er auch dem einzufolgen und insonderheit in gedachten Exauctoration und Restitutions-Puncten Richtigkeit zu machen gemeynet, sich anerbeut; achten wir ohnndthig, wie auch dieses bey Euer Liebden anzuführen, daß bald im ersten Congress zu Nürnberg die Schwedische gegen die Kayserliche sich ausdrücklich vernehmen lassen, wann das Geld des ersten Termins 1800000. Rthlr. beysammen, solte man schon sehen, daß es an Ihnen nicht erlangen würde: Sie hätten jegiger Zeit nicht mit den Ständen, sondern mit dem Römischen Kayser zu tractiren, und wie Sie gegen einander abzudanken, Sie wollten das Geld beyeinander sehen, und auch zugleich die Völcker miteinander abdanken und die Plätze gegen einander raumen.

1649.  
Dec.

In reiffer Erwegung alles dessen, nachdeme von Ihrer Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herren gleich Euer Liebden auch andere *Mit-Chur- Fürsten* in Martio nechsthin erucht worden, jemand der Unserigen nachher Nürnberg zu schicken, und Ihrer Majestät Abgesandten in Bescheidung offft besagter Abdank- und Evacuation-Puncten secundiren zu lassen, haben Wir zu solchen militairischen Sachen einen Feld-Wachtmeister aus Unserer Militia abgeordnet, jenen auf nichts anders dann Durchtreibung oben besagter 2er Puncten zu instruiren vermbdht; Und gebens die Acta, ob zwar die Schwedische Generalität in ihrem ersten Projectt andere Händel mit einzumischen begehret, daß doch die Kayserlichen auf gepflogenen Rath mit denen *Chur-Fürstlichen* Gesandten all solches auf den ratificirten Frieden Schluß, und was sonst deswegen bereits abgeredet worden, schlechtlin verwiesen, vielmehr auf Erörterung beyder Puncten, um welcher willen man sich zusammen betaget, standhafft gedrungen, bis hernach etlicher Fürsten und Städte Gesandte nach und nach zu Nürnberg sich eingefunden, neben den *Chur-Fürstlichen* in die Rathschläge gelassen zu werden begehret, hierinnen die Schwedischen Beyfall erlanget, und wieder Unser treuherziges Abmahnen ihr Suchen behauptet; Darauf sich alsbald im Werck gewiesen, daß an Seiten Schwedischer Generalität weit müthiger worden, man in jedem folgenden Projectt schwerere und härtere Postulara eingeflochten, nicht nur die im Frieden Schluß auf Assignation gesetzte 1200000. Rthlr. in baar Geld zu verwechseln, nicht nur die 4te Million gleichfals völlig und an der 5ten etlich Tonnen Goldes baar zu entrichten; sondern auch deswegen Real-Assecuration zu thun, und die Amnestie auf künftige Fälle zu erstrecken, durchgedrungen, dergestalt den Aufsat und Arbitrium in beyden Amnestie- und Beschwerungs-Puncten mit Verweisung dessen, wessen der Stände Gesandten beyderley Religion in Münster sich verglichen, und die zu Nürnberg niedergesetzte Deputirte in gedachten Puncten mit Durchgehung aller einkommenen Beschwerden anderwärts gut befunden, an sich gezogen, eine Neuigkeit nach der andern herfürgesuchet, und wann Sie Dieselbe erhalten, wieder auf eine neue getreten, damit biß gegenwärtige Stunde zu des armen geringstigen Vater-Landes für Augen stehenden Gefahr und Untergang beharret.

Daß den fremden Generalen dergleichen Gewalt im Reich eingeräumet, neue Conditiones sine quibus non die Abdankung erfolgen möchte, fürzuschreiben bewilliget seyn solte, finden wir in fleißiger Nachlesung des Frieden-Schlusses kein Wort, vielweniger seynd die Wort Conditiones, unter welchen die Abdankung geschehen solle, im Frieden-Schluß nahmentlich gesetzet, auch zu Beobachtung derselben die Generalen im letzten Versicul des obangezogenen 16. Articuls deutlich gewiesen

1649.  
Dec.

wiesen und gemessen verbunden; *ibid.* jedoch mit Beobachtung dessen, was hauptsächlich bey dem Art. von Befriedigung der Krieger-Völcker ist verglichen worden, da dann von solcher Befriedigung und völliger Abdankung kein einig anderer als der 16. Art. §. Denique pro militiae Suedicae &c. verl. Qua conventione &c. redet, und die Conditiones der Abdankung deutlich sehet, 1) daß nach gescheneher Vergleichung wegen der 1200000. Rthlr. (die auf Termin zu behandeln damahls gemeint, nunmehr in baar Geld verwandelt,) 2) wie auch die auf Auswechslung der Ratificationen, zugleich 3) deren 1800000. Rthlr. Auszahlung sollte der Soldatesque Abdankung und der Derter Entledigung alsobald *pari passu* neben einander auf einmahl (Zug um Zug) werckstellig gemacht werden; in denen Schranken dieser Conditionen sind die Generalen mit ihrem Vergleich der Abdank- und Ausantwortung der Derter gemessen eingefast, und in besagtem Versicul: jedoch mit Beobachtung *ic.* durch klare Wort verbunden, sie sollen dasselbe genau beobachten, nicht allein dieses, sondern es ist den Generalen sowohl als männlichen *dicto versiculo*: *Qua Conventione &c.* klar verboten, daß sie der Soldatesque Abdankung und der Derter Enträumung keiner andern Ursachen halber, also auch nicht wegen der Amnestia, Gravaminum, oder ehe die 4. Millionen baar erleget, oder die neue zu Nürnberg erst nach geschlossenem Frieden auf die Bahn gebrachte Conditiones verwilliget und unterschrieben würden, aufschieben solten; daß die Schwedische Generalität befugt seyn sollte den ganzen Exercitum im Reich unter der Stände schweben ohnerschwinglichen Contributionen und in Dero Landen so lang unabgedanckt zu behalten, bis alle selbiger Generalität Postulata, ob sie gleich dem Frieden-Schluss schnurstracks zuwieder, *minutatim* eingegangen und vollstreckt seyn, können Wir im Frieden-Schluss nicht lesen, bleiben auch vorhin unerhört, solcher massen obangesetzte Conditiones und Verwilligungen zu versprochener Abdankung lauter vergebens gesetzt.

1649.  
Dec.

Inzwischen behält die Schwedische Generalität solche bewilligte grosse Summ in Händen, und in *salvo*, hat seithero ausgewechslter Ratificationen viel Millionen Goldes aus dem Reich erhoben, den Fürsten- und Stadt-Rath in eine solche Confidenz gebracht, daß sich etliche derselben Gesandten Kayserlichen und Chur-Fürstlichen Votis entgegen gestellet, eine Separation vom Kayser, und daß die obere 2. Vota sich der niedern zwey unterwerffen sollen und müssen, ungescheuet verlauten lassen, Wie und andere bequartirte Stände auf den letzten Bluts-Tropfen ausgemergelt, also daß nunmehr Unsere Unterthanen aus ganzen Aemtern zu täglicher Fortlauff- und Verlassung aller Haab und Güter fertig zu seyn sich angeben, und Uns dadurch verurthelet, hindangesehet alles andern darauf zu sinnen, wie Wir uns dermahleins aus dem für Augen schwebenden Verderben entledigen, und bey Unserer Chur-Fürstlichen Würde und Hoheit aus Götlicher Verleihung noch in etwas erhalten könten, daher Wir zu Euer Liebden des gänzlichlichen Vertrauens leben, Sie werden uns die bis anjeto unterlassene Beantwortung ihres Schreibens nicht ungleich ausdeuten, vielmehr mit uns hierin einig seyn, daß bey so weit aussehenden Nürnbergischen Proceduren nächst Ihrer Kayserlichen Majestät die Herren Chur-Fürsten genugsam Ursache haben, emsig zu *vigiliren*, und auf ihre nachmahlige Conflistenz wachsame Gedanken zu schöpffen.

Was sonst Euer Liebden Schreiben betrifft, da ist Uns freylich nicht lieb gewesen zu vernehmen, daß sich an Seiten des Päpstlichen Nuntii und Königlichlichen Spanischen Ambassadeurs gegen Euer Liebden Gesandten dermassen wiedrige Bezeugungen herfür gethan, wolten wünschen, daß was angenehmes erfolge, und nicht mehrer Unwillen aufgejagt worden wäre; wohin Unsere Gedanken wegen des Herrn Chur-Fürsten Präcedenz für Venedig und dergleichen Republicquen gerichtet, davon haben Wir Euer Liebden Anno 1640. 1641. 1643. umständlich zugeschrieben, auch was damahlen im Rahmen der Herren Chur-Fürsten eines oder andern mahls ausgefertigt, völlig vollzogen, in welcher Meynung Wir nachmahls beharren.

Der

1649.  
Dec.

Der jetzige Streit, so viel Wir vermercken, will fürnehmlich die Gesandten und Ministros beyderseits betreffen, wie die in Privat-Occurrentien, Visiten und sonst mit tituliren sich bezeugen möchten; da müssen Wir wohl bekennen, daß die ganze Zeit Unserer Chur-Fürstlichen Regierung von Unseren Gesandten einiger Beschweh, daß ihnen für ihre Person die gebührlische Titulatur von eines oder andern Potentaten Gesandten verweigert worden wäre, nicht einkommen, müssen dahero nothwendig schliessen, daß einer dem andern das Prædicat bloß nach Erheischung seines Standes, nicht aber in Respekt seines Herrn ertheilet, und die einander im Stand gleich gewesen, dieselbe einander gleichmäßig für sich honoriret haben müssen. Der Titul Excellenz ist, wie Euer Liebden guter massen bekant, fürnehmlichen denen Doctoren vor diesen, und zwar dergestalt zugeeignet, daß wann man einen höheren Standes vor der Zeit mit demselben hätte begrüßten wollen, er es für eine Beschimpfung eher, als für eine honorirung geachtet haben würde; Wann aber nunmehr solch Prædicat in demassen Estimation kommen, daß auch fast ein jeder weit geringern Standes sich desselben zu bedienen verlanger, auch in der That unterfahet, ist nicht unzeitig zu besorgen, es werde dieser Titul in kurzen wieder fallen, und auf einen andern getrachtet, auch ein solches so oft die Novation in Mißbrauch und Verachtung kommt, allemahl wiederholet werden; In Erwegung dessen und anders mehr bleiben Wir der ohnvorgreiflichen Meynung, daß Unsere Gesandte, wie von Anfang Unserer Regierung geschehen, also nochmals bey fürfallenden Begebenheiten, der Fremden Könige Gesandten nach ihrem Fürstlichen, Gräfflichen, Freyherrlichen Stand tituliren, und sich hingegen mit Chur-Fürstlicher Gesandten Prædicat vergnügen sollen: Wären die Gesandte gegen einander gleiches Standes, so bleiben jene Königliche, diese Chur-Fürstliche Gesandte genemmet, und dadurch hoffentlich aller Streit vermieden.

1649.  
Dec.

Dieses wie es in der natürlichen Billigkeit und dem alten Sprichwort beruhet: wie einer grüßet, so wird Ihme gedancket; Also lassen Wir zu Euer Liebden und der andern Herren Chur-Fürsten fernerm Nachsinnen gestellet seyn, ob Sie dessen ex abundantia bey Kayserlicher Majestät auch gar bey dem Spanischen Ambassadeur anzugeben rathsam befinden möchten: Werden Uns hierin indifferent erweisen.

Haben Euer Liebden diese Unsere offenhertzige Gemüths Meynung ohnmasseblich zu entdecken nicht unterlassen wollen. Verbleiben. Dresden, den 17ten Dec. Anno 1649.

